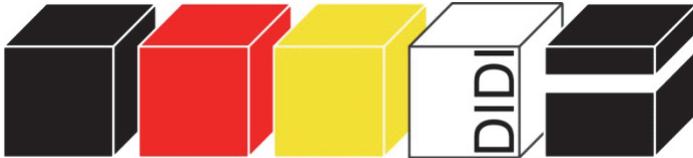


فقه الاحوال الشخصية

Islamisches Ehe- und Familienrecht

Dr. Jasmin Pacic



Deutscher Informationsdienst über den Islam e.V.

Jasmin Pacic:
Islamisches Ehe- und Familienrecht

Wien, November 2010

ISBN 978-3-940871-11-4

Erstausgabe: Dezember 2010

Veröffentlicht von:

Deutscher Informationsdienst über den Islam (DIdI) e.V.
Postfach 29 11 27, 48089 Münster

www.didi-info.de

Umschlaggestaltung: Nebil Messaoudi

Die Rechte am Text dieses Buches sind ein Waqf, eine islamische Stiftung. Die Verwaltung des Waqf erfolgt ausschließlich durch den Deutschen Informationsdienst über den Islam e.V.

Im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben behält sich der Deutsche Informationsdienst über den Islam e.V. das Recht der Genehmigung von Übersetzungen oder Nachdrucken des vorliegenden Textes oder von Teilen davon vor.

Sollte der Deutsche Informationsdienst über den Islam e.V. seine Tätigkeit einstellen und hat er die Verwaltung dieses Waqf nicht auf eine andere Institution übertragen, ist es ohne Rücksprache mit den vertretungsbefugten Personen oder dem Autor erlaubt, dieses Buch oder Auszüge daraus nachzudrucken oder zu übersetzen, unter der Bedingung, dass der Erlös daraus (nach Bezahlung der Aufwandskosten) einem wohltätigen Zweck im Sinne des Islams zukommt. Die Verantwortung über die Verteilung des Erlöses trägt der spätere Verleger selbst.

Inhalt

Vorwort	1
1. Ehe und Familie	3
2. Voreheliche Beziehung und Verlobung	12
2.1 Die Rolle der Liebe	12
2.2 Den künftigen Partner kennenlernen	13
2.2.1 Empfehlung, den Ehepartner zu sehen	13
2.2.2 Exkurs: Bekleidungs Vorschriften	16
2.3 Die Verlobung	29
3. (Bedungene) Eigenschaften des Partners	34
3.1 Eigenschaften des Ehepartners	34
3.2 Ebenbürtigkeit der Ehepartner	38
4. Ehehindernisse	40
4.1 Absolute Eheverbote	40
4.2 Temporäre Eheverbote	44
4.3 Polygamie	51
5. Der Ehevertrag	56
5.1 Einverständnis der Eheleute	56
5.2 Zur Rolle des Schutzbeauftragten (Wali)	61
5.3 Zeugen und geheime Ehen	73
5.4 Die Heiratsgabe	75
5.5 Ehevertragsabschluss	85
5.5.1 Der eigentliche Vertragsabschluss	85
5.5.2 Bedingungen bei Vertragsabschluss	91

5.5.3 Hochzeitsfeier	99
6. Ehen von Andersgläubigen	104
7 Eheleben	109
7.1 Vollzug der Ehe und ehelicher Verkehr	109
7.2 Geburtenkontrolle und Abtreibung	113
7.3 Unterhalt und Versorgung	121
7.4 Einige Aspekte des Ehelebens	128
7.5 Eheprobleme	137
8. Scheidung und Scheidungsverfahren	147
8.1 Rechtliche Einordnung	147
8.2 Ausspruch der Scheidung	155
8.3 Wartezeit und Widerruf der Scheidung	161
8.4 Warte- und Trauerzeit der Witwe	173
8.5 Todeserklärung und Wartezeit	176
8.6 Al-Chul'a	177
8.7 Iilâ' (Abstinenzschwur) und Dhihar (uneingeschränkter Abstinenzschwur)	182
8.8 Li'an (Verfluchungsschwur)	186
9. Stillen und Milchverwandschaft	191
10. Kindschaftsrecht	203
10.1 Feststellung der Abstammung	203
10.2 Adoption	208
10.3 Obsorge (al-Hadana)	210
10.4 Kindschaftsrecht nach Ehescheidung	215
Literaturverzeichnis	221

Abkürzungsverzeichnis

Anm.	Anmerkung/en
Bd.	Band
d.h.	das heißt
etc.	et cetera
ev.	eventuell
f.	folgende/r
ff.	fort folgende
Fn.	Fußnote
grds.	grundsätzlich
i.d.F.	in der Fassung
i.d.R.	in der Regel
insb.	insbesondere
r.a.	radijallahu anhu/a
S.	Seite
s.a.w.s.	sallal-llahu alayhi wa sallam
s.w.t.	subhanahu wa ta'ala
sog.	sogenannt/e/r/s
usw.	und so weiter
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

Vorwort

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

Dank und Lobpreis seien Allah dem Erhabenen, dem Allerbarmer, dem Allbarmherzigen. Friede und Segen Allahs seien über seinem Gesandten Muhammad - sallallahu alayhi wa sallam - und möge Allah zufrieden sein mit seiner Familie, seinen Gefährten und denjenigen, die ihnen im Guten folgen.

Das Ehe- und Familienleben ist nicht nur Gegenstand rechtlicher Bestimmungen. Als wichtiger Teil des Gesellschaftslebens ist es häufig in besonderem Maße von moralischen, religiösen oder kulturellen Grundsätzen geprägt. Bei lang anhaltender Übung bestimmter Gepflogenheiten in einer Gesellschaft verwischt oft die Grenze zwischen ehemals religiösen Bestimmungen und (regionalen) Bräuchen oder Sitten. Vieles von dem, was auf religiöse Normen zurückgeführt wird, entpuppt sich bei näherem Hinsehen als religiöse Neuerung oder spezifisch kulturbedingte Erscheinung. Phänomene wie Zwangsehen machen eine Auseinandersetzung mit den praktischen-religiösen Normen zum Ehe- und Familienleben unverzichtbar, um Vorurteile zu beseitigen, Missverständnisse auszuräumen und einen tiefer gehenden Einblick in die Struktur einer religiös fundierten Gesellschaftsordnung wie der des Islams zu gewinnen.

Der Inhalt dieses Buches vermittelt den Lernstoff zum islamischen Ehe- und Familienrecht für Studierende der vom Deutschen Informationsdienst über den Islam veranstalteten DiDi-Fernkurse. Darüber hinaus soll es jedem an dieser Materie interessierten Leser mit den Grundzügen wie auch mit Einzelbestimmungen und Kontroversen zum Thema Ehe und

Vorwort

Ehevertrag, Rechte und Pflichten der Ehepartner, Abstammungs- und Kindschaftsrecht, Milchverwandtschaft, Scheidung bzw. Eheauflösung, Unterhalt und Obsorge aus islamischer Sicht vertraut machen.

Wien, 19.11.2010 / 13. Dhul-Hidscha 1431
Jasmin Pacic

1. Ehe und Familie

وَأَنْكِحُوا الْأَيْمَىٰ مِنْكُمْ وَالصَّالِحِينَ مِنْ عِبَادِكُمْ وَإِمَائِكُمْ ۚ إِن يَكُونُوا فُقَرَاءَ يُغْنِهِمُ اللَّهُ مِنْ فَضْلِهِ ۗ وَاللَّهُ وَسِعَ عَلِيمٌ

„Und verheiratet diejenigen von euch, die ledig sind, und die guten unter euren Sklaven, männliche wie weibliche. Wenn sie arm sind, so wird Allah sie aus Seiner Fülle reich machen; denn Allah ist Allumfassend, Allwissend.“ (Qur’an 24/32)

a. Der Ausdruck *an-Nikah* bezieht sich (fachspezifisch) auf den Ehevertrag und im übertragenen Sinne auf den Geschlechtsakt.¹ Der Ehevertrag ist ein Vertrag, mit dessen Wirksamkeit intime Beziehungen zwischen den Eheleuten nach den islamischen Bestimmungen erlaubt werden.² Er ist ein festes Abkommen zwischen den Eheleuten.³ Das Eheleben der Ehepartner soll von Zufriedenheit, gegenseitiger Verantwortung und Fürsorge gekennzeichnet sein.⁴ Die

¹ Vgl. Zaidan, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 97; Prof. *al-Sadlaan*, *Fiqh Made Easy* 158; Es heißt auch, dass es sich linguistisch auf den Geschlechtsakt bezieht und metaphorisch für den Ehevertrag steht. Siehe *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh II (Al-Fiqh al-hanafi fi thawbihi al-dschadid)*, S. 9; *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 32.

² Ebu Bekr Džabir *El-Džezairi*, *Minhadžu-l-Muslim – Put Pravog Muslimana II*, S. 123; *El-Hindi*, *Skraćena Zbirka Fikhskih Propisa*, S. 134.

³ Im Qur’an 4/21 heißt es: „...und sie mit euch ein festes Abkommen getroffen haben“: وَأَخَذْنَ مِنْكُمْ مِيثَاقًا غَلِيظًا

⁴ Vergleiche: *Taha Jabir Al-Alawani*, *Marital Life should be on Mutual Trust & Understanding*, Fatwa vom 09.11.2000 auf islamonline.net; *Karzun*, *Osobitosti uređenja muslimanske porodice*, S. 17 ff.

Ehegatten sind Partner und haben gewisse durch die Scharia festgelegte Rechte und Pflichten gegenüber einander.⁵

Im Qur'an 30/21 steht:

وَمِنْ آيَاتِهِ أَنْ خَلَقَ لَكُمْ مِنْ أَنْفُسِكُمْ أَزْوَاجًا لِتَسْكُنُوا إِلَيْهَا وَجَعَلَ
بَيْنَكُمْ مَوَدَّةً وَرَحْمَةً إِنَّ فِي ذَلِكَ لَآيَاتٍ لِقَوْمٍ يَتَفَكَّرُونَ ﴿٢١﴾

„Und es gehört zu seinen Zeichen, dass Er euch aus euch selbst Gattinnen erschaffen hat, damit ihr bei ihnen Ruhe findet; und Er hat Zuneigung und Barmherzigkeit zwischen euch gesetzt. Darin sind wahrlich Zeichen für Leute, die nachdenken“

Weiters heißt es in Sure 2/187:

هُنَّ لِبَاسٌ لَكُمْ وَأَنْتُمْ لِبَاسٌ لِهِنَّ

„...Sie sind euch ein Kleid, und ihr seid ihnen ein Kleid...“

b. Der Wunsch nach einem Lebenspartner und nach einer intimen Beziehung ist ein menschliches Bedürfnis und darf nicht unterdrückt werden.⁶ Daher gibt es im Islam kein eheloses Mönchtum und auch die Kastration ist für den Muslim nicht statthaft.⁷ Ibn Mas'ud (r.a.) berichtete: „Wir zogen zum

⁵ Siehe dazu z.B. *IOL Shari'ah Researchers*, Husband and Wife: mutual Rights and Obligations, Fatwa vom 21.04.2004 auf islamonline.net.

⁶ Vgl. Prof. *al-Sadlaan*, *Fiqh Made Easy* 157 f; Abdullah Nasih 'Ulwan, *Child Education in Islam*, S. 18 ff; *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne III*, S. 149.

⁷ Vgl. *Ibn Kajjim*, *Poslanikove Fetve* 201; In einer Fatwa des Propheten (s.a.w.s.) antwortet der Prophet (s.a.w.s.) mit dem Hinweis auf das Fasten auf die Frage nach der Kastration:

Kampf mit dem Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, aus und hatten für uns keine Frauen. Wir sagten: ‚O Gesandter Allahs, sollen wir uns nicht kastrieren lassen?‘ Und er verbot es uns.⁸

Für die Beziehung zwischen Männern und Frauen ist allerdings ein bestimmter Rahmen gezogen, der nicht überschritten werden darf, um nicht von einem Extrem (eheloses Mönchtum) in ein anderes Extrem (vollkommene sexuelle Freizügigkeit) zu verfallen. Die islamischen Vorschriften nehmen für sich in Anspruch, im Einklang mit der Natur des Menschen zu stehen.⁹ Die Natur des Menschen, seine Neigungen und seine Bedürfnisse, kennt niemand besser als sein Schöpfer, Allah (s.w.t.).¹⁰

Anas (r.a.) berichtete: ‚Einige von den Gefährten des Propheten, Allahs Segen und Heil auf ihm, erkundigten sich bei den Frauen des Propheten, Allahs Segen und Heil auf ihm, nach seinen gottesdienstlichen Handlungen in seinem privaten Leben. Einige von ihnen sagten: (nachdem ihnen die entsprechende Auskunft erteilt worden war) ‚Wir werden niemals heiraten.‘ Einige sagten: ‚Wir werden nie Fleisch essen.‘ Andere sagten: ‚Wir werden niemals auf einem Bett schlafen.‘ Als der Gesandte Allahs davon erfuhr, sprach er den Lobpreis und sagte: *Ich wundere mich über diejenigen, die dies und jenes gesagt haben. Ich aber bete und schlafe, faste und breche mein Fasten und heirate Frauen. Wer sich von diesem Weg (Sunna) abwendet, der gehört nicht zu mir.*¹¹

وسأله ﷺ آخر، فقال: يا رسول الله ائذن لي أن أختصي، قال: خصاء أمتي
الصيام. [ذكره أحمد].

⁸ Buhari (5071).

⁹ Karzun, Osobitosti uređenja muslimanske porodice, S. 9 ff.

¹⁰ Vgl. Kurdić, Brak i intimni odnosi u islamu, S. 7 f.

¹¹ Muslim (2487).

c. Das Band der Ehe trägt zum Schutz der Religion, wie auch – durch Steigerung des Verantwortungsbewusstseins des Menschen¹² – der Gesellschaft insgesamt bei,¹³ festigt das Institut der Familie und der Verwandtschaft und ermöglicht den Eheleuten innere Ruhe zu finden.¹⁴ Nicht zuletzt dient die Ehe dem Zweck, Nachkommen zu zeugen und damit den Fortbestand der Menschen zu sichern.¹⁵ Die Familie ist kleinste Einheit und ein Grundbaustein der Gesellschaft.¹⁶

d. Vor Inkrafttreten der islamischen Ehe- und Familienbestimmungen waren verschiedene Formen des Zusammenlebens und der Ehe, wie auch der Familien- und Abstammungsbegründung verbreitet, die allesamt zu Gunsten der heute üblichen Eheform abgeschafft wurden.

Aischa (r.a.) berichtete: „Die Eheschließung vor dem Islam in der Zeit der Unwissenheit (Dschahilyya) wurde auf viererlei Arten vollzogen: Eine Art davon war, wie heute gewöhnlich mit der Eheschließung verfahren wird, indem der

وحدثني أبو بكر بن نافع العبدي حدثنا بهز حدثنا حماد بن سلمة عن ثابت عن أنس أن نفرا من أصحاب النبي صلى الله عليه وسلم سألوا أزواج النبي صلى الله عليه وسلم عن عمله في السر فقال بعضهم لا أتزوج النساء وقال بعضهم لا أكل اللحم وقال بعضهم لا أنام على فراش فحمد الله وأثنى عليه فقال ما بال أقوام قالوا كذا وكذا لكني أصلي وأنام وأصوم وأفطر وأتزوج النساء فمن رغب عن سنتي فليس مني

¹² Vgl. *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 107.

¹³ *Kurdić*, Brak 11 ff.

¹⁴ Vgl. *Karzun*, *Osobitosti uređenja muslimanske porodice*, S. 19ff; Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 349 ff; *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 23 ff.

¹⁵ Vgl. *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 141.

¹⁶ Scheich Dr. Abdul-Azeem *Badawi*, *The Concise Presentation of the Fiqh* 401.

Heiratskandidat bei einem anderen um die Hand seiner Schutzbefohlenen oder seiner Tochter bittet, alsdann die Brautgabe dafür leistet und sie anschließend heiratet. Eine andere Art der Eheschließung bestand darin, dass ein Mann zu seiner eigenen Ehefrau kam, wenn sie gerade von ihrer Regel reingeworden war, und sagte: „Schicke eine Nachricht zu dem Soundso, damit du von ihm geschwängert werden kannst.“ In diesem Fall hielt sich ihr Mann von ihr solange fern und berührte sie nicht, bis ihre Schwangerschaft von dem anderen Mann, der sie geschwängert hatte, offensichtlich und erkennbar wurde. Hier dann, nachdem die Schwangerschaft feststand, unterhielt ihr Mann mit ihr wieder die geschlechtliche Beziehung, wenn er dies begehrte, denn dies ließ er nur zu, um Kinder zu haben. Diese Art von Eheschließung nannte man „Nikahu-l-Istibda` (Schwängerungsehe).“ Die dritte Art wurde in der Weise vollzogen, dass sich eine Gruppe von weniger als zehn Männern zu einer Frau begab, um mit ihr den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Wenn sie davon schwanger wurde und später ein Kind zur Welt brachte, dann ließ sie nach der Entbindung einige Nächte verstreichen und schickte zu allen Männern eine Einladung. Hier dann durfte keiner von ihnen seine Erscheinung bei ihr verweigern. Wenn sie alle dann beisammen bei ihr eintrafen, sagte sie zu ihnen: „Ihr wisset noch, wie es mit euch war! Ich habe entbunden, und das Kind ist dein Sohn, du Soundso.“ Hier nannte sie dann den Namen des Mannes, der ihr am liebsten war. Diesem wurde das Kind für zugehörig erklärt, und der Mann konnte sich nicht gegen diese Maßnahme wehren. Bei der vierten Art der Eheschließung handelte es sich um eine größere Zahl von Menschen, die (zum Zwecke des Geschlechtsverkehrs) bei ein- und derselben Frau einzutreten pflegten, indem sie auch keinen von ihnen zurückweisen durfte. Und diese (Frauen) waren die Prostituierten, die als Auszeichnung ihres Gewerbes Fahnen über ihren Türen hissten. Wer sich zu ihnen begeben wollte,

der konnte dort eintreten. Wenn eine Frau dann von einem dieser Männer schwanger wurde und später entbunden hatte, sammelten die Männer (Geld) für sie und riefen einen Kenner, der die Abstammungsmerkmale bei einem von ihnen feststellen konnte. Dann sprachen sie die Zugehörigkeit des Kindes zu demjenigen aus, den sie für den Vater hielten. Die Frau gab ihm dann das Kind, das als sein Sohn bekanntgegeben wurde, und er (der Mann) durfte diese Maßnahme nicht verweigern. Aber als Muhammad, Allahs Segen und Friede auf ihm, mit der Wahrheit entsandt wurde, erklärte er alle diese Arten der Eheschließung aus der Dschahilyya für nichtig, mit Ausnahme der Eheschließung, die die Menschen bis heute noch kennen.“¹⁷

e. Die Mehrheit der Gelehrten sieht die Ehe allgemein als etwas Empfohlenes an und einzelne meinen sogar, sie sei verpflichtend.¹⁸ Überwiegend werden aber für die rechtliche Einordnung im Einzelfall die konkreten Umstände für maßgebend gehalten:¹⁹ Als Vertrag, der ein besonderes Verhältnis zwischen den Partnern begründet, ist das Eingehen der Ehe prinzipiell erwünscht.²⁰ Für jemanden, der fürchtet, dass ihn sein Trieb zu Verbotenem führen könnte und der die Möglichkeit hat zu heiraten, für den ist es obligatorisch.²¹ Außerehelicher Geschlechtsverkehr ist im Islam nämlich

¹⁷ Buhari (5127).

¹⁸ Vgl. Kuduković, Fetve – pravne decizije 259; Tafsir von *Ibn Kathir* zu Qur'an 24/34, S. 919.

¹⁹ Vgl. *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 33 ff.

²⁰ *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid wa Nihayat al-Muqtasid, S. 1; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 144 ff; *El-Hindi*, Skraćena Zbirka 134.

²¹ Scheich Abdul-Azeem *Badawi*, The Concise Presentation of the Fiqh, S. 367; Prof. *al-Sadlaan*, Fiqh Made Easy 159; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 152.

verboten.²² Jemand, der der Ehe nicht bedarf, weil er z.B. sehr alt geworden oder schwer krank ist, hat die Möglichkeit, wegen der Vorzüge der Ehe dennoch zu heiraten oder – wenn er den ehelichen Pflichten nicht nachkommen kann – von der Ehe abzusehen und sich verstärkt gottesdienstlichen Handlungen zu widmen; in Fällen wie den genannten gibt es zum Teil unterschiedliche Ansichten darüber, welche Vorgehensweise vorzüglicher ist.²³ Die Ehe kann in manchen Fällen aber auch unerwünscht oder je nach den Umständen des Einzelfalles sogar verboten sein,²⁴ wenn sie nämlich zu einer Schädigung bzw. Gefährdung des Ehepartners führen würde oder wenn die Anliegen, die die Ehepartner mit der Ehe gewöhnlich verfolgen, gar nicht erfüllt werden können.²⁵

Abdullah berichtete: „Wir waren zur Zeit des Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, noch junge Männer, die nichts hatten, und der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte zu uns: *„O ihr jungen Leute, wer von euch in der Lage ist, den Pflichten der Ehe nachzugehen, der soll heiraten, denn dies hilft, die Blicke zurückzuhalten und die Keuschheit vor Schändlichkeiten zu wahren. Wer aber dies nicht zu tun vermag, der soll fasten, denn es ist eher für ihn ein Schutz (vor sündhafter Handlung)!*“²⁶

Diejenigen, die nicht genügend finanzielle Mittel zur Heirat aufbringen können, sollen die Absicht zu heiraten nicht aufgeben, denn im Qur’an 24/33 heißt es:

²² Vgl. Karzun, *Osobitosti uredenja muslimanske porodice*, S. 27 ff.

²³ Vgl. Ayyoub, *Fiqh*, S. 4.

²⁴ Siehe *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh II*, S. 34; *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne III*, S. 154 f.

²⁵ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II*, 353.

²⁶ Buhari (5066). Siehe *Ibnu Hadžer el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 373.

وَلَيْسَتَعَفِيفِ الَّذِينَ لَا تَجِدُونَ نِكَاحًا حَتَّى يُغْنِيَهُمُ اللَّهُ مِنْ فَضْلِهِ

„Und diejenigen, die keine (Gelegenheit) zur Ehe finden, sollen sich keusch halten, bis Allah sie aus Seiner Fülle reich macht ...“

f. Die praktische Bedeutung des Themas „Ehe“ veranlasste die islamischen Gelehrten über die Jahrhunderte zu zahlreichen und umfangreichen Abhandlungen über die relevanten rechtlichen Bestimmungen in diesem Bereich. In aller Kürze lässt sich aber festhalten: Für den Abschluss eines Ehevertrages bedarf es grundsätzlich einer Frau und eines Mannes, des Einverständnisses der Frau und der Annahme der Ehe seitens des Mannes, des Wali (Schutzbeauftragter/ Vormund) der Frau, zweier Zeugen, einer Heiratsgabe (Mahr/Sadaq) und der Formulierung des Ehevertrages (Vertragsform).²⁷

In den Rechtsschulen wird unterschieden zwischen unerlässlichen Bestandteilen (*Arkaan*) des Ehevertrages, ihren unerlässlichen Bedingungen (*Schuruut ul-'aqd*), Bedingungen des Zustandekommens des Ehevertrages (*Schuruut ul-in'iqaad*), Bedingungen der Schariakonformität der Eheschließung (*Schuruut us-sihha*), Bedingungen der Wirksamkeit der Eheschließung (*Schuruut un-nafaadh*) und Bedingungen der Verbindlichkeit der Eheschließung (*Schuruut ul-luzuum*).²⁸ Die Kategorisierung ist für die Rechtsfolgen relevant (Gültigkeit, Nichtigkeit, Anfechtbarkeit, Pflicht zur Zahlung der Heiratsgabe, Unterhalt usw.).

Was zu den Arkaan oder den verschiedenen Bedingungen zählt, wird je nach Rechtsschule teils sehr unterschiedlich

²⁷ Vgl. allgemein z.B. Ahmad A. *Reidegeld*, Handbuch Islam, 767.

²⁸ Dazu ausführlich: *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 129 ff.

beurteilt. So kennen die Hanafiten z.B. einen nicht scharia-konformen, aber tauglichen Ehevertrag (*faasid*), der sämtliche Arkaan (Ehevertrag, Wali usw.) erfüllt, aber eine oder mehrere Sihha-Bedingungen nicht erfüllt (z.B. Eheschließung ohne Zeugen), mit der Folge, dass er vor dem Vollzug der Ehe durch Geschlechtsverkehr annulliert wird, aber nach dem Vollzug der Ehe (sollte es dazu gekommen sein) der Geschlechtsverkehr als Sünde gilt, aber nicht strafrechtlich wegen Zina (verbotener Unzucht) bestraft wird, die Ehefrau einen Anspruch auf Heiratsgabe hat, die Abstammung eines daraus entspringenden Kindes als nachgewiesen gilt, nach der Annullierung des Vertrages die Wartezeit wie bei einer Scheidung eingehalten werden muss, jedoch kein Recht auf Unterhalt und Erbschaft entsteht.²⁹

Da vieles hierbei Gegenstand auseinandergehender Gelehrtenansichten ist, wird auf eine detaillierte, aber aufgrund der Oberflächlichkeit und Verallgemeinerung kontroverser Standpunkte nur beschränkt praktisch verwertbare (tabellarische) Darstellung der Einordnung je nach Rechtsschule verzichtet und der Leser im Zuge der weitergehenden Ausführungen Schritt für Schritt mit den Hintergründen der praktisch bedeutendsten Gelehrtdiskussion vertraut gemacht.

²⁹ Zaidan, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S.146 f; vgl. *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 92 ff.

2. Voreheliche Beziehung und Verlobung

2.1 Die Rolle der Liebe

a. Die Liebe ist gewöhnlich eine Folge der gegenseitigen Sympathie und der Zufriedenheit mit den Eigenschaften des Ehepartners.³⁰ Abseits der Frage nach der Sympathie können zwei Menschen - vorausgesetzt sie sind aufrichtig - durch Gespräche über ihre Vorstellungen von der Art zu Leben, ihre Pläne und das, worauf sie Wert legen, überprüfen, ob sie eine eheliche Beziehung eingehen können, auf der sie aufbauen können und die ein starkes Fundament für das beiderseitige Leben darstellt.

Im Qur'an 30/21 heißt es:

وَمِنْ آيَاتِهِ أَنْ خَلَقَ لَكُمْ مِنْ أَنْفُسِكُمْ أَزْوَاجًا لِتَسْكُنُوا إِلَيْهَا وَجَعَلَ
بَيْنَكُمْ مَوَدَّةً وَرَحْمَةً إِنَّ فِي ذَلِكَ لَآيَاتٍ لِقَوْمٍ يَتَفَكَّرُونَ ﴿٢١﴾

„Und unter Seinen Zeichen ist dies, dass Er Gattinnen für euch schuf aus euch selber, auf dass ihr Frieden in ihnen findet, und Er hat Liebe und Zärtlichkeit zwischen euch gesetzt. Hierin sind wahrlich Zeichen für ein Volk, das nachdenkt.“

b. Der Muslim sollte nicht den „umgekehrten“ Weg beschreiten und ausschließlich auf Gefühlsbasis entscheiden, indem er zuerst wartet, bis er eine Liebe, die er aus irgend-

³⁰ Zur Wahl des Ehepartners *Karzun*, *Osobitosti uredenja muslimanske porodice*, S. 75 ff.

einem Grund verspürt, auf ihre Intensität hin geprüft hat.³¹ Ehen, die nur auf Gefühlsbasis begründet werden, werden in aller Regel überhaupt erst durch das Überschreiten der islamischen Grenzen im Umgang mit dem anderen Geschlecht möglich gemacht und die Entscheidung über die Ehe i.d.R. unter Ausklammerung der Gründe gefällt, auf die man bei der Wahl des Partners vorrangig achten sollte. Wenn es aber dazu kommen sollte, dass die Gefühle zweier Menschen so stark sind, dass ihre Handlungen und Gedanken unaufhörlich einen Bezug zur anderen Person aufweisen, ist es für sie i.d.R. besser zu heiraten, um eine illegitime Beziehung zu vermeiden. In diesem Sinne wird vom Propheten (s.a.w.s.) berichtet: *„Es wurde noch nichts besseres für Leute, die sich lieben, gesehen, als die Heirat.“*³²

2.2 Den künftigen Partner kennenlernen

2.2.1 Empfehlung, den Ehepartner zu sehen

a. Die Ehepartner sollten einander gefallen und Liebe verspüren. Daher empfahl der Prophet (s.a.w.s.) den Menschen, sich ihre zukünftigen Ehepartner vorher anzusehen,³³ denn es war üblich zu heiraten, ohne den Ehepartner vorher gesehen zu haben.³⁴

³¹ Vgl. *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 65 ff.

³² Ibn Madscha (1847), sahih nach al-Albani.

مَنْ يَرَى لِمَتَحَاتِّينِ مِثْلَ النَّكَاحِ

³³ Ibnu Hadžer *el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 375; Vgl. *El-Hindi*, *Skraćena Zbirka* 137; *Kurdić*, *Brak* 17 f; *Ibn Kajjim*, *Poslanikove Fetve* 202:

وَأَفْتَى ﷺ مَنْ أَرَادَ أَنْ يَتَزَوَّجَ امْرَأَةً بِأَنْ يَنْظُرَ إِلَيْهَا .

³⁴ Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 25 f; Scheich *Badawi*, *Fiqh* 370 f.

Abu Huraira (r.a.) berichtet: „Ich war beim Propheten (s.a.w.s.). Da kam ein Mann und berichtete ihm, dass er eine Frau von den Ansar geheiratet hat. Da fragte ihn der Gesandte Allahs (s.a.w.s.): „*Hast du sie dir angesehen?*“ Er sagte: „Nein.“ Da sagte der Prophet (s.a.w.s.): „*Geh hin, und schau sie dir an, denn es ist etwas mit den Augen der Frauen von den Ansar.*“³⁵ (D.h. es könnte ja sein, dass du sie aus irgendeinem Grund überhaupt nicht sympathisch findest).

b. Der Mann darf dabei jedenfalls Gesicht und Hände der Frau, die er heiraten möchte, betrachten.³⁶ Ob er darüber hinaus etwas von ihr vor der Ehe sehen darf, ist strittig. Teilweise wird die Ansicht vertreten, er dürfe alles an ihr sehen, was gewöhnlich bei der Hausarbeit entblößt wird.³⁷ *Sayyid Sabiq* weist darauf hin, dass die Erlaubnis in den entsprechenden Hadithen allgemein gehalten ist und dass daraus gefolgert werden könne, dass der Mann die Frau soweit anschauen dürfe, bis er merkt, dass diese ihm gefällt.³⁸ Das Ansehen des potenziellen Ehepartners (wenn mit Grund zu erwarten ist, dass der Heirat zugestimmt wird) darf auch ohne Einwilligung erfolgen.³⁹

c. Von den Charaktereigenschaften, den Lebensansichten und den Verhaltensgepflogenheiten des anderen kann man sich am besten bei Gesprächen überzeugen.⁴⁰ Zu beachten ist aber, dass

³⁵ Muslim (1424).

³⁶ *Kuduzović*, Fetve – pravne decizije 270.

³⁷ *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid wa Nihayat al-Muqtasid 2; vgl. *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 54; *Ayyoub*, S. 11; *Karaman*, Erlaubtes und Verwehrtes 105.

³⁸ *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 168.

³⁹ *Ayyoub*, S. 10.

⁴⁰ *Ayyoub*, S. 10.

das Verlöbniß die Heirat nicht ersetzt und Verlobte in dieser Hinsicht nicht anders zu behandeln sind als einander fremde Männer und Frauen.⁴¹

Die Kommunikation zwischen miteinander nicht verwandten Männern und Frauen ist islamisch nicht verwehrt, vielmehr kann es je nach Begebenheit auch erwünscht und notwendig sein,⁴² dass Männer und Frauen Umgang miteinander pflegen, einander in verschiedenen Dingen unterstützen und gemeinsam (im Guten) tätig werden.⁴³ Freilich gilt es sicherzustellen, dass sich Männer wie Frauen in Gegenwart des anderen Geschlechts islamisch korrekt verhalten, insb. nicht unverschämte sind und die islamischen Bekleidungs Vorschriften beachten.⁴⁴

Es ist aber insb. nicht erlaubt, dass sich ein Mann mit einer Frau, zwischen denen kein dauerndes Ehehindernis besteht (*Mahram*),⁴⁵ „alleine“⁴⁶ zurückzieht und erst recht nicht, dass es zu lustvollem Verhalten zwischen beiden kommt.⁴⁷ Einem Hadith des Propheten (s.a.w.s.) zufolge ist in einem solchen Fall der Teufel der Dritte, der mit ihnen anwesend ist.⁴⁸

⁴¹ Vgl. Fatwa von Scheich *Ibn 'Uthaimin* in *El-Musnid*, Fetve o ženskim pitanjima, S. 126.

⁴² Vgl. *Kuduzović*, Fetve – pravne decizije 289.

⁴³ *El-Karadavi*, Suvremene Fetve 115.

⁴⁴ *El-Karadavi*, Suvremene Fetve 116 f.

⁴⁵ Siehe *Kuduzović*, Fetve – pravne decizije 278.

⁴⁶ Siehe *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 170.

⁴⁷ Vgl. allgemein *Ibn Taymyyah*, Fatwa of Muslim Women 148; *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 55 f; vgl. auch *Karzun*, Osobitosti uređenja muslimanske porodice, S. 49 ff; *Kurdić*, Brak 19 f; *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 54 f.

⁴⁸ Zum Kommentar eines dieser Bestimmungen zugrundeliegenden Hadithes siehe: *Mourad*, Hadithe der rechtlichen Bestimmungen mit Erläuterungen, S. 167 ff.

2.2.2 Exkurs: Bekleidungs Vorschriften

يَبْنِيْ ءَادَمَ قَدْ اَنْزَلْنَا عَلَيْكُمْ لِبَاسًا يُوَارِيْ سَوْءَاتِكُمْ وَرِيْشًا ط وَلِبَاسًا
التَّقْوَى ذٰلِكَ خَيْرٌ ذٰلِكَ مِنْ ءَايَاتِ اللّٰهِ لَعَلَّهُمْ يَذَّكَّرُوْنَ ﴿٦﴾

„O Kinder Adams, Wir gaben euch Kleidung, um eure Scham zu bedecken und zum Schmuck; doch das Kleid der Frömmigkeit - das ist das Beste. Dies ist eins der Zeichen Allahs, auf dass sie (dessen) eingedenk sein mögen.“
(Qur'an 7/26)

a. Eine der wichtigsten Funktionen der Kleidung ist es, die 'Aura zu schützen.⁴⁹ Sie steht für jene Körperteile, die bedeckt werden müssen und von anderen nicht angeschaut werden dürfen. Welche Körperteile das sind, hängt einerseits vom Alter und vom Geschlecht der jeweiligen Person ab, wie auch andererseits von der Frage, wem gegenüber (Ehegatte, Verwandter, Fremder, Mann, Frau, Kind ...) die 'Aura beurteilt wird; diesbezüglich divergieren im Einzelnen die Ansichten verschiedener Rechtsschulen.⁵⁰ Ehepartner dürfen den gesamten Körper des anderen Ehepartners nackt sehen.⁵¹

Nach überwiegender Rechtsansicht umfasst die 'Aura gegenüber erwachsenen Personen anderen Geschlechts, die miteinander nicht verheiratet oder derart verwandt (inklusive Milchverwandtschaft) oder verschwägert sind, dass ein absolutes Eheverbot zwischen ihnen besteht (*Mahram-*

⁴⁹ Vgl. Tafsir von *Ibn Kathir* zu Qur'an 7/26, S. 457.

⁵⁰ Nach Rechtsschulen aufgelistet: *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyah*, S. 72 ff.

⁵¹ Fatwa von Scheich *Ibn 'Uthaimin* in *El-Musnid*, Fetve o ženskim pitanjima, S. 128; *Kuduzović*, Fetve – pravne decizije 285.

Status),⁵² beim Mann den Bereich vom Nabel bis zum Knie und bei der Frau den Körper mit Ausnahme des Gesichtes und der Hände.⁵³ Die Bestimmungen zur Körperbedeckung sind eng verknüpft mit der islamisch gebotenen Scham vor fremden Menschen, insb. aber vor Allah (s.w.t.).

Bahdh ibn Hakim ibn Hidham berichtete, dass sein Großvater den Gesandten Allahs (s.a.w.s.) fragte: „O Gesandter Allahs! Unsere 'Aura, wie sollen wir damit umgehen?“. Er sagte: „*Bedecke deine 'Aura außer vor deiner Ehefrau und vor deinen Sklavinnen.*“ Ich fragte: „O Gesandter Allahs! Wie sollen sich die Menschen verhalten, wenn sie untereinander sind?“. Er sagte: „*Wenn du es schaffst, dass niemand sie sieht, dann lasse niemanden sie sehen.*“ Ich sagte: „O Prophet Allahs! Und wenn einer von uns alleine ist?“. Er sagte: „*Dann hat Allah mehr Anrecht darauf, dass die Menschen sich vor Ihm schämen.*“⁵⁴

b. Der Grund für die gegenüber Männern weitergehenden Bekleidungsgebote für Frauen liegt nicht nur darin, dass

⁵² Kuduzović, Fetve – pravne decizije 278.

⁵³ Tafsir von *Ibn Kathir* zu Qur'an 24/31, S. 917. Zur Darlegung, dass Gesicht und Hände der Frau ausgenommen sind: *El-Gazali, As-Sunna An-Nabawiyya*, S. 48 ff; Scheich *al-Albani*, *Der Gesichtsschleier (an-Niqab)*, übersetzt aus dem Arabischen von Dr. Bilal Philips, (2006), Text auf: salaf.de.

⁵⁴ Abu Dawud, Tirmidhi, Ahmad, Ibn Madscha. Folgendes ist der Wortlaut von Abu Dawud:

حَدَّثَنَا عَبْدُ اللَّهِ بْنُ مَسْلَمَةَ حَدَّثَنَا أَبِي ح وَحَدَّثَنَا ابْنُ بَشَّارٍ حَدَّثَنَا يَحْيَى نَحْوَهُ عَنْ بَهْرِ بْنِ حَكِيمٍ عَنْ أَبِيهِ عَنْ جَدِّهِ قَالَ

قُلْتُ يَا رَسُولَ اللَّهِ عَوْرَاتُنَا مَا نَأْتِي مِنْهَا وَمَا نَدْرُ قَالَ أَحْفَظْ عَوْرَتَكَ إِلَّا مِنْ زَوْجَتِكَ أَوْ مَا مَلَكَتْ يَمِينُكَ قَالَ قُلْتُ يَا رَسُولَ اللَّهِ إِذَا كَانَ الْقَوْمُ بَعْضُهُمْ فِي بَعْضٍ قَالَ إِنْ اسْتَطَعْتَ أَنْ لَا يَرَيْنَهَا أَحَدٌ فَلَا يَرَيْنَهَا قَالَ قُلْتُ يَا رَسُولَ اللَّهِ إِذَا كَانَ أَحَدُنَا خَالِيًا قَالَ اللَّهُ أَحَقُّ أَنْ يُسْتَخْيَا مِنْهُ مِنَ النَّاسِ

Frauen über mehr körperliche Reize verfügen als Männer. Es geht auch darum, Frauen vor belästigenden Blicken und überhaupt vor Belästigung durch nicht auf Moral bedachte Männer zu schützen⁵⁵ und die Aufmerksamkeit der Gesellschaft auf eine Person als solche zu lenken und eine figur- und körperbezogene Betrachtungsweise hintanzuhalten. Zudem soll die muslimische Frau als gottergebene Frau in der Öffentlichkeit erkennbar sein; ihre Kleidung ist ein Ausdruck für die islamisch gebotene respekt- und würdevolle Behandlung der Frauen und legt der Gesellschaft eine solche Verhaltensweise nahe.⁵⁶

Häufig wird nicht gebührend bedacht, dass Männer im Islam ebenso Kleidungsvorschriften unterliegen wie Frauen.⁵⁷ Keinesfalls ist die Bekleidungs Vorschrift ein Mittel zur „Unterdrückung“ von Frauen und schon gar nicht ein „politisches Symbol“ für die Unfreiheit der Frauen, wie zum Teil in Medienberichten suggeriert wird.⁵⁸ Erstaunlicherweise wird nämlich zuweilen behauptet, dass die Bekleidungs Vorschriften „seit der islamischen Revolution im Iran“⁵⁹ zum

⁵⁵ Häufig wird fälschlicherweise das Gegenteil unterstellt, dass nämlich die Bekleidungs Vorschriften in erster Linie die Männer vor den Reizen der Frauen schützen sollen.

⁵⁶ Vgl. „Warum soll ich den Hidschab tragen?“ und „Die Tugenden des Hidschab“ (2004), Text online auf salaf.de.

⁵⁷ Vgl. Fatwa Nr. 36891 auf islam-qa.com und Nr. 0194 auf fataawa.de, „Kleidungsvorschriften für Männer“; Scheich Maschur Hasan *Salman*, Bei Männerkleidung zu vermeidende Fehler, online auf salaf.de (2002).

⁵⁸ Vgl. z.B. „Kopftuch ist für mich Körperverletzung“ Necla Kelek wirft dem Westen falsche Toleranz vor, Artikel vom 13.6.2006, online: <http://politicallyincorrect.myblog.de/politicallyincorrect/art/3767070>.

⁵⁹ Vgl. *Simon*, Anne-Catherine, Alice Schwarzer gegen die Scharia, Die Presse, Print-Ausgabe vom 23.9.2010.

Symbol der Unterdrückung und zur „Flagge des Islamismus“⁶⁰ geworden seien und dass es im Qur’an keine Bestimmungen zur Kopfbedeckung der Frau gäbe.⁶¹ Erstere Unterstellung ist ein Scheinargument, weil „politischer Missbrauch“ nichts an religiösen Geboten und den mit „diesen“ Bestimmungen verfolgten Zwecken ändert. Dass die Religion zur Begründung politisch verwerflicher Ziele instrumentalisiert wurde und noch immer wird, sollte einen vernünftigen Menschen nicht dazu bewegen, die Religion zu verwerfen, sondern sich mit ihr zu befassen und den wahren Gehalt der religiösen Gebote herauszuarbeiten. Es gibt wohl nichts, was dem Missbrauch der Religion eher Einhalt gebieten könnte, als die Aufklärung über die religiösen Normen, nicht hingegen ihr Leugnen oder vorurteilsbehaftetes, undifferenziertes Ablehnen. Behauptungen darüber, dass der Qur’an keine Verpflichtung zur Kopfbedeckung erwähne, erweisen sich – wie sogleich zu zeigen sein wird – als unhaltbar. Sie zeugen aber auch von Ahnungslosigkeit über den Rechtsgrund praktischer islamischer Bestimmungen, weil sie gänzlich missachten, dass islamische Normen auch der Sunna des Gesandten Allahs (s.a.w.s.) entnommen werden können und müssen. Die Verbindlichkeit der Sunna belegen zahlreiche Qur’anstellen, von denen nur einige angeführt seien:⁶²

⁶⁰ Alice Schwarzer: „Kopftuch ist Flagge des Islamismus“, Die Presse, 21.9.2010 (online auf diepresse.com).

⁶¹ Vgl. z.B. „Mit erhobenem Haupt“, Zeit Online, von Christian Schüle, 10.5.2010 (online auf zeit.de); „Jeder Zweite ist für ein Kopftuch-Verbot“, Kurier, Artikel vom 1.10.2010 (online auf kurier.at).

⁶² Siehe Heider, Einführung in die Hadithwissenschaften², S. 37 ff.

مَنْ يُطِيعِ الرَّسُولَ فَقَدْ أَطَاعَ اللَّهَ ^ط وَمَنْ تَوَلَّىٰ فَمَا أَرْسَلْنَاكَ عَلَيْهِمْ

حَفِيظًا ﴿٨﴾

„Wer dem Gesandten gehorcht, der hat Allah gehorcht.“
(Qur'an 4/80)

وَمَا كَانَ لِمُؤْمِنٍ وَلَا مُؤْمِنَةٍ إِذَا قَضَىٰ اللَّهُ وَرَسُولُهُ أَمْرًا أَنْ يَكُونَ لَهُمُ
الْخِيَرَةُ مِنْ أَمْرِهِمْ ^ط وَمَنْ يَعْصِ اللَّهَ وَرَسُولَهُ فَقَدْ ضَلَّ ضَلًّا مُّبِينًا ﴿٩﴾

„Und es ziemt sich nicht für einen gläubigen Mann oder eine gläubige Frau, dass sie – wenn Allah und Sein Gesandter eine Angelegenheit beschlossen haben – eine andere Wahl in ihrer Angelegenheit treffen. Und der, der Allah und Seinem Gesandten nicht gehorcht, geht wahrlich in offenkundiger Weise irre.“ (Qur'an 33/36)

وَمَا أَرْسَلْنَا مِنْ رَّسُولٍ إِلَّا لِيُطَاعَ بِإِذْنِ اللَّهِ ^ع وَلَوْ أَنَّهُمْ إِذْ ظَلَمُوا
أَنْفُسَهُمْ جَاءُوكَ فَاسْتَغْفَرُوا اللَّهَ وَاسْتَغْفَرَ لَهُمُ الرَّسُولُ لَوَجَدُوا اللَّهَ تَوَّابًا
رَّحِيمًا ﴿١٤﴾ فَلَا وَرَبِّكَ لَا يُؤْمِنُونَ حَتَّىٰ يُحَكِّمُوكَ فِي مَا شَجَرَ بَيْنَهُمْ
ثُمَّ لَا تَجِدُوا فِي أَنْفُسِهِمْ حَرَجًا مِمَّا قَضَيْتَ وَيُسَلِّمُوا تَسْلِيمًا ﴿١٥﴾

„Und Wir haben keinen Gesandten geschickt, außer damit ihm gehorcht werde mit Allahs Erlaubnis. Und wären sie zu dir gekommen, nachdem sie sich gegen sich selber vergangen hatten, und hätten sie zu Allah um Verzeihung gefleht, und hätte der Gesandte für sie um Verzeihung gebeten, hätten sie gewiss Allah Allvergebend, Barmherzig gefunden. Doch nein, bei deinem Herrn; sie sind nicht eher

Gläubige, bis sie dich zum Richter über alles machen, was zwischen ihnen strittig ist, und dann in ihren Herzen keine Bedenken gegen deine Entscheidung finden und sich voller Ergebung fügen.“ (Qur’an 4/64,65)

Al-Miqdām Ibn Ma’d Yakrub – Allahs Wohlgefallen auf ihm – berichtet, dass der Gesandte Allahs – Allahs Segen und Friede auf ihm – sagte: *„Wahrlich ich habe das Buch bekommen und seinesgleichen mit ihm. Wahrlich ich habe das Buch bekommen und seinesgleichen mit ihm.“*⁶³

Abū Huraira – Allahs Wohlgefallen auf ihm – berichtet, dass der Gesandte Allahs – Allahs Segen und Friede auf ihm – sagte: *„Meine ganze Umma wird in das Paradies eintreten, außer denjenigen, die ablehnen. Sie fragten: Und wer lehnt ab, o Gesandter Allahs? Er antwortete: Wer mir gehorcht, tritt ins Paradies ein und der mir gegenüber ungehorsam ist, hat abgelehnt.“*⁶⁴

c. Bekleidungsgebote werden in der Sure Ahzaab (Nr.33), welche im Jahr vier nach der Hidschra offenbart wurde, in den Versen 32, 33, 34, 53, 55 und 59 dieser Sure behandelt. Des Weiteren wird in der Sure Nur (Nr.24) in der Versen 21 und 60 darauf eingegangen.

Qur’an 33/32-34 lautet:

يٰۤاَيُّهَا النِّسَاءُ لَسْتُنَّ كَأَحَدٍ مِّنَ النِّسَاءِ ۚ إِنِ اتَّقَيْتُنَّ فَلَا تَحْضَعْنَ بِالْقَوْلِ
فَيَطْمَعَ الَّذِي فِي قَلْبِهِ مَرَضٌ وَقَلْنَ قَوْلًا مَّعْرُوفًا ﴿٣٢﴾ وَقَرْنَ فِي بُيُوتِكُنَّ

⁶³ Ahmad, Nr. 16722; sahih nach al-Albani.

⁶⁴ Al-Buhari, Nr. 7280.

وَلَا تَبَرَّجْنَ تَبَرُّجَ الْجَاهِلِيَّةِ الْأُولَىٰ ۗ وَأَقِمْنَ الصَّلَاةَ وَآتِينَ الزَّكَاةَ
 وَأَطِعْنَ اللَّهَ وَرَسُولَهُ ۚ إِنَّمَا يُرِيدُ اللَّهُ لِيُذْهِبَ عَنْكُمُ الرِّجْسَ أَهْلَ
 الْبَيْتِ وَيُطَهِّرَكُمْ تَطْهِيرًا ﴿٣٣﴾ وَأَذْكُرْنَ مَا يُتْلَىٰ فِي بُيُوتِكُنَّ مِنْ
 آيَاتِ اللَّهِ وَالْحِكْمَةِ ۚ إِنَّ اللَّهَ كَانَ لَطِيفًا خَبِيرًا ﴿٣٤﴾

„O Frauen des Propheten, ihr seid nicht wie andere Frauen! Wenn ihr gottesfürchtig sein wollt, meidet das Schmeichlerische beim Reden, damit nicht der, in dessen Herzen Krankheit ist, Erwartungen hege, sondern redet in geziemenden Worten. Und haltet euch in euren Wohnstätten auf und wandelt nicht mit entblößten Reizen wie das Reize entblößende Wandeln der vorislamischen Zeit. Auch verrichtet das Gebet und entrichtet die Zakah und gehorcht Allah und Seinem Gesandten. Allah will nur jegliches Übel von euch verschwinden lassen, ihr Leute des Hauses, und euch stets in vollkommener Weise rein halten. Und gedenkt der Verse Allahs und der Weisheiten, die in euren Häusern verlesen werden; denn Allah ist Gütig, Allkundig.“

Die angeführten Verse sprechen die Frauen des Propheten (s.a.w.s.) an und legen angemessene Umgangsformen fest.⁶⁵

In Sure 33/53 heißt es dann:

⁶⁵ Tafsir von Ibn Kathir zu Qur'an 33/32-34, S. 1067 f.

يَتَأَيُّهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا لَا تَدْخُلُوا بُيُوتَ النَّبِيِّ إِلَّا أَنْ يُؤْذَنَ لَكُمْ
إِلَى طَعَامٍ غَيْرٍ نَظِيرِينَ إِنَّهُ وَلَكِنَّ إِذَا دُعِيتُمْ فَأَدْخُلُوا فَإِذَا طَعِمْتُمْ
فَانْتَشِرُوا وَلَا مُسْتَنْسِينَ لِحَدِيثٍ ۗ إِنَّ ذَٰلِكُمْ كَانَ يُؤْذَى النَّبِيَّ
فَيَسْتَحْيِي ۗ مِنْكُمْ ۖ وَاللَّهُ لَا يَسْتَحْيِي ۗ مِنَ الْحَقِّ ۗ وَإِذَا سَأَلْتُمُوهُنَّ مَتَعًا
فَسْأَلُوهُنَّ مِنْ وَرَاءِ حِجَابٍ ۗ ذَٰلِكُمْ أَطْهَرُ لِقُلُوبِكُمْ وَقُلُوبِهِنَّ ۗ وَمَا
كَانَ لَكُمْ أَنْ تُؤْذُوا رَسُولَ اللَّهِ وَلَا أَنْ تَنْكِحُوا أَزْوَاجَهُ مِنْ بَعْدِهِ
أَبَدًا ۗ إِنَّ ذَٰلِكُمْ كَانَ عِنْدَ اللَّهِ عَظِيمًا ﴿٣٥﴾

„O ihr, die ihr glaubt! Betretet nicht die Häuser des Propheten, es sei denn, dass euch zu einer Mahlzeit (dazu) Erlaubnis gegeben wurde. Und wartet nicht (erst) auf deren Zubereitung, sondern tretet (zur rechten Zeit) ein, wann immer ihr eingeladen seid. Und wenn ihr gespeist habt, dann geht auseinander und lasset euch nicht aus Geselligkeit in eine weitere Unterhaltung verwickeln. Das verursacht dem Propheten Ungelegenheit, und er ist scheu vor euch, jedoch Allah ist nicht scheu vor der Wahrheit. Und wenn ihr sie (seine Frauen) um irgendetwas zu bitten habt, so bittet sie hinter einem Vorhang (etwas Trennendem - *Hidschab*). Das ist reiner für eure Herzen und ihre Herzen. Und es geziemt euch nicht, den Gesandten Allahs zu belästigen, noch (geziemt es euch,) seine Frauen jemals nach ihm zu heiraten. Wahrlich, das würde vor Allah eine Ungeheuerlichkeit sein.“

Ergänzend heißt es in Sure 33/55:

لَا جُنَاحَ عَلَيْهِنَّ فِيءِ آبَائِهِنَّ وَلَا أَبْنَائِهِنَّ وَلَا إِخْوَانِهِنَّ وَلَا أَبْنَاءَ إِخْوَانِهِنَّ
 وَلَا أَخَوَاتِهِنَّ وَلَا نِسَائِهِنَّ وَلَا مَا مَلَكَتْ أَيْمَانُهُنَّ ۗ وَاتَّقِينَ اللَّهَ ۚ
 إِنَّ اللَّهَ كَانَ عَلَىٰ كُلِّ شَيْءٍ شَهِيدًا ﴿٥١﴾

„Es trifft sie keine Verfehlung hinsichtlich ihrer Väter, ihrer Söhne, ihrer Brüder, der Söhne ihrer Brüder, der Söhne ihrer Schwestern, ihrer Frauen, noch derjenigen, die ihnen gehören. Erweist euch ehrfürchtig Allah gegenüber. Allah ist gewiss immer über alles Zeuge.“

Anders als das Gebot des *Hidschab*⁶⁶ richtet sich das Gebot der Kopfbedeckung (*Dschilbab*) in Qur'an Sure 33/59 später ausdrücklich an alle Frauen:

يَا أَيُّهَا النَّبِيُّ قُلْ لَلْأَزْوَاجِ كَ وَبَنَاتِكَ وَنِسَاءِ الْمُؤْمِنِينَ يُدْنِينَ عَلَيْهِنَّ مِنْ
 جَلْبَابِهِنَّ ۚ ذَلِكَ أَدْنَىٰ أَنْ يُعْرَفْنَ فَلَا يُؤْذَيْنَ ۗ وَكَانَ اللَّهُ غَفُورًا رَحِيمًا



„O Prophet! Sprich zu deinen Frauen und deinen Töchtern und zu den Frauen der Gläubigen, sie sollen ihre Übergewänder (*Dschilbab*) reichlich über sich ziehen. So ist es am ehesten gewährleistet, dass sie (dann) erkannt und nicht belästigt werden. Und Allah ist Allverzeihend, Barmherzig.“

Der hier angesprochene *Dschilbab* ist ein zusätzliches Kleidungsstück, mit dem die Frauen sich bedecken;⁶⁷ es ist

⁶⁶ Dazu siehe Tafsir von *Ibn Kathir* zu Qur'an 33/53-54, S. 1079.

größer als eine Kopfbedeckung und kürzer als ein Gewand und wird über den Kopf gezogen.⁶⁸ Von Umm Salama wird berichtet: „Als die Aya ... dass sie von ihren Dschilbab über sich ziehen (33/59) offenbart wurde, kamen die Frauen der Ansar heraus, aussehend, also ob sie Krähen auf ihren Köpfen trugen, aufgrund ihrer Bekleidung.“⁶⁹ Der Vergleich mit den Krähen könnte wegen der schwarzen Farbe der Kopfbedeckungen angestellt worden sein.⁷⁰

Zaidan übertrug folgende Passage aus „Asbab un-Nuzul“ von an-Naisaburi zum direkten Offenbarungsanlass ins Deutsche:⁷¹ „Die Frauen der Imaan-Bekennenden pflegten nachts hinauszugehen, um ihre Notdurft zu verrichten, und die Heuchler (Munaafiq) machten sich immer wieder an sie heran und belästigten sie. Dann wurde diese Aayah hinabgesandt. As-suddiy sagte: „In Al-Madiinah waren die Häuser klein. So pflegten die Frauen, wenn es Nacht war, hinauszugehen, um ihre Notdurft zu verrichten. Auch manche der Wüstlinge von Al-Madiinah pflegten hinauszugehen, (um die Frauen zu belästigen). Wenn sie sahen, dass die Frau eine Kopfbedeckung trug, sagten sie: „Diese ist eine freie Frau.“ So haben sie sie in Ruhe gelassen. Und wenn sie sahen, dass eine Frau ohne Kopfbedeckung war, sagten sie: „Diese ist eine Sklavin.“ So haben sie sie belästigt. Dann sandte Allah (ta’aala) diese Aayah hinab.“

⁶⁷ Tafsir von *Ibn Kathir* zu Qur’an 33/59, S. 1083 f.

⁶⁸ Fatwa Nr. 6991 auf islam-qa.com und Nr. 0070 auf fataawa.de, „Der richtige Hidschaab“; *Karzun*, Osobitosti uredenja muslimanske porodice, S. 55 ff.

⁶⁹ Sunnan Abi Dawud, Kitaab al-Libaas.

⁷⁰ Fatwa von Scheich *al-Munadschid*, Hidschaab der Ansaari Frauen, Nr. 0073 auf fataawa.de und Nr. 898 auf islam-qa.com.

⁷¹ *Zaidan*, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 84.

Schließlich heißt es in Qur'an Sure 24/30,31:

قُلْ لِلْمُؤْمِنِينَ يَغُضُّوا مِنْ أَبْصَارِهِمْ وَيَحْفَظُوا فُرُوجَهُمْ ۗ ذَٰلِكَ أَزْكَىٰ لَهُمْ ۗ إِنَّ اللَّهَ خَبِيرٌ بِمَا يَصْنَعُونَ ﴿٣٠﴾ وَقُلْ لِلْمُؤْمِنَاتِ يَغْضُضْنَ مِنْ أَبْصَارِهِنَّ وَيَحْفَظْنَ فُرُوجَهُنَّ وَلَا يُبْدِينَ زِينَتَهُنَّ إِلَّا مَا ظَهَرَ مِنْهَا ۗ وَلَا يَضْرِبْنَ بِحُمُرِهِنَّ عَلَىٰ جُيُوبِهِنَّ ۗ وَلَا يُبْدِينَ زِينَتَهُنَّ إِلَّا لِبُعُولَتِهِنَّ أَوْ آبَائِهِنَّ أَوْ آبَاءِ بُعُولَتِهِنَّ أَوْ إِخْوَانِهِنَّ أَوْ بَنِي إِخْوَانِهِنَّ أَوْ نِسَائِهِنَّ أَوْ مَا مَلَكَتْ أَيْمَانُهُنَّ أَوْ التَّبَاعِينَ ۗ غَيْرُ أُولِي الْأَرْبَةِ مِنَ الرِّجَالِ أَوْ الْوَالِدِ الَّذِينَ لَمْ يُظْهَرُوا عَلَىٰ عَوْرَتِ النِّسَاءِ ۗ وَلَا يَضْرِبْنَ بِأَرْجُلِهِنَّ لِيُعْلَمَ مَا يُخْفِينَ ۗ مِنْ زِينَتِهِنَّ ۗ وَتَوْبُوا إِلَى اللَّهِ جَمِيعًا أَيُّهُ الْمُؤْمِنُونَ لَعَلَّكُمْ تُفْلِحُونَ ﴿٣١﴾

„Sprich zu den gläubigen Männern, dass sie ihre Blicke zu Boden schlagen und ihre Keuschheit wahren sollen. Das ist reiner für sie. Wahrlich, Allah ist dessen, was sie tun, recht wohl kundig. Und sprich zu den gläubigen Frauen, dass sie ihre Blicke zu Boden schlagen und ihre Keuschheit wahren und ihren Schmuck nicht zur Schau tragen sollen - bis auf das, was davon sichtbar sein darf, und dass sie ihre Kopfbedeckungen (*Humur*, Pl. von *Himar*) über ihre Kleidungsanschnitte (*Dschuyyub*) ziehen und ihren Schmuck vor niemand (anderem) enthüllen sollen als vor ihren Gatten oder Vätern oder den Vätern ihrer Gatten oder ihren Söhnen oder den Söhnen ihrer Gatten oder ihren Brüdern oder den Söhnen ihrer Brüder oder Söhnen

ihrer Schwestern oder ihren Frauen oder denen, die sie von Rechts wegen besitzen, oder solchen von ihren männlichen Dienern, die keinen Geschlechtstrieb mehr haben, und den Kindern, die der Blöße der Frauen keine Beachtung schenken. Und sie sollen ihre Füße nicht so (auf den Boden) stampfen, dass bekannt wird, was sie von ihrem Schmuck verbergen. Und wendet euch allesamt reumütig Allah zu, o ihr Gläubigen, auf dass ihr erfolgreich sein möget.“

Der *Himar* ist das, womit die Frau ihren Kopf bedeckt – die Kopfbedeckung bzw. das Kopftuch.⁷² Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Das Gebet einer Frau wird nach ihrer Pubertät nicht ohne Himar akzeptiert.*“⁷³ Das in dieser Stelle ausgesprochene Gebot gilt für alle muslimischen Frauen. Die Frauen werden aufgefordert, die Privat- bzw. Unterkleidung, die Haare, den Hals und den Dekolleté-Bereich (oberer Brustbereich) zu bedecken.⁷⁴

d. Es lässt sich nicht immer verhindern, dass das, was man nicht anschauen darf, ins Blickfeld gerät; in einem solchen Fall soll man es aber unterlassen, den Blick auf diese Stellen aufrecht zu erhalten.⁷⁵ Auch die erlaubten Körperteile dürfen nicht lustvoll betrachtet werden; in diesem Fall soll man seinen Blick senken.⁷⁶

⁷² Tafsir von *Ibn Kathir* zu Qur'an 24/31, S. 917 f.

⁷³ Abu Dawud, Ibn Madscha, Ahmad, Sahih nach Scheich al-Albani, siehe ausführlich: Scheich *al-Albani*, Muhammad Nasiruddin, *Der Gesichtsschleier*, aus dem Arabischen von Dr. Bilal Philips (2006), online auf salaf.de.

⁷⁴ Tafsir von *Ibn Kathir* zu Qur'an 24/31, S. 917.

⁷⁵ Tafsir von *Ibn Kathir* zu Qur'an 24/30, S. 916; vgl. Prof. Dr. Hayrettin Karaman, *Erlaubtes und Verwehrtes* 95; *Ibn Kajjim*, *Poslanikove Fetve* 203.

وسأله ﷺ جرير عن نظرة الفجاءة، فقال: اصرف بصرك. [ذكره مسلم].
⁷⁶ Ayyoub, 14.

Aufgrund einer Notwendigkeit dürfen zu verdeckende Körperstellen aufgedeckt werden. In diesem Sinne kann es auch einem vertrauensvollen muslimischen Arzt erlaubt sein, auf die Aura' der Frau zu blicken, um diese zu untersuchen und zu behandeln, wenn keine Ärztin verfügbar ist.⁷⁷

e. Männer sollen auch untereinander den Blick auf die Intimzonen vermeiden, ebenso wie Frauen untereinander.⁷⁸

`Abullah Ibn Mas`ud (r.a.) berichtete, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „Die Frau soll sich nicht vor einer anderen entblößen, damit diese sie nicht vor ihrem Ehemann in der Weise beschreibt, als ob er ihr zuschauen würde.“⁷⁹

Frauen dürfen vor Knaben unbedeckt sein, die das Alter der Unterscheidungsfähigkeit noch nicht erreicht haben. Danach sollten sie sich nach manchen bedecken, während es andere für zulässig halten, dass Kinder bis zur natürlichen Volljährigkeit alles bis auf den Bereich zwischen Nabel und Knie sehen.⁸⁰

Im Qur'an (24/59) heißt es:

وَإِذَا بَلَغَ الْأَطْفَالُ مِنْكُمُ الْحُلُمَ فَلْيَسْتَضِئُوا كَمَا اسْتَضَى الَّذِينَ
مِنْ قَبْلِهِمْ ۚ كَذَلِكَ يُبَيِّنُ اللَّهُ لَكُمْ ءَايَاتِهِ ۗ وَاللَّهُ عَلِيمٌ حَكِيمٌ ﴿٥٩﴾

„Und wenn die Kinder unter euch den Zustand der Pubertät erreicht haben, dann sollen (auch) sie um Er-

⁷⁷ Kuduzović, Fetve – pravne decizije 304 f; Ayyoub, 14; Sachau, Schafiitische Lehre 6.

⁷⁸ Prof. Dr. Hayrettin Karaman, Erlaubtes und Verwehrt 96.

⁷⁹ Buhari (5240).

⁸⁰ Ayyoub, 15 f-

laubnis bitten, gerade so wie die, die vor ihnen um Erlaubnis gebeten haben. So macht euch Allah Seine Zeichen klar; denn Allah ist Allwissend, Allweise.“

Über *ältere Frauen* heißt es im Qur'an (24/60):

وَالْقَوَاعِدُ مِنَ النِّسَاءِ الَّتِي لَا يَرْجُونَ نِكَاحًا فَلَيْسَ عَلَيْهِنَّ جُنَاحٌ أَنْ
يَضَعْنَ ثِيَابَهُنَّ غَيْرَ مُتَبَرِّجَاتٍ بِزِينَةٍ وَأَنْ يَسْتَعْفِفْنَ خَيْرٌ لَهُنَّ
وَاللَّهُ سَمِيعٌ عَلِيمٌ ﴿٦٠﴾

„(Was nun) die älteren Frauen (betrifft), die nicht mehr auf Heirat hoffen können, so trifft sie kein Vorwurf, wenn sie ihre Tücher ablegen, ohne ihre Zierde zur Schau zu stellen. Aber wenn sie sich dessen enthalten, ist das besser für sie. Und Allah ist Allhörend, Allwissend.“

2.3 Die Verlobung

a. Die Verlobung ist (nur) die Zusage bzw. ein Versprechen, einen Ehevertrag abschließen zu wollen.⁸¹ Sie kann wieder zurückgezogen werden.⁸²

Gebräuchlich ist die Übergabe eines Teils der Heiratsgabe vor dem Ehevertragsabschluss. Fraglich ist, ob der Mann den überreichten Teil der Heiratsgabe zurück verlangen darf, wenn es nicht zum Abschluss des Ehevertrages kommt. Einer Ansicht zufolge kann die Erstattung der Heiratsgabe in jedem Fall verlangt werden.⁸³ Sollte die Verlobte sich entscheiden „abzuspringen“ und die Ehe doch nicht einzugehen, bekommt

⁸¹ Scheich Badawi, Fiqh 371; vgl auch Zaidan, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 126 f.

⁸² Tuhmaz, Hanefijski Fikh II, S. 56 f; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 171.

⁸³ *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 172.

der Mann die Heiratsgabe zurück, andernfalls kann er sie nach vorzuziehender malikitischer Lehre nicht zurückfordern, wenn sie mit seinem Einverständnis oder dem Brauch gemäß für die Ausstattung des künftigen gemeinsamen Lebensraumes (insb. Einrichtungsgegenstände) verwendet wurde (bzw. wenn er wusste, dass sie hierfür verwendet wird).⁸⁴

Sollte es zu „Schenkungen“ gekommen sein, so gibt es vier Meinungen zur Frage, ob diese bei Scheitern des Ehevertragsabschlusses zurückgefordert werden dürfen.⁸⁵

1) Geschenke können zurückgefordert werden, wenn sie noch im Besitz des/der Beschenkten stehen und nicht über sie verfügt wurde (insb. Verkauf) oder sie verändert wurden (z.B. Einschmelzen von Gold) – hanafitische Lehre;

2) Es wird nichts zurückerstattet, außer der Ehevertragsabschluss wurde zur vertraglichen Bedingung gemacht oder es entspricht dem überwiegenden Brauch – Lehre einiger Malikiten;

3) Die Geschenke können zurückverlangt werden und sollten sie nicht mehr existieren ist ihr Wert zu ersetzen – mehrheitlich schafi'itische Lehre;

4) Die Geschenke (bzw. ihr Wert) können nur zurückgefordert werden, wenn die Verlobung seitens derjenigen Person beendet wurde, die die Geschenke erhalten hat, weil diese dann den (offensichtlichen) Zweck, zu welchem die Geschenke gegeben wurden, (Ehevertragsabschluss) vereitelt hat. Das ist unter anderem die Ansicht von *Ibn Ruschd* und Scheich-ul-Islam *Ibn Taimiya* und es ist die gewichtigste unter den vier Standpunkten.⁸⁶

⁸⁴ Siehe *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 62 f.

⁸⁵ Siehe *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 63 f; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 173 f.

⁸⁶ Vgl. *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 64.

b. Während der sog. „Wartezeit“ einer Witwe oder einer unwiderruflich geschiedenen Frau ist es untersagt, ihr „direkte“ Heiratsangebote zu machen, wie z.B. „Ich möchte dich heiraten“ oder „Willst du meine Frau werden?“. Indirekte Anspielungen sind hingegen zulässig,⁸⁷ z.B. „Ich bin interessiert an einer Frau wie dir“ oder ähnliches.⁸⁸ Selbst indirekte Anspielungen sind aber verboten, wenn die Frau nur widerruflich geschieden wurde, d.h. wenn der Ehemann die Scheidung noch während der Wartezeit der Frau widerrufen und sie „zurückholen“ kann.⁸⁹

Im Qur'an heißt es dazu (2/235):

وَلَا جُنَاحَ عَلَيْكُمْ فِيمَا عَرَّضْتُمْ بِهِ مِنْ خِطْبَةِ النِّسَاءِ أَوْ أَكْنَنْتُمْ فِي
 أَنْفُسِكُمْ ۗ عَلِمَ اللَّهُ أَنَّكُمْ سَتَذْكُرُونَهُنَّ وَلَكِنْ لَا تُوَاعِدُوهُنَّ سِرًّا إِلَّا أَنْ
 تَقُولُوا قَوْلًا مَعْرُوفًا ۗ وَلَا تَعْزَمُوا عُقْدَةَ النِّكَاحِ حَتَّىٰ يَبْلُغَ الْكِتَابُ
 أَجْلَهُ ۗ وَأَعْلَمُوا أَنَّ اللَّهَ يَعْلَمُ مَا فِي أَنْفُسِكُمْ فَاحْذَرُوهُ ۗ وَأَعْلَمُوا أَنَّ اللَّهَ

غَفُورٌ حَلِيمٌ

„Und es ist kein Vergehen für euch, wenn ihr ihnen gegenüber Heiratsabsichten andeutet oder euch insgeheim mit diesem Gedanken tragt. Allah wusste, dass ihr an sie

⁸⁷ Tafsir von Ibn Kathir zu Qur'an 2/235, S. 158.

⁸⁸ Vgl. Ibn Taymyah, Fatwa of Muslim Women 146; Sachau, Schafiiitische Lehre 7.

⁸⁹ Sejjid Sabik, Fikhus-Sunne III, S. 163; Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 476.

denken werdet. Doch verabredet euch nicht heimlich mit ihnen, außer ihr sprecht ein geziemendes Wort. Und fasst keinen festen Entschluss zum Ehebund, bevor die Wartezeit erfüllt ist. Und wisset, dass Allah dessen gewahr ist, was in euren Seelen ist. Darum seid vor Ihm auf der Hut. Und wisset, dass Allah Allverzeihend und Nachsichtig ist.“

c. Die Verlobung bewirkt keinen „eheähnlichen“ Zustand. Daher dürfen die Verlobten auch nicht „freier“ miteinander umgehen als vor der Verlobung.⁹⁰ Die Verlobung ist aber auch nicht ohne Rechtswirkungen. Sie steht dem Angebot einer Ehe durch einen anderen Mann im Weg,⁹¹ bis das Anbot des ersten Mannes abgelehnt wurde (oder dieser seine Zustimmung erteilt hat).⁹²

Ibn `Umar (r.a.) berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Heil auf ihm, verbot, dass sich einer von uns zum Kauf einer Ware begibt, die sein Bruder zu kaufen beabsichtigt, und dass sich einer von uns um die Hand einer Frau bewirbt, deren Verlobung mit seinem Bruder bevorsteht.“⁹³ Abu Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, verbot den Handel zwischen einem Sesshaften und einem Nomaden und sagte: *Betreibt kein Scheingeschäft (Nagasch), und keiner von euch darf den Kauf derselben Ware anstreben, die sein Bruder zu kaufen beabsichtigt. Man darf sich auch nicht um die Hand einer Frau*

⁹⁰ Vgl. *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 53 ff.

⁹¹ Imam *Malik*, *Muvetta'* i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Band II, Kapitel über die Ehe, S. 13; vgl. *Kurdić*, Brak 20.

⁹² Imam *Malik*, *Muvetta'* i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 13; *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 57; Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 359 f; Prof. *al-Sadlaan*, *Fiqh* 161; *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 166.

⁹³ Muslim (2530).

bewerben, deren Verlobung mit seinem Bruder bevorsteht. Und die Frau darf nicht die Scheidung ihrer Schwester bewirken, um an ihrer Stelle zu sein.“⁹⁴

Darüber, ob die nachträgliche Ehe mit einem Mann, der unzulässigerweise um die Hand einer Frau angehalten hat anfechtbar ist, besteht keine Übereinkunft,⁹⁵ allerdings gibt es keinen direkten Beleg für ein derart (relatives) Ehehindernis, weswegen die Mehrheit von der Gültigkeit der Ehe ausgeht.⁹⁶

⁹⁴ Muslim (2532).

و حدثني عمرو الناقد وزهير بن حرب وابن أبي عمر قال زهير حدثنا سفيان بن عيينة عن الزهري عن سعيد عن أبي هريرة

أن النبي صلى الله عليه وسلم نهى أن يبيع حاضر لباد أو يتناجشوا أو يخطب الرجل على خطبة أخيه أو يبيع على بيع أخيه ولا تسأل المرأة طلاق أختها لتكفني ما في إنائها أو ما في صحتها

⁹⁵ *Ibn Taymyah*, Fatwa of Muslim Women 145.

⁹⁶ *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid wa Nihayat al-Muqtasid 2; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 166.

3. (Bedungene) Eigenschaften des Partners

3.1 Eigenschaften des Ehepartners

الْحَيِّثُ لِلْحَيِّثِ وَالْحَيُّونَ لِلْحَيِّثِ وَالطَّيِّبُ لِلطَّيِّبِ
وَالطَّيِّبُونَ لِلطَّيِّبِ أُولَئِكَ مُبَرَّءُونَ مِمَّا يَقُولُونَ لَهُمْ مَغْفِرَةٌ وَرِزْقٌ

كَرِيمٌ ﴿٢٦﴾

„Schlechte Frauen gehören zu schlechten Männern, und schlechte Männer gehören zu schlechten Frauen. Gute Frauen gehören zu guten Männern, und gute Männern gehören zu guten Frauen.“ (Qur’an 24/26)

a. Bei der Suche nach einem passenden Ehepartner soll man vor allem auf gute islamische Charaktereigenschaften und Gottesfurcht bzw. Frömmigkeit achten, denn dadurch wird der Weg zu rechtschaffenen Taten und gegenseitiger Unterstützung geebnet.⁹⁷ Als wertvolle Eigenschaften eines Ehepartners werden in der Literatur gewöhnlich genannt:⁹⁸ Frömmigkeit und schönes Verhalten, Zuneigung und Zärtlichkeit, Fruchtbarkeit, Jungfräulichkeit,⁹⁹ Verwandtschaftsferne,¹⁰⁰ äußere

⁹⁷ Vgl. Mourad/Mourad/Mittendorfer, Tazkiya S. 411.

⁹⁸ Scheich Badawi, Fiqh 368 f; Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 353 ff; Sejjid Sabik, Fikhus-Sunne III, S. 157 ff. Vgl. Ibn Kadjim, Poslanikove Fetve 200.

وسئل ﷺ أي المال يتخذ؟ فقال: ليتخذ أحدكم قلباً شاكراً، ولساناً ذاكراً، وزوجة مؤمنة تعين أحدكم على أمر الآخرة. [ذكره أحمد والترمذي وحسنه].

⁹⁹ Bei der Jungfräulichkeit geht es nicht um die körperlichen Zeichen der Jungfräulichkeit, wie Zaidan richtig feststellte, sondern um Aspekte, die mit dieser Eigenschaft verknüpft sind, wie die intensive(re) Liebe gegenüber dem (ersten) Ehepartner, mit dem man zum ersten Mal intim

Attraktivität¹⁰¹ für den jeweils anderen Partner und Ebenbürtigkeit der Ehepartner in sozialer, finanzieller, beruflicher und moralischer Hinsicht.¹⁰² Am bedeutendsten sind jedoch die Gottesfürchtigkeit (Religiosität) und der gute Charakter.¹⁰³

Abu Huraira (r.a.) berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte: *„Bei einer Heirat wird die Frau gewöhnlich wegen viererlei Gründen begehrt sein: Wegen ihres Vermögens, ihrer Abstammung, ihrer Schönheit und ihrer Frömmigkeit. Nehmet also einen glücklichen Ausgang mit der Frau, die fromm ist, damit deine Hände zu einem beachtlichen Gewinn gelangen.“*¹⁰⁴

b. Bei Hochzeiten, die über Vermittlung anderer aufgrund bestimmter aufgestellter Bedingungen zu den Eigenschaften des Ehepartners oder generell unter der Bedingung des Bestehens geforderter Eigenschaften beim Ehepartner zustande kommen, stellt sich die Frage, was passieren soll, wenn sich

wird, die Bereitschaft bescheidener zu leben, die leichtere Anpassungsfähigkeit an geänderte Lebensverhältnisse (hängt damit zusammen, dass jungfräuliche Personen zumeist auch jünger sind als bereits verheiratet Gewesene) usw. Siehe *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 125.

¹⁰⁰ So wies Schafi'i auf die schlechte Auswirkung solcher Verhältnisse auf die Nachkommenschaft hin (im Hinblick auf die Gene). Siehe *Ayyoub*, S. 8.

¹⁰¹ *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne III*, S. 169.

¹⁰² *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh II*, S. 39 ff.

¹⁰³ *Kuduzović*, *Fetve – pravne decizije 272*; vgl. z.B. Muhammad Ibn Ahmad *Ibn Rassoul*, *Die Scheidung nach islamischem Recht 4*.

¹⁰⁴ Muslim (2661). Vgl. Ibnu Hadžer *el-Askalani*, *Bulugul-Meram 374*.

حدثنا زهير بن حرب ومحمد بن المثنى وعبيد الله بن سعيد قالوا حدثنا يحيى بن سعيد عن عبيد الله
أخبرني سعيد بن أبي سعيد عن أبيه عن أبي هريرة
عن النبي صلى الله عليه وسلم قال تنكح المرأة لأربع لمالها ولحسبها ولجمالها ولدنياها فاظفر بذات الدين
ترت يدك

nachträglich herausstellt, dass die geforderte Eigenschaft fehlt. Macht etwa ein Mann zur Bedingung, dass die Frau eine Muslima sein muss und stellt sich heraus, dass sie keine ist, ist die Ehe zwar gültig, er darf sie aber auflösen (annullieren).¹⁰⁵ Das gilt auch für andere als wesentlich bedungene Eigenschaften.¹⁰⁶ Ist die Jungfräulichkeit vorausgesetzt worden und steht bloß fest, dass das Jungfernhäutchen gerissen ist, rechtfertigt das noch keine Auflösung, weil das auch durch Sport, schweres Heben oder auf sonstige Weise geschehen sein kann.¹⁰⁷

c. Sollte sich nachträglich, d.h. nach Abschluss des Ehevertrages, herausstellen, dass der Ehepartner bestimmte beachtliche „Mängel“ aufweist, kann dies zu einer „Auflösungsmöglichkeit“ führen.¹⁰⁸ Das ist der Fall, wenn z.B. die Frau feststellt, dass der Mann dauerhaft impotent¹⁰⁹ ist oder wenn sich herausstellt, dass ein Ehepartner an einer Krankheit oder einem geistigen Leiden leidet, welche eine Abneigung hervorruft und dem ehelichen Verkehr entgegensteht.¹¹⁰ Es führt nicht jeder Mangel zu einem Auflösungsrecht, doch

¹⁰⁵ Ayyoub, *Fiqh of the Muslim Family*, S.47; Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 383.

¹⁰⁶ Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 25.

¹⁰⁷ Ayyoub, *Fiqh of the Muslim Family*, S. 48.

¹⁰⁸ *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 131; vgl. *Sachau*, *Schafiitische Lehre* 8f.

¹⁰⁹ Von Said b. al-Musayyib wird berichtet, dass ‘Umar (r.a.) richtete, dass einem impotenten Mann eine „einjährige“ Frist gewährt wird (Ibn Abi Schaiba). Siehe Ibnu Hadžer *el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 389. Allgemein beziehen sich auf eine einjährige Frist zur „Gesundung“ viele Gelehrte, siehe z.B. *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 242.

¹¹⁰ Vgl. Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 386; Imam *Malik*, *Muvetta’* i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, *Kapitel über die Ehe*, S. 21.

darüber, welche schweren Mängel eine Auflösung bewirken können, gibt es verschiedene Ansichten.¹¹¹ So werden schwere Erkrankungen, wie Lepra, Geisteskrankheiten oder Geschlechtsverkehr verhindernde Haut- oder Geschlechtskrankheiten angeführt.¹¹²

Abgesehen von körperlichen und geistigen Eigenschaften des Ehepartners kann der Ehefrau in gewissen anderen Fällen ein Auflösungsrecht zukommen, z.B. wenn sich herausstellt, dass der Ehemann nicht fähig ist, ihr Unterhalt zu leisten (außer sie hat vor der Heirat über seine Vermögensverhältnisse Bescheid gewusst)¹¹³ oder wenn der Mann (aus welchem Grund auch immer) verschwunden ist, ohne der Frau genügend Vermögen zur Bestreitung des Lebensunterhalts zurückzulassen.¹¹⁴

Das Wahlrecht wird vor Gericht (bzw. einer zum Idschtiḥād befähigten Person) geltend gemacht, die die Voraussetzungen zu prüfen hat.¹¹⁵ Im Falle der Auflösung der Ehe hat die Frau dann ein Recht auf die bedungene Heiratsgabe (Mahr), wenn die Ehe vollzogen worden ist (bzw. – je nach Rechtsansicht¹¹⁶ – auch dann, wenn die Auflösung nach dem Rückzug der Ehepartner in den abgeschlossenen Privatbereich erfolgt ist). Wurde sie nicht vollzogen dann entfällt das Recht auf die Heiratsgabe, wenn die Frau die Auflösung der Ehe bewirkt oder aber eine wesentliche Eigenschaft dem Mann gegenüber verschwiegen hat, die zur Auflösung führte.¹¹⁷ Trifft die Frau keine Schuld an der Auflösung der Ehe, die anders als

¹¹¹ *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 208 ff.

¹¹² *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 59; *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 240ff.

¹¹³ *Al-Qayrawani*, The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh, Chapter 33.10.

¹¹⁴ *El-Džezairi*, Minhadžu-l-Muslim II, S. 132.

¹¹⁵ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 386.

¹¹⁶ Dazu ausführlicher im Kapitel über die Heiratsgabe.

¹¹⁷ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 386.

durch Scheidung (Talaq) seitens des Mannes endet,¹¹⁸ dann erhält sie die Hälfte der bedungenen Heiratsgabe vor Vollzug der Ehe (bzw. Zurückziehen der Ehepartner in den abgeschlossenen Privatbereich).¹¹⁹ Einem Teil der Gelehrten zufolge hat der Mann gegenüber demjenigen, der die Heirat vermittelt bzw. auf Seiten der Frau abgeschlossen hat und von der fehlerhaften Eigenschaft der Frau gewusst hat, einen Schadensersatzanspruch in Höhe der Heiratsgabe, die er der Frau leisten musste.¹²⁰

3.2 Ebenbürtigkeit der Ehepartner

a. Sind die Ehepartner einander sozial gleichgestellt, fördert das die innere Harmonie zwischen den Eheleuten, wobei es nach Ansichten in der Lehre nichts ausmacht, wenn der Ehemann eine höhere soziale Stellung genießt als die Frau, weil dieser zu ihrem Unterhalt verpflichtet ist.¹²¹

b. Der überwiegende Teil der Rechtsgelehrten meint zu Recht, dass die Ebenbürtigkeit keine Voraussetzung für die Gültigkeit

¹¹⁸ Also z.B. Auflösung wegen Milchverwandtschaft der Eheleute, wegen Abfalls des Mannes vom Islam oder wegen Übertritt zum Islam, wenn sie weder Christin noch Jüdin ist und nicht ebenfalls zum Islam übertritt oder wenn die Ehe aufgelöst wird, weil der Mann die Frau in einem Li'an Verfahren (dazu weiter unten) des Ehebruchs beschuldigt hat. Nicht hingegen z.B. dann, wenn der Ehemann die Ehe auflöst, wegen eines ihr anhaftenden Mangels oder wenn die Ehe endet, weil sie zum Islam konvertiert und ihr Mann sich weigert oder wenn sie vom Islam abfällt. Siehe *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 56 f.

¹¹⁹ So auch die schafi'itische und hanbalitische Lehre, siehe *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 56 f.

¹²⁰ *El-Džezairi*, Minhadžu-l-Muslim II, S. 131 f; vgl. *Al-Qayrawani*, The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh, Chapter 32.19.

¹²¹ *Ayyoub*, 20.

der Ehe ist,¹²² auch wenn dies zum Teil vertreten wird,¹²³ anerkennt aber dennoch Rechtswirkungen: Wird nämlich eine Frau mit einem ihr nicht ebenbürtigen Mann verehelicht, kommt ihr (und ihrem berechtigten Vormund) das Recht des Widerrufs bzw. der Auflösung der Ehe zu.¹²⁴

c. Manche Gelehrte sagen, dass nur die Ebenbürtigkeit in der Religion beachtlich sei, während andere verschiedene Aspekte der Ebenbürtigkeit beachten, wie Religiosität, Abstammung, Freiheit, Beruf, Vermögen, körperliche Gesundheit.¹²⁵ Ohne Zweifel ist die Ähnlichkeit in der Religiosität am wichtigsten.

Allah sagte im Qur'an (49/13):

يَا أَيُّهَا النَّاسُ إِنَّا خَلَقْنَاكُمْ مِنْ ذَكَرٍ وَأُنْثَىٰ وَجَعَلْنَاكُمْ شُعُوبًا وَقَبَائِلَ
لِتَعَارَفُوا ۗ إِنَّ أَكْرَمَكُمْ عِنْدَ اللَّهِ أَتَقْوَاهُ ۗ إِنَّ اللَّهَ عَلِيمٌ خَبِيرٌ ﴿١٣﴾

„O ihr Menschen, Wir haben euch aus Mann und Frau erschaffen und euch zu Völkern und Stämmen gemacht, auf dass ihr einander erkennen möget. Wahrlich, vor Allah ist von euch der Angesehenste, welcher der Gottesfürchtigste ist. Wahrlich, Allah ist Allwissend, Allkundig.“

¹²² Siehe z.B. *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 298.

¹²³ Mit der Folge, dass z.B. auch dem *Wali* ein Ablehnungs- oder Auflösungsrecht zukommt, wenn die Ebenbürtigkeit nicht gegeben ist. Vgl. z.B: *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 124.

¹²⁴ Vgl. Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 367 f.

¹²⁵ *Ayyoub*, 21.

4. Ehehindernisse

Voraussetzung für einen gültigen Ehevertragsabschluss ist, dass zum Zeitpunkt des Abschlusses keine Ehehindernisse bestehen. Ehehindernisse bestehen dann, wenn die Ehe zwischen Braut und Bräutigam unzulässig ist. Die Eheschließung ist nur unter „Nicht-Mahaarim“ zulässig; ein Mann ist *Mahram* für eine Frau, wenn er mit ihr keine Ehe eingehen darf (absolutes Eheverbot).

Frauen, die den Männern zur Ehe verboten sind, können in zwei Gruppen eingeteilt werden: solche, die zu heiraten dem Mann immer verboten sind (absolute Eheverbote) und solche, die zu ehelichen dem Mann nur zeitlich bedingt verboten sind (temporäre Eheverbote).¹²⁶ Die Eheverbote werden in der Folge aus Sicht des Mannes beschrieben, weil der Qur'an-Vers 4/23 die Eheverbote auf diese Weise beschreibt. Die Frau prüft ihrerseits vor der Ehe, ob sie eine der für den Mann verbotenen Frauen ist.

4.1 Absolute Eheverbote

Allah (s.w.t.) sagt im Qur'an (4/23):

حُرِّمَتْ عَلَيْكُمْ أُمَّهَاتُكُمْ وَبَنَاتُكُمْ وَأَخَوَاتُكُمْ وَعَمَّاتُكُمْ وَخَالَاتُكُمْ
وَبَنَاتُ الْأَخِ وَبَنَاتُ الْأُخْتِ وَأُمَّهَاتُكُمُ اللَّاتِي أَرْضَعْنَكُمْ وَأَخَوَاتُكُمْ
مِّنَ الرَّضَاعَةِ وَأُمَّهَاتُ نِسَائِكُمْ وَرَبِّبَاتُكُمُ اللَّاتِي فِي حُجُورِكُمْ مِّن

¹²⁶ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 391 ff; *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh II*, S. 70 ff.

نَسَائِكُمُ الَّتِي دَخَلْتُمْ بِهِنَّ فَإِن لَّمْ تَكُونُوا دَخَلْتُمْ بِهِنَّ فَلَا جُنَاحَ
عَلَيْكُمْ وَحَلَائِلُ أَبْنَائِكُمُ الَّذِينَ مِنْ أَصْلَابِكُمْ وَأَن تَجْمَعُوا بَيْنَ
الْأُحْتَيْنِ إِلَّا مَا قَدْ سَلَفَ إِنَّ اللَّهَ كَانَ غَفُورًا رَّحِيمًا ﴿٢٣﴾

„Verboten sind euch (zur Heirat) eure Mütter, eure Töchter, eure Schwestern, eure Vaterschwestern und Mutterschwestern, eure Brudertöchter und Schwester-töchter, eure Nährmütter, die euch gestillt haben, und eure Milchschwestern und die Mütter eurer Frauen und eure Stieftöchter, die in eurem Schutze sind, von euren Frauen, mit denen ihr (die eheliche Beziehung) vollzogen habt. Habt ihr dies jedoch noch nicht mit ihnen vollzogen, so ist es keine Sünde. Ferner die Ehefrauen eurer Söhne aus eurer Abstammung, und ihr sollt nicht zwei Schwestern zu-sammen haben, es sei denn (, es ist) bereits geschehen. Seht, Allah ist Allverzeihend und Barmherzig.“

- a. Zu den Gründen für absolute Eheverbote zählt die enge Blutsverwandtschaft (hier aus Sicht des Mannes):¹²⁷
- Mutter, Großmutter in aufsteigender Linie¹²⁸
 - Töchter, Enkeltöchter in absteigender Linie¹²⁹

¹²⁷ Vgl. Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 371 f; Prof. Dr. *Hayrettin Karaman*, Erlaubtes und Verwehrt 106 ff; *Zaidan*, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 108 ff; *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 142 ff; *El-Hindi*, Skračena Zbirka 134 f.

¹²⁸ Als Mutter gilt in diesem Sinne eine Frau, die Ursache der Geburt des betroffenen Mannes ist. Siehe *Kuduzović*, Fetve – pravne decizije 267.

¹²⁹ Als Tochter gilt in diesem Sinne eine Frau, deren Ursache der Geburt der betreffende Mann war. Siehe *Kuduzović*, Fetve – pravne decizije 267.

- Schwestern, seien diese Voll- oder Halbschwestern, väterlicher oder mütterlicherseits
- Töchter der Schwestern und Töchter der Brüder (Nichten).
- Tanten väterlicher- und mütterlicherseits, leibliche oder Halbgeschwister des Vaters oder der Mutter

b. Die Heirat mit der Cousine ist rechtlich zulässig, auch wenn die Verwandtschaftsferne ein Merkmal ist, auf das man bei der Wahl des Ehepartners Acht geben soll.¹³⁰ Es wird berichtet: *„Heiratet nicht aus den Reihen der engen Verwandtschaft, da das Kind schwächtigt wird.“*¹³¹

c. Zu manchen Frauen besteht für den Mann ein absolutes Eheverbot aufgrund bestimmter Umstände:¹³²

- Es ist dem Mann verboten eine Ex-Frau zu heiraten, wenn die Ehe infolge des Li'an-Verfahrens wegen Beschuldigung des Ehebruchs aufgelöst wurde.
- Die Eheverbote aufgrund von Blutsverwandtschaft gelten auch bei „Milchverwandtschaft“; alles was aufgrund der Blutsverwandtschaft verboten ist, ist auch aufgrund der Milchverwandtschaft verboten.
- Frauen des Vaters in aufsteigender Linie, sobald der Vertrag geschlossen wurde.¹³³
- Frauen der Söhne (Schwiegertöchter) und Enkel in absteigender Linie, sobald der Ehevertrag geschlossen wurde.¹³⁴

¹³⁰ *Group of Muftis, Islamic View on Marrying Cousins, Fatwa vom 2.1.2003 auf islamonline.net.*

¹³¹ *Tuhmaz, Hanefijski Fikh II, S. 48.*

¹³² *Vgl. Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 372 f; Zaidan, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 110 ff; El-Džezairi, Minhadschu-l-Muslim II, S. 143; El-Hindi, Skraćena Zbirka 141.*

¹³³ *Ibn Rushd, Bidayat al-Mujtahid 38.*

- Mütter der Ehefrauen (Schwiegermütter) in aufsteigender Linie, sobald der Ehevertrag geschlossen wurde.¹³⁵

- Zu Töchtern der Ehefrau (Stieftöchter) besteht ein Eheverbot, wenn die Ehe mit der Ehefrau tatsächlich vollzogen wurde.¹³⁶ Strittig ist allerdings, ob es sich dabei um ein absolutes Verbot handelt oder sich nur auf solche Stieftöchter bezieht, die „unter dem Schutz“ des Ehemannes der Mutter leben; die Mehrheit geht von einem absoluten Verbot aus.¹³⁷

d. Uneinigkeit besteht bezüglich der Frage, ob unerlaubter Geschlechtsverkehr das gleiche Verbot begründet, wie Geschlechtsverkehr in der Ehe. *Abu Hanifa, al-Thawri* und *al-Awza'i* beispielsweise sind dieser Ansicht, wohingegen *asch-Schafi'i* meint, es werde kein Verbot begründet.¹³⁸ Die Ansichten beruhen auf unterschiedlichen Auslegungen der entsprechenden Qur'an-Stelle, ob nämlich auf die Bedeutung abzustellen ist, wonach es z.B. verboten ist Frauen zu heiraten, die der Vater „geheiratet“ hat oder ob es auf einen bestimmten Sinn hinter der Vorschrift ankommt bzw. ob die „Heirat“ hier auch für den Geschlechtsverkehr stehen kann. Im Qur'an (4/22) heißt es:

وَلَا تَنْكِحُوا مَا نَكَحَ آبَاؤُكُمْ مِنَ النِّسَاءِ إِلَّا مَا قَدْ سَلَفَ إِنَّهُ

كَانَ فَحِشَةً وَمَقْتًا وَسَاءَ سَبِيلًا ﴿٢٢﴾

¹³⁴ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 392.

¹³⁵ *Kudzović*, *Fetve – pravne decizije* 268; Scheich *Badawi*, *Fiqh* 392.

¹³⁶ Tafsir von *Ibn Kathir* zu Qur'an 4/23-24, S. 266. Scheich *Badawi*, *Fiqh* 392.

¹³⁷ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 37 f.

¹³⁸ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 40.

„Und heiratet keine Frauen, die eure Väter geheiratet hatten, es sei denn, es geschah bereits zuvor. Wahrlich, es ist eine Schande und ein Abscheu und ein übler Weg.“

4.2 Temporäre Eheverbote

a. Es ist verboten zwei Schwestern zu heiraten und sie zeitgleich als Ehefrauen zu haben.¹³⁹ „... **und ihr sollt nicht zwei Schwestern zusammen haben ...**“ (Qur'an 4/23) Ebenso ist es verboten, zeitgleich eine Ehe mit einer Frau und ihrer Tante väterlicher- oder mütterlicherseits einzugehen.¹⁴⁰ Sollte die Frau geschieden werden und ihre Wartezeit abgelaufen sein, dann erlischt auch das Eheverbot zu ihrer Schwester und ihrer Tante.¹⁴¹ Abu Huraira (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte: *Ein Mann darf nicht gleichzeitig mit einer Frau und ihrer Tante mütterlicherseits oder väterlicherseits verheiratet sein.*“¹⁴²

Die Mehrheit der Gelehrten belässt es bei dem explizit überlieferten Verbot zwei Schwestern oder eine Schwester und ihre Tante zu heiraten.¹⁴³ Einige gehen von einem Verbot der Heirat mit zwei engen verwandten Frauen aus;¹⁴⁴ es sei immer dann verboten, zwei Frauen gleichzeitig als Ehefrauen zu

¹³⁹ Tafsir von *Ibn Kathir*, S. 267. Vgl. Scheich *Badawi*, *Fiqh* 394.

¹⁴⁰ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 394; *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 145 f.

¹⁴¹ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 375.

¹⁴² *Muslim* (2514).

حدثنا عبد الله بن مسلمة القعنبي حدثنا مالك عن أبي الزناد عن الأعرج عن أبي هريرة قال قال رسول الله صلى الله عليه وسلم لا يجمع بين المرأة وعمتها ولا بين المرأة وخالتها

¹⁴³ *Imam Malik*, *Muvetta' i.d.F.* und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 11 f.

¹⁴⁴ Siehe *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 237.

haben, wenn die Ehe zwischen den beiden Frauen verboten wäre, wenn eine der beiden Frauen ein Mann gewesen wäre.¹⁴⁵

b. Eine bereits verheiratete Frau kann nicht geheiratet werden.¹⁴⁶ „**Und (verwehrt sind euch) verheiratete Frauen ...**“ (Qur'an 4/24) Für den Mann ist es verboten, mit mehr als vier Frauen gleichzeitig verheiratet zu sein.¹⁴⁷

c. Eine Witwe oder eine geschiedene Frau darf nicht geheiratet werden, bevor ihre vorgeschriebene Wartezeit abgelaufen ist.¹⁴⁸ Es könnte sein, dass die Frau schwanger ist von ihrem Ex-Ehemann, was sich oft erst während der Wartezeit zeigt. „**...Und fasst keinen festen Entschluss zum Ehebund, bevor die Wartezeit erfüllt ist ...**“ (Qur'an 2/235)

Sollte dennoch eine Hochzeit während der Wartezeit stattfinden gibt es zwei unterschiedliche Ansichten. Einig ist man sich darüber, dass die beiden Personen wieder getrennt werden, doch ein Teil der Gelehrten meint, dass sie nach Ablauf der Wartezeit wieder heiraten dürfen, während andere im Falle des Vollzugs der Ehe während der Wartezeit ein absolutes Eheverbot annehmen;¹⁴⁹ letztere Ansicht geht auf Umar (r.a.) zurück, wobei berichtet wird, dass Ali (r.a.) diese Sichtweise ablehnte.¹⁵⁰ Muhammad *asch-Schaibani* sagte, dass

¹⁴⁵ *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 48 f; vgl. *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 75; *Al-Qayrawani*, The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh, Chapter 32.5.

¹⁴⁶ Tafsir von *Ibn Kathir*, S. 268.

¹⁴⁷ Imam *Malik*, Muvetta' i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 16.

¹⁴⁸ Vgl. *Zaidan*, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 114; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 238.

¹⁴⁹ Die Mehrheit hält die erneute Heirat für zulässig. Tafsir von *Ibn Kathir* zu Qur'an 2/235, S. 158.

¹⁵⁰ *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 55.

die nachträgliche Ehe zulässig sei und dies auch die Ansicht von Abu Hanifa sei, weil berichtet wird, dass 'Umar (r.a.) seine Meinung später geändert und sich der Meinung von Ali (r.a.) angeschlossen habe.¹⁵¹

d. Verwehrt ist es, eine/n Prostituierte/n bzw. jemanden zu heiraten, der/die Unzucht begangen hat - sofern das bekannt ist - solange bis er/sie bereut.¹⁵² Qur'an (24/3) steht:

الزَّانِي لَا يَنْكِحُ إِلَّا زَانِيَةً أَوْ مُشْرِكَةً وَالزَّانِيَةُ لَا يَنْكِحُهَا إِلَّا زَانٍ أَوْ مُشْرِكٌ
وَحُرِّمَ ذَلِكَ عَلَى الْمُؤْمِنِينَ ^ج

„Ein Unzüchtiger darf nur eine Unzüchtige oder eine Götzendienerin heiraten, und eine Unzüchtige darf nur einen Unzüchtigen oder einen Götzendiener heiraten; den Gläubigen aber ist das verwehrt.“

Ein Teil der Juristen sieht darin ein Verbot begründet, ein anderer meint hingegen, das Verbot sei kein rechtliches, sondern impliziere nur einen Ausdruck von Schande und Tadel.¹⁵³ Die erste Ansicht¹⁵⁴ kann sich auf den Wortlaut („den

¹⁵¹ Imam *Malik*, *Muvetta' i.d.F.* und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 27.

¹⁵² Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 375; Prof. Dr. Hayrettin *Karaman*, Erlaubtes und Verwehrtes 108 f. *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 145 f; *Ibn Kajjim*, *Poslanikove Fetve* 207 f; *Badawi*, *Fiqh* 396; *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 243 f.

وسأله عليه السلام مرثد الغنوي فقال: يا رسول الله أنكح عناقاً؟ وكانت بغياً بمكة، فسكت عنه، فنزلت الآية: ﴿الزَّانِي لَا يَنْكِحُ إِلَّا زَانِيَةً أَوْ مُشْرِكَةً، وَالزَّانِيَةُ لَا يَنْكِحُهَا إِلَّا زَانٍ أَوْ مُشْرِكٌ﴾ (النور: 3) فدعاه فقرأها عليه، وقال: لا تنكحها.

¹⁵³ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 46.

¹⁵⁴ Vertreten von Imam Ahmad, *Tafsir von Ibn Kathir* zu Qur'an 24/3, S. 906.

Gläubigen ist das verwehrt“) stützen, ebenso wie insb. auf einen von Abu Huraira (r.a.) berichteten Hadith, wonach der Prophet (s.a.w.s.) sagte, dass ein ausgepeitschter Unzüchtiger nur eine ihm Ähnliche heiratet.¹⁵⁵

e. Der Mann darf keine Frau heiraten, die er zuvor bereits drei Mal geschieden hat. Das Verbot besteht solange, bis sie eine neue Ehe eingegangen ist und die Ehe mit einem anderen Mann auch vollzogen hat. Im Qur'an (2/230) heißt es dazu:

فَإِنْ طَلَّقَهَا فَلَا تَحِلُّ لَهُ مِنْ بَعْدُ حَتَّى تَنْكِحَ زَوْجًا غَيْرَهُ ۗ فَإِنْ طَلَّقَهَا فَلَا
جُنَاحَ عَلَيْهِمَا أَنْ يَتَرَاجَعَا إِنْ ظَنَّا أَنْ يُقِيمَا حُدُودَ اللَّهِ ۗ وَتِلْكَ حُدُودُ اللَّهِ
يُبَيِّنُهَا لِقَوْمٍ يَعْلَمُونَ ﴿٢٣٠﴾

„Und wenn er sie entlässt, dann ist sie ihm nicht mehr erlaubt, solange sie nicht einen anderen Mann geheiratet hat. Wenn dieser sie entlässt, ist es kein Vergehen für beide, wenn sie zueinander zurückkehren, sofern sie annehmen, dass sie die Gebote Allahs einhalten können. Dies sind die Schranken Allahs, die Er denjenigen klarmacht, die wissen.“

f. Ein Ehevertrag darf nach überwiegender Ansicht nicht geschlossen werden, während sich einer der Eheleute im *Ihram*-Zustand der Pilgerfahrt befindet.¹⁵⁶ Ibn `Abbas, Allahs Wohlgefallen auf beiden, berichtete: „Der Prophet, Allahs

¹⁵⁵ Ahmad, Abu Dawud, authentisch nach Scheich al-Albani; siehe Ibnu Hadžer *el-Askalani*, Bulugul-Meram, S. 384.

¹⁵⁶ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 375 f; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 240 f. Siehe Ibnu Hadžer *el-Askalani*, Bulugul-Meram 381.

Segen und Heil auf ihm, heiratete Maimuna, als er im Ihram-Zustand war.¹⁵⁷ Andererseits berichtet aber Maimuna (r.a.): „Der Prophet (s.a.w.s.) hat mich geheiratet, während wir beide nicht im Weihezustand (der Pilgerfahrt) waren.“ Dies berichteten Muslim und Abu Dawud. Der Hadith von Maimuna ist dem Hadith von Ibn Abbas vorzuziehen, weil sie über sich selbst berichtet und Ibn Abbas nur als Beobachter.¹⁵⁸

g. Muslimische Männer wie Frauen dürfen keinen Polytheisten oder Atheisten heiraten.¹⁵⁹ Der Grund liegt wahrscheinlich in der zu erwartenden Kollision der Glaubensgrundsätze und der Gefährdung der islamischen Erziehung der Kinder.¹⁶⁰ Im Qur'an (2/221) steht diesbezüglich:

وَلَا تَنْكِحُوا الْمُشْرِكَةَ حَتَّىٰ تُؤْمِنَ ۚ وَلَا أُمَةٌ مُّؤْمِنَةٌ خَيْرٌ مِّنْ مُّشْرِكَةٍ وَلَا
 أَعَجَبْتُمْ ۗ وَلَا تَنْكِحُوا الْمُشْرِكِينَ حَتَّىٰ يُؤْمِنُوا ۚ وَلَعَبْدٌ مُّؤْمِنٌ خَيْرٌ مِّنْ
 مُّشْرِكٍ وَلَا أَعَجَبَكُمْ ۗ أُولَٰئِكَ يَدْعُونَ إِلَى النَّارِ ۗ وَاللَّهُ يَدْعُوا إِلَى الْجَنَّةِ
 وَالْمَغْفِرَةِ بِإِذْنِهِ ۗ وَيُبَيِّنُ ءَايَاتِهِ لِّلنَّاسِ لَعَلَّهُمْ يَتَذَكَّرُونَ ﴿٢٢١﴾

¹⁵⁷ Muslim (2527).

و حدثنا أبو بكر بن أبي شيبة وابن نمير وإسحاق الحنظلي جميعا عن ابن عيينة قال ابن نمير حدثنا
 سفيان بن عيينة عن عمرو بن دينار عن أبي الشعثاء أن ابن عباس أحبره
 أن النبي صلى الله عليه وسلم تزوج ميمونة وهو محرم

¹⁵⁸ Mourad/Toumi, Methodenlehre 104.

¹⁵⁹ Vgl. Kuduzović, Fetve – pravne decizije 275; Karzun, Osobitosti uredenja muslimanske porodice, S. 69 f.

¹⁶⁰ Vgl. Zaidan, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 117 f.

„Und heiratet keine Götzenanbeterinnen, ehe sie glauben. Und eine gläubige Dienerin ist besser als eine Götzenanbeterin, mag sie euch auch noch so gut gefallen. Und verheiratet nicht (gläubige Frauen) mit Götzenanbetern, ehe sie glauben. Und ein gläubiger Diener ist besser als ein Götzenanbeter, mag er euch auch noch so gut gefallen. Jene rufen zum Feuer, doch Allah ruft zum Paradies und zur Verzeihung mit Seiner Erlaubnis und macht den Menschen Seine Zeichen klar, damit sie Seiner gedenken mögen.“

h. Ein muslimischer Mann darf allerdings eine christliche oder jüdische Frau heiraten.¹⁶¹ Der Grund dafür dürfte sein, dass Christentum und Judentum zum einen ihre Wurzeln in Offenbarungen an Propheten Allahs haben und zum anderen gerade deshalb in vielerlei Hinsicht vergleichbare Glaubensinhalte lehren: der Glaube an einen Gott, an ein Leben nach dem Tod, an die Engel, an Propheten, an den Jüngsten Tag usw.

Einer muslimischen Frau steht es nach islamischen Bestimmungen hingegen nicht zu, einen Juden oder Christen zu heiraten. Der Grund für die Unterscheidung zwischen Mann und Frau liegt wohl darin, dass der Muslim verpflichtet ist, die Religionsfreiheit seiner christlichen oder jüdischen Ehefrau zu garantieren, weil er verpflichtet ist, Jesus (a.s.) und Moses (a.s.) als Propheten zu respektieren und Frauen ihre Männer für gewöhnlich nicht gewaltsam daran hindern können, ihre religiösen Pflichten zu verrichten. Zudem ist der muslimische Vater für die islamische Erziehung des Kindes verantwortlich, während umgekehrt die islamische Erziehung gefährdet scheint. Bei der Ehe einer Muslima mit einem andersgläubigen Mann wird auch eine Beeinträchtigung der Stellung der

¹⁶¹ *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 253; *Mourad*, Einführung in das Verhältnis zwischen Muslimen und Nichtmuslimen, S.193 ff.

Muslima befürchtet, weil Christen und Juden Muhammed (s.a.w.s.) keineswegs als Propheten anerkennen.

Christinnen und Jüdinnen können also unter bestimmten Bedingungen von einem Muslim geehelicht werden.¹⁶² Diese Rahmenbedingungen werden allerdings von einem Teil der Gelehrten aus verschiedenen Gründen eingengt: hinter formellen Bekenntnissen darf kein versteckter Atheismus oder ein abweichender Glaube stecken; die Frau muss keusch sein, d.h. es darf sich nicht um eine Frau handeln, die bekanntermaßen Unzucht begeht;¹⁶³ aufgrund der Heirat darf es nicht zum Abwegigmachen vom Islam und zum höchstwahrscheinlichen Eintritt eines Schadens kommen.¹⁶⁴ Wenn bei einer Mischehe eine islamische Erziehung der Kinder unwahrscheinlich sein sollte und der Mann wie auch seine Kinder – je nach Einzelfall – voraussichtlich verstärkt Versuchungen zu islamisch verbotenen Handlungen ausgesetzt werden, raten viele islamische Gelehrte von einer solchen Ehe ab.¹⁶⁵

Allah (s.w.t.) sagt im Qur'an (5/5):

الْيَوْمَ أُحِلَّ لَكُمْ الطَّيِّبَاتُ^ط وَطَعَامُ الَّذِينَ أُوتُوا الْكِتَابَ حِلٌّ لَكُمْ^ط
وَطَعَامُكُمْ حِلٌّ لَهُمْ^ط وَالْحَصَنَاتُ مِنَ الْمُؤْمِنَاتِ وَالْحَصَنَاتُ مِنَ الَّذِينَ
أُوتُوا الْكِتَابَ مِنْ قَبْلِكُمْ إِذَا آتَيْتُمُوهُنَّ أَجُورَهُنَّ مُحْصِنِينَ غَيْرَ

¹⁶² Vgl. *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 254.

¹⁶³ Tafsir von *Ibn Kathir* zu Qur'an 5/5, S. 346.

¹⁶⁴ Siehe *Mourad*, Einführung in das Verhältnis zwischen Muslimen und Nichtmuslimen, S. 197 f; *Kuduzović*, Fetve – pravne decizije 277.

¹⁶⁵ *Topoljak*, Savremena fikhska pitanja 205 f.

مُسْفِحِينَ وَلَا مُتَّخِذِي أَخْدَانٍ ۗ وَمَنْ يَكْفُرْ بِالْإِيمَانِ فَقَدْ حَبِطَ عَمَلُهُ
 وَهُوَ فِي الْآخِرَةِ مِنَ الْخَسِرِينَ ﴿٥٦﴾

„Heute sind euch alle guten Dinge erlaubt. Und die Speise derer, denen die Schrift gegeben wurde, ist euch erlaubt, wie auch eure Speise ihnen erlaubt ist. Und ehrbare gläubige Frauen und ehrbare Frauen unter den Leuten, denen vor euch die Schrift gegeben wurde, wenn ihr ihnen die Brautgabe gebt, und nur für eine Ehe und nicht für Unzucht und heimliche Liebschaften. Und wer den Glauben verleugnet, dessen Tat ist ohne Zweifel zunichte geworden; und im Jenseits wird er unter den Verlierern sein.“

i. Ein Ehevertragsabschluss ist auch dann gültig, wenn einer der Eheleute bei Vertragsabschluss krank war.¹⁶⁶ Manche der islamischen Gelehrten sagen aber, dass eine Heirat während einer (schweren) Krankheit nicht zulässig ist,¹⁶⁷ wobei entweder generell eine Parallele zur Schenkung und ihrer Unwirksamkeit aufgrund einer Gefährdung der Erben gezogen bzw. generell eine Schädigung der Erben erblickt wird, weil ein weiterer Erbe hinzugefügt wird oder es auf eine konkrete Schädigungsabsicht des Todkranken abgestellt wird.

4.3 Polygamie

a. Das islamische Recht erlaubt dem Mann mehr als eine Frau zu ehelichen. Er darf bis zu vier Frauen heiraten, vorausgesetzt

¹⁶⁶ *Ibn Taymyah*, Fatwa of Muslim Women 152.

¹⁶⁷ Vgl. *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 54; *Al-Qayrawani*, The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh, Chapter 32.13.

er kann sicherstellen, dass er keine Frau ungerecht behandelt.¹⁶⁸ Im Qur'an (4/3) heißt es:

وَإِنْ خِفْتُمْ أَلَّا تَقْسُطُوا فِي آلَيْتِمَىٰ فَانكِحُوا مَا طَابَ لَكُمْ مِنَ النِّسَاءِ
مَثْنَىٰ وَثُلَاثَ وَرُبْعَ ۚ فَإِنْ خِفْتُمْ أَلَّا تَعْدِلُوا فَوَاحِدَةً أَوْ مَا مَلَكَتْ أَيْمَانُكُمْ
ذَٰلِكَ أَدْنَىٰ أَلَّا تَعُولُوا ﴿٤﴾

„Und wenn ihr fürchtet, nicht gerecht gegen die Waisen zu sein, so heiratet, was euch an Frauen gut ansteht, zwei, drei oder vier; und wenn ihr fürchtet, nicht billig zu sein, (heiratet) eine oder was im Besitz eurer rechten (Hand ist). So könnt ihr am ehesten Ungerechtigkeit vermeiden.“

Es wird von einem Mann, der mehrere Frauen heiratet, erwartet, diese bei materiellen Dingen, d.h. bei der Versorgung, gleich zu behandeln,¹⁶⁹ ebenso wie bei der Zuwendung; so muss er die Nächte, die er bei den einzelnen Frauen verbringt, gerecht aufteilen.¹⁷⁰ Objektive Gerechtigkeit muss sichergestellt sein;¹⁷¹ subjektive Gerechtigkeit, also Gleichheit hinsichtlich der Liebe zu den Frauen, ist in den meisten Fällen nicht möglich und deswegen auch keine rechtliche Voraussetzung.¹⁷²

Muss der Mann auf eine Reise gehen und möchte er eine Frau mitnehmen, muss er sicherstellen, dass sich die Frauen

¹⁶⁸ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 389 f; *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh II*, S. 79.

¹⁶⁹ Siehe *Ibnu Hadžer el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 403; *Ibn al-Djauzi*, *Kitab ahkam al-nisa'*, S. 138 f.

¹⁷⁰ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II*, 351.

¹⁷¹ *Tafsir von Ibn Kathir zu Qur'an 4/3-4*, S. 254 f.

¹⁷² Prof. Dr. *Hayrettin Karaman*, *Erlaubtes und Verwehrtes* 109; *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh II*, S. 79.

untereinander einigen oder es muss ausgelost werden.¹⁷³ Eine Ehefrau kann auf ihre Zeit mit dem Mann zu Gunsten einer anderen Frau auch verzichten, sofern alle einverstanden sind.¹⁷⁴

b. Die Mehrehe ist heute nicht der Normalfall in der islamischen Welt. Die islamischen Bestimmungen sind aber solche, die zu allen Zeiten und bei allen Völkern beachtet werden sollen, weswegen die Regelung der Mehrehe niemanden verwundern sollte. Die islamischen Bestimmungen sollen gesellschaftlichen Realitäten, Neigungen und Bedürfnissen der Menschen Rechnung tragen.¹⁷⁵

Zwar war die Mehrehe früher wesentlich weiter verbreitet als heute, doch auch früher war nicht jede Frau damit einverstanden und es obliegt denjenigen, die das Wohl der Frau im Auge haben sollten, sich dafür einzusetzen, dass sie in der Ehe nicht verletzt wird. In diesem Sinne berichtete Al-Miswar Ibn Machrama: „Ich hörte den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm - als er auf dem Podest stand - sagen: *„Die Leute des Stammes von Banu Hischam Ibn Al-Mughira haben um Erlaubnis dafür gebeten, ihre Tochter `Ali Ibn Abi Talib zur Ehefrau zu geben. Ich erlaube es nicht, und ich werde es nicht erlauben, und nie werde ich es erlauben! Es sei denn, dass sich `Ali Ibn Abi Talib von meiner Tochter scheiden lässt und deren Tochter heiratet. Denn sie ist wahrlich ein Stück von mir: Mich wird das betrüben, was sie betrübt, und mich wird das selbe Übel treffen, das sie trifft.“*¹⁷⁶

¹⁷³ Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 413.

¹⁷⁴ Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 416.

¹⁷⁵ Kurdić, Brak 80.

¹⁷⁶ Buhari (5230).

c. Die Erlaubnis der Polygamie¹⁷⁷ ist keine islamische Besonderheit.¹⁷⁸ Polygamie hat es aus verschiedenen Gründen immer schon und auch überall auf der Welt gegeben. Männer waren vor allem angesichts der früheren Lebensverhältnisse weit häufiger und in weit größerem Ausmaß - bedingt durch kriegerische Auseinandersetzungen und notwendige Reisen - Gefahren ausgesetzt als Frauen. Das konnte zu einer Überzahl an Frauen im Vergleich zu Männern führen. Führt man sich vor Augen, dass die Männer überwiegend zur Versorgung der Familie zuständig waren und sind und Frauen nicht oft ihr eigenes Geld verdienen, wie dies heute der Fall ist, konnte die Ehelosigkeit eine Existenzgefährdung der Frau bedeuten. Für manche Männer, die einen besonders ausgeprägten Trieb haben, ist die Mehrehe außerdem besser als islamisch verbotener außerehelicher Verkehr; dadurch kann sichergestellt werden, dass sich der Mann nicht seiner Verantwortung entzieht und dass die Feststellung der Abstammung gesichert ist.

d. Das Verbot der Mehrehe für Frauen steht im Einklang mit den sonstigen islamischen Bestimmungen zur Ehe und Familie.¹⁷⁹ Es wird oft dahingehend begründet, dass Männern die Verantwortung für die Familie und den Unterhalt der Frauen obliegt und nicht umgekehrt; dass Männer auch aufgrund dieser Verantwortung im Konfliktfall „das letzte“ Wort haben, wodurch es bei mehreren Ehemännern zu „Kompetenzkonflikten“ kommen kann; dass die Vaterschaft eines Kindes nicht feststünde, weil mehrere Männer in Betracht kämen und dass Frauen aufgrund natürlicher Umstände

¹⁷⁷ Dazu *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 79 f.

¹⁷⁸ Siehe zur Geschichte *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 275 ff.

¹⁷⁹ *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 80 f.

(Menstruation, Schwangerschaft, Wochenfluss) Perioden der Enthaltensamkeit einhalten müssen – Geschlechtsverkehr während der Menstruation und der Blutungen im Wochenbett ist im Islam verboten – während Männer nicht solchen Beschränkungen unterliegen.

e. Ist ein Mann bereits verheiratet und heiratet er dann eine weitere Frau, dann darf er durchgehend mit der neuen Frau sieben Nächte verbringen, wenn sie eine Jungfrau ist, und drei Nächte, wenn sie vorher schon verheiratet war, bevor dann die Rotation der Nächte zwischen den Frauen erneut beginnt bzw. fortsetzt.¹⁸⁰ Die bereits verheiratet gewesene neue Ehefrau darf aber sieben Nächte anstatt drei wählen; dann muss der Mann die gleiche Anzahl an Nächten mit der anderen Frau verbringen, bevor es zur abwechselnden Einteilung kommt.¹⁸¹

Anas Ibn Malik (r.a.) berichtete: „Wenn jemand, der eine deflorierte Frau heiratete, eine andere Jungfrau heiraten will, soll er nach der Sunna bei ihr für sieben Nächte bleiben. Wenn jemand aber, der schon mit einer Jungfrau verheiratet ist, eine deflorierte Frau heiraten will, dann muss er bei dieser für drei Nächte bleiben.“¹⁸²

¹⁸⁰ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 416.

¹⁸¹ Der Prophet (s.a.w.s.) eröffnete Umm Salama (r.a.) das Wahlrecht; das wird überliefert. Dem stimmt auch *Abu Hanifa* zu. Siehe Imam *Malik*, *Muvetta'* i.d.F. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 10.

¹⁸² Muslim (2654).

حدثنا يحيى بن يحيى أخبرنا هشيم عن خالد عن أبي قلابة عن أنس بن مالك قال
إذا تزوج البكر على الثيب أقام عندها سبعا وإذا تزوج الثيب على البكر أقام عندها ثلاثا

5. Der Ehevertrag

5.1 Einverständnis der Eheleute

a. Der Abschluss des Ehevertrages erfordert die Zustimmung beider Eheleute, des Mannes und der Frau.¹⁸³ Über das Erfordernis des Einverständnisses der volljährigen Frau, die schon einmal verheiratet war, gibt es keinen Zweifel, ebenso wie über das Erfordernis des Einverständnisses des volljährigen Mannes. Auch eine volljährige Jungfrau darf nicht ohne ihr Einverständnis verheiratet werden, weder von ihrem Vater, noch von irgendeinem anderen Schutzbeauftragten bzw. Vormund,¹⁸⁴ das ist unter anderem die Rechtsansicht von Imam *Abu Hanifa*.¹⁸⁵ Wird eine Frau oder ein Mädchen gegen ihren Willen verheiratet, ist die Ehe relativ nichtig, d.h. sie hat das Recht sie für nichtig erklären zu lassen.¹⁸⁶

Aischa (r.a.) berichtete: „Ich fragte den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, ob die Jungfrau, die ihre Familie verheiraten will, dies selbst zulassen muss oder

¹⁸³ *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 60; Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 364; Scheich *Badawi*, Fiqh 372 f; *El-Hindi*, Skraćena Zbirka 135 f; Prof. *al-Sadlaan*, Fiqh Made Easy 160; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 282 f.

¹⁸⁴ Vgl. *El-Gazali*, As-Sunna An-Nabawiyya, S. 45 f.

¹⁸⁵ Imam *Malik*, Muvetta' i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 22 f.

¹⁸⁶ Imam *Malik*, Muvetta' i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 13 f; Scheich *Badawi*, Fiqh 373. *Ibn Kajjim*, Poslanikove Fetve 205, 207.

وسألته ﷺ امرأة، فقالت: إن أبي زوجني من ابن أخيه ليرفع به خسيته، فجعل الأمر إليها، فقالت: قد أجزتُ ما صنع أبي، ولكن أردت أن يعلم النساء أن ليس إلى الآباء من الأمر شيء. [ذكره أحمد والنسائي].

nicht. Der Gesandte Allahs sagte zu ihr: *„Ja! Sie muss es selbst zulassen.“* Aischa sagte: *„Ich sagte ihm dann, dass die Jungfrau doch schamhaft ist.“* Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte dann: *„Das ist ihre Einwilligung, dass sie schweigt.“*¹⁸⁷ Abu Huraira (r.a.) berichtete: *„Der Prophet, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte: „Eine Frau deren Wiederverheiratung bevorsteht, darf nicht verheiratet werden, bis sie dies selbst zulässt. Dagegen darf eine Jungfrau erst verheiratet werden, wenn sie zuvor nach ihrer Einwilligung gefragt wurde.“* Einige Leute fragten: *„O Gesandter Allahs, wie sieht dann ihre Einwilligung aus?“* Der Prophet sagte: *„Indem sie schweigt.“*¹⁸⁸

Die Schamhaftigkeit der Jungfrau war, wie die obigen Hadithe belegen, anders als heute derart ausgeprägt, dass eine ausdrückliche Willensäußerung, dass sie einen bestimmten Mann haben will, nicht zu erwarten gewesen wäre.¹⁸⁹ Für die Einwilligung ist also bei einer verheiratet gewesenen Frau eine

¹⁸⁷ Muslim (2544). Vgl. *Ibn Kattim*, Poslanikove Fetve 205.

حدثنا أبو بكر بن أبي شيبة حدثنا عبد الله بن إدريس عن ابن جريج ح و حدثنا إسحاق بن إبراهيم
ومحمد بن رافع جميعا عن عبد الرزاق واللفظ لابن رافع حدثنا عبد الرزاق أخبرنا ابن جريج قال سمعت
ابن أبي مليكة يقول قال ذكوان مولى عائشة سمعت عائشة تقول
سألت رسول الله صلى الله عليه وسلم عن الجارية ينكحها أهلها أتستأمر أم لا فقال لها رسول الله صلى
الله عليه وسلم نعم تستأمر فقالت عائشة فقلت له فإنها تستحي فقال رسول الله صلى الله عليه وسلم
فذلك إذنها إذا هي سكنت

¹⁸⁸ Muslim (2543).

حدثني عبيد الله بن عمر بن ميسرة القواريري حدثنا خالد بن الحارث حدثنا هشام عن يحيى بن أبي كثير
حدثنا أبو سلمة حدثنا أبو هريرة
أن رسول الله صلى الله عليه وسلم قال لا تنكح الأيم حتى تستأمر ولا تنكح البكر حتى تستأذن قالوا يا
رسول الله وكيف إذنها قال أن تسكت

¹⁸⁹ Vgl. *Al-Qayrawani*, The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh, Chapter 32.2.

ausdrückliche Äußerung erforderlich, während bei einer Jungfrau die stillschweigende Einwilligung „ausreicht“; nur wenn die Jungfrau den Mann nicht heiraten möchte, muss sie ihr Missfallen zu erkennen geben.¹⁹⁰

b. Eine Ausnahme zum Erfordernis der eigenen Willenserklärung haben Rechtsgelehrte im Falle von unmündigen Mädchen und Burschen, aber auch bei volljährigen geisteskranken Personen¹⁹¹ anerkannt und herausgearbeitet, weil diese (noch) nicht geschäftsfähig sind und vom Vormund vertreten werden und auch keine Einsicht in die ehelichen Belange haben, während die rechtliche Vermutung besteht, dass der „Vater“ als Vormund zum Wohl des Kindes handelt.¹⁹² In diesen Fällen gilt aber, dass der Ehepartner „sozial ebenbürtig“ und der Ehevertrag ausschließlich dem „Wohl“ der schutzberechtigten Person dienen muss.¹⁹³ Die

¹⁹⁰ In der schafi'itischen Schule heißt es auch, dass die Jungfrau dann, wenn sich nicht von ihrem Vater oder Großvater als Wali (Vertreter/Vormund) verheiratet wird, ausdrücklich zustimmen muss. Siehe *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 3.

¹⁹¹ *Ayyoub*, *Fiqh of the Muslim Family*, S. 35 f.

¹⁹² *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 284; *Ayyoub*, *Fiqh of the Muslim Family*, S. 36; Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 364; Zur Bedeutung des Vaters als Wali: *Kuduzović*, *Fetve – pravne decizije* 266.

¹⁹³ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 368; Die Betonung liegt zwar auf der Frömmigkeit, aber deshalb ist nicht die Zusammenschau aller Elemente (sozialer Status, äußere Attraktivität usw) ausgeschlossen: *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 17 f. In der hanafitischen Schule wird etwa die Ehe abgelehnt, wenn bekannt ist, dass der Vater ein Sünder oder eine schamlose Person ist und die Eheschließung wird nicht zugelassen, wenn ein Mädchen mit einem Kriminellen, einen der ihr keinen Unterhalt leisten kann oder einem Mann verheiratet wird, dessen

Verehelichung eines unmündigen Waisenmädchens vor ihrer Volljährigkeit wird hingegen als unzulässig erachtet.¹⁹⁴ Das hat damit zu tun, dass eine Übereinstimmung über das Recht der Verehelichung nur zu Gunsten des (leiblichen) Vaters besteht.¹⁹⁵

c. Das Recht des Vaters, einen Ehevertrag für sein Kind zu schließen, hat nichts mit der Jungfräulichkeit, sondern nur mit der „Minderjährigkeit“ des Kindes zu tun.¹⁹⁶ Der Vollzug der Ehe bzw. das Eheleben darf für den Fall einer rechtlich zulässigen Verehelichung durch den Vormund nicht sogleich einsetzen, sondern erst ab der natürlichen Volljährigkeit; insofern besteht ein generelles Eheverbot für Minderjährige, aber kein generelles Ehevertrags-, „abschluss“-verbot.¹⁹⁷ In früheren Gesellschaften war es (durchaus) üblich, Eheverträge für Minderjährige abzuschließen; das wurde gesellschaftlich weder positiv noch negativ bewertet.¹⁹⁸

d. Strittig ist, ob es auch jemand anderem als demjenigen, dem der Vater den Eheabschluss anvertraut hat, zusteht, die Ehe für einen Minderjährigen wirksam zu schließen. *Ibn Rushd*

Erwerbstätigkeit das Ansehen des Mädchens mindert usw. Siehe *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 63.

¹⁹⁴ *Ayyoub*, 22; *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 32.2.

¹⁹⁵ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 5.

¹⁹⁶ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 5 f; *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh II*, S. 62 f; vgl. *El-Hindi*, *Skraćena Zbirka* 136; *Fatwa von Scheich Ibn Baz in El-Musnid*, *Fetve o ženskim pitanjima*, S. 108.

¹⁹⁷ *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh II*, S. 63. Zur Befugnis des Regenten (bzw. der Regierung) ein Mindestalter festzusetzen siehe z.B. *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne III*, S. 208 ff, 216.

¹⁹⁸ Zum Beispiel aus der *Sira: El-Mubarekfuri*, *Er-Rahikul-Mahtum* 124.

berichtet, dass Imam *Abu Hanifa* sagte, dass eine minderjährige Person von jedem, dem im konkreten Fall die gesetzliche Vormundschaft zusteht, einschließlich des Vaters, der Verwandten und anderer Personen, verheiratet werden darf, dass aber bei Erreichen der Volljährigkeit, d.h. dann, wenn die Ehe eigentlich erst vollzogen werden soll, dem verheirateten Kind ein „Optionsrecht“ zusteht, die Ehe aufzuheben.¹⁹⁹

Wenn und weil es so ist, wie die Mehrheit der Gelehrten sagt, dass weder eine Jungfrau noch eine verheiratet gewesene Frau gegen ihren Willen verheiratet werden dürfen,²⁰⁰ ist das dem minderjährigen Kinde nach der hanafitischen Schule eingeräumte Optionsrecht zum Zeitpunkt der Mündigkeit, zu welchem die ehelichen Beziehungen aufgenommen werden können, konsequent.

e. Eine Eheschließung durch den Wali, der ja nur das Wohl der Person unter seinem Schutz anstreben darf und nicht die Schädigung ihrer Interessen, läuft heute angesichts der geänderten Gesellschaftsverhältnisse wie z.B. in Bezug auf die erforderlichen Bildungswege und ihre lange Dauer (allein schon der Pflichtschule), die es in einer großteils analphabetischen Gesellschaft früher nicht gab, sowie vieler anderer Faktoren, in den allermeisten Fällen dem „Wohl“ der schutzberechtigten Person entgegen. Aus diesem Grund wird weitläufig vertreten, dass ein Eheverbot für Minderjährige mit den islamischen Bestimmungen nicht nur „vereinbar“ ist, sondern angesichts der heutigen Lebensumstände – und das heißt eben in Abhängigkeit von den jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnissen (und damit in gewisser Weise ort-

¹⁹⁹ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 6 ff; vgl. auch *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 284.

²⁰⁰ Vgl. *El-Gazali*, *As-Sunna An-Nabawiyya*, S. 45 f.

und zeitbedingt)²⁰¹ – aus den islamischen Bestimmungen zum Schutz des Wohles der geschäftsunfähigen Person, d.h. des minderjährigen Kindes, „zwingend“ folgt.²⁰²

5.2 Zur Rolle des Schutzbeauftragten (Wali)

Im Qur'an heißt es (4/25):

وَمَنْ لَّمْ يَسْتَطِعْ مِنْكُمْ طَوْلًا أَنْ يَنْكِحَ الْمُحْصَنَاتِ الْمُؤْمِنَاتِ فَمِنْ مَّا
مَلَكَتْ أَيْمَانُكُمْ مِّنْ فَتَيَاتِكُمُ الْمُؤْمِنَاتِ وَاللَّهُ أَعْلَمُ بِإِيمَانِكُمْ بَعْضُكُمْ
مِّنْ بَعْضٍ فَإِنْ كُنَّ حُورًا بِيَدِنِ أَهْلِهِنَّ وَءَاتُوهُنَّ أَجُورَهُنَّ بِالْمَعْرُوفِ
مُحْصَنَاتٍ غَيْرٍ مُّسْفِحَةٍ وَلَا مُتَّخِذَاتِ أَحْدَانٍ فَإِذَا أَحْصَنْتَ فَمِنْ
أَتَيْنَ بِفَحِشَةٍ فَعَلَيْهِنَّ نِصْفُ مَا عَلَى الْمُحْصَنَاتِ مِنَ الْعَذَابِ
ذَلِكَ لِمَنْ حَشَى الْعَنَتَ مِنْكُمْ وَأَنْ تَصْبِرُوا خَيْرٌ لَّكُمْ وَاللَّهُ غَفُورٌ

رَحِيمٌ

„Und wer von euch nicht vermögend genug ist, um gläubige Frauen zu heiraten, der heirate von dem Besitz eurer rechten Hand unter euren gläubigen Mägden; und Allah kennt euren Glauben sehr wohl. Ihr seid einer vom anderen. Darum heiratet sie mit Erlaubnis ihrer Familien

²⁰¹ Vgl. Tuhmaz, Hanefijski Fikh II, S. 51 ff.

²⁰² Vgl. Dr. Rajab Abu Maleeh, Fatwa vom 17.12.2009 auf www.islamonline.net.

und gebt ihnen ihre Brautgabe nach Billigkeit, wenn sie keusch sind, weder Unzucht treiben noch insgeheim Liebhaber nehmen. Und wenn sie, nachdem sie verheiratet sind, der Unzucht schuldig werden, dann sollen sie die Hälfte der Strafe erleiden, die für freie Frauen vorgeschrieben ist. Diese (Erleichterung) ist für diejenigen von euch (vorgesehen), die fürchten, in Bedrängnis zu kommen. Dass ihr Geduld übt, ist besser für euch; und Allah ist Allverzeihend, Barmherzig.“

Und weiters heißt es im Qur'an (24/32):

وَأَنْكِحُوا الْأَيْمَىٰ مِنْكُمْ وَالصَّالِحِينَ مِنْ عِبَادِكُمْ وَإِمَائِكُمْ ۚ إِنْ يَكُونُوا فُقَرَاءَ يُغْنِهِمُ اللَّهُ مِنْ فَضْلِهِ ۗ وَاللَّهُ وَاسِعٌ عَلِيمٌ ﴿٣٢﴾

„Und verheiratet diejenigen von euch, die ledig sind, und die guten unter euren Sklaven, männliche wie weibliche. Wenn sie arm sind, so wird Allah sie aus Seiner Fülle reich machen; denn Allah ist Allumfassend, Allwissend.“

a. Die islamischen Juristen waren sich uneinig über die Rolle des „Wali“ der Frau beim Ehevertragsabschluss.²⁰³ Der Wali ist ihr Schutzbeauftragter; eingebürgert hat sich die Bezeichnung Vormund, auch wenn dieses Wort nicht ganz treffend ist.²⁰⁴

²⁰³ Dazu: *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 278 ff.

²⁰⁴ *Zaidan* sagt z.B. über die linguistische Bedeutung: „Interessenvertreter, Unterstützer, Beistand, Bevollmächtigter“ und als terminus technicus: „eine Person, die entweder Vater, Bevollmächtigter vom Vater bzw. Vormund (Wasiy), Blutsverwandter als 'Asabah (väterlicherseits), Sorgepflichtiger (Kafii) oder Staatsvertreter (Sultaan) ist, ohne deren

Der Mehrheit der Gelehrten zufolge bedarf die Eheschließung der Erlaubnis des Wali der Frau.²⁰⁵ Gelehrte der hanafitischen Rechtsschule meinten hingegen, dass der Ehevertrag einer Frau, die diesen selbst ohne Beteiligung des Wali mit jemandem abschließt, der ihr ebenbürtig ist, gültig zustande kommt.²⁰⁶ Dabei wird unter anderem Bezug genommen auf einen Hadith von 'Umar ibn al-Khattab (r.a.) der sagte, dass es nicht zulässig sei, dass eine Frau heiratet, „außer“ mit Zustimmung ihres Vormundes „oder“ eines verständigen Verwandten „oder“ aber des Herrschers.²⁰⁷ Hier wird nämlich der andere Verwandte „neben“ den Vormund (Wali) gestellt, was als Beleg dafür dienen soll, dass die Zustimmung des Vormunds kein Gültigkeitserfordernis ist.²⁰⁸

b. Manche differenzieren wiederum zwischen verheiratet gewesenen Frauen und Jungfrauen und halten den Wali im ersten Fall nicht für erforderlich, im zweiten dagegen schon. Was von Ibn Abbas (r.a.) vom Propheten (s.a.w.s.) überliefert wird, dass die verheiratet gewesene Frau „mehr Recht“ über sich selbst hat als ihr Wali und dass auch die Jungfrau um ihre Zustimmung zu ersuchen ist,²⁰⁹ das als Basis für die Unterscheidung den rechtlichen Bestimmungen zwischen

Anwesenheit der Ehevertrag nichtig ist.“ Siehe *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 131.

²⁰⁵ Vgl. Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 364; *El-Džezairi*, *Minhadžu-l-Muslim* 124; *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 32.1; *Kurdić*, Brak 21.

²⁰⁶ *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 64.

²⁰⁷ Imam *Malik*, *Muvetta'* i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 23 f.

²⁰⁸ Anmerkung von *asch-Schaibani* in: Imam *Malik*, *Muvetta'* i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 24.

²⁰⁹ Siehe Ibnu Hadžer *el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 379.

verheiratet Gewesenen und Jungfrauen in diesem Zusammenhang dient, ist wie *Ibn Rushd* sagte aber am ehesten „nur“ dahingehend zu deuten, dass bei der Jungfrau keine ausdrückliche Zustimmung erforderlich ist, während sich die verheiratet gewesene Frau ausdrücklich äußern muss.²¹⁰

Im Qur'an (2/232) heißt es:

وَإِذَا طَلَّقْتُمُ النِّسَاءَ فَبَلَغْنَ أَجَلَهُنَّ فَلَا تَعْضُلُوهُنَّ أَنْ يَنْكِحْنَ أَزْوَاجَهُنَّ إِذَا تَرَاضُوا بَيْنَهُمْ بِالْمَعْرُوفِ ۗ ذَٰلِكَ يُوعَظُ بِهِ مَنْ كَانَ مِنْكُمْ يُؤْمِنُ بِاللَّهِ
وَالْيَوْمِ الْآخِرِ ۗ ذَٰلِكُمْ أَزْكَىٰ لَكُمْ وَأَطْهَرُ ۗ وَاللَّهُ يَعْلَمُ وَأَنْتُمْ لَا تَعْلَمُونَ ﴿٢٣٢﴾

„Und wenn ihr von den Frauen die Scheidung vollzogen habt und sie sich dem Ende ihrer Wartezeit nähern, dann haltet sie nicht davon ab, ihre Gatten zu heiraten, wenn sie sich in gütiger Weise einigen. Dies ist eine Ermahnung für denjenigen unter euch, der an Allah und an den Jüngsten Tag glaubt. Das ist besser für eure Lauterkeit und Reinheit. Und Allah weiß, doch ihr wisst nicht.“

Ma'qil ibn Yasaar (r.a.) berichtete: „Ich verheiratete meine Schwester mit einem Mann, der sich wenig später von ihr schied. Als ihre Wartezeit vorüber war, kam er und hielt wieder um sie an. Ich sagte: ‚Ich habe sie mit dir verheiratet und habe dich ehrenvoll behandelt, dann hast du dich von ihr scheiden lassen, dann kommst du und hältst wieder um sie an? Nein, bei Allah! Niemals wird sie wieder deine Frau werden!‘ Allerdings war er ein untadeliger Mann und meine Schwester wollte wieder zu ihm zurück. Dann sandte Allah diese Aya

²¹⁰ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 12.

hinab, daraufhin sagte ich: „Jetzt lasse ich es zu, o Gesandter Allahs!“ (Buhari)

Und weiters (2/221):

وَلَا تَنْكِحُوا الْمُشْرِكَةَ حَتَّىٰ يُؤْمِنَ ۚ وَلَا أُمَّةٌ مُّؤْمِنَةٌ خَيْرٌ مِّنْ مُّشْرِكَةٍ وَلَا
أَعْجَبَتْكُمْ ۗ وَلَا تُنكِحُوا الْمُشْرِكِينَ حَتَّىٰ يُؤْمِنُوا ۚ وَلَعَبْدٌ مُّؤْمِنٌ خَيْرٌ مِّنْ
مُّشْرِكٍ وَلَوْ أَعْجَبَكُمْ ۗ أُولَٰئِكَ يَدْعُونَ إِلَى النَّارِ ۗ وَاللَّهُ يَدْعُوا إِلَىٰ الْجَنَّةِ
وَالْمَغْفِرَةِ بِإِذْنِهِ ۗ وَيُبَيِّنُ ءَايَاتِهِ لِلنَّاسِ لَعَلَّهُمْ يَتَذَكَّرُونَ ﴿٣١﴾

„Und heiratet keine Götzenanbeterinnen, ehe sie glauben. Und eine gläubige Dienerin ist besser als eine Götzenanbeterin, mag sie euch auch noch so gut gefallen. Und verheiratet nicht (gläubige Frauen) mit Götzenanbetern, ehe sie glauben. Und ein gläubiger Diener ist besser als ein Götzenanbeter, mag er euch auch noch so gut gefallen. Jene rufen zum Feuer, doch Allah ruft zum Paradies und zur Verzeihung mit Seiner Erlaubnis und macht den Menschen Seine Zeichen klar, damit sie Seiner gedenken mögen.“

c. Bezüglich beider oben zitierter Qur'anverse wird argumentiert, dass die Walis angesprochen sind. Wenn eine Frau an der Heirat gehindert werden könne, so bedeutet das, dass sie sich nicht eigenmächtig vermählen könne.²¹¹ *Ibn Rushd* meint, dass hier allgemein den Angehörigen und Behörden angeordnet wird, die Eheschließung nicht zu verhindern und der zweite Fall eher als kollektive Anrede an

²¹¹ Tafsir von *Ibn Kathir*, S. 154. Vgl. *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyah*, S. 132.

die Muslime aufzufassen sei und dass keinerlei Hinweis auf eine bestimmte Art der Vormundschaft, die Qualifikation oder den Grad eines Vormundes gegeben sei.²¹²

d. Der Qur'an-Vers 2/234 wird als Stütze dafür herangezogen, dass eine Frau ohne Wali einen Ehevertrag abschließen darf:

وَالَّذِينَ يُتَوَفَّوْنَ مِنْكُمْ وَيَذَرُونَ أَزْوَاجًا يَتَرَبَّصْنَ بِأَنْفُسِهِنَّ أَرْبَعَةَ أَشْهُرٍ
وَعَشْرًا ۖ فَإِذَا بَلَغْنَ أَجَلَهُنَّ فَلَا جُنَاحَ عَلَيْكُمْ فِيمَا فَعَلْنَ فِي أَنْفُسِهِنَّ
بِالْمَعْرُوفِ ۗ وَاللَّهُ بِمَا تَعْمَلُونَ خَبِيرٌ ﴿٢٣٤﴾

„Und wenn diejenigen von euch, die abberufen werden, Gattinnen zurücklassen, so sollen diese (Witwen) vier Monate und zehn Tage abwarten. Und wenn sie dann ihren Termin erreicht haben, so ist es kein Vergehen für euch, wenn sie in gütiger Weise über sich selbst verfügen. Und Allah ist wohl vertraut mit dem, was ihr tut.“

Berichtet wird, dass Aischa (r.a.) eine Heirat zwischen der Tochter ihres Bruders Abdur-Rahman ibn Abi Bakr und Munzir ibn az-Zubair arrangierte, während Abdur-Rahman auf Reisen war. Dieser drückte nach seiner Rückkehr sein Missfallen darüber aus, dass er nicht konsultiert worden ist. Munzir ibn az-Zubair legte die Sache in die Hände von Abdur-Rahman, der jedoch darauf verzichtete, die Ehe aufzulösen.²¹³ Für die Befugnis der Frau ihren Ehevertrag selbst abzuschließen wird auch ins Treffen geführt, dass die Frau generell

²¹² *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 10 f.

²¹³ Siehe Imam *Malik*, *Muvetta'* i.d.F. und mit Anm. von asch-Schaibani, S. 47.

geschäftsfähig sei und über ihr Vermögen verfügen könne, sodass nicht einsichtig wäre, wieso sie nicht über sich selbst verfügen könnte; die Funktion des Wali bestehe darin zu vermeiden, dass sie einen nicht-ebenbürtigen Mann heirate und dass die Voraussetzungen für die Gültigkeit der Ehe eingehalten werden.²¹⁴

e. Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte aber: „*Keine Eheschließung gilt ohne Wali*“²¹⁵ und er (s.a.w.s.) sagte: „*Jede Frau, die ohne Erlaubnis ihres Wali heiratet, deren Eheschließung ist nichtig, deren Eheschließung ist nichtig, deren Eheschließung ist nichtig. Sollte der Ehemann mit ihr intim geworden sein, dann gehört ihr die Brautgabe deshalb, weil er mit ihr intim wurde.*“²¹⁶

Ibn Rushd wies mit Bedacht darauf hin, dass aus den Überlieferungen zu diesem Thema nichts anderes hervorgeht, als dass die Frau die Zustimmung des Wali einholen muss, nicht aber, dass sie den Ehevertrag nicht selbst abschließen darf; sie kann ihren Vertrag also selbst abschließen und aushandeln, wenn der Wali seine Einwilligung dazu erteilt, ohne dass für die Gültigkeit des Vertrages erforderlich wäre, dass der Wali beim Vertragsabschluss gemeinsam mit den Zeugen anwesend sein muss.²¹⁷

²¹⁴ Vgl. *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 134.

²¹⁵ Abu Dawud, Tirmidhi, Ahmad, Ibn Madscha, der Hadith ist sahih; er wurde von Ibn Hibban als mursal bewertet, Scheich al-Albani bestätigte seine Authentizität. Siehe Ibnu Hadžer *el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 378 und Fn. 1229.

²¹⁶ Abu Dawud, Tirmidhi; Als authentisch klassifizierten ihn u.a. Ibn Hibban, Hakim, Ibn Hadschar, Albani. Siehe *Kuduzović*, *Fetve – pravne decizije* 264.

²¹⁷ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 11.

f. Der Wali darf sich nicht gegen den Heiratswunsch einer Frau stellen, wenn die islamischen Kriterien beim Mann erfüllt sind.

Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) gesagt hat: „Wenn zu euch jemand kommt und bei euch um die Hand einer Frau anhält (also z.B. eurer Tochter), mit dessen Din (d.h. religiöser Praktizierung) und Charakter ihr zufrieden seid, dann verheiratet ihn. Wenn ihr nicht so zu handeln pflegt, dann wird es eine fitna auf der Erde geben und großes Unheil“.²¹⁸

Eine ungerechtfertigte Unterdrückung des Wunsches der Frau ist Unrecht,²¹⁹ weswegen die Frau in einem solchen Fall das Recht hat, sich an den Herrscher (Sultan) bzw. den Richter als seinen eingesetzten Vertreter zu wenden, der sie verhelichen darf.²²⁰ Eine Frau darf also keineswegs gegen ihren Willen an der Heirat gehindert werden aufgrund unislamischer wie materialistischer, nationalistischer oder anderer Gründe.²²¹

g. Der Wali muss erwachsen und geschäftsfähig (geistig gesund), frei, männlich²²² sowie Muslim sein,²²³ wiewohl ein Nicht-Muslim Wali einer nichtmuslimischen Frau sein kann.²²⁴

²¹⁸ Tirmidhi (1084), hasan nach Albani.

²¹⁹ *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 291.

²²⁰ *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 17.

²²¹ S. Mourad/ R. Mourad/ Mittendorfer, Tazkija – Charakterreinigung, 415.

²²² Einem Hadith des Propheten (s.a.w.s.) zufolge, den Abu Huraira (r.a.) berichtet und den Ibn Madscha und Daraqutni verzeichnen, verheiratet eine Frau keine andere Frau und auch nicht sich selbst. Der Hadith ist sahih, al-Albani bewertete ihn als authentisch, siehe Ibnu Hadžer *el-Askalani*, Bulugul-Meram 379 f. und Fn. 1234. Vgl. auch *Kuduzović*, Fetve – pravne decizije 261.

²²³ Prof. *al-Sadlaan*, Fiqh Made Easy 160.

²²⁴ *El-Džezairi*, Minhadžu-l-Muslim 124 f; *Sachau*, Schafiitische Lehre 6.

Bezüglich der Rechtschaffenheit besteht Uneinigkeit.²²⁵ Teils wird vertreten, dass diese Voraussetzung für die Gültigkeit des Eheabschlusses ist, teils aber auch, dass für die Gültigkeit es nur auf den äußeren Anschein der Rechtschaffenheit ankommt oder nur auf die Redlichkeit bezüglich der Interessen der Frau unter seinem Schutz, die er wahrzunehmen hat; es ist am ehesten nur auf die Fähigkeit und den Willen zur Wahrung der Interessen der Frau zu achten.²²⁶

Die Mehrheit ist der Ansicht, dass der Wali, abgesehen vom Vater, ein Mann von den männlichen Verwandten der Frau väterlicherseits sein muss. Die näheren Verwandten sollen nicht übergangen werden, außer es gibt niemanden im entsprechenden Verwandtschaftsgrad oder sie erfüllen die Voraussetzungen nicht.²²⁷ *Abu Hanifa* lässt bei Fehlen der Blutsverwandten väterlicherseits auch einen Wali von der mütterlichen Seite zu.²²⁸

h. Die Liste der für die Tätigkeit als Wali befugten Personen beginnt in der Regel beim Vater (oder beim Sohn²²⁹) und geht dann über den Großvater väterlicherseits (bzw. zunächst über den Vater, wenn der Sohn an erster Stelle steht, ansonsten weiter über den Sohn), die Brüder und die Halbbrüder väterlicherseits und ihre Söhne, Brüder und Halbbrüder des Vaters (Onkel) und ihre Söhne, bis hin zum Regenten bzw.

²²⁵ Vgl. z.B. zur Gültigkeit eines Abschlusses seitens eines Fasiq: *Ibn Taymyah*, Fatwa of Muslim Women 172; *Kudzovović*, Fetve – pravne decizije 274; vgl. auch *Al-Qayrawani*, The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh, Chapter 32.1.

²²⁶ Vgl. *Ayyoub*, Fiqh of the Muslim Family, S. 33; *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 13; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 278.

²²⁷ *El-Džezairi*, Minhadžu-l-Muslim 125.

²²⁸ *Ayyoub*, 29.

²²⁹ *Al-Qayrawani*, The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh, Chapter 32.2.

einem von ihm eingesetzten Richter (subsidiär einem islamischen Gelehrten, speziell einem in verantwortlicher Stellung eingesetzten Muslim, wie einem Imam einer Moschee oder im äußersten Fall auch bloß einem redlichen Muslim)²³⁰ für all jene, die keinen Wali haben.²³¹

Im Zusammenhang mit der Reihenfolge gehen die Meinungen der Gelehrten zum Teil auseinander. Sollte einer der in Frage kommenden gleichrangigen Walis die Frau verhehlichen, wird die Ehe in der Regel als gültig betrachtet. Allgemein wird aber debattiert ob die Ehe gültig ist, wenn ein entfernter Wali die Frau verheiratet, obwohl es einen näher verwandten gäbe und ob im Falle der Abwesenheit eines Wali die Vormundschaft an den Nächstberechtigten übergeht oder an den Richter. Großteils scheint Übereinstimmung aber darin zu bestehen, dass eine Verhehlichung seitens eines verwandtschaftlich weiter entfernten Wali ungültig ist, wenn der „Vater“ am Leben und anwesend ist.²³²

Die Uneinigkeit beruht auf der strittigen Frage, ob das Einhalten der Reihenfolge geboten oder empfohlen ist und wenn ja, ob es sich dabei um ein Recht des vorrangigen Vormunds oder um ein Recht Allahs handelt. Sollte es ein Recht Allahs sein, dann wäre der von einem nachrangigen Wali geschlossene Vertrag nichtig, sollte es aber ein Recht des vorrangigen Wali sein, dann wäre der Vertrag schwebend

²³⁰ Sayyid Sabiq schreibt etwa, dass der muslimische Nachbar einer Frau Wali sein kann, wenn sie keinen Wali hat und ein Richter nicht verfügbar ist. Siehe *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 290 f.

²³¹ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 365; *Zaidan*, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 135 f; *Kuduzović*, Fetve – pravne decizije 281 f.

²³² *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 15.

wirksam; der vorrangige Wali könnte ihn widerrufen oder bestehen lassen.²³³

Sollte der vorrangige Wali abwesend sein, dann geht nach *Malik* die Vormundschaft auf den nächstberechtigten über, nach *Schafi'i* hingegen auf den zuständigen Richter; die Uneinigkeit beruht auf der strittigen Frage, ob die Abwesenheit rechtlich dem Tod gleichzuhalten ist.²³⁴ Im Falle des Todes des Wali geht die Vormundschaft unstrittig auf den Wali der nächsten Stufe über.

Ibn Rushd weist darauf hin, dass es keine ausdrücklichen Bestimmungen über die Kategorien, Typen und Reihenfolge der Vormundschaft bei einer derart wichtigen Sache wie dem Abschluss des Ehevertrages gibt, was zur Folgerung nötigt, dass die Vormundschaft entweder keine Voraussetzung des Ehevertrages ist und dass der Vormund nur das Recht hat, den Ehevertrag in bestimmten Fällen zu widerrufen oder aber – und das ist entscheidend, dass die Einteilung in Typen und Grade der Vormundschaft kein unbedingtes rechtliches Erfordernis ist, wenn die Zustimmung des Vormunds erforderlich ist, weswegen die Ansicht derer schwach ist, die einen Ehevertrag für nichtig erklären, wenn ein nachrangiger Wali die Zustimmung an Stelle eines vorrangigen erteilt.²³⁵ In diesem Sinne schreibt z.B. *al-Qairawani*, dass die Ehe gültig ist, wenn ein weiter entfernter Verwandter als Wali handelt, obwohl es näher verwandte Personen gibt; zumindest dann, wenn die Ehe mit einem der Frau ebenbürtigen Mann geschlossen wurde.²³⁶ Bei dieser zutreffenden Folgerung wäre nur die Stellung des Vaters (einer bisher unverheiratet gewesenen Frau) herauszuheben,

²³³ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 15 f.

²³⁴ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 16.

²³⁵ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 13.

²³⁶ *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 32.2.

dessen Stimme vor der Stimme anderer in Frage kommender Personen vorzuziehen ist, was z.B. die Diskussion über die Eheschließung von Minderjährigen verdeutlicht. Darauf, dass es an sich keine eindeutig bindende Reihenfolge der Wali-Befugten gibt, weist auch *Sayyid Sabiq* hin.²³⁷

i. Der Wali darf an seiner statt jemand anderen beauftragen, die Ehe abzuschließen.²³⁸ Manche halten das allerdings nur mit Zustimmung der Frau für zulässig.²³⁹ Bezüglich der Zulässigkeit des vom Vater eingesetzten Testamentsvollstreckers als Vormund gibt es ebenfalls bejahende und verneinende Standpunkte; allerdings ist kein sonderlicher Unterschied zwischen einem zu Lebzeiten Beauftragten und einen für nach dem Todesfall Eingesetzten ersichtlich.²⁴⁰

j. Schließen zwei (gleichrangige) Walis einen Ehevertrag mit unterschiedlichen Männern für eine Frau, dann ist grds. die zuerst geschlossene Ehe wirksam.²⁴¹ *Malik* meint, dass der zweite Mann mehr Recht auf die Ehe hat, falls er die Ehe schon mit der Frau vollzogen hat, d.h. bereits mit ihr geschlechtlich verkehrt hat, wohingegen z.B. asch-*Schafi'i* anderer Ansicht ist.²⁴²

k. Über die Zulässigkeit der Vereinigung der eigenen Willenserklärung eines Wali und der Erklärung der Braut, d.h. über die Zulässigkeit des Abschlusses eines Ehevertrages zwischen dem

²³⁷ *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 286 f.

²³⁸ *Ayyoub*, 26.

²³⁹ *Ayyoub*, Fiqh of the Muslim Family, S. 34.

²⁴⁰ *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 14.

²⁴¹ *Ayyoub*, Fiqh of the Muslim Family, S. 37; *El-Džezairi*, Minhadžu-l-Muslim 125.

²⁴² *Ayyoub*, Fiqh of the Muslim Family, S. 37.

Wali und einer Frau unter seinem vormundschaftlichen Schutz, besteht Uneinigkeit, die überwiegende Ansicht scheint jedoch die zu sein, welche die Zulässigkeit bejaht (so z.B. *Malik, Ahmad, Abu Hanifa, Abu Thawr und Ibn al-Mundhir*).²⁴³ *Asch-Schafi'i* sagt hingegen, in Analogie zum Fall eines Richters, der zugleich Zeuge ist und nicht selbst urteilen darf, sondern den Fall abgeben muss, dass ein solches „In-Sich-Geschäft“ unzulässig ist.²⁴⁴

5.3 Zeugen und geheime Ehen

a. Nach überwiegender Ansicht ist das Beisein von zwei männlichen, zurechnungsfähigen, erwachsenen, (redlichen bzw. rechtschaffenen),²⁴⁵ muslimischen²⁴⁶ Zeugen beim Abschluss des Ehevertrages Voraussetzung für dessen Gültigkeit.²⁴⁷ Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „*Keine Eheschließung gilt ohne Wali und zwei Zeugen.*“²⁴⁸ Ein Teil der Gelehrten hält die Zeugenschaft eines Mannes und zweier Frauen entsprechend den allgemeinen Regeln im Geschäfts-

²⁴³ Vgl. *Ayyoub*, 32.

²⁴⁴ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 19.

²⁴⁵ Siehe z.B. *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 125. Vgl. auch *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 32.1. Es ist jedoch strittig ist, ob die Zeugen rechtschaffen sein müssen. Die hanafitische Lehre hält dies nicht für erforderlich, Imam Schafi'i hingegen schon. Siehe *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 203 f; *Ayyoub*, *Fiqh of the Muslim Family*, S. 38.

²⁴⁶ Nach Imam *Abu Hanifa* reicht die Bezeugung durch Schriftbesitzer aus, wenn die Frau Christin oder Jüdin ist. Siehe *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischachsiyyah*, S. 137; *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 205.

²⁴⁷ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 365.

²⁴⁸ *Baihaqi*, *Darakutni*, in der Kette ist *Abdullah b. Muharrer*, der schwach ist. Siehe *El-Hafiz Ibnu Hadžer el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 378.

verkehr für ausreichend.²⁴⁹ Es wird berichtet, dass 'Umar (r.a.) es für zulässig erachtete, die Eheschließung und Scheidung von einem Mann und zwei Frauen bezeugen zu lassen.²⁵⁰ Von Abu az-Zubair (r.a.) wird, wie Malik verzeichnet, über 'Umar (r.a.) auch berichtet, dass er eine Ehe, die in Gegenwart von einem Mann und einer Frau als Zeugen geschlossen wurde, zur geheimen Ehe erklärte und meinte, er hätte eine Strafe angeordnet, wenn er diese Art der Eheschließung zuvor (d.h. bevor der Fall an ihn herangetragen wurde) bereits verboten hätte.²⁵¹

b. Manche Rechtsgelehrten meinen, das Bezeugen der Ehe müsse nicht bei Vertragsabschluss, sondern kann auch später (bis Vollzug²⁵²) erfolgen.²⁵³ Dabei geht es um die Frage, ob das Heranziehen der zwei Zeugen eine eigenständige Bedingung für die Gültigkeit des Ehevertrages darstellt oder wie bei anderen Verträgen auch als Beweisgrundlage dient, um Zweifel über das Bestehen der Ehe und die Inhalte des Ehevertrages auszuräumen.²⁵⁴ Einig ist man sich darüber, dass geheime Ehen verboten sind. Ehen sind also zumindest öffentlich bekannt zu machen; das halten auch diejenigen für erforderlich, die sagen, dass beim eigentlichen Abschluss des Ehevertrages keine

²⁴⁹ Ayyoub, *Fiqh of the Muslim Family*, S. 38; *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne III*, S. 204.

²⁵⁰ Anmerkung von Muhammad *asch-Schaibani* mit Bezug auf eine Überlieferung von Muhammad ibn Abban von Hammad von Ibrahim: Imam *Malik*, *Muvetta'* i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 18.

²⁵¹ Imam *Malik*, *Muvetta'* i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 18.

²⁵² Vgl. *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 32.1.

²⁵³ Ayyoub, *Fiqh of the Muslim Family*, S. 38.

²⁵⁴ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 19.

Zeugen anwesend sein müssen.²⁵⁵ Über Hasan ibn 'Ali wird berichtet, dass er so vorgegangen sein soll.²⁵⁶ Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „*Gebt diese Heirat öffentlich bekannt, schließt sie in den Moscheen ab und schlagt deswegen die Trommeln.*“ (Tirmidhi)

c. Sollten Zeugen zum Abschluss des Ehevertrages beigezogen worden sein, aber angewiesen werden, niemandem etwas über die Ehe zu erzählen, ist fraglich, ob es sich dabei um eine verbotene geheime Ehe handelt.²⁵⁷ Manche halten die Verlautbarung der Ehe für erforderlich, widrigenfalls es sich um eine verbotene geheime Ehe handelt. Man kann jedoch davon ausgehen, dass die Verlautbarung empfohlen ist (die Verlautbarung geschieht „nach“ Abschluss) und die Ehe gültig ist, wenn die geforderten Voraussetzungen im Hinblick auf den Wali und die zwei Zeugen erfüllt sind.²⁵⁸

5.4 Die Heiratsgabe

a. Als Heiratsgabe (as-Sadaaq/al-Mahr)²⁵⁹ wird eine bestimmte Vergütung verstanden, die im Ehevertrag spezifiziert wird und die vom Ehemann an die Ehefrau zu bezahlen ist.²⁶⁰ Sie ist ein

²⁵⁵ Vgl. *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 65.

²⁵⁶ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 20; *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 292.

²⁵⁷ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 19.

²⁵⁸ *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 201; *Ayyoub*, *Fiqh of the Muslim Family*, S. 60.

²⁵⁹ Synonyme: *Sadaqah*, *Nihlah*, 'Uqr, *Fariidah*, *Taul*, *Adschr*, *Nikaah*, *Hibaa*'. Siehe *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 137.

²⁶⁰ *Tafsir von Ibn Kathir*, S. 255; *Tanwir al-Miqbas min Tafsir Ibn 'Abbas* zu *Sure 4/4*vgl. *Scheich Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 395; *El-Džezairi*, *Minhadžu-l-Muslim* 126; *El-Karadavi*, *Suvremene Fetve* 119. Einschlägige Hadithe siehe *Ibnu Hadžer el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 394 ff.

Zeichen des Respekts und der Achtung, weil nun intime Beziehungen zwischen den Eheleuten erlaubt sind und ein Beleg der Ernsthaftigkeit der Eheschließung.²⁶¹ Sie gebührt der Ehefrau und nicht – wie vielerorts der Tradition entsprechend – dem Vater der Frau.²⁶² Die Heiratsgabe ist eine eigenständige Pflicht (wadschib) des Ehemannes.²⁶³

Im Qur'an (4/4) heißt es dazu:

وَأْتُوا النِّسَاءَ صَدُقَاتِهِنَّ مِحْلَةً ۚ فَإِن طِبْنَ لَكُمْ عَن شَيْءٍ مِّنْهُ نَفْسًا فَكُلُوهُ

هٰنِيئًا مَّرِيئًا ﴿٤﴾

„Und gebt den Frauen ihre Brautgabe als Schenkung. Und wenn sie euch gern etwas davon erlassen, so könnt ihr dies unbedenklich zum Wohlsein verbrauchen.“

b. Das Recht auf Heiratsgabe entsteht mit Vertragsabschluss.²⁶⁴ Es wird fällig mit Vollzug der Ehe oder wenn sich die Eheleute

²⁶¹ Vgl. *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 9.

²⁶² Scheich *Badawi*, Fiqh 376; *El-Karadavi*, *Suvremene Fetve* 120; *Fatwa in El-Musnid*, *Fetve o ženskim pitanjima*, S. 114; *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 10.

²⁶³ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 20; *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim II*, S. 126.

²⁶⁴ Vgl. *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim II*, S. 127. Hat die Ehefrau nicht ihr Einverständnis bekundet, dass der Ehemann die Heiratsgabe später bezahlen darf, dann ist sie berechtigt, den ehelichen Beischlaf zu versagen, solange, bis ihr die Heiratsgabe übergeben wird. Siehe Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II*, 401; *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh II*, S. 99 f.

alleine in den abgeschlossenen privaten Bereich zurückziehen,²⁶⁵ sowie im Todesfall.²⁶⁶

c. Als Heiratsgabe kann alles vereinbart werden, was einen Vermögenswert hat, insb. Geld oder ein bestimmter Gegenstand.²⁶⁷ Eine ausdrückliche Beschränkung für die Heiratsgabe gibt es nicht, weder nach unten noch nach oben hin.²⁶⁸

Von einem Teil der Gelehrten wird ein Mindestwert festgesetzt, der stark variiert und teils z.B. in Anlehnung an den Mindestbetrag abgeleitet wird, der für die Erfüllung des Tatbestandes des Diebstahls im Strafrecht gegeben sein muss.²⁶⁹ So heißt es, man solle nicht weniger als 10 Dirham (ca. 30 g Silber) oder auch drei Dirham und nicht mehr als 500 Dirham (ca. 1485g Silber) als Heiratsgabe festsetzen.²⁷⁰ Die Hadithe, auf die sich die verschiedenen Ansichten zur Fest-

²⁶⁵ Dies ist die Ansicht *hanafitischer* Gelehrter und es ist die stärkste der beiden Ansichten darüber, ob das sich Zurückziehen in den Privatbereich die Fälligkeit der vollen Heiratsgabe auslöst oder nicht. Es ist auch die Ansicht von *Schafi'i* gemäß seiner älteren Lehre und es wird als eine der Äußerungen von Ahmad berichtet. Dies entspricht der Meinung von Abu Bakr, 'Umar, 'Uthman und Ali. Zu alledem: *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 49 ff.

²⁶⁶ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 398; *El-Hindi*, Skraćena Zbirka 137.

²⁶⁷ *Štulanović*, Šerijatski pogled 24; Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 398.

²⁶⁸ Siehe Scheich *Badawi*, Fiqh 376; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 312. 'Umar (r.a.) wollte einst die Heiratsgabe bei einer öffentlichen Ansprache mit 400 Silberlingen nach oben hin begrenzen, allerdings wurde er von einer Frau mit Hinweis auf Qur'an 4/20 darauf aufmerksam gemacht, dass dies unzulässig sei, woraufhin er die Anordnung widerrief, vgl. *Štulanović*, Šerijatski pogled 26 f; *Sachau*, Schafiitische Lehre 9.

²⁶⁹ Imam *Malik*, Muvetta' i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 11; *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 21.

²⁷⁰ *Zaidan*, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 139.

setzung eines Mindestbetrages berufen, sind i.d.R. schwach und können nicht als Beleg herangezogen werden.²⁷¹ Nach einer ausführlichen Analyse der Beweise aus Qur'an und Sunna kommt Prof. Salih *al-Sadlaan* zum Ergebnis, – und ihm ist hierin beizupflichten – dass derjenigen Rechtsansicht der Vorzug gebührt, der zufolge alles als Heiratsgabe gegeben werden kann (wenn die Frau zustimmt), was (islamisch betrachtet) einen „Wert“ hat,²⁷² wozu nicht nur materielle Dinge (Vermögen), sondern auch immaterielle Werte zählen (wie z.B. die Vermittlung von bestimmtem wertvollen Wissen).²⁷³

Erwünscht ist es, eine geringe Heiratsgabe zu verlangen.²⁷⁴ Eine hohe Summe ist verpönt, wenn sie aus Überheblichkeit oder anderen schlechten Motiven verlangt wird oder wenn das Auftreiben der Summe dem Ehemann erhebliche Schwierigkeiten bereitet bzw. wenn er sich deswegen in erheblichem Maße verschulden muss.²⁷⁵ Unzulässig wird die Höhe dann, wenn der Ehemann sie ausschließlich unter Missachtung eines religiösen Verbotes beschaffen kann; dies entspricht der Lehre von Scheich-ul-Islam *Ibn Taimiya*.²⁷⁶

d. Kommt es zu einer Auseinandersetzung über die vereinbarte Höhe der Heiratsgabe stellt sich die Frage, wie prozessual vorzugehen ist. Es wird teils in Anlehnung an das Handelsrecht verschiedenes vertreten. So heißt es teilweise, dass es zur Auflösung des Vertrages komme, wenn nicht festgestellt

²⁷¹ Siehe ausführlich *Al-Sadlaan*, *The Fiqh of Marriage* 17 ff.

²⁷² Ergänzung: „und was nicht ohnedies (aus anderem Rechtsgrund) geschuldet ist.“

²⁷³ *Al-Sadlaan*, *The Fiqh of Marriage* 24 ff.

²⁷⁴ *El-Džezairi*, *Minhadžu-l-Muslim* II 126; *Kurdić*, *Brak* 22.

²⁷⁵ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 396.

²⁷⁶ Siehe ausführlich: *Al-Sadlaan*, *The Fiqh of Marriage* 39 f.

werden könne, wessen Aussage glaubwürdiger ist, i.d.R. wird jedoch je nach Fallkonstellation differenziert, wem Recht zu geben ist, wobei entweder auf die prozessuale Stellung (als Kläger oder Beklagter) abgestellt wird oder auf einen glaubwürdigeren prima facie Beweis zurückgegriffen wird, wenn eine Forderung der allgemein üblichen, angemessenen Heiratsgabe (eher) entspricht.²⁷⁷ Es wird aber für den Fall der Unklarheit auch gelehrt (teils eingeschränkt auf den Fall, dass beide einen Eid leisten), dass eine angemessene, übliche Heiratsgabe (Mahr-ul-Mithl) zu leisten ist.²⁷⁸ Gesagt wird übrigens, dass außer dem Vater kein Wali (eigenständig) einer geringeren als der üblichen Heiratsgabe zustimmen dürfe.²⁷⁹

Sollte Unklarheit darüber bestehen, ob die Heiratsgabe übergeben wurde, dann ist nach der Mehrheit die Aussage der Frau ausschlaggebend; *Malik* unterscheidet aufgrund der Gewohnheiten in Medina zwischen dem Fall, dass ein Sich-Zurückziehen der beiden in den privaten Bereich noch nicht stattgefunden hat und danach und meint, im ersten Fall sei die Aussage der Frau glaubwürdiger, im zweiten die des Mannes.²⁸⁰

e. Wird die Ehe nach Festsetzung der Heiratsgabe, aber vor Vollzug der Ehe (durch Geschlechtsverkehr), geschieden, gebührt der Frau die Hälfte der Heiratsgabe. Im Qur'an (2/237) steht diesbezüglich:

²⁷⁷ *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 34 f.

²⁷⁸ *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 35; *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 102ff.

²⁷⁹ *Ayyoub*, Fiqh of the Muslim Family, S. 41.

²⁸⁰ *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 35.

وَإِنْ طَلَّقْتُمُوهُنَّ مِنْ قَبْلِ أَنْ تَمْسُوهُنَّ وَقَدْ فَرَضْتُمْ لَهُنَّ فَرِيضَةً فَنِصْفُ مَا فَرَضْتُمْ إِلَّا أَنْ يَعْفُونَ أَوْ يَعْفُوا الَّذِي بِيَدِهِ عُقْدَةُ النِّكَاحِ ۚ وَأَنْ تَعْفُوا أَقْرَبُ لِلتَّقْوَىٰ ۚ وَلَا تَنْسُوا الْفَضْلَ بَيْنَكُمْ ۚ إِنَّ اللَّهَ بِمَا تَعْمَلُونَ

بَصِيرٌ ﴿٢٧﴾

„Und wenn ihr sie entlasst, bevor ihr sie berührt habt, jedoch nachdem ihr ihnen eine Brautgabe ausgesetzt habt, dann zahlt die Hälfte dessen, was ihr ausgesetzt habt, es sei denn, sie erlassen es (euch) oder der, in dessen Hand der Ehebund ist, erlässt es. Und wenn ihr es erlasst, so kommt das der Gottesfürchtigkeit näher. Und vergesst nicht, einander Güte zu erweisen. Wahrlich, Allah sieht wohl, was ihr tut.“

Ein Teil der Juristen meint, die halbe Heiratsgabe steht der Frau dann nicht zu, wenn sie selbst die Trennung zu verantworten hat, ein anderer Teil nimmt hingegen nicht Bezug auf den wahrscheinlichen Zweck der Regel, dass die halbe Heiratsgabe eine Entschädigung für gewisse, der Frau entgangene Rechte sein soll, sondern befolgt die wörtliche Anordnung, wonach ohne Ausnahme die Hälfte gebührt.²⁸¹

f. Der vorzuziehenden Ansicht nach, insb. von Imam *Abu Hanifa*, löst das Sich-Zurückziehen des Ehepaares in den privaten, ungestörten Bereich und nicht erst der Vollzug der Ehe – außer im Ihram-Zustand, im Krankheitsfall, während des Fastens im Ramadan oder während der Menstruation der Frau (Fälle, in denen Geschlechtsverkehr nicht zu erwarten ist) –

²⁸¹ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 28.

bereits die Fälligkeit der „vollen“ Heiratsgabe aus.²⁸² Nach malikitischer und schafi'itischer Ansicht gebührt der Frau in diesem Fall nur die „halbe“ Heiratsgabe, wobei zum Teil differenziert wird, ob die Scheidung sogleich nach Rückzug in die Abgeschlossenheit oder erst länger nach intimen Kontakten stattgefunden hat.²⁸³ Bezug genommen wird dabei insb. auf das „Berühren“, das in Qur'an 2/237 angesprochen wird und die Frage, ob sich dieses auf den Geschlechtsverkehr oder auf intimes Berühren bezieht.²⁸⁴

Sollte es strittig sein ob die Ehe vollzogen wurde, stellt sich die Frage, wessen Aussage ausschlaggebend sein soll. Viele Juristen gehen von der allgemeinen Regel des Prozessrechts aus und geben dem Beklagten, also dem Mann, der das Recht auf Leistung eines Befreiungseides hat, den Vorzug, wohingegen Imam *Malik* auf den stärkeren prima facie Beweis abstellt und der Aussage der Frau mehr Gewicht einräumt.²⁸⁵

g. Einem Teil der Gelehrten zufolge darf die Ehe vollzogen werden, bevor der Frau die Heiratsgabe überreicht worden ist.²⁸⁶ Anderen zufolge muss zumindest ein Teil der Heiratsgabe vorher übergeben werden.²⁸⁷ Die unterschiedlichen Ansichten beruhen auf der strittigen Frage, ob die Heiratsgabe wie ein Handelsgeschäft zu betrachten ist

²⁸² Štulanović, Šerijatski pogled 28; Ayyoub, *Fiqh of the Muslim Family*, S. 47; Anmerkung von Muhammad asch-Schaibani in: Imam *Malik*, Muvetta' i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 16.

²⁸³ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 26.

²⁸⁴ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 26; Bezüglich der Ansicht von Imam *Ahmad* zum Ausreichen von bloß intimen Kontakt: *Al-Sadlaan*, *The Fiqh of Marriage* 45 ff.

²⁸⁵ So berichtet von *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 27.

²⁸⁶ Vgl. *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 127.

²⁸⁷ *Ayyoub*, *Fiqh of the Muslim Family*, S. 44.

(dann auch nachher) oder als gottesdienstlicher Akt (dann vorher).²⁸⁸ Es kann jedenfalls als erwünscht angesehen werden, zumindest etwas von der Heiratsgabe vor dem Vollzug zu überreichen.²⁸⁹ Strittig ist, ob es zulässig ist, die Fälligkeit vereinbarungsgemäß erst mit dem Todesfall des Mannes oder einer allfälligen Scheidung einsetzen zu lassen; je nachdem, ob hierbei die Bestimmungen über den Kauf mit verzögerter Lieferung für maßgeblich gehalten werden oder nicht, gehen die Juristen entweder von der Zulässigkeit oder der Unzulässigkeit einer solchen Vereinbarung aus.²⁹⁰ Es ist eher davon auszugehen, dass der Zeitpunkt einer verzögerten Auszahlung der Heiratsgabe bekannt sein muss.²⁹¹

h. Wurde keine Heiratsgabe bestimmt so schuldet der Ehemann eine „angemessene“, (nach den Verhältnissen der Ehefrau) sozial übliche Heiratsgabe (*Mahrul-Mithl*).²⁹² Dass eine angemessene Heiratsgabe geschuldet sein kann, wenn keine Heiratsgabe festgesetzt wurde, zeigt, dass das Festsetzen der Heiratsgabe keine Voraussetzung für die Gültigkeit des Ehevertrages ist.²⁹³

²⁸⁸ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 36.

²⁸⁹ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 377; *El-Džezairi*, *Minhadžu-l-Muslim* 127.

²⁹⁰ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 25.

²⁹¹ Siehe *Al-Sadlaan*, *The Fiqh of Marriage* 59 ff.

²⁹² *Ayyoub*, *Fiqh of the Muslim Family*, S. 42. *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 95 f; *Ibn Kajjim*, *Poslanikove Fetve* 209 f:

وسئل ﷺ عن رجل تزوج امرأة، ولم يفرض لها صداقاً حتى مات، فقضى لها على صداق نساتها، وعليها العدة، ولها الميراث. [ذكره أحمد وأهل السنن] ،
وصححه الترمذي .

²⁹³ Vgl. *Štulanović*, *Šerijatski pogled* 29; *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 320. Wird die Heiratsgabe „ausgeschlossen“, so heißt es, dass der Vertrag nicht gültig ist und die Ehe aufgelöst wird (und nur dann eine angemessene Heiratsgabe gebührt, wenn die Ehe vollzogen sein sollte).

i. Die Ehefrau erbt von ihrem Mann, auch wenn er vor Vollzug der Ehe stirbt.²⁹⁴ Darüber, ob in diesem Fall aber Mahr zu zahlen ist, falls die Höhe der Heiratsgabe nicht festgelegt worden ist,²⁹⁵ gibt es Differenzen. Vorzuziehen ist die Ansicht, dass der Ehefrau eine angemessene Heiratsgabe gebührt.²⁹⁶ Sie beruht auf einer Stellungnahme von Ibn Mas'ud (r.a.) nach seinem Idschtihad, welcher jedoch im Ergebnis von einem bei dieser Stellungnahme von Abdullah ibn Mas'ud Anwesenden als Urteil gemäß einem ergangenen Urteil des Propheten (s.a.w.s.) bestätigt wurde.²⁹⁷

j. Sollte der Mann die Scheidung aussprechen bevor es zum Vollzug der Ehe kommt und ohne, dass die Summe der Heiratsgabe festgesetzt wurde, soll er ihr entsprechend seiner finanziellen Situation eine Vergütung zukommen lassen.²⁹⁸ Allah (s.w.t.) sagt im Qur'an (2/236):

لَا جُنَاحَ عَلَيْكُمْ إِنْ طَلَقْتُمُ النِّسَاءَ مَا لَمْ تَمْسُوهُنَّ أَوْ تَفَرَّضُوا لَهُنَّ
فَرِيضَةً^ج وَمَتَّعُوهُنَّ عَلَى الْمَوْسِعِ قَدْرُهُ وَعَلَى الْمُقْتَرِ قَدْرُهُ مَتَّعًا
بِالْمَعْرُوفِ حَقًّا عَلَى الْحَسَنِينَ ﴿٢٣٦﴾

Siehe z.B. *Al-Qayrawani*, The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh, Chapter 32.4; *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 14 ff; *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 125.

²⁹⁴ Scheich *Badawi*, Fiqh 378.

²⁹⁵ In einem solchen Fall erhält die Frau die vereinbarte Summe, siehe *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 43.

²⁹⁶ Vgl. Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 400; *El-Džezairi*, Minhadžu-l-Muslim II, S. 127.

²⁹⁷ Imam *Malik*, Muvetta' i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 25 f.

²⁹⁸ Tafsir von *Ibn Kathir* zu Qur'an2/236, S. 158 f.

„Es ist kein Vergehen für euch, wenn ihr die Frauen entlasst, bevor ihr sie berührt oder ihnen eine Brautgabe gewährt habt. Doch gewährt ihnen Versorgung: der Wohlhabende (nach dem,) was er vermag, und der Minderbemittelte nach dem, was er vermag - eine Versorgung auf gütige Weise. (Dies ist) eine Verpflichtung für die Gütigen.“

Sahl Ibn Sa'd (r.a.) berichtete, wie bei einer Begebenheit ein Mann den Propheten (s.a.w.s.) bat, ihm eine bestimmte Frau zur Ehefrau zu geben, und der Prophet ihn, nachdem sich herausgestellt hatte, dass er nichts hatte, was er der Frau als Heiratsgabe hätte geben können, fragte: *„Was kennst du vom Koran auswendig?“* Der Mann sagte: *„Ich kenne die Sure Soundso und die Sure Soundso auswendig.“* Er nannte ihm dann mehreren Suren. Da sagte der Prophet: *„Kannst du diese auswendig rezitieren?“* Der Mann sagte: Ja! Da sagte der Prophet zu ihm: *„Du kannst dann gehen. Wir haben sie dir zur Frau für das gegeben, was du vom Koran auswendig kannst.“*²⁹⁹

²⁹⁹ Muslim (2554).

حدثنا قتيبة بن سعيد الثقفي حدثنا يعقوب يعني ابن عبد الرحمن القاري عن أبي حازم عن سهل بن سعد ح وحدثناه قتيبة حدثنا عبد العزيز بن أبي حازم عن أبيه عن سهل بن سعد الساعدي قال جاءت امرأة إلى رسول الله صلى الله عليه وسلم فقالت يا رسول الله جئت أهب لك نفسي فنظر إليها رسول الله صلى الله عليه وسلم فصعد النظر فيها وصبه ثم طأطأ رسول الله صلى الله عليه وسلم رأسه فلما رأت المرأة أنه لم يقض فيها شيئا جلست فقام رجل من أصحابه فقال يا رسول الله إن لم يكن لك بها حاجة فزوجنيها فقال فهل عندك من شيء فقال لا والله يا رسول الله فقال اذهب إلى أهلِكَ فانظر هل تجد شيئا فذهب ثم رجع فقال لا والله ما وجدت شيئا فقال رسول الله صلى الله عليه وسلم انظر ولو خاتما من حديد فذهب ثم رجع فقال لا والله يا رسول الله ولا خاتما من حديد ولكن هذا إزارِي قال سهل ما له رداء فلها نصفه فقال رسول الله صلى الله عليه وسلم ما تصنع بإزارِك إن لبسته لم يكن عليك منه شيء فجلس الرجل حتى إذا طال مجلسه قام فراه رسول الله صلى الله عليه وسلم موليا فأمر

5.5 Ehevertragsabschluss

5.5.1 Der eigentliche Vertragsabschluss

a. Die Ehe kann in jeder Sprache geschlossen werden, vorausgesetzt die Eheleute verstehen, dass sie einen Ehevertrag abschließen.³⁰⁰ Die verwendeten Worte sollen einen direkten Bezug zur Ehe herstellen, insb. durch die Verwendung des Wortes „(ver)heiraten“ bzw. „(ver)ehelichen“ bzw. des Wortes Nikah – Ehe.³⁰¹ Es ist erwünscht, den Vertragsabschluss mit der Lobpreisung Allahs zu beginnen und eine (kurze) Ansprache (Rede) zu halten.³⁰²

Angebot und Annahme der Ehe sollen erkennbar sein.³⁰³ Zwischen dem Aussprechen des Angebots und der Annahme soll auch kein verhältnismäßig langer Zeitraum verstreichen, sodass Zweifel darüber entstehen, ob es tatsächlich zu einem Vertragsabschluss gekommen ist.³⁰⁴ Es kann der Wali der Frau z.B., nachdem der Bräutigam um die Ehe mit der Braut angesucht hat, die Braut gefragt wurde, ob sie die Ehe eingehen möchte und sie ihre Zustimmung ausgedrückt hat,

به فدعي فلما جاء قال ماذا معك من القرآن قال معي سورة كذا وسورة كذا عددها فقال تقرؤون عن ظهر قلبك قال نعم قال اذهب فقد ملكتها بما معك من القرآن

³⁰⁰ *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 13; *Ayyoub*, Fiqh of the Muslim Family, S. 49 f; Prof. *al-Sadlaan*, Fiqh Made Easy 159; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 177 ff.

³⁰¹ *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 3.

³⁰² Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 361 ff. *Ayyoub*, Fiqh of the Muslim Family, S. 51 f; *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 128; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 293.

³⁰³ Vgl. z.B. *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 126; Prof. *al-Sadlaan*, Fiqh Made Easy 159 f; *Kuduzović*, Fetve – pravne decizije 294.

³⁰⁴ *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 175.

sagen: „Ich verheirate dich [Name des Bräutigams] mit [Name der Braut] unter Aushändigung der Brautgabe [Brautgabe nennen] und mit ihrem Einverständnis“. Daraufhin kann der Bräutigam dieses Angebot annehmen, indem er z.B. sagt: „Ich heirate [Name der Braut]“ oder „Ich nehme die Verheiratung an.“³⁰⁵ Ob aber zuerst die Annahme und dann das Angebot ausgesprochen wird, d.h. ob zuerst seitens des Mannes oder seitens der Frau (bzw. ihres Wali) der Ehevertragswille geäußert wird, be-einträchtigt nach gewichtigerem Dafürhalten die Gültigkeit allerdings nicht.³⁰⁶

b. In jedem Fall muss klar hervorgehen, dass die Partner einen „Ehevertrag“ eingehen. Die Zustimmung der Ehepartner ist sicherzustellen, d.h. bei einer verheiratet gewesenen Frau ihre ausdrückliche Zustimmung einzuholen und eine Jungfrau um ihre Zustimmung zu fragen, wobei es bei ihr – wie weiter oben gezeigt – zur Gültigkeit des Ehevertrages nicht erforderlich ist, sich „ausdrücklich“ zu äußern; eine stillschweigende Einwilligung ist rechtlich zulässig. Sollte sie aber zum Ausdruck bringen, dass ihr die Ehe missfällt, dann kommt die Ehe nicht gültig zustande. Beide Ehevertragspartner können sich beim Abschluss des Vertrages rechtsgültig vertreten lassen.³⁰⁷

Selbst wenn Worte der Eheschließung im „Scherz“ gesprochen werden,³⁰⁸ ist der Abschluss gültig, wenn nach

³⁰⁵ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 362 f; *El-Džezairi*, *Minhadžu-l-Muslim* 127.

³⁰⁶ *Ayyoub*, *Fiqh of the Muslim Family*, S. 50; *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 32.1.

³⁰⁷ Vgl. *El-Hindi*, *Skračena Zbirka* 136. Die Vertretung der Frau erfolgt ohnehin durch ihren Wali. Siehe *Kuduzović*, *Fetve – pravne decizije* 282. Nach hanafitischer Ansicht kann die Frau beauftragen, wen sie möchte. Siehe *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 64.

³⁰⁸ Vgl. *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 420.

außen hin ein Ehevertragsabschluss objektiv erkennbar wird,³⁰⁹ weil der Ehevertrag, ebenso wie die Scheidung und der Widerruf der Scheidung einem Hadith zufolge, auch beim Scherzen ernste Angelegenheiten bleiben.³¹⁰ Manche Rechtsgelehrte meinen zwar, dass ein spaßeshalber geschlossener Ehevertrag rechtsunwirksam ist.³¹¹ Überliefert ist aber folgender Hadith: „*Es gibt drei Handlungen, deren Vollzug im Ernst oder im Spaß ernst zu nehmen ist: die Eheschließung, die Ehescheidung und der Widerruf der Ehescheidung.*“³¹²

c. Eine stumme Person kann einen Ehevertrag eingehen, wenn sie sich unmissverständlich anders als durch Worte hierzu äußern kann, insb. schriftlich.³¹³ Ausnahmsweise wird einer abwesenden Person mitunter auch zugestanden, den Willen, eine Ehe einzugehen, schriftlich zu bekunden, wenn das Schriftstück vor Zeugen verlesen wird und ein Angebot zum Ehevertragsabschluss bzw. eine entsprechende Annahme erkennbar ist.³¹⁴

d. Es muss eindeutig erkennbar sein, wer die Eheleute sind. Ein Vater darf daher z.B. nicht sagen: „Ich verheirate dich mit meiner Tochter“, wenn er zwei Töchter hat.³¹⁵ Die Ehepartner

³⁰⁹ *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 59 f.

³¹⁰ Vgl. *Štulanović*, Šerijatski pogled na razvod braka, S. 21. Hakim betrachtet ihn als authentisch. Siehe Ibnu Hadžer *el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 411; Vgl. auch Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 363.

³¹¹ *Štulanović*, Šerijatski pogled 21.

³¹² Abu Dawud, Tirmidhi und Ahmad.

³¹³ Vgl. *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 153; *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 180.

³¹⁴ Siehe dazu: *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 11 f.

³¹⁵ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 363.

müssen namentlich und persönlich bekannt sein, es darf kein Eheverbot zwischen ihnen bestehen und die Weiblichkeit der Braut sowie die Männlichkeit des Bräutigams müssen feststehen.³¹⁶

e. Anders als bei Handelsgeschäften ist es nicht zulässig, sich ein Widerrufsrecht vorzubehalten.³¹⁷ Strittig ist, ob eine Verzögerung bei der Einverständniserklärung zulässig ist, insb. wenn der Vormund (Wali) einer Frau einen Ehevertrag für sie abschließt und erst später ihre Zustimmung einholt; *Schafi'i* verbietet die Verzögerung, *Abu Hanifa* erlaubt sie und *Malik* erlaubt sie nur, wenn sie geringfügig ist.³¹⁸

f. Nach islamischem Recht ist es unzulässig, sich jemand anderem zuzuschreiben als dem eigenen Vater.³¹⁹ Die Abstammung darf nicht verschleiert werden.³²⁰ Fraglich ist, ob die Übernahme des Familiennamens des Mannes bei Eheschließung zulässig ist.³²¹ Darin könnte unter Umständen eine

³¹⁶ Vgl. *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 130.

³¹⁷ *Ayyoub*, *Fiqh of the Muslim Family*, S. 51. *Abu Thawr* sieht es als zulässig an, allerdings ist davon auszugehen, dass das Widerrufsrecht allgemein grds. nicht besteht, sondern nur dort, wo es gesetzlich zugelassen ist, was beim Ehevertrag nicht der Fall ist und außerdem dem Wesen des Ehevertrages und den Bestimmungen zur Auflösung und Scheidung der Ehe widersprechen würde. Siehe *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 8.

³¹⁸ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 8.

³¹⁹ *Ibn Taymyah*, *Fatwa of Muslim Women* 153 ff.

³²⁰ Vgl. *Karzun*, *Osobitosti uređenja muslimanske porodice*, S. 37 ff.

³²¹ Das Argument, das z.B. *Kuduzović* (*Fetve – pravne decizije* 276) vorbringt, dass mit der Annahme des Familiennamens des Mannes nichtmuslimische Bräuche nachgeahmt würden, überzeugt in diesem Fall nicht. Solcherart Kultureigenheiten (und nicht „bloße“ Bräuche) sind keineswegs spezifisch „nichtmuslimisch“, sondern „volks- und regionbezogen“. Das Gewohnheitsrecht ist etwas, das im Islam seine

Verschleierung der Abstammung - und damit eine Verleugnung der Abstammung vom eigenen Vater - liegen.

Zu bedenken ist jedoch, dass es in vielen Gesellschaften, wie insb. in Europa, in einem solchen Ausmaß üblich ist, den Familiennamen des Mannes zu übernehmen, dass allgemein bekannt ist, dass der Familienname einer verheirateten Frau nicht schon ihr „Mädchenname“ war, weswegen in zahlreichen behördlichen Dokumenten sowohl der Geburts- und Mädchenname, als auch der aktuelle Familienname anzugeben sind, sodass die eigentliche Abstammung nicht verschleiert wird. Die Annahme des Familiennamens des Mannes birgt folglich nicht automatisch Gefahr der Zuschreibung einer Frau zu einem anderen Vater als dem eigenen. Stattdessen wird manchmal eher davon ausgegangen, dass die Eltern eines Kindes geschieden sind oder nicht verheiratet sind, wenn Mutter und Kind nicht denselben Familiennamen haben.

In Europa scheint der Familienname i.d.R. auch nicht oder nicht vordergründig für einen bestimmten „Klan“, der eine bestimmte Abstammung nahe legt, zu stehen - nicht zuletzt gerade deswegen, weil verheiratete Frauen für gewöhnlich den Familiennamen des Mannes übernehmen. Es ist auch nicht üblich, die Namen der Väter und Großväter bei der Identitätsfeststellung zu nennen (Name, Sohn/Tochter des ..., Sohn/Tochter des ...), wie dies im arabischen Kulturkreis der Fall ist. Der Familienname sagt im europäischen

Berechtigung hat, sofern sie keinen islamischen Bestimmungen widerspricht (siehe *Mourad/Toumi*, Methodenlehre² 26). Der Islam richtet sich an alle Völker und nimmt nicht die Gepflogenheiten einer bestimmten Volksgruppe zur Grundlage, sondern die Bestimmungen Allahs (s.w.t.) und seines Gesandten (s.a.w.s.). Es ist daher im Lichte der Scharia-Norm, die Abstammung nicht verschleiern zu dürfen, genauer zu prüfen, ob durch die Namensänderung gegen diese verstoßen wird oder nicht.

Kulturkreis also nicht wer der Vater ist, es sei denn, man führt seinen Namen (einschließlich des Familiennamens) entsprechend den Gepflogenheiten außereuropäischer Völker, wenn dies der Gesellschaft erkennbar sein sollte.³²² Inwieweit der Familien-name übernommen werden darf hängt folglich am ehesten von den jeweiligen gesellschaftlichen Gepflogenheiten und den Umständen des konkreten Falles ab. Wird die Abstammung tatsächlich verschleiert, so ist die Namensübernahme unzu-lässig, ansonsten solle man sich hüten, Kritik an Frauen zu üben, die ihren Familiennamen bei der Hochzeit ändern.³²³ Will eine Frau den Familiennamen des Mannes annehmen, bietet sich in vielen Staaten, um Zweifel zu

³²² Dr. Muzammil H. *Siddiqi* (A Wife Taking her Husband's Surname, Fatwa vom 13.Sept 2003 auf islamonline.net) schreibt: "It is permissible for a woman to change her last name after marriage. A woman can introduce herself or others can introduce her as the wife of so and so. In the ahadith, we see that the Prophet's wives were sometimes referred to with the names of their fathers and sometimes as "wife of the Prophet". These things are more based on cultural practices and whatever is convenient can be done. What is forbidden in Islam is that a person refers to him/herself as the son or daughter of someone other than the real biological father. Allah says in the Qur'an, "Proclaim their parentage; that is more equitable in the sight of Allah." (al-Ahzab: 5) The Prophet (peace and blessings be upon him) said, "Whosoever will claim the name of anyone other than his father will not even get the smell of Paradise." (Reported by Ibn Majah)"

³²³ In einer Fatwa (vom 13.Sept 2003 auf islamonline.net) ist Dr. Muzammil H. *Siddiqi* wie folgt zitiert: „There is no specific tradition of last name among Muslims. Sometimes the people take the last name of the family (Qurashi, Hashimi), sometimes they take their last name from their profession (Qassab, Najjar), sometimes they take their last name from the city in which they are born (Makki, Madani, Shami, Masri) and many other ways. The proper way in Islam is that the person should be known by his/her name and the name of his/her biological father. It is not required for a woman to take the name of her husband, but it is also not forbidden if she is recognized as the wife of so-and-so.“

vermeiden, die Möglichkeit an, einen Doppelnamen anzunehmen; hierbei ist jedem ersichtlich, dass einer davon auf die Abstammung hinweist und einer über den Namen des Mannes informiert.

g. Die Ehe ist islamisch gültig, wenn die entsprechenden scharia-rechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind, auch wenn es die Eheleute unterlassen, standesamtlich bzw. gerichtlich/behördlich/ staatlich zu heiraten und die staatlichen Behörden die Ehe aus diesem Grund nicht anerkennen. Die behördliche Heirat ist zur Sicherung der Rechte der Ehepartner, insb. aber der Ehefrau, von außerordentlicher Bedeutung, da die entsprechenden rechtlichen Schutzbestimmungen, ehelichen Privilegien und Rechte (z.B. in Bezug auf die gesellschaftliche Anerkennung einer bestimmten Abstammung, die Obsorge für die Kinder, die gerichtliche Durchsetzung des Anspruches auf Unterhalt oder im Zusammenhang mit dem Erbrecht) i.d.R. erst bei behördlicher Eheschließung wahrgenommen werden können.³²⁴ Daher ist eine behördliche Bekräftigung der islamischen Eheschließung sinnvoll.³²⁵ Abdulhamid Mahmud *Tuhmaz* hält die Registrierung der Ehe für eine Notwendigkeit und erklärt, sie könne bei Anordnung des muslimischen Regenten scharia-rechtlich zur Pflicht werden.³²⁶

5.5.2 Bedingungen bei Vertragsabschluss

Bedingungen in Eheverträgen können in drei Kategorien unterteilt werden: solche, die erfüllt werden müssen; solche die

³²⁴ Vgl. *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 58 f.

³²⁵ *Kudzović*, Fetve – pravne decizije 280.

³²⁶ *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 59; vgl. ebenso *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 214 ff.

ungültig sind und solche, die zur Ungültigkeit des Ehevertrages führen.³²⁷

1. Bedingungen, die erfüllt werden müssen

a. Hierbei geht es hauptsächlich um Bedingungen, die der Ehefrau Vorteile bringen, wie z.B., dass der Ehemann von ihr nicht verlangen wird, ihre Heimatstadt oder ihr Heimatland zu verlassen oder dass er keine weitere Frau ehelichen wird.³²⁸

Derartige Bedingungen sind nach der stärkeren von zwei³²⁹ Ansichten erlaubt.³³⁰ `Uqba Ibn `Amer, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: „*Ich hörte den Propheten, Allahs Segen und Heil auf ihm, Folgendes sagen: Die Bedingungen, um deren Erfüllung ihr vorrangig Sorge tragen sollt, sind solche, unter denen euch die Schamteile (der Frauen durch Heirat) erlaubt geworden sind.*“³³¹

b. Bedingungen in (Geschäfts-)Verträgen schränken i.d.R. den Handlungsspielraum der Vertragspartner durch Selbstbindung ein, ohne gegen ein islamisches Gesetz zu verstoßen. So gibt es Bedingungen, die mit dem Wesen der Ehe vereinbar sind und

³²⁷ Vgl. z.B. *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 130 f; *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 96 ff.

³²⁸ Vgl auch Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 379 ff; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 195 ff, 265.

³²⁹ Es geht darum, dass etwas für unzulässig erklärt wird, was grds. erlaubt ist. Siehe *Ayyoub*, Fiqh of the Muslim Family, 71.

³³⁰ Vgl. z.B. *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 265.

³³¹ Muslim (2542).

حدثنا يحيى بن أيوب حدثنا هشيم ح و حدثنا ابن نمير حدثنا وكيع ح و حدثنا أبو بكر بن أبي شيبه حدثنا أبو خالد الأحمر ح و حدثنا محمد بن المثني حدثنا يحيى وهو القطان عن عبد الحميد بن جعفر عن يزيد بن أبي حبيب عن مرثد بن عبد الله اليزني عن عقبة بن عامر قال قال رسول الله صلى الله عليه وسلم إن أحق الشرط أن يوفى به ما استحللتم به الفروج

denen auch keine Scharia-Norm entgegensteht.³³² Anders wäre es, wenn z.B. eine als zweite Frau geehelichte Braut verlangen würde, dass sich der Mann von seiner ersten Frau scheidet. Diese Bedingung verstieße gegen eine eindeutige Anweisung des Propheten (s.a.w.s.).³³³ Siehe zu den ungültigen Bedingungen auch sogleich den nächsten Punkt.

Abu Huraira (r.a.) berichtete: Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, verbot den Handel zwischen einem Sesshaften und einem Nomaden und sagte: *„Betreibt kein Scheingeschäft (Nagasch), und keiner von euch darf den Kauf derselben Ware anstreben, die sein Bruder zu kaufen beabsichtigt. Man darf sich auch nicht um die Hand einer Frau bewerben, deren Verlobung mit seinem Bruder bevorsteht. Und die Frau darf nicht die Scheidung ihrer Schwester bewirken, um an ihrer Stelle zu sein.“*³³⁴

³³² Vgl. *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 195 ff.

³³³ Ayyoub, *Fiqh of the Muslim Family*, 73.

³³⁴ Muslim (2532).

وحدثنا قتيبة بن سعيد حدثنا ليث ح وحدثنا ابن رمح أخبرنا الليث عن نافع عن ابن عمر عن النبي صلى الله عليه وسلم قال لا يبيع بعضكم على بيع بعض ولا يخطب بعضكم على خطبة بعض

2. Ungültige Bedingungen

a. Bedingungen dieser Kategorie sind ungültig, lassen aber die Gültigkeit des Ehevertrages an sich unberührt. Beispiel: Die Frau verlangt beim Geschlechtsakt von vornherein ausnahmslos coitus interruptus oder will eine Vereinbarung, wonach jede Scheidung des Mannes ungültig sein soll oder die Unterhaltsregeln sollen „umgekehrt“ gelten (zu Lasten der Frau und zu Gunsten des Mannes).³³⁵ Solche Bedingungen sind mit der Scharia unvereinbar, wenn und weil sie dem Zweck der Ehe zuwider laufen oder ihnen eine absolut zwingenden Vorschrift entgegensteht.³³⁶

b. Über die Gültigkeit der Vereinbarung, dass sich der Mann von einer anderen Frau scheiden lassen muss, besteht Uneinigkeit. Ein Teil der Gelehrten sieht die Vereinbarung als gültig an, ein anderer hingegen als ungültig, weil es der oben wiedergegebenen Überlieferung des Propheten (s.a.w.s.) zufolge einer Frau verboten ist, die Scheidung einer anderen Frau zu verlangen, sodass von diesem Verbot auf die Ungültigkeit der Vereinbarung geschlossen wird.³³⁷ Letztere Ansicht ist vorzuziehen.

3. Bedingungen, die zur Ungültigkeit des Vertrages führen.

a. Manche Bedingungen führen dazu, dass der gesamte Ehevertrag als unwirksam anzusehen ist, weil das Wesen einer ehelichen Beziehung gänzlich verfehlt wird.³³⁸ In diese

³³⁵ Siehe *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 194 f.

³³⁶ Vgl Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 383.

³³⁷ Vgl Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 379.

³³⁸ *Zaidan*, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 160; *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 139 ff.

Kategorie fallen z.B. Vereinbarungen über die Befristung der Ehe (Ehe auf Zeit).³³⁹

Es gibt nur eine Form der Ehe nach islamischen Recht; damit unvereinbare Arten der Ehe sind unzulässig und stehen der Gültigkeit des Ehevertrages entgegen.

b. Zu den verbotenen Ehearten zählt die *Schighar*-Ehe:³⁴⁰ Bei dieser Form des Ehevertrages verpflichtet sich der Wali seine Tochter oder sonstige Frau unter seinem Schutz einem Mann zur Ehe zu geben, der sich ebenfalls verpflichtet, dem ersten eine Frau, die unter seinem Schutz steht, zur Frau zu geben, wobei die Absprache i.d.R. darauf abzielt, die Heiratsgabe entfallen zu lassen.³⁴¹ Ein solcher Ehevertrag, bei dem eine Frau gegen eine andere „getauscht“ wird, ist unzulässig.³⁴² Der Wali hat auf das Wohl der Frau unter seinem Schutz zu achten und nicht seinen eigenen Wünschen entsprechend zu handeln.

Ibn `Umar (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, verbot den Schighar. Und Schighar ist, wenn ein Mann seine Tochter einem anderen Mann zur Frau mit der Bedingung gibt, dass dieser ihm auch seine Tochter zur Ehefrau gibt, und dass die Aufhebung einer Zahlung des Brautgeldes auf Gegenseitigkeit ruht.“³⁴³

³³⁹ Vgl. Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 382 f.

³⁴⁰ Siehe *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 199 ff.

³⁴¹ Wenn es um den Entfall der Heiratsgabe geht, hält ein Teil der Gelehrten die Ehe für gültig, wobei eine angemessene Heiratsgabe als bedungen gilt. Siehe *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 26 f; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 199 ff.

³⁴² Scheich *Badawi*, Fiqh 396 ff.

³⁴³ Muslim (2537).

Über das Verbot besteht insoweit Einigkeit, als vereinbart wird, dass die Heiratsgabe entfallen soll.³⁴⁴ Scheich Abdul-Azeem *Badawi* führte hinzu, es gäbe keinen Unterschied zwischen dem Fall, dass bei diesem Austausch eine Heiratsgabe vereinbart wurde und dem Fall, dass keine vereinbart wurde; die Erklärung der Schighar-Ehe, die sich im Hadith von Ibn 'Umar findet, gehe nicht auf den Propheten (s.a.w.s.) zurück, der nicht zwischen den beiden Fällen unterschieden habe.³⁴⁵

c. Verboten ist auch die *Muhallil*-Ehe: Hierbei geht es darum, dass eine Frau bereits drei Mal von ihrem Mann geschieden worden ist und infolgedessen ein Ehehindernis solange besteht, als sie nicht einen anderen Mann geheiratet und mit diesem die Ehe vollzogen hat.³⁴⁶ Um ihren früheren Mann wieder heiraten zu können wird nun mit dem zweiten Mann vereinbart, dass die Ehe sogleich wieder geschieden werden soll, damit sie ihren

حدثنا يحيى بن يحيى قال قرأت على مالك عن نافع عن ابن عمر
أن رسول الله صلى الله عليه وسلم نهي عن الشغار والشغار أن يزوج الرجل ابنته على أن يزوجه ابنته وليس
بينهما صداق

³⁴⁴ Imam *Malik*, *Muvetta' i.d.F.* und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 17.

³⁴⁵ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 397 f.

³⁴⁶ *Ibn Kazzim*, *Poslanikove Fetve* 228:

وسئل ﷺ أيضاً عن الرجل يطلق امرأته ثلاثاً، فيتزوجها الرجل فيُغلق الباب،
ويُرخي الستر، ثم يطلقها قبل أن يدخل بها، قال: لا تحل للأول حتى يجامعها الآخر.
[ذكره النسائي].

früheren Mann wieder heiraten kann.³⁴⁷ Eine solche Ehe ist ungültig.³⁴⁸

Aischa (r.a.) berichtete: „Die Frau von Refa`a kam zum Gesandten Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, und sagte: ‚O Gesandter Allahs, Refa`a schied sich von mir, und die Scheidung trat in Kraft. Ich heiratete anschließend `Abdu-r-Rahman Ibn Az-Zubair. Aber er ist impotent.‘ Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, lächelte und sagte: ‚*Du willst wohl zu Refa`a zurück? Nein, das ist nicht möglich, bevor du deine Ehe mit `Abdu-r-Rahman vollziehst.*‘ Sie sagte das, als Abu Bakr beim Gesandten Allahs war, und Khalid an der Tür auf Erlaubnis zum Eintritt wartete. So rief er: ‚O Abu Bakr, hörst du nicht, was diese Frau beim Gesandten Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagt.‘³⁴⁹

³⁴⁷ Geteilter Meinung sind die Gelehrten darüber, ob die „Absicht“ alleine (ohne entsprechende Vereinbarung) ausreicht, um das Verbot zu begründen. Ein Teil der Gelehrten verneint dies, während ein anderer dies bejaht, indem die Absicht bei Verträgen generell in den Vordergrund gestellt wird; die zweite Ansicht ist vorzuziehen. Vgl. *Kuduzović*, Fetve – pravne decizije 260 f; Je nach Rechtsansicht spielt die Frage der Absicht auch eine Rolle bei der rechtlichen Einordnung sog. „Scheinehen“. Führt man die vorzuziehende Ansicht konsequent fort, so folgert man die Unzulässigkeit von Scheinehen, obwohl „formell“ eine Ehe geschlossen wurde. Zu alledem siehe *Topoljak*, Savremena fikhska pitanja 197 ff.

³⁴⁸ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 382; Scheich *Badawi*, Fiqh 398 f.; vgl. *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 191 f.

³⁴⁹ Muslim (2587).

حدثنا أبو بكر بن أبي شيبة وعمرو الناقد واللفظ لعمر بن قيس حدثنا سفیان عن الزهري عن عروة عن عائشة قالت

جاءت امرأة رفاعة إلى النبي صلى الله عليه وسلم فقالت كنت عند رفاعة فطلقني فبت طلاقي فتزوجت عبد الرحمن بن الزبير وإن ما معه مثل هدية الثوب فتبسم رسول الله صلى الله عليه وسلم فقال أتريدين أن ترجعي إلى رفاعة لا حتى تذوقني عسيلته ويذوق عسيلتك قالت وأبو بكر عنده وخالد بالباب ينتظر أن يؤذن له فنأدى يا أبا بكر ألا تسمع هذه ما تجهر به عند رسول الله صلى الله عليه وسلم

d. Die Ehe auf Zeit zum Zwecke des intimen Kontaktes (befristete Ehe- *Mut'a*) war einst erlaubt, wurde aber von Allah und seinem Gesandten verboten.³⁵⁰ Einer Ehe auf Zeit wird von manchen Gelehrten auch die Ehe gleichgehalten, die in der Absicht geschlossen wurde, sich nach einer bestimmten Zeit wieder scheiden zu lassen, auch wenn dies nicht zur Bedingung der Ehe gemacht wird.³⁵¹

³⁵⁰ Ibnu Hadžer *el-Askalani*, Bulugul-Meram 382 f.; ausführlich dazu: *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 81 ff; vgl. *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 183 ff; Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 383. Nach Meinung der 12-er Schii'ah ergebe sich die Zulässigkeit der Zeitehe aus Sure 4 Aya 24, deren relevante Passage z.B. wie folgt übersetzt wird: „Und gebt denen, an denen (als Ehefrauen) ihr euch erfreuen wollt, ihr Brautgeld. (Henning) Sie meinen, „*famas-tama'tum*“ – wörtlich: „was ihr genossen habt“ und „*udschuurahunna*“ – wörtlich: „Ihr Lohn“ belegen die Zulässigkeit der Mut'a-Ehe, weil hier nicht von Nikah (Ehe) und Mahr (Heiratsgabe) die Rede sei. Doch geht aus dem engeren Kontext der Aya klar hervor, dass von der „Ehe“ die Rede ist, was auch der weitere Kontext mit anderen Qur'an-Versen (z.B. 23/1-7) belegt. Aus einer Überlieferung zur Ansicht von Ibn Abbas (r.a.), auf den sich die Vertreter der Zulässigkeit berufen, geht nur hervor, dass er sagte, die Zeitehe sei in bestimmten Ausnahmesituationen zulässig. Abu-dchamrah berichtete: „Ich habe Ibn Abbas zugehört, als er nach der Mut'a mit den Frauen gefragt wurde, und er hat sie für zulässig erklärt.“ Da sagte einer seiner Maulas (frei gelassene Sklaven) zu ihm: „Dies gilt doch nur in Härtesituationen, wo ein Mangel an Frauen herrscht oder so ähnliches!“ Ibn Abbas sagte: „Ja!“ (Buhari) Überlieferungen belegen, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) die Zeitehe, nachdem sie erlaubt war, dann verboten hat. So sagte er (s.a.w.s.): „*Ihr Menschen! Ich habe euch vorher die Mut'ah mit Frauen erlaubt. Allah hat es bis zum Jüngsten Tag verboten. Wer von euch so eine hat, dann soll er sie entlassen; und nehmt ihnen nichts weg von dem, das ihr ihnen gegeben habt.*“ (Muslim, Ibn Madscha, Ahmad) Siehe *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 161 ff; Imam *Malik*, *Muvetta'* i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Band II, Kapitel über die Scheidung, S. 58 f.

³⁵¹ Siehe *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 187 f; vgl. Scheich *Badawi*, *Fiqh* 400 f.

Ali Ibn Abi Talib (r.a.) berichtete: „Am Tag von Khaibar verbot Allahs Gesandter, Allahs Segen und Heil auf ihm, die Zeitehe mit den Frauen und das Essen von zahmen Eseln.“³⁵²

5.5.3 Hochzeitsfeier

a. Dem Brautpaar sollte zur Eheschließung gratuliert werden,³⁵³ z.B. wie folgt: „*Baarakallahu laka wa baarak 'alaika wa dschama'a bainakuma fi hair*“ - „Allah möge dir viel Segen gewähren und Euch im Guten vereinen!“³⁵⁴

b. Die Verhelichung sollte von einem Hochzeitsmahl begleitet werden.³⁵⁵ Manche, wie z.B. die zahiritischen Gelehrten, sehen es als verpflichtend an, aber die Mehrheit geht davon aus, dass es (nur) besonders empfohlen bzw. erwünscht ist.³⁵⁶ Unsicher ist, ob es besser ist, die Hochzeitsfeier an den Vertragsabschluss anzuschließen oder bis nach Vollzug der Ehe zu

³⁵² Muslim (2510).

حدثنا يحيى بن يحيى قال قرأت على مالك عن ابن شهاب عن عبد الله والحسن ابني محمد بن علي عن أبيهما عن علي بن أبي طالب

أن رسول الله صلى الله عليه وسلم نعى عن متعة النساء يوم خيبر وعن أكل لحوم الحمر الإنسية

³⁵³ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 375; *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 129; *El-Hindi*, *Skraćena Zbirka* 138.

³⁵⁴ Ahmad; Abu Dawud, Tirmidhi, Nasa'i; Ibn Madscha; der Hadith ist hasan, nach Tirmidhi, Ibn Hudhaima und Ibn Hibban ist er sahih. Siehe Ibnu Hadžer *el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 374 und Fn. 1221 der Herausgeber. Vgl. *Kurdić*, *Brak* 27.

³⁵⁵ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 382 ff; Einschlägige Hadithe: Ibnu Hadžer *el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 398 ff.

³⁵⁶ *Ayyoub*, *Fiqh of the Muslim Family*, S. 62; Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 403; *Al-Sadlaan*, *The Fiqh of Marriage* 80 ff.

warten, doch besteht nach gewichtigem Dafürhalten die Möglichkeit, den Zeitpunkt zu wählen.³⁵⁷

Einige Juristen sagen, dass man – wenn man die Möglichkeit dazu hat – jedenfalls ein Schaf anrichten muss.³⁵⁸ Niemandem ist jedoch geboten, die Gäste über seine Möglichkeiten hinaus zu versorgen. Vor übermäßiger Extravaganz und Verschwendung sollte man sich hüten.³⁵⁹

Anas Ibn Malik, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Heil auf ihm, sah, dass `Abdur-Rahman Ibn `Auf gelbe Spuren auf seinem Körper hatte. Als er ihn nach dem Grund fragte, sagte dieser: Ich habe eine Frau geheiratet und ihr (als Brautgabe) soviel vom Gold geleistet, wie das Gewicht eines Dattelkerns. Der Prophet sagte zu ihm: *Allah möge dir diese (Ehe) segnen. Gib ein Festmahl, mindestens mit einem Schaf.*“³⁶⁰

﴿ يَبْنِي ۚ ءَادَمَ خُدُوا زِينَتَكُمْ عِنْدَ كُلِّ مَسْجِدٍ وَكُلُوا وَاشْرَبُوا وَلَا تُسْرِفُوا إِنَّهُ لَا يُحِبُّ الْمُسْرِفِينَ ﴾

„O Kinder Adams, habt eine gepflegte Erscheinung an jeder Gebetsstätte, und esset und trinkt, doch überschreitet

³⁵⁷ *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 83.

³⁵⁸ Vgl. Scheich *Badawi*, Fiqh 383.

³⁵⁹ Siehe Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 405; Scheich *Badawi*, Fiqh 383; *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 112.

³⁶⁰ Muslim (2556).

حدثنا يحيى بن يحيى التميمي وأبو الربيع سليمان بن داود العتكي وقتيبة بن سعيد واللفظ ليحيى قال يحيى أخبرنا وقال الآخران حدثنا حماد بن زيد عن ثابت عن أنس بن مالك أن النبي صلى الله عليه وسلم رأى على عبد الرحمن بن عوف أثر صفرة فقال يا رسول الله إني تزوجت امرأة على وزن نواة من ذهب قال فبارك الله لك أولم ولو بشاة

(dabei) das Maß nicht; wahrlich, Er liebt nicht diejenigen, die nicht maßhalten.“ (Qur’an 7/31)

c. Die Ehe kann von Frauen mit Tamburinschlägen (Daff) verkündet werden.³⁶¹ Es ist erwünscht für Fröhlichkeit und Heiterkeit zu sorgen.³⁶² Inwieweit Musik unter Verwendung musikalischer Instrumente gespielt werden darf, ist nicht Gegenstand dieser Arbeit; auf ein grundsätzliches Verbot von Musik weisen verschiedene Hadithe hin.³⁶³ Vertreter ihrer prinzipiellen Zulässigkeit meinen,³⁶⁴ dass kein eindeutiger und authentischer Scharia-Text ein Verbot von Gesang mit Musik enthält und dass nur bestimmte Verbote bestehen, die zur Sicherheit wegen des i.d.R. damit verbundenen Alkoholenusses, des Überschreitens der Grenzen des Erlaubten (Übertreibung) sowie sonstiger verbotener Dinge erlassen wurden.³⁶⁵

d. Gelehrte meinen, es sei eine Pflicht der Einladung zu einer Hochzeit zu folgen – vorausgesetzt man wurde persönlich eingeladen – und man sündige, wenn man keinen triftigen Grund für das Nichtkommen habe, während andere die Teilnahme (nur) für besonders erwünscht halten.³⁶⁶

³⁶¹ Scheich *Badawi*, Fiqh 386; *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 129; vgl. *Kurdić*, Brak 23.

³⁶² *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 114 f.

³⁶³ Siehe z.B. ausführlich zu diesem Thema: *al-Kanadi*, The Islamic Ruling on Music and Singing (1986), E-Book auf kalamullah.com.

³⁶⁴ Siehe z.B. Gruppenfatwa u.a. von Scheich Yusuf *al-Qaradawi*, Singing & Music: Islamic View, Fatwa vom 13.01.2004 auf islamonline.net.

³⁶⁵ Siehe ausführlich und Bezugnahme auf die Anmerkungen von Ibn Hazm zu den relevanten Hadithen: *El-Gazali*, As-Sunna an-Nabawiyya, S. 75 ff; vgl. z.B. *Zaidan*, Fiqhul-ahwaalischach-siyah, 170 ff.

³⁶⁶ *Ayyoub*, Fiqh of the Muslim Family, S. 63 f.

ʿAbdullah Ibn ʿUmar (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte: *„Wenn einer von euch zu einem Hochzeitsmahl eingeladen ist, dann soll er daran teilnehmen.“*³⁶⁷

Abu Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte: *„Das schlechteste Mahl ist das Hochzeitsmahl, zu dem die Reichen eingeladen und die Armen ausgelassen werden, und wer die Einladung (zu einem Hochzeitsmahl) ausschlägt, der ist Allah und Seinem Gesandten ungehorsam.“*³⁶⁸

e. Es sollte bei den Hochzeitsfeierlichkeiten nichts geben, was Muslime aufgrund islamischer Vorschriften wiederum von der Teilnahme abhalten würde.³⁶⁹

Bezüglich „Abbildungen von Lebewesen“ wird die Diskussion über ihre rechtliche Einordnung nicht an dieser Stelle geführt. Es sei nur angemerkt, dass Figuren von Lebewesen (Ausnahmen bestehen insb. für Kinderspielzeug) von den islamischen Gelehrten als verboten angesehen werden, während es in Bezug auf zweidimensionale Zeichnungen und Bilder verschiedene Meinungen gibt, nämlich dass sie erlaubt sind, dass nur solche Bilder verboten sind, die den kompletten Körper darstellen, dass jegliche Bilder von Menschen und

³⁶⁷ Muslim (2574).

حدثنا يحيى بن يحيى قال قرأت على مالك عن نافع عن ابن عمر قال قال رسول الله صلى الله عليه وسلم إذا دعيت أحداكم إلى الوليمة فليأتها

³⁶⁸ Muslim (2585).

حدثنا يحيى بن يحيى قال قرأت على مالك عن ابن شهاب عن الأعرج عن أبي هريرة أنه كان يقول بئس الطعام طعام الوليمة يدهى إليه الأغنياء ويترك المساكين فمن لم يأت الدعوة فقد عصى الله ورسوله

³⁶⁹ Scheich Badawi, Fiqh 386; El-Džezairi, Minhadschu-l-Muslim II, S. 129; Kuduzović, Fetve – pravne decizije 273.

Tieren verboten sind und dass alles erlaubt ist, sofern es nicht verehrt und verherrlicht wird bzw. die Gefahr einer Verherrlichung besteht.³⁷⁰

³⁷⁰ Siehe *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 71. Zu beachten ist, dass Statuen und Abbildungen von Lebewesen vor allem bei Polytheisten eng mit Götzenanbetung verknüpft sind, aber auch in monotheistischen Religionen z.B. zu Heiligenverehrung führen können oder als „Glücksbringer“ verwendet werden. Beispielhaft für das Verbot sei ein Hadith von Aischa (r.a.) angeführt: Der Gesandte (s.a.w.s.) trat bei mir ein, als ich einen dünnen Vorhang mit einem Bild als Sichtschutz hatte. Sein Gesicht wurde rot (vor Ärger), er zog diesen Vorhang herunter und sagte: „Gewiss, am härtesten werden am Tage der Auferstehung die Menschen gepeinigt, die Allahs Schöpfung nachbilden.“ (Muslim) Nach manchen wurde ein zunächst strikt geltendes Abbildungsverbot aufgrund der Gefahr des Rückfalls in den Polytheismus später wieder gelockert. So berichtete 'Ubaidullah ibn Abdillah, dass er Abu Talha al-Ansari einen Krankenbesuch abgestattet hat. Bei ihm fand er Sahl ibn Hunaif. Abu Talha wies dann einen Menschen an, eine Unterlage unter ihm wegzuziehen. Darauf fragte ihn Sahl: „Weshalb lässt du sie wegziehen?“ Er erwiderte: „Weil darauf Bilder abgedruckt sind, und du weißt, was der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) dazu sagte!“ Er erwiderte: „Hat er etwa nicht gesagt: „außer einem Abdruck auf dem Stoff?“ Er sagte: „Doch! Aber ich mag es so lieber.“ (Malik, Tirmidhi, Ahmad).

6. Ehen von Andersgläubigen

a. Als Andersgläubige werden hier all jene Personen bezeichnet, die sich im islamischen Staat zu einer anderen Religion bekennen als zum Islam. Auch wenn andere Religionsgemeinschaften im islamischen Staat die Möglichkeit haben, die Ehe- und Familienangelegenheiten autonom zu regeln, bleibt es den Beteiligten stets unbenommen, sich an ein islamisches Gericht zu wenden. Außerdem ist das islamische Recht in einem islamischen Staat auch für Andersgläubige maßgebend, wenn zumindest einer der Ehepartner zum Islam konvertiert. Für Andersgläubige gelten in diesen Fällen die gleichen Bestimmungen wie für Muslime.

Sollte einer der muslimischen Ehepartner den Islam verlassen ohne zu bereuen und den Islam wieder anzunehmen, so führt dies zur Auflösung der Ehe.³⁷¹

b. Ungültige bzw. unzulässige Ehen von Andersgläubigen sind anzuerkennen, wenn die Eheleute ihrer Religion nach der Ansicht sind, dass sie gültig bzw. zulässig sind; Sollten sich die Beteiligten aber an ein islamisches Gericht wenden, so muss dieses Gericht das islamische Recht anwenden, jedoch prüft es die Zulässigkeit nicht rückwirkend, sondern zum Zeitpunkt des Urteils.³⁷² Sollten die Ehepartner zum Islam konvertieren und es stellt sich heraus, dass ein Ehehindernis (Eheverbot) z.B. aufgrund von Blutsverwandtschaft besteht, dann ist eine Fortführung der Ehe unzulässig.³⁷³

³⁷¹ *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 89. Teils wird auch vertreten, dass die Auflösung als Scheidung zu werten ist. Siehe *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 32.11.

³⁷² Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 390 f.

³⁷³ *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 405.

c. Sollte eine unzulässige Heiratsgabe vereinbart worden sein, z.B. in einer gewissen Menge Alkohol, dann gilt die Pflicht zur Heiratsgabe dennoch erfüllt, wenn die unzulässige Heiratsgabe von der Frau bereits angenommen worden ist. Sollte die Heiratsgabe aber noch nicht angenommen worden sein, dann gebührt ihr eine angemessene Heiratsgabe.³⁷⁴

d. Konvertiert ein Mann zum Islam, der mit einer Christin oder Jüdin verheiratet ist, bleibt ihre Ehe gültig. Ist die Frau allerdings anderen Glaubens, also nicht Christin oder Jüdin, und konvertiert der Mann vor dem Vollzug der Ehe oder konvertiert die Frau eines Andersgläubigen zum Islam noch bevor die Ehe vollzogen ist, wird die Fortsetzung der Ehe als unzulässig erachtet, wobei es im Detail unterschiedliche Ansichten über den Zeitpunkt der Auflösung und die Verpflichtung zur Gewährung einer Frist an den Ehepartner zur nachträglichen Annahme des Islams gibt.³⁷⁵ Konvertiert einer der andersgläubigen Ehepartner zum Islam, nachdem die Ehe vollzogen wurde, dann hängt die Gültigkeit der Ehe nach vorzuziehender Ansicht von der Wartezeit der Frau ab: Sollte der andere Ehepartner während der Wartezeit auch zum Islam konvertieren, bleibt die Ehe aufrecht.³⁷⁶ Danach wird die Ehe auf Grundlage des ersten Ehevertrages wieder in Kraft gesetzt,

³⁷⁴ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 392.

³⁷⁵ Siehe *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 122; Imam *Malik*, *Muvetta' i.d.F.* und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Band II, Kapitel über die Scheidung, S. 71 f.

³⁷⁶ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 393; *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 57 f; *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 32.11; *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 406.

wenn der Mann zum Islam konvertiert und die Frau in der Zwischenzeit keinen anderen Mann geheiratet hat.³⁷⁷

Insgesamt gibt es neun verschiedene Gelehrtenansichten zur Frage nach den Rechtsfolgen für den Fall, dass eine Frau zum Islam konvertiert während ihr Mann Nichtmuslim bleibt; darunter neben dem Hinweis auf die Auflösung der Ehe mit und auch ohne Rücksicht auf die Wartezeit³⁷⁸ auch die Ansicht, dass die Frau ein Wahlrecht hat, beim Mann zu verbleiben oder sich von ihm zu trennen, weil ein Unterschied gemacht wird zwischen einem Zustand, den man herbeiführt (indem eine muslimische Frau einen Andersgläubigen heiratet) und einem Zustand den man antrifft (wenn die Frau nachträglich konvertiert).³⁷⁹

Allah sagt im Qur'an (60/10):³⁸⁰

يَتَأَيُّهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا إِذَا جَاءَكُمْ الْمُؤْمِنَاتُ مَهْجِرَاتٍ فَامْتَحِنُوهُنَّ ۗ اللَّهُ
أَعْلَمُ بِإِيمَانِهِنَّ ۗ فَإِنْ عَلِمْتُمُوهُنَّ مُؤْمِنَاتٍ فَلَا تَرْجِعُوهُنَّ إِلَى الْكُفَّارِ لَا
هُنَّ حِلٌّ لَهُمْ وَلَا هُمْ يَحِلُّونَ لَهُنَّ وَءَاتُوهُنَّ مَّا أَنفَقُوا ۚ وَلَا جُنَاحَ عَلَيْكُمْ

³⁷⁷ Deswegen wird manchmal nicht von „Scheidung“ gesprochen, sondern z.B. von Aussetzung. Siehe ausführlich *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 406 ff. Bekannt ist, dass der Prophet (s.a.w.s.) Zainab wieder ihrem Ehemann nach seinem Übertritt zum Islam anvertraute. Zur Geschichte Zainabs (r.a.) siehe z.B. *Abbasi*, Kćerke ćasnog Poslanika, S. 16 ff.

³⁷⁸ Vgl. Tanwir al-Miqbas min Tafsir *Ibn 'Abbas* zu Sure 60/10. Es wird auch ein Unterschied gemacht, wo die Frau sich befindet (ob im islamischen Land oder in einem anderen und ob es sich um ein Land handelt, mit dem ein Vertrag besteht oder ob Krieg herrscht. Siehe *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 86 ff.

³⁷⁹ Ausführlich dazu: *Topoljak*, Savremena fikhska pitanja 208 ff.

³⁸⁰ Siehe die Ausführungen in Tafsir von *Ibn Kathir*, S. 1373.

أَنْ تَنْكِحُوهُنَّ إِذَا آتَيْتُمُوهُنَّ أَجُورَهُنَّ ۚ وَلَا تُمْسِكُوا بِعِصَمِ الْكَوَافِرِ
 وَسَلُّوا مَا أَنْفَقْتُمْ وَلْيَسْأَلُوا مَا أَنْفَقُوا ۚ ذَٰلِكُمْ حُكْمُ اللَّهِ تَحْكُمُ بَيْنَكُمْ ۚ
 وَاللَّهُ عَلِيمٌ حَكِيمٌ ﴿١٠٠﴾

„O ihr, die ihr glaubt, wenn gläubige Frauen als Flüchtlinge zu euch kommen, so prüft sie. Allah weiß am besten, wie ihr Glaube in Wirklichkeit ist. Wenn ihr sie dann gläubig findet, so schickt sie nicht zu den Ungläubigen zurück. Diese (Frauen) sind ihnen nicht erlaubt, noch sind sie (als Ehemänner) diesen (Frauen) erlaubt. Jedoch zahlt (ihren ungläubigen Ehemännern) das zurück, was sie (für sie) ausgegeben haben. Und es ist keine Sünde für euch, sie zu heiraten, wenn ihr ihnen ihre Brautgabe gegeben habt. Und haltet nicht am Ehebund mit den ungläubigen Frauen fest, sondern verlangt das zurück, was ihr (für sie) ausgegeben habt, und lasset (die Ungläubigen) das zurückverlangen, was sie (für sie) ausgegeben haben. Das ist Allahs Gebot. Er richtet zwischen euch. Und Allah ist Allwissend, Allweise.“

e. Sollte ein andersgläubiger Mann zum Islam konvertieren, während er mit mehr als vier Frauen verheiratet ist, muss er vier von diesen Frauen bestimmen, deren Ehe aufrecht bleibt, während die Ehe mit den anderen Frauen ungültig wird.³⁸¹ *Abu*

³⁸¹ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 393; Imam *Malik*, *Muvetta' i.d.F.* und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 15; Ibnu Hadžer *el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 386; *Ibn Kajjim*, *Poslanikove Fetve* 208 f:

Hanifa ist der Ansicht, dass die Heirat der Reihenfolge nach mit den ersten vier Frauen gültig bleibt und der Mann kein Wahlrecht hat.³⁸²

وأسلم قيس بن الحارث وتحتة ثمانُ نسوة، فسأل النبي ﷺ عن ذلك، فقال: اختر
منهن أربعاً.

³⁸² Berichtet von Muhammad asch-Schaibani, der hier anderer Ansicht ist: Imam *Malik*, *Muvetta'* i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 15.

7 Eheleben

7.1 Vollzug der Ehe und ehelicher Verkehr

a. Erwünscht ist es, dass der Ehemann sanft mit seiner Frau umgeht, ihr in der Hochzeitsnacht etwas zu trinken reicht, seine Hand auf den Vorderteil ihres Kopfes legt, den Namen Allahs erwähnt und ein Bittgebet um Segen spricht.³⁸³ Ebenso ist es erwünscht, dass die beiden zwei Rak'a miteinander beten.³⁸⁴

Vor dem Geschlechtsverkehr sollte man ebenso ein Bittgebet sprechen: Ibn `Abbas, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: „Der Prophet, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte: *Wenn einer von euch mit seiner Frau geschlechtlich verkehren will, und dabei sagt: Bismillah Allahumma dschannibna asch-Scheitan, wa dschannib asch-Scheitana ma razaktana! (Im Namen Allahs! O Allah, halte uns von Satan fern und halte Satan von dem fern, was du uns beschert hast!) Wenn sie ein Kind kriegen, wird es vom Satan nie geschädigt.*“³⁸⁵

b. Vor- und außerehelicher Geschlechtsverkehr sind im Islam nicht erlaubt; intime Beziehungen sind auf die Eheleute

³⁸³ Scheich Badawi, Fiqh 379; Kurdić, Brak 30 ff; Tuhmaz, Hanefijski Fikh II, S. 116 f; *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 105 ff.

³⁸⁴ Vgl. Scheich Yusuf al-Qaradawi, Etiquette on Wedding Night, Fatwa vom 20.3.2005 auf islamonline.net; Kurdić, Brak 29; *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 106.

³⁸⁵ Muslim (2591).

حدثنا يحيى بن يحيى وإسحاق بن إبراهيم واللفظ ليحيى قالوا أخبرنا جرير عن منصور عن سالم عن كريب عن ابن عباس قال
قال رسول الله صلى الله عليه وسلم لو أن أحدهم إذا أراد أن يأتي أهله قال باسم الله اللهم جنبنا الشيطان وجنب الشيطان ما رزقنا فإنه إن يقدر بينهما ولد في ذلك لم يضره شيطان أبداً

beschränkt. Homosexueller Verkehr oder geschlechtlicher Verkehr mit Tieren (Bestialität) sind im Islam verboten. Ob Selbstbefriedigung erlaubt ist, ist strittig. Einige Gelehrte halten es für erlaubt und sagen, Sperma als Körperflüssigkeit auszustoßen sei vergleichbar mit Blut abnehmen. Im Hinblick auf die Qur'an-Verse 23/5-7 und 24/33 wird andererseits argumentiert, dass Selbstbefriedigung verboten ist.³⁸⁶ Andere sehen Selbstbefriedigung als verpönt an, an der Grenze zum Verbot.³⁸⁷ Wer es von den Gelehrten erlaubt, knüpft es zumeist an die Bedingung, dass man es nur dann macht, wenn man sich der Gefahr ausgesetzt sieht, widrigenfalls etwas Schlimmerem – nämlich außerehelichem Geschlechtsverkehr – zu verfallen.³⁸⁸

c. Die Eheleute dürfen miteinander intim verkehren wie und in welcher Position es ihnen gefällt,³⁸⁹ ob von vorne oder von hinten; nur Analverkehr³⁹⁰ und Geschlechtsverkehr während der Menstruationsblutung der Frau sind verboten.³⁹¹ Auch während der Schwangerschaft besteht kein Verbot des geschlechtlichen Verkehrs.³⁹²

Dschabir (r.a.) berichtete: „Die Juden pflegten zu sagen: 'Wenn einer den Beischlaf mit seiner Ehefrau von hinten, aber im normalen Geschlechtsteil, ausübt, kommt das Kind mit

³⁸⁶ Kuduzović, Fetve – pravne decizije 292 f.

³⁸⁷ Prof. Dr. Hayrettin Karaman, Erlaubtes und Verwehrt 103.

³⁸⁸ Vgl. Tuhmaz, Hanefijski Fikh II, S. 35 f.

³⁸⁹ Vgl. Kurdić, Brak 34 f.

³⁹⁰ Ibn Kadjim, Poslanikove Fetve 217:

وقال: إن الله لا يستحي من الحق، لا تأتوا النساء في أدبارهن .

³⁹¹ Scheich Badawi, Fiqh 380 ff; El-Džezairi, Minhadschu-l-Muslim II, S. 138.

³⁹² Fatwa von Scheich Ibn Uthaimin in El-Musnid, Fetve o ženskim pitanjima, S. 174.

schielenden Augen zur Welt.’ Darauf wurde folgender Koranvers offenbart: ‚Eure Frauen sind ein Saatfeld für euch; darum kommt zu eurem Saatfeld wie ihr wollt‘.³⁹³

وَيَسْأَلُونَكَ عَنِ الْمَحِيضِ قُلْ هُوَ أَذَىٰ فَأَعْتَزِلُوا النِّسَاءَ فِي الْمَحِيضِ
وَلَا تَقْرُبُوهُنَّ حَتَّىٰ يَطْهَرْنَ فَإِذَا تَطَهَّرْنَ فَأْتُوهُنَّ مِنْ حَيْثُ أَمَرَكُمُ اللَّهُ
إِنَّ اللَّهَ يُحِبُّ التَّوَّابِينَ وَيُحِبُّ الْمُتَطَهِّرِينَ

„Und sie befragen dich über die Menstruation. Sprich: "Sie ist ein Leiden." So haltet euch von den Frauen während der Menstruation fern und kommt ihnen nicht nahe, bis sie rein sind; und wenn sie rein sind, dann geht zu ihnen, wie Allah es euch geboten hat. Wahrlich, Allah liebt diejenigen, die sich (Ihm) reuevoll zuwenden und die sich reinigen.“
(Qur’an 2/222)

Die Ehepartner dürfen während der Monatsblutung keinen Geschlechtsverkehr vollziehen.³⁹⁴ Hingegen ist es erlaubt Zärtlichkeiten auszutauschen.³⁹⁵ Die Frau selbst ist während der Periode keineswegs unrein, sondern nur ihr Ausfluss.³⁹⁶ Ein Teil der Gelehrten meint, dass alle

³⁹³ Muslim (2592).

حدثنا قتيبة بن سعيد وأبو بكر بن أبي شيبة وعمرو الناقد واللفظ لأبي بكر قالوا حدثنا سفيان عن ابن المنكدر سمع جابرا يقول
كانت اليهود تقول إذا أتى الرجل امرأته من دبرها في قبلها كان الولد أحول فنزلت
نساؤكم حرث لكم فأتوا حرثكم أنى شئتم

³⁹⁴ Vgl. z.B. *El-Dzezairi*, Minhadschu-l-Muslim Band I, S. 287.

³⁹⁵ Prof. Dr. *Salih al-Fawzan*, 76.

³⁹⁶ *El-Musnid*, Fetve, S. 24 (Fatwa der *Ständigen Kommission*).

Handlungen, mit Ausnahme des eigentlichen Geschlechtsverkehrs, erlaubt sind.³⁹⁷ Um den eigentlichen verbotenen Geschlechtsverkehr zu verhindern halten es sehr viele Gelehrte für verboten, den Intimbereich der Frau zwischen Nabel und Knie (nackt) während der Menstruation zu berühren.³⁹⁸

Aischa (r.a) berichtet: „Wenn ich die Menstruation hatte, wies mich der Prophet (s.a.w.s.) an, dass ich mir einen Lendenschurz anziehen solle. Ich tat es und er praktizierte mit mir körperliche Zärtlichkeiten.“ (al-Buhari, Muslim) Und Anas (r.a.) berichtete, dass die Juden, wenn eine Frau der ihren gerade ihre Menstruation hatte, nicht mit ihr zusammen aßen. Da sagte der Prophet (s.a.w.s.): „*Macht alles außer dem Geschlechtsverkehr (arab. nikah)*“.³⁹⁹

Es besteht Einigkeit darüber, dass der Geschlechtsverkehr während der Menstruation eine Sünde ist. Nach der Mehrheit der Gelehrten ist neben Reue vor Allah (s.w.t.) keine zusätzliche Sühneleistung erforderlich.⁴⁰⁰ Einige Gelehrte sagen aber unter Berufung auf den nachfolgenden Hadith, dass der Mann eine Spende leisten muss: Ibn Abbas (r.a.) berichtete, dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) über denjenigen, der mit seiner Frau Geschlechtsverkehr hat, während sie menstruiert, gesagt hat: „*Er soll einen oder einen*

³⁹⁷ Vgl. *Es-San'ani*, Subulu's-Selam, Hadith Nr. 7/133 von Aischa, S. 339 ff. Siehe auch Imam *Malik*, Muvetta' i.d.F. von *asch-Schaibani*, Kapitel über das Gebet, S. 78.

³⁹⁸ *Al Jaziri*, Al-Fiqh Ala al-Madhahib al-Arba'ah Band 1 (Verlag: Fons Vitae), S. 168.

³⁹⁹ Muslim.

عَنْ عَائِشَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهَا قَالَتْ: كَانَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ يَأْمُرُنِي فَأَتَرُهُ، فَيَبَايِسُنِي وَأَنَا حَائِضٌ. مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

⁴⁰⁰ Geschah dies aus Vergesslichkeit bzw. unbeabsichtigt, so besteht keine Sünde.

halben Dinar als Spende (arab. sadaqa) geben.“ (Abu Dawud, Ahmad, Nasa'i, Tirmidhi und Ibn Madscha). Die ablehnende Haltung der Mehrheit ist auf eine Schwäche in der Überlieferungskette zurückzuführen. Imam *asch-Schafi'i* sagte: „Wäre dieser Hadith sicher überliefert, hätten wir ihn (als Grundlage) genommen.“⁴⁰¹ Allerdings wird der Hadith von anderen durchaus als authentisch eingestuft.⁴⁰² Jedoch ist fraglich, ob der Hadith auch dann belegt, dass die Sühneleistung verpflichtend ist, wenn man ihn als sicher ansieht.⁴⁰³

d. Der Ehemann ist gehalten, den Geschlechtsverkehr nicht sogleich zu beginnen, sondern Gespräch und Zärtlichkeit voranzuschicken und den Geschlechtsakt nicht vorzeitig abbrechen, bevor er seine Frau befriedigt hat.⁴⁰⁴

e. Das, was im Schlafzimmer der Eheleute abläuft, ist ihre private Sache und darf nicht nach außen dringen; Berichte über sexuelle Gewohnheiten und Gepflogenheiten öffentlich zu verbreiten ist verboten.⁴⁰⁵

7.2 Geburtenkontrolle und Abtreibung

⁴⁰¹ *Mourad*, *Ahadith al-Ahkam*, S. 28.

⁴⁰² So al-Albani (*sahih ibn Madscha* Nr. 523). Siehe Dr. Abdul-Azeem *Badawi*, 74 f.

⁴⁰³ Siehe die Erläuterungen zu diesem Hadith bei *Es-San'ani*, *Subulu's-Salam*, Hadith Nr. 8/134, S. 340 ff, wiewohl hier darauf hingewiesen wird, dass derjenige, der ihn als authentisch ansieht, danach handeln muss.

⁴⁰⁴ Vgl. *El-Hindi*, *Skraćena Zbirka* 139; *Zienab Mostafa*, *Forcing Wife to Make Love*, Fatwa von 29.1.2009 auf *islamonline.net*; *Kurdić*, *Brak* 54 f.

⁴⁰⁵ Vgl. Scheich *Badawi*, *Fiqh* 408; *Al-Sadlaan*, *The Fiqh of Marriage* 114.

a. Ein Ehepaar kann aus verschiedenen Gründen daran interessiert sein, eine Schwangerschaft zu vermeiden, z.B. weil das Kind aufgrund der Lebensumstände der Eltern einer schlechten Gesellschaft ausgesetzt wäre, was die Erziehung besonders erschwert oder weil die Eltern finanzielle Schwierigkeiten haben und die Versorgung des Kindes nicht sichergestellt wäre oder weil eine Schwangerschaft aus irgendeinem Grund für die Frau (zur Zeit) schädlich wäre. Die wohl älteste Maßnahme zur Schwangerschaftsverhütung ist der coitus interruptus – *al-Azl*. Dabei zieht der Mann sein Glied beim Geschlechtsverkehr heraus und ergießt das Sperma außerhalb des Körpers der Frau.⁴⁰⁶ Die Verwendung von Kondomen erfüllt denselben Zweck.⁴⁰⁷

b. Dschabir (r.a.) berichtete: „Wir übten Al-`Azl (Ausspritzen der Samen außerhalb der Vulva während des Geschlechtsverkehrs) in der Zeit, in der der Koran offenbart wurde.“⁴⁰⁸ Geburtenkontrolle ist demnach zulässig.⁴⁰⁹ Es sollte erwähnt werden, dass keine Geburtenkontrolle das Entstehen eines von Allah (s.w.t.) vorgesehenen Lebens verhindern.⁴¹⁰ Die „Ein-

⁴⁰⁶ Vgl. *Kurdić*, Brak 40 f.

⁴⁰⁷ Dazu: *Kuduzović*, Fetve – pravne decizije 285.

⁴⁰⁸ Muslim (2608).

حدثنا أبو بكر بن أبي شيبة وإسحاق بن إبراهيم قال إسحاق أخبرنا وقال أبو بكر حدثنا سفيان عن عمرو بن عطاء عن جابر قال
كنا نعزل والقرآن ينزل

⁴⁰⁹ Ausführlich dazu: *El-Karadavi*, Razumijevanje suneta 120 ff.

⁴¹⁰ *Ibn Kajjim*, Poslanikove Fetve 212:

وسئل عليه السلام عن العزل، قال: أو إنكم لتفعلون؟ قالها ثلاثاً، ما من نسمة كائنة إلى يوم القيامة إلا وهي كائنة [متفق عليه]. ولفظ مسلم: ألا عليكم أن لا تفعلوا: ما كتب الله عز وجل خلق نسمة هي كائنة إلى يوم القيامة إلا ستكون.

nahme“ von Mitteln („Pille“) zur Verhinderung der Schwangerschaft wird jedoch zum Teil von Rechtsgelehrten abgelehnt.⁴¹¹

Die Geburtenkontrolle sollte nicht einseitig erfolgen, also ohne Einvernehmen mit dem Ehepartner zu erzielen.⁴¹² *Abu Hanifa* und *Muhammad ibn al-Hasan asch-Schaibani* sagen, dass die Zustimmung des Ehepartners verpflichtend einzuholen sei.⁴¹³

c. Bei der Geburtenkontrolle wird die Schwangerschaft und damit auch das „Entstehen“ eines Babys von vornherein verhindert. Bei der Abtreibung geht es hingegen darum, eine bereits eingesetzte Schwangerschaft zu beenden. Bezüglich der rechtlichen Beurteilung der Abtreibung gibt es gewisse Uneinigigkeiten zwischen den islamischen Gelehrten.⁴¹⁴

Im Qur'an Sure 22 Ayah 5 heißt es:

يَتَأْتِيهَا النَّاسُ إِنْ كُنْتُمْ فِي رَيْبٍ مِّنَ الْبَعْثِ فَإِنَّا خَلَقْنٰكُمْ مِّن تُرَابٍ ثُمَّ مِّن نُّطْفَةٍ ثُمَّ مِّنْ عَلَقَةٍ ثُمَّ مِّنْ مُّضْغَةٍ مُّخَلَّقَةٍ وَغَيْرِ مُخَلَّقَةٍ لِّنُبَيِّنَ لَكُمْ ۚ وَنُقِرُّ فِي الْأَرْحَامِ مَا نَشَاءُ إِلَىٰ أَجَلٍ مُّسَمًّى ثُمَّ نُخْرِجُكُمْ طِفْلًا ثُمَّ لِتَبْلُغُوا أَشُدَّكُمْ ۖ وَمِنْكُمْ مَّن يَمُوتُ ۚ وَمِنْكُمْ مَّن يَرُدُّ إِلَىٰ أَرْدَلِ الْعُمُرِ

⁴¹¹ Siehe Fatwa von Scheich *Ibn Baz* in *El-Musnid*, Fetve o ženskim pitanjima, S. 104.

⁴¹² Prof. Dr. *Hayrettin Karaman*, Erlaubtes und Verwehrtes 113.

⁴¹³ Imam *Malik*, *Muvetta'* i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 30 ff.

⁴¹⁴ Eingehend: *Topoljak*, *Savremena fikhska pitanja* 88 ff.

لِكَيْلَا يَعْلَمَ مِنْ بَعْدِ عِلْمٍ شَيْئًا وَتَرَى الْأَرْضَ هَامِدَةً فَإِذَا أَنْزَلْنَا
عَلَيْهَا الْمَاءَ أَهْتَرَّتْ وَرَبَّتْ وَأَنْبَتَتْ مِنْ كُلِّ زَوْجٍ بَهِيجٍ ﴿٥٦﴾

„O ihr Menschen, wenn ihr über die Auferstehung im Zweifel seid, so (bedenkt,) dass Wir euch aus Erde erschaffen haben, dann aus einem Samentropfen, dann aus einem Blutklumpen, dann aus einem Klumpen Fleisch, teils geformt und teils ungeformt, auf dass Wir es euch deutlich machen. Und Wir lassen bis zu einem bestimmten Zeitpunkt in den Mutterschößen ruhen, was Wir wollen; dann bringen Wir euch als Kinder hervor; dann (lassen Wir euch groß werden,) auf dass ihr eure Vollkraft erreicht. Und mancher von euch wird abberufen, und mancher von euch wird zu einem hinfalligen Greisenalter geführt, so dass er, nachdem er gewusst hatte, nichts mehr weiß. Und du siehst die Erde leblos, doch wenn Wir Wasser über sie niedersenden, dann regt sie sich und schwillt und lässt alle Arten von entzückenden Paaren hervorsprießen.“

Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „Das, mit dem ein jeder von euch erschaffen wird, wird im Leibe seiner Mutter in vierzig Tagen zusammengefügt, dann wird er 'Alaq (etwas, was sich anklammert) ebenso lange, dann wird er Mudghah (wie etwas Gekautes) ebenso lange, dann wird zu ihm der Engel entsandt, der ihm die Seele einhaucht.“ (Buhari, Tirmidhi, an-Nasai, Ahmad) Aus diesem Grund erklären die Hanafiten (größtenteils), Schafi'iten und Hanbaliten die Abtreibung nach dem 120. Tag (40 + 40 + 40) für verboten, während sie eine Abtreibung vor Vollendung des 40. Tages nach der Befruchtung jedenfalls als erlaubt erachten, weil sie davon ausgingen, dass sich in diesem

Stadium die Körperteile noch nicht herausbilden.⁴¹⁵ Überhaupt sind sich die Gelehrten über die Unzulässigkeit der Abtreibung nach dem 120. Tag, d.h. nach Einhauchen der Seele⁴¹⁶ einig.⁴¹⁷ Strittig ist die Abtreibung zwischen dem 40. und dem 120. Tag, die von manchen Gelehrten (z.B. der hanbalitischen Schule) zugelassen⁴¹⁸ wird und von anderen (z.B. ein Teil der hanafitischen Gelehrten) abgelehnt wird.⁴¹⁹ Andere Ahadith als der oben angeführte deuten darauf hin, dass die Phasen der Nutfah, Alaq' und Mudghah innerhalb der ersten 40 bzw. 42 Tage stattfinden. *Zaidan* meint, dass sich dies mit den Erkenntnissen der modernen Embryologie decke.⁴²⁰

Man kann davon ausgehen, dass 'Alaqah und Mudghah zwar innerhalb der ersten 40-42 Tage stattfinden, die Seele aber nach 120 Tagen eingehaucht wird (so wie dies gelehrt wird), denn nach der Mudghah wird die Entwicklung zum eigentlichen Menschen noch fortgesetzt, was sich beispielsweise aus den Worten im Qur'an (23/14) **„Dann machten Wir die Mudghah zu Knochen, dann bedeckten Wir die Knochen mit Fleisch, dann ließen Wir ihn als eine**

⁴¹⁵ Vgl. *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 303 f.

⁴¹⁶ Zur „Seele“ siehe *Ibn Qajjim* el-Džewzi, *Knjiga o duši* (2003).

⁴¹⁷ *Ibn al-Djauzi*, *Kitab ahkam al-nisa'*, S. 144 f; *Ljakić*, *Stav islama prema abortusu* (drugi dio), *El-Asr* 31/2009; *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 361; *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 39.

⁴¹⁸ Vgl. *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 361.

⁴¹⁹ Siehe *Topoljak*, *Savremena fikhaska pitanja* 89 ff. Die *Malikitische* Schule lehnt die Abtreibung auch vor dem 40. Tag ab. Der *Europäische Fatwarat* meinte, nach dem 120. Tag müsse eine strafrechtliche Entschädigung bezahlt werden, denn es sei eine Form der Tötung, während dies davor zwar nicht der Fall sei, aber dennoch eine sündhafte Handlung darstelle, wobei die Sünde schwerwiegender sei, je weiter die Schwangerschaft vorangeschritten sei. Siehe *European Council for Fatwa and Research*, *Abortion: Forbidden in All Stages?*, Fatwa vom 13.12.2004 auf islamonline.net.

⁴²⁰ Siehe genauer *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 303 ff.

andere Schöpfung entstehen.“ ergibt und wozu Hadithe, die von der Entwicklung des Embryos sprechen, nicht im Widerspruch stehen, wenn es etwa heißt: „*Wenn nach der Nutfah 42 Nächte vergangen sind, schickt Allah zu ihr einen Engel, der ihr die Gestalt gibt und ihr Gehör, ihr Sehen, ihre Haut, ihr Fleisch und ihre Knochen bildet. ...*“ (Muslim). Obwohl das Einhauchen der Seele später erfolgt, ist der Embryo rechtlich schon früher geschützt, denn für seine Verletzung, beispielsweise infolge eines Schlages gegen den Bauch der Mutter, macht sich der Täter strafbar und muss *Ghurrah* (eine Entschädigung) entrichten.⁴²¹ Nach Würdigung der von den Gelehrten vorgebrachten Argumente scheint daher unter normalen Umständen eine Abtreibung bereits nach dem 40. Tag der Schwangerschaft unzulässig zu sein.⁴²²

Sollte das Leben der Mutter in Gefahr sein (d.h. liegt eine Notsituation vor), dann ist es in den ersten vier Monaten erlaubt die Abtreibung durchzuführen, während es danach strittig ist, ob es zulässig ist, das Kind – also einen anderen Menschen – zu töten, um die Mutter zu retten. Die gewichtigere Ansicht befürwortet die Zulässigkeit der Abtreibung in einem solchen Fall auch nach dem vierten Monat, weil schließlich das islamische Gesetz selbst zum Ausdruck bringt,

⁴²¹ Dazu siehe z.B. *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyah*, S. 309 ff. Abu Huraira berichtet, dass zwei Frauen aus Hudhail (miteinander kämpften) und die eine von ihnen die andere (mit einem Stein) bewarf, woraufhin diese ihr Embryo verlor. Daraufhin richtete der Gesandte Allahs (s.a.w.s.), dass die Entschädigung (arab. *ghurra*, das Blutgeld für das getötete Embryo) ein männlicher oder weiblicher Sklave ist.“ (Buhari, Muslim)

⁴²² *Topoljak*, *Savremena fikhska pitanja* 94. Wird die Abtreibung bis zum 120. Tag erlaubt, so wird betont, dass das auch nicht grundlos erfolgen darf, sondern z.B. weil die Befürchtung besteht, dass das Kind nicht versorgt werden kann oder weil die Schwangerschaft die Mutter schädigen könnte. Siehe *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh II*, S. 39.

dass das Leben der Mutter vor der Geburt des Kindes einen höheren Stellenwert genießt, indem für das Ungeborene eine geringere Entschädigungszahlung (Blutgeld) im Falle der Tötung vorgesehen ist als für die Tötung eines bereits zur Welt gebrachten Menschen.⁴²³

d. Eine häufig gestellte Frage betrifft das Recht zu Abtreibung vergewaltigter Frauen. Zunächst ist festzuhalten, dass eine vergewaltigte Frau durch die Gewalttat, die an ihr begangen wurde, nichts an ihrer Ehre und Würde eingebüßt hat und dass sie für ihr Leid von Allah (s.w.t.) mit Gutem belohnt wird, sofern sie sich Allah (s.w.t.) zuwendet.⁴²⁴ Leider ist es erforderlich dies festzuhalten, weil sich gewisse volkstümliche Ansichten über Ehre, die nichts mit dem Islam zu tun haben, hartnäckig halten. Es ist Aufgabe der Gesellschaft und in erster Linie der Familie sich um die Opfer zu kümmern und ihnen beizustehen.

Grundsätzlich muss bei der Abtreibung Bedacht darauf genommen werden, dass das entstehende Leben auch schützenswert ist und nichts dafür kann, auf welche Art und Weise es gezeugt wurde. Das Kind gilt bei einer Vergewaltigung einer muslimischen Frau durch einen Nichtmuslim dennoch als Muslim.⁴²⁵ Je nachdem, wie lange der Zeitraum ist, bis zu dem man für gewöhnlich eine Abtreibung für zulässig erachtet (wenn man sie für zulässig erachtet), ist insb. eine Abtreibung nach einer Vergewaltigung zulässig. Scheich *al-Qaradawi* betont, dass die Erleichterung der Zulässigkeit der Abtreibung im Falle der Vergewaltigung umso augen-

⁴²³ *Ljakić*, El-Asr 31/2009. Zur Entschädigungszahlung siehe *Pacic*, Islamisches Strafrecht³ 101 ff.

⁴²⁴ Siehe *El-Karadavi*, *Suvremene Fetve* 93 ff.

⁴²⁵ *Ljakić*, *Stav islama prema abortusu (treći dio)*, El-Asr 32/2009.

scheinlicher ist, je gewichtiger der Grund (d.h. die Folgen der Vergewaltigung) und je näher der Zeitpunkt der Geburt zurück liegt.⁴²⁶ Zweifelsohne können die psychischen Folgen einer Vergewaltigung gravierend sein; das Vorliegen einer Notlage muss aber im konkreten Fall beurteilt werden, weswegen man nicht pauschal sagen darf, dass jede Frau im Falle einer Vergewaltigung ein Recht auf Abtreibung hat.⁴²⁷ Es sind schließlich unterschiedliche Varianten denkbar: möglicherweise hat die Frau die Vergewaltigung nicht bemerkt, weil sie unter Drogen gesetzt wurde – in diesem Fall kann es sein, dass sie einer weit weniger starken psychischen Belastung und Abneigung gegen das Kind unterliegt als eine Frau, die alles bewusst erlebt hat; es kann aber auch genau anders herum sein, sodass stets der Einzelfall maßgeblich bleibt. Nichtsdestotrotz lässt sich sagen, dass innerhalb der ersten vier Monate eine Abtreibung wegen einer Vergewaltigung i.d.R. zulässig sein wird.⁴²⁸

Ähnlich ist auch der Fall einer Abtreibung eines hochgradig behinderten Kindes zu beurteilen: Manche Gelehrte vertreten die Ansicht, dass ihre Abtreibung nicht zulässig sei, während der größte Teil der heutigen Rechtsgelehrten der Meinung ist, die Abtreibung eines solchen Kindes sei vor dem Einhauchen der Seele (also bis zum 120. Tag der Schwangerschaft) zulässig, weil von zwei Übeln - einmal das Übel der Schädigung des Kindes bei der Abtreibung und das andere mal das Übel der Schädigung des Kindes „und“ der Mutter bzw. der Eltern, wenn das Kind ausgetragen wird - von denen eines

⁴²⁶ *El-Karadavi*, *Suvremene Fetve* 95.

⁴²⁷ Vgl. *El-Karadavi*, *Suvremene Fetve* 95.

⁴²⁸ Vgl. *Ljakić*, *Stav islama prema abortusu (treći dio)*, *El-Asr* 32/2009.

in Kauf genommen werden muss und nicht verhindert werden kann, die Abtreibung als geringeres Übel erachtet wird.⁴²⁹

7.3 Unterhalt und Versorgung

لِيُنْفِقَ ذُو سَعَةٍ مِّن سَعَتِهِ ۗ وَمَن قُدِرَ عَلَيْهِ رِزْقُهُ فَلْيُنْفِقْ مِمَّا آتَاهُ اللَّهُ

لَا يُكَلِّفُ اللَّهُ نَفْسًا إِلَّا مَاءَ آتَاهَا ۗ سَيَجْعَلُ اللَّهُ بَعْدَ عُسْرٍ يُسْرًا ﴿٦٧﴾

„Jeder soll aus seiner Fülle ausgeben, wenn er die Fülle hat; und der, dessen Mittel beschränkt sind, soll gemäß dem ausgeben, was ihm Allah gegeben hat. Allah fordert von keiner Seele etwas über das hinaus, was Er ihr gegeben hat. Allah wird nach einer Bedrängnis Erleichterung schaffen.“ (Qur’an 65/7)

a. Der Ehemann ist verpflichtet zur Obhut der Ehefrau und der Familie im Rahmen der Scharia und zum Unterhalt.⁴³⁰ Er soll seine Aufgaben, Pflichten und Rechte in gegenseitiger Beratung gemäß den Prinzipien der islamischen Scharia wahrnehmen. Die Ehefrau soll für ein gedeihliches Familienleben ihrerseits sorgen und dem Ehemann auf dem Weg der islamischen Scharia in gegenseitiger Beratung und Partnerschaft folgen und ihre Rechte und die ihr zukommende Verantwortung gemäß der islamischen Scharia wahrnehmen.⁴³¹

⁴²⁹ Ljakić, El-Asr 32/2009.

⁴³⁰ Siehe Ibnu Hadžer *el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 430 ff; vgl. z.B. *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 134; *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 269 ff; *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 327 ff.

⁴³¹ Siehe z.B. *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 135 f.

وَلَا تَتَمَنَّوْا مَا فَضَّلَ اللَّهُ بِهِ بَعْضَكُمْ عَلَى بَعْضٍ لِّلرِّجَالِ نَصِيبٌ مِّمَّا
 أَكْتَسَبُوا وَلِلنِّسَاءِ نَصِيبٌ مِّمَّا كَتَسَبْنَ ۚ وَسَأَلُوا اللَّهَ مِن فَضْلِهِ ۗ إِنَّ اللَّهَ
 كَانَ بِكُلِّ شَيْءٍ عَلِيمًا ﴿١١﴾

„Und begehrt nicht das, womit Allah die einen von euch vor den anderen ausgezeichnet hat. Die Männer sollen ihren Anteil nach ihrem Verdienst erhalten und die Frauen sollen ihren Anteil nach ihrem Verdienst erhalten. Und bittet Allah um seine Huld. Wahrlich Allah hat vollkommene Kenntnis von allen Dingen.“ (Qur’an 4/32)

b. Die Gelehrten sagen, dass der Mann für die Notwendigkeiten (insb. Unterkunft, Nahrung, Kleidung) seiner Ehefrau aufkommen muss.⁴³² Der Maßstab für den Unterhalt hängt von der Leistungsfähigkeit, vom Vermögen des Mannes ab und ändert sich je nach sozialem Status, nach Ort und Zeit.⁴³³ Einige Gelehrte, wie *Schafi’i*, haben aber je nach Leistungsfähigkeit des Mannes verschiedene Mindestwerte, zumindest was die Versorgung mit Lebensmitteln angeht, in

⁴³² *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 63; vgl. *El-Hindi*, Skraćena Zbirka 138. *Ibn Kajjim*, Poslanikove Fetve 258:

وستل ﷺ : ما تقول في نساتنا؟ فقال: أطمعوهنَّ مما تأكلون، واكسوهنَّ مما تلبسون، ولا تضربوهن، ولا تقبَّحوهن. [ذكره مسلم].

⁴³³ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 502; *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 172. *Al-Qayrawani*, The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh, Chapter 32.9; *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 271; *Ibn Kajjim*, Poslanikove Fetve 258:

وأفتى النبي ﷺ بأن للنساء على الرجال رزقهن وكسوتهن بالمعروف. [ذكره مسلم].

Anlehnung an die Bestimmungen zur Sühne und Speisung der Armen aufgestellt.⁴³⁴

c. Das Recht der Frau auf Versorgung besteht für die Dauer der Ehe und endet mit Wirksamwerden der Scheidung, wobei eine widerruflich geschiedene Frau während der Wartezeit noch Anspruch auf Versorgung hat.⁴³⁵ Eine unwiderruflich geschiedene Frau hat jedenfalls dann einen Anspruch auf Versorgung, wenn sie schwanger ist und zwar bis zur Geburt des Kindes.⁴³⁶ Die Gelehrten sind aber uneins, ob es sich dabei um einen Unterhaltsanspruch der Mutter des Kindes selbst oder um einen Anspruch der Mutter für das Kind handelt, weil das Kind im Bauch der Mutter nur versorgt werden kann, indem die Mutter versorgt wird.

أَسْكِنُوهُنَّ مِمَّنْ حَيْثُ سَكَنْتُمْ مِّنْ وُجَدِكُمْ وَلَا تَضَارُوهُنَّ لِتُضَيِّقُوا عَلَيْهِنَّ
وَإِنْ كُنَّ أُولَاتٍ حَمَلٍ فَأَنْفِقُوا عَلَيْهِنَّ حَتَّىٰ يَضَعْنَ حَمْلَهُنَّ ۚ فَإِنْ أَرْضَعْنَ
لَكُمْ فَآتُوهُنَّ أُجُورَهُنَّ ۗ وَأَتَمِّرُوا بَيْنَكُم بِمَعْرُوفٍ ۚ وَإِن تَعَاَسَرْتُم فَسْتَزِئِ
لَهُنَّ الْأُحْرَىٰ ﴿٦٦﴾

„Lasst sie wohnen, wo ihr wohnt, gemäß euren Mitteln; und tut ihnen nichts zuleide in der Absicht, es ihnen schwer zu machen. Und wenn sie schwanger sind, so bestreitet ihren Unterhalt, bis sie zur Welt bringen, was sie getragen haben. Und wenn sie (das Kind) für euch stillen, (dann)

⁴³⁴ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 63.

⁴³⁵ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 502.

⁴³⁶ Vgl. *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 171.

gebt ihnen ihren Lohn und geht gütig miteinander um; wenn ihr aber Schwierigkeiten miteinander habt, dann soll eine andere (das Kind) für den (Vater) stillen.“ (Qur'an 65/6)

d. Die Versorgung darf nicht ausgesetzt werden, wenn sich der Mann nicht bei der Frau aufhält oder auf Reisen ist.⁴³⁷ Wenn aber die Ehefrau das „Eheleben“ einstellt, indem sie z.B. ohne Einvernehmen von zu Hause auszieht oder sich grundlos weigert, weiterhin geschlechtlich mit ihm zu verkehren, dann kann die Versorgung ausgesetzt werden.⁴³⁸

e. Über die Art der Unterhaltsleistung können Mann und Frau eine Vereinbarung treffen. Geschieht dies nicht, hat der Mann für die laufenden Ausgaben eine Zahlung im Vorhinein zu leisten,⁴³⁹ wenn es – wie in Zentraleuropa – weitgehend üblich ist, Zahlungen monatlich abzurechnen, dann gebührt der Frau entsprechend der gesellschaftlichen Gewohnheit eine Zahlung monatlich im Vorhinein.

Falls der Mann abwesend ist und der Frau nicht genügend Geld zurücklässt, darf sie sich von seinem Vermögen ohne sein Einverständnis bedienen.⁴⁴⁰ Sollte der Mann nicht in der Lage sein, die ausreichende Versorgung der Frau

⁴³⁷ Vgl. *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 65; *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 332.

⁴³⁸ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 504; *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 173.

⁴³⁹ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 504.

⁴⁴⁰ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 505. *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 130 f; *Ibn Kajjim*, *Poslanikove Fetve* 259:

وسأله عليه السلام هند امرأة أبي سفيان فقالت: إن أبا سفيان رجل شحيح، وليس يعطيني من النفقة ما يكفيني وولدي إلا ما أخذت منه وهو لا يعلم، قال: خذي ما يكفيك وولدك بالمعروف. [متفق عليه].

sicherzustellen oder ist er zwar in der Lage dazu, macht es aber nicht, dann hat die Frau nach einer den Umständen nach angemessenen „Geduld-Phase“ das Recht, die „Auflösung der Ehe“ zu verlangen.⁴⁴¹

f. In gewissen Fällen, wenn sie befürchtet, dass sich der Mann von ihr scheiden lassen wird, darf sie jedoch, wenn sie das möchte, auf gewisse eheliche Rechte verzichten, um die Scheidung zu verhindern; der Verzicht ist nur rechtsgültig, wenn er auf einem freien Entschluss der Frau beruht. Aischa (r.a.) berichtete: „Beim Qur’an-Vers (4:128) **„Und wenn eine Frau von ihrem Ehemann rohe Behandlung oder Ungleichgültigkeit befürchtet,...**“ handelt es sich um eine verheiratete Frau, deren Mann von ihr nicht genug haben kann, und er demzufolge die Scheidung von ihr begehrt, um eine andere Frau zu heiraten. Die Frau sagt dann zu ihm: „Behalte mich und lasse dich nicht von mir scheiden und heirate dennoch eine andere, denn du bist von meinem Unterhalt und von deinen ehelichen Verpflichtungen mir gegenüber entbunden. Dies geht auch wie folgt (aus demselben Qur’an -Vers) hervor: **„... so soll es keine Sünde für beide sein, wenn sie sich auf geziemende Art miteinander versöhnen denn Versöhnung ist gut...“**“⁴⁴²

g. Einen Unterhaltsanspruch haben neben der Ehefrau auch Blutsverwandte in auf- oder absteigender Linie, sofern sie bedürftig und nicht im Stande sind, selbst für ihren Unterhalt zu sorgen und der Unterhaltsverpflichtete nach Sicherstellung der eigenen Versorgung und der Versorgung seiner Ehefrau

⁴⁴¹ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 504 f. Vgl. andererseits *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 274.

⁴⁴² Buhari (5206).

ausreichend Vermögen hat, um einen Unterhalt leisten zu können.⁴⁴³ In erster Linie ist an den Unterhalt volljähriger Kinder⁴⁴⁴ an ihre Eltern zu denken, sollten diese bedürftig sein.⁴⁴⁵ Auf den Unterhalt der Kinder gegenüber dem Vater wird weiter unten im Zusammenhang mit der Obsorge eingegangen. Aber auch andere Verwandte können auf einen Unterhalt angewiesen sein; je näher die Verwandtschaft desto größer die Verantwortung.⁴⁴⁶ Ein Teil der Gelehrten befürwortet den Anspruch bestimmter anderer verarmter und nicht selbst erhaltungsfähiger naher Verwandter, wie insb. der Geschwister.⁴⁴⁷ Es wird gelehrt, dass das Bestehen einer Pflicht gegenüber solchen Verwandten davon abhängt, ob jemand einen Anspruch auf das Erbe der bedürftigen Person hat und

⁴⁴³ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 508.

⁴⁴⁴ In der Fatwa Nr. 144721 (She has both male and female children: who spend on her?) auf islam-qa.com wird unter anderem Scheich Ibn Jibreen wie folgt zitiert: “If the parents are poor and the daughter has wealth that is surplus to her needs, she has to spend on her parents according to their needs without that detracting from her own needs.”

⁴⁴⁵ Vgl. *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 171 f; *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 33.10; *El-Hindi*, *Skraćena Zbirka* 145; *Ibn Kajjim*, *Poslanikove Fetve* 260:

وسأله عليه السلام رجل: مَنْ أَحَقُّ النَّاسِ بِحَسَنِ صَحَابَتِي: قَالَ: أُمُّكَ، قَالَ: ثُمَّ مَنْ؟ قَالَ: أُمُّكَ. قَالَ: ثُمَّ مَنْ؟ قَالَ: أُمُّكَ، قَالَ: ثُمَّ مَنْ؟ قَالَ: أَبُوكَ. [متفق عليه]، زاد مسلم: ثُمَّ أَدْنَاكَ فَأَدْنَاكَ.

⁴⁴⁶ *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 173; *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 278 f.

⁴⁴⁷ Siehe *Ayyoub*, *Fiqh of the Muslim Family*, S 356; Die Unterhaltspflicht ablehnend z.B. *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 33.10; *El-Džezairi* erwähnt keine weitere Pflicht gegenüber anderen Verwandten als den Eltern und Kindern bzw. der Pflicht gegenüber der Ehefrau (und den Leibeigenen sowie gegenüber Haustieren), siehe *El-Džezairi*, *Minhadžul-Muslim* 171 f.

dass sich die Teilung der Unterhaltslast nach den Erbteilsquoten richtet.⁴⁴⁸

Abu Huraira (r.a.) berichtete, dass der Prophet (s.a.w.s.) gesagt hat: „Die obere Hand ist besser als die untere Hand. Beginne mit deiner eigenen Familie, für die du zu sorgen hast (arab. *ibda' biman ta'ul*). Die beste Sadaqa (d.h. Spende), die man geben kann, ist die, die man gibt, wenn man selbst unbedürftig ist (arab. *'an dhahri ghinan*). Und wer von Allah erbittet, tugendhaft zu sein (arab. *yasta'fif*), dem wird Allah Tugend (arab. *'iffa*) schenken. Und wer zufrieden ist mit dem, was er hat (arab. *yastaghni*), den wird Allah unbedürftig machen.“⁴⁴⁹

وَإِذْ أَخَذْنَا مِيثَاقَ بَنِي إِسْرَائِيلَ لَا تَعْبُدُونَ إِلَّا اللَّهَ وَبِالْوَالِدَيْنِ إِحْسَانًا
وَذِي الْقُرْبَىٰ وَالْيَتَامَىٰ وَالْمَسْكِينِ وَقُولُوا لِلنَّاسِ حُسْنًا وَأَقِيمُوا
الصَّلَاةَ وَآتُوا الزَّكَاةَ ثُمَّ تَوَلَّيْتُمْ إِلَّا قَلِيلًا مِّنْكُمْ وَأَنتُمْ مُّعْرِضُونَ



⁴⁴⁸ Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 510; Vgl. Fatwa Nr. 106540 (Is a brother obliged to spend on his sister?) auf islamqa.com. Im Qur'an 2/233 heißt es: „...Weder einer Gebärenden darf wegen ihres Geborenen Schaden zugefügt werden, noch demjenigen, dem geboren wurde, wegen seines Geborenen; und dem Erben obliegt gleiches wie dies...“ Und weiters heißt es in Sure 17/26 „Und gib dem Verwandten, was ihm gebührt ...“

⁴⁴⁹ Buhari. Siehe Mourad, Erläuterungen zu Riyad as-Salihin, S. 77.

وَعَنْهُ عَنِ النَّبِيِّ ﷺ قَالَ: «الْيَدُ الْعُلْيَا خَيْرٌ مِنَ الْيَدِ السُّفْلَى،
وَأَبْدَأْ بِمَنْ تَعْمَلُ. وَخَيْرُ الصَّدَقَةِ مَا كَانَ عَنْ ظَهْرِ غِنَى، وَمَنْ يَسْتَعْفِفْ
يُعَفِّهِ اللَّهُ، وَمَنْ يَسْتَغْنِ يُغْنِهِ اللَّهُ». رَوَاهُ الْبُخَارِيُّ.

„Und als Wir mit den Kindern Israels einen Bund schlossen: "Ihr sollt niemanden außer Allah anbeten, euch den Eltern, Verwandten, Waisen und Armen gegenüber wohl­tätig erweisen, freundlich zu den Menschen sprechen, das Gebet verrichten und die Zakah entrichten", so habt ihr euch danach abgewendet bis auf wenige unter euch, indem ihr abtrünnig bleibt.“ (Qur’an 2/83)

وَأَاتِ ذَا الْقُرْبَىٰ حَقَّهُ وَالْمِسْكِينَ وَابْنَ السَّبِيلِ وَلَا تَبْذُرْ تَبْذِيرًا ﴿١٧٦﴾

„Und gib dem Verwandten, was ihm gebührt, und ebenso dem Armen und dem Sohn des Weges, aber sei (dabei) nicht ausgesprochen verschwenderisch.“ (Qur’an 17/26)

7.4 Einige Aspekte des Ehelebens

هُنَّ لِبَاسٌ لَّكُمْ وَأَنْتُمْ لِبَاسٌ لَّهُنَّ

„...Sie sind euch ein Kleid, und ihr seid ihnen ein Kleid...“ heißt es im Qur’an (2/187) und Kleidung gibt bekanntlich Wärme und Schutz.⁴⁵⁰

الرِّجَالُ قَوَّامُونَ عَلَى النِّسَاءِ بِمَا فَضَّلَ اللَّهُ بَعْضَهُمْ عَلَىٰ بَعْضٍ وَبِمَا أَنْفَقُوا مِنْ أَمْوَالِهِمْ ۚ فَالصَّالِحَاتُ قَنِتَاتٌ حَافِظَاتٌ لِّلْغَيْبِ بِمَا حَفِظَ اللَّهُ

⁴⁵⁰ Mourad/Mourad/Mittendorfer, Tazkija – Charakterreinigung, 411.

„Die Männer stehen den Frauen in Verantwortung vor, weil Allah die einen vor den anderen ausgezeichnet hat und weil sie von ihrem Vermögen hingeben. Darum sind tugendhafte Frauen die Gehorsamen und diejenigen, die (ihrer Gatten) Geheimnisse mit Allahs Hilfe wahren. ...“
(Qur'an 4/34)

a. Jeder Ehepartner hat gewisse Rechte gegenüber dem anderen und ebenso gewisse Pflichten.⁴⁵¹ Männer sollten das beachten, wenn sie ohne an ihre Pflichten zu denken ihre Rechte gegenüber ihren Frauen geltend machen. So wird von *Ibn Abbas* (r.a.) berichtet, dass er sagte, er achte auf sein Äußeres für seine Frau, genauso wie sie auf ihr Äußeres für ihn achtet.⁴⁵² Im Qur'an (2/228) heißt es: **„Und den (Frauen) stehen die gleichen Rechte zu wie sie (die Männer) zur gütigen Ausübung über sie haben. Doch die Männer stehen eine Stufe über ihnen. Und Allah ist Allmächtig, Allweise.“**

Mit dem Ehepartner geht man nicht um, wie mit einem „Kumpel“, sondern wählt die Worte ein wenig bewusster; vor gegenseitigen Beschimpfungen und beleidigenden Worten müssen sich beide hüten.⁴⁵³ Es berichtet Abu Huraira (r.a.), dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte: *"Der vollendetste Muslim in Glaubensangelegenheiten ist derjenige, der ein vorzügliches Benehmen hat; und die Besten unter euch sind jene, die ihre Ehefrauen am besten behandeln."*⁴⁵⁴

⁴⁵¹ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 402.

⁴⁵² Zitiert aus *Ibn Jareer at-Tabari* bei Scheich *Badawi*, *Fiqh* 403.

⁴⁵³ Vgl. Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 42 f.; *Ahmad Kutty*, *Husband is abusive: what to do?*, Fatwa vom 11.11.2009 auf islamonline.com.

⁴⁵⁴ *At-Tirmidhi* (hasan sahih), *an-Nawawi*, *Riyad us-Salihi* (278).

b. Nach Ehevertragsabschluss zieht die Ehefrau in das Haus des Ehemannes, außer es wurde etwas anderes vereinbart.⁴⁵⁵ Der Mann ist verantwortlich für seine Frau und muss sich bemühen, sie vor Schaden zu bewahren und zur Einhaltung der religiösen Pflichten, insb. zum Gebet, und zum Guten und Gebotenem im Allgemeinen zu bewegen;⁴⁵⁶ selbstverständlich muss er darauf achten, selbst seine Pflichten zu erfüllen und Gutes zu tun. Im Qur'an 66/6 werden die Menschen aufgefordert: „**O ihr, die ihr glaubt, rettet euch und die Euren vor einem Feuer...**“ Des Weiteren (Qur'an 20/132): „**Und fordere die Deinen zum Gebet auf und sei (selbst) darin ausdauernd.**“

Frauen sind zwar nicht verpflichtet am Gemeinschaftsgebet teilzunehmen, sie haben aber das Recht in die Moschee zu gehen.⁴⁵⁷ Besonders dann, wenn es nicht nur um das Pflichtgebet geht sondern um Wissenserwerb, ist dies für sie erwünscht.⁴⁵⁸ Salim Ibn `Abdullah berichtete von seinem Vater, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Wenn die Ehefrau eines von euch um Erlaubnis bittet, um (in die Moschee zu gehen), soll er sie nicht daran hindern!*“⁴⁵⁹ Ibn `Umar berichtete, dass der Prophet, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Erlaubt den Frauen, dass sie in der Nacht in die Moscheen gehen.*“⁴⁶⁰ Genauso steht es mit

⁴⁵⁵ Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 409; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 372.

⁴⁵⁶ Scheich Badawi, Fiqh 406 f.

⁴⁵⁷ *Ibn al-Djauzi*, Kitab ahkam al-nisa', 48.

⁴⁵⁸ Siehe nur: *El-Gazali*, As-Sunna an-Nabawiyya, S. 65 ff.

⁴⁵⁹ Al-Buhari (0873).

⁴⁶⁰ Al-Buhari (0899). Nichtsdestotrotz soll darauf geachtet werden, dass der Weg zur Moschee sicher ist, besonders abends und in erster Linie für junge Frauen kann es unter gewissen Umständen aufgrund der Verderbtheit der Menschen zu einer gewissen Zeit oder an einem

sinnvollen Versammlungen und Veranstaltungen an anderen Orten, insb. an Bildungseinrichtungen.⁴⁶¹ Zu den Rechten der Frau zählt, dass der Mann nach dem Gemeinschaftsgebet in der Nacht nach Hause kommt und nicht nachts noch länger als nötig weg bleibt und seine Frau vernachlässigt.⁴⁶²

c. Abdullah Ibn `Umar berichtete, dass der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Jeder von euch ist ein Hüter, und verantwortlich für das, was er zu behüten hat. So ist der Befehlshaber (arab. amir) ein Hüter und verantwortlich; ebenso ist der Mann ein Hüter hinsichtlich der Familienmitglieder seines Haushalts; die Frau ist Hüterin hinsichtlich des Hauses und der Kinder ihres Ehemannes. So ist also jeder von euch ein Hüter und jeder ist verantwortlich für das, was er zu behüten hat (arab. ra'iyya).*“⁴⁶³

Die dem Mann auferlegte Verantwortung für die Familie nötigt zum Schutz der Familie und ihrem Wohl zu achten sowie damit verbundene Entscheidungen zu treffen; Das Wohl der Familie könnte der Ehemann aber nicht wahren, wenn keine religiöse Obliegenheit der Ehefrau bestünde, diese verantwortungsvolle Stellung, die dem Mann auferlegt wird, auch

gewissen Ort makruh sein, in die Moschee zu gehen. Vgl. Mourad, Ahadith al-Ahkam, 57.

⁴⁶¹ Siehe *European Council for Fatwa and Research* unter dem Vorsitz von Scheich Dr. Yusuf al-Qaradawi, Fatwa-Sammlung Band 1, Fatwa Nr. 25; Scheich Badawi, Fiqh 407 f; Tuhmaz, Hanefijski Fikh II, S. 140.

⁴⁶² Scheich Badawi, Fiqh 409.

⁴⁶³ Buhari, Muslim. Siehe Mourad, Erläuterungen zu Riyad as-Salihin, S. 75.

٢٨٥/٣ وَعَنْ أَبِي عُمَرَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُمَا عَنِ النَّبِيِّ ﷺ قَالَ: «كُلُّكُمْ رَاعٍ، وَكُلُّكُمْ مَسْئُولٌ عَنْ رَعِيَّتِهِ، وَالْأَمِيرُ رَاعٍ، وَالرَّجُلُ رَاعٍ عَلَى أَهْلِ بَيْتِهِ، وَالْمَرْأَةُ رَاعِيَةٌ عَلَى بَيْتِ زَوْجِهَا وَوَلَدِهِ، فَكُلُّكُمْ رَاعٍ وَكُلُّكُمْ مَسْئُولٌ عَنْ رَعِيَّتِهِ». مُتَّفَقٌ عَلَيْهِ.

zu respektieren.⁴⁶⁴ Im Qur'an heißt es: „**Die Ehemänner tragen Verantwortung den Ehefrauen gegenüber wegen dem, womit Allah die einen vor den anderen ausgezeichnet hat, und wegen dem, was sie von ihrem Vermögen ausgegeben haben. Die gottgefällig gut tuenden Frauen sind ergeben und bewahren das vom Verborgenen (zwischen ihnen und ihren Ehemännern), was Allah zu bewahren auferlegt hat...**“⁴⁶⁵ Die Ehefrau soll sorgsam mit dem ihr anvertrauten Gütern und den Kindern in ihrer Obhut umgehen und in ihr Heim keine Personen gegen den erklärten Willen des Ehemannes eintreten lassen.⁴⁶⁶

Die verantwortungsvolle Stellung des Ehemannes wird leider allzu häufig derart missverstanden, dass sich der Ehemann als Haupt der Familie nach Belieben von der Ehefrau bedienen lassen kann; solchen Missverständnissen kann am leichtesten durch Orientierung am Beispiel des Propheten (s.a.w.s.) vorgebeugt werden, der sich im Haushalt zu engagieren pflegte.⁴⁶⁷ Die Hausarbeit und das Ausmaß des hierbei Geschuldeten richten sich nach Gewohnheitsrecht (und sozialem Brauch, also auch abhängig von den Gepflogenheiten

⁴⁶⁴ Karzun, *Osobitosti uređenja muslimanske porodice*, S. 95 ff; Der Ehemann darf von seiner Frau nichts verlangen, was mit den islamischen Bestimmungen unvereinbar wäre, denn die Gehorsamkeit gegenüber Allah (s.w.t.) steht über jeder Pflicht gegenüber einem Geschöpf, sei dies z.B. der Ehemann oder seien dies die Eltern. *Ibn al-Djauzi*, *Kitab ahkam al-nisa'*, S. 102 ff, 117.

⁴⁶⁵ Qur'an 4/34.

⁴⁶⁶ Tafsir von *Ibn Kathir* zu Qur'an 4/34, S. 275; vgl. *Kurdić*, *Brak* 57 ff.

⁴⁶⁷ Scheich Yusuf Estes, *Meaning of Wife's Obedience to her Husband*, Fatwa vom 17.8.2009 auf islamonline.net; *Kurdić*, *Brak* 46. Al-Aswad berichtete, dass er Aischa (r.a.) fragte: „Was pflegte der Prophet (s.a.w.s.) zu Hause zu tun?“ Sie antwortete: „Er beschäftigte sich mit dem Anliegen seiner Familie (d.h. er stellte sich in ihren Dienst) und wenn es mit dem Gebet soweit war, begab er sich zum Gebet.“ Buhari (676).

der jeweiligen Gesellschaft und des sozialen Status) sowie nach der jeweiligen Vereinbarung.⁴⁶⁸ Ein Teil der Gelehrten geht aber davon aus, dass die Hausarbeit in angemessenem Ausmaß oder zumindest in einem allgemeinen Grundaussmaß verpflichtend sei und einen gewissen Ausgleich zur Unterhaltspflicht des Mannes darstelle, der schließlich (i.d.R.) außerhalb des Hauses arbeite.⁴⁶⁹

Selbst wenn der Ehemann davon überzeugt ist, zum Wohl der Familie zu handeln, obliegt es ihm, die Sache mit seiner Ehefrau zu beraten und ihre Ansicht gebührend zu würdigen.⁴⁷⁰

d. Manche der Rechtsgelehrten gehen davon aus, dass ein Mann verpflichtet ist (wenn möglich, d.h. wenn er nicht z.B. auf einer Reise ist) zumindest jede vierte Nacht bei seiner Frau zu nächtigen, wenn sie dies wünscht.⁴⁷¹ Diese Frage stellt sich besonders bei getrennt lebenden Ehepartnern. Das wird daraus abgeleitet, dass ein Mann vier Frauen heiraten darf und in diesem Fall verpflichtet ist, jede Nacht bei einer der Frauen abwechselnd zu verbringen.⁴⁷² Andere Rechtsgelehrte meinen hingegen, diese Regelung könne nicht auf einen Mann übertragen werden, der mit einer Frau verheiratet ist.

Der Ehemann ist nach Ansicht mancher Gelehrter zumindest einmal in vier Monaten zum ehelichen Geschlechts-

⁴⁶⁸ Vgl. Kuduzović, Fetve – pravne decizije 290 f; *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 127.

⁴⁶⁹ Siehe *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 369 f.

⁴⁷⁰ Scheich *Badawi*, Fiqh 408 f.

⁴⁷¹ *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 135; *El-Hindi*, Skraćena Zbirka 138.

⁴⁷² Vgl. Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 411.

verkehr verpflichtet, wenn die Frau dies wünscht;⁴⁷³ vier Monate sind nämlich der maximal zulässige Zeitraum, für den der Mann schwören darf, enthaltsam zu bleiben.⁴⁷⁴ Einer anderen Ansicht zufolge darf der eheliche Verkehr nicht an irgendwelche zeitlichen Perioden gebunden werden, sondern ist abhängig von den jeweiligen Bedürfnissen der Ehefrau und den konkreten Umständen.⁴⁷⁵

Die Rechtsgelehrten sagen auch, dass die Frau von ihrem Mann verlangen darf, nach Hause zurückzukehren, wenn er mehr als 6 Monate abwesend ist (z.B. beruflich im Ausland bzw. auf Reise), außer er befindet sich auf der verpflichtenden Pilgerfahrt, einem militärischen Einsatz oder ist auf sonstige Weise entschuldbar daran gehindert zurückzukehren; weigert er sich ohne Berechtigung, so kann die Ehefrau die „Auflösung der Ehe“ verlangen.⁴⁷⁶

e. Der eheliche Geschlechtsverkehr ist ein Recht der Ehepartner dem anderen gegenüber. Häufiger als dass Männer Enthalt-samkeit schwören kommt es vor, dass Frauen mit der Begierde des Mannes spielen und ihre Sexualität als „Waffe“ einsetzen, um ihren Mann aus irgendeinem Grund zu verärgern und/oder bestimmte Forderungen zu ihren Gunsten durchzusetzen, indem sie den ehelichen Beischlaf grundlos verweigern. Das ist ein der Ehe schädliches, die Rechte des Ehepartners ver-letzendes und wenn es über längere Zeit hindurch betrieben wird auch ein gesellschaftsschädliches Verhalten, weil es einen schwachen Mann auch dazu verleiten

⁴⁷³ *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 135; *El-Hindi*, *Skraćena Zbirka* 138.

⁴⁷⁴ Vgl. Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd.II, 411.

⁴⁷⁵ Vgl. Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd.II, 411.

⁴⁷⁶ Vgl. Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd.II, 411.

könnte, etwas Verbotenes zu tun. Auf das Verbot eines solchen Verhaltens weist der folgende Hadith hin: Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: „Bei Allah, in dessen Händen mein Leben ist, wenn ein Ehemann seine Frau in sein Bett ruft, und sie sich ihm verweigert, dann bleibt Er, der im Himmel ist, mit ihr unzufrieden, bis sich ihr Mann mit ihr ausgesöhnt hat.“⁴⁷⁷

f. Der Ehemann soll der Ehefrau ermöglichen, ihre Verwandten zu besuchen und er darf sich nicht dagegen verwehren, dass die Eltern der Ehefrau ihre Tochter in seinem Haus besuchen.⁴⁷⁸ Die Schwiegereltern des Mannes sind als Eltern der Ehefrau zu respektieren und die Eltern des Mannes sollen seitens der Frau im Rahmen des Zumutbaren gut behandelt werden; in beiden Fällen geht es um die Wahrnehmung von Pflichten gegenüber dem Ehepartner.⁴⁷⁹

Worin häufig übertrieben wird, ist das Einspannen der Ehefrau in die Dienste der Schwiegereltern, denn die Schwiegereltern haben kein Recht über die Ehefrau. „Die Eltern des Mannes und seine Familienmitglieder haben kein Diktat an die Frau zu erteilen“ sagt Ibn *Rassoul*.⁴⁸⁰

g. Unabhängig davon, dass dem Mann die Versorgung der Familie obliegt, steht es der Frau frei, einen Beruf

⁴⁷⁷ Riyad us-Salihin Nr. 281.

⁴⁷⁸ Sollten die Schwiegereltern aber stets gegen den Ehemann intrigieren, um eine Trennung vom Mann zu bewirken, dann muss dies der Mann in seinem Haus nicht dulden: Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 412.

⁴⁷⁹ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 416.

⁴⁸⁰ Muhammad Ibn Ahmad *Ibn Rassoul*, Die Scheidung nach islamischem Recht 9.

auszuüben.⁴⁸¹ Dies kann schließlich ein Teil der Selbstverwirklichung und Ausdruck der Lebensfreude sein, es kann und ist in vielen Fällen für die Gesellschaft nicht nur nützlich, sondern notwendig und schließlich kann es erforderlich sein, weil die Frau alleinerziehend ist oder weil das Erwerbseinkommen des Mannes nicht ausreicht.⁴⁸² Bei jeder Erwerbstätigkeit ist darauf zu achten, dass es sich nicht um islamisch verbotene Tätigkeiten handelt und dass bei der Arbeit der Anstand gewahrt bleibt,⁴⁸³ sowie familiäre Pflichten nicht verletzt werden⁴⁸⁴ (z.B. wenn keine Notwendigkeit zur Arbeit besteht, aber trotzdem „Überstunden“ gemacht werden, während zu Hause ein Kleinkind vernachlässigt wird).⁴⁸⁵ Sind beide Elternteile berufstätig, sollten sie über Hausarbeit und Kinderversorgung Einvernehmen herstellen.⁴⁸⁶

⁴⁸¹ Vgl. Dr. Jamal *Badawi*, Die Gleichwertigkeit der Geschlechter im Islam, S. 29. Zu den juristischen Argumenten und zu den Belegen dafür, dass es einer Frau freisteht, auch höchste Ämter zu bekleiden, ausführlich: *El-Gazali*, As-Sunna an-Nabawiyya, S. 56 ff; Yusuf *al-Qaradawi*, Women Holding Public Positions, Fatwa vom 15.8.2005 auf islamonline.net. In einer Fatwa von Zienab *Mostafa* (Can a Woman Be a Nation's Leader?, Fatwa vom 7.2.2007 auf islamonline.net) heißt es: „...women can obviously be the head of any organization, whether Muslim or non-Muslim, and they can help in every field that develops humanity. The only reservation in this regard would be that they work in a lawful field.“

⁴⁸² Vgl. *El-Karadawi*, Suvremene Fetve 103 ff.

⁴⁸³ Vgl. Dr. Abdel-Fattah *Idrees*, Women's Work: Any Restrictions?, Fatwa vom 5.2.2007 auf islamonline.com.

⁴⁸⁴ Sayyid *Sabiq* schreibt, es dürfe kein „Schaden“ entstehen. Siehe *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 374 f.

⁴⁸⁵ Vgl. *El-Karadawi*, Suvremene Fetve 105 f.

⁴⁸⁶ Scheich Ahmad *Kutty*, Career Wife & Children's Responsibility, Fatwa vom 4.8.2005 auf islamonline.net. Dr. Rif'at *Fawzi* äußerte in einer Fatwa (Man and His Career Wife's Salary, Fatwa vom 17.1.2002 auf islamonline.net), dass bei Berufstätigkeit der Ehefrau dem Mann das Recht zustehe, einen angemessenen Teil ihrer Einkünfte für die

7.5 Eheprobleme

a. Es wäre wirklichkeitsfremd zu erwarten, dass ein Zusammenleben zweier Menschen stets reibungslos und ohne Konflikte verläuft. Nicht einmal die Ehen der Propheten (a.s.) waren davon verschont. Aischa (r.a.) berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte zu mir: *„Ich weiß doch genau, wann du mit mir zufrieden bist, und wann du mit mir unzufrieden bist.“* Ich erwiderte: „Und wie kannst du dies feststellen?“ Da entgegnete er: *„Wenn du mit mir zufrieden bist, sagst du: „Nein, beim Herrn des Muhammad.“ Und wenn du über mich verärgert bist, sagst du: „Nein, beim Herrn des Ibrahim (Abraham).“* Ich sagte zu ihm: „Das stimmt! Bei Allah, o Gesandter Allahs, ich vermied dabei nichts anderes als deinen Namen auszusprechen.“⁴⁸⁷ Eheprobleme können

Notwendigkeiten der Familie zu verwenden als Kompensation für die Rechte und Pflichten, die durch die Berufstätigkeit beeinträchtigt sind (– jedoch nur, falls sie überhaupt beeinträchtigt sind). Wenn also z.B. die Kinder eine Betreuungsperson tagsüber benötigen, die auf sie aufpasst, während die Frau arbeitet, dann obläge es der Ehefrau auch zu den Kosten beizutragen, die für die Betreuungsperson aufgewendet werden müssen, falls die Einkünfte des Mannes nicht ausreichen. Grundsätzlich steht es der Frau jedenfalls frei, über ihr Vermögen nach Belieben zu disponieren. Siehe *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 132. Hat der Mann einen aus islamischer Sicht berechtigten Grund dafür, der Berufstätigkeit der Frau zu widersprechen und macht er das auch, setzt sich die Ehefrau aber darüber hinweg, dann wird auch vertreten, dass ihr Unterhaltsanspruch gegenüber dem Mann herabgesetzt bzw. ausgesetzt wird. Siehe dazu auch *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 272 ff. In einer Fatwa auf islam-qa (Her husband takes her salary) Nr. 146876 wird vertreten, dass der Mann unter keinen Umständen das Recht habe, etwas vom Einkommen der Frau ohne ihr Einverständnis einzubehalten, es sei denn, er habe im Gegenzug für seine generelle vorweggenommene Zustimmung zur Berufstätigkeit der Ehefrau im Ehevertrag mit der Frau vereinbart, dass ihm ein Teil ihres Einkommens zusteht.

⁴⁸⁷ Buhari (5228).

verschiedene Ursachen haben; manchen von ihnen kann durch eine wohlüberlegte Auswahl des Ehepartners vorgebeugt werden, andere werden durch schlechte gesellschaftliche Rahmenbedingungen hervorgerufen oder durch Einmischung der Verwandten der Ehepartner von außen in die Ehe hineingetragen.⁴⁸⁸

Mann muss in vielen Fällen Geduld bewahren und sich für eine Einigung und Überwindung des Konflikts einsetzen. Im Qur'an (4/19) heißt es „[...] **und lebt mit ihnen in gütlicher ehelicher Gemeinschaft.**“ Im selben Vers folgt eine Ermahnung: „**Und wenn sie euch widerwärtig sind, so mag es sein, dass euch etwas widerwärtig ist, in das Allah viel Gutes legt.**“ *Qutb* nimmt bei der Kommentierung dieser Stelle auf die Aussage von 'Umar ibn al-Khattab (r.a.) in diesem Zusammenhang gegenüber einem Mann Bezug, „der sich von seiner Frau trennen wollte mit der Begründung, er liebe sie nicht: „Oh weh! Sind Familien nur auf Liebe gegründet? Und wo bleiben Verantwortung und Verpflichtung?“⁴⁸⁹ Liebe und Gefühlsneutralität oder sogar Abneigung müssen nicht von Dauer sein; Gefühle sind wandelbar und Liebe ist schließlich etwas, was Allah (s.w.t.) mit Grund zwischen die Eheleute setzt und nicht etwas, das einen zu willkürlichem Handeln verleiten soll.

Zwischen Männern und Frauen kann es immer wieder zu Auseinandersetzungen kommen, die in manchen Fällen auch durch die teils verschiedenen Verhaltensarten bedingt sind, die man dann nicht unbedingt so zu „berichtigen“ versuchen sollte, wie man glaubt, dass es am besten wäre, sondern sie manchmal hinnehmen sollte, wie sie sind. Darauf deutet folgender Hadith:

⁴⁸⁸ *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 155 ff.

⁴⁸⁹ Entnommen aus: Die Bedeutung des Korans Bd. I (SKD Bavaria Verlag), Sure 4/34, S. 222 f., Fn. 46.

Abu Huraira (r.a.) berichtete: Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte: *„Die Frau ist wie eine Rippe. Wenn du sie gerade richten willst, wirst du sie brechen; und wenn du sie so lässt, genießt du sie, wobei sie krumm bleibt.“*⁴⁹⁰

b. Für Harmonie in der Ehe muss man sich also anstrengen und sich dabei die Bedeutung der Ehe als festes Abkommen zwischen den Ehepartnern vor Augen halten. In vielerlei Hinsicht gilt es den Weg der Mitte beim Umgang miteinander einzuhalten. „Tazammut“ bedeutet in der Rechtssprache soviel wie "Fanatismus unter Druckerzeugung", während "Tahallul" im Gegensatz zu diesem Begriff "Gleichgültigkeit und Zügel-losigkeit" bedeutet“ schreibt Ibn *Rassoul* und sagt weiters „Beides begünstigt den Konflikt in der Ehe und führt oft zur Scheidung. Statt "Tazammut" soll man den Zusammenhalt der Familie durch liebevolle Ratschläge und Unterstützung wahren, und statt "Tahallul" soll man durch Elastizität und Weisheit die Familie vor dem Zerfall retten.“⁴⁹¹

c. Im Qur'an (4/34) wird auf einen Sonderfall der „Auflehnung“ der Frau gegen ihren Mann eingegangen, der häufig Anlass zu Missverständnis und Vorurteilen bietet. Für gewöhnlich wird der Qur'an-Vers wie folgt übersetzt:

⁴⁹⁰ Muslim (2669).

و حدثني حمزة بن يحيى أخبرنا ابن وهب أخبرني يونس عن ابن شهاب حدثني ابن المسيب عن أبي هريرة قال

قال رسول الله صلى الله عليه وسلم إن المرأة كالضلع إذا ذهب تقيمتها كسرتها وإن تركتها استمتعت بها وفيها عوج

⁴⁹¹ Muhammad Ibn Ahmad *Ibn Rassoul*, Die Scheidung nach islamischem Recht 9.

وَالَّتِي تَخَافُونَ نُشُوزَهُنَّ فَعِظُوهُنَّ وَأَهْجُرُوهُنَّ فِي الْمَضَاجِعِ
وَأَضْرِبُوهُنَّ فَإِنْ أَطَعْنَكُمْ فَلَا تَبْغُوا عَلَيْهِنَّ سَبِيلًا إِنَّ اللَّهَ كَانَ عَلِيمًا

كَبِيرًا ﴿٢٤﴾

„... Und jene Ehefrauen, deren mutwillige Widerspenstigkeit euch ersichtlich ist, ermahnt sie, dann haltet euch fern von ihren Liegestätten und dann straft sie/schlagt sie/ gebt ihnen einen leichten Klaps. Und sollten sie wieder auf euch hören, dann trachtet nach keinem anderen Mittel gegen sie. Wahrlich, Allah ist der Erhabene, Allerhöchste.“

Im Kommentar von 'Asad heißt es:⁴⁹² „Der Begriff „Nušūz“, wörtlich "Auflehnung", umfasst absichtliches böswilliges Verhalten einer Frau gegenüber ihrem Mann oder eines Mannes gegenüber seiner Frau, einschließlich dessen, was man heute mit "seelischer Grausamkeit" bezeichnet; auf den Mann bezogen heißt es auch "Misshandlung" der Frau [...] In diesem Zusammenhang bedeutet böswilliges Verhalten einer Frau absichtliches, ständiges Vernachlässigen ihrer ehelichen Pflichten.“

Die erste Phase, das „Ermahnen“ als erste Maßnahme, ist zeitlich nicht begrenzt. Der Mann soll die Frau an ihre ehelichen Pflichten erinnern und sie dazu aufrufen, sich an die islamischen Gebote zu halten. Erst wenn dies tatsächlich aussichtslos sein sollte darf der Mann zur zweiten Phase schreiten und das Ehebett und damit intime Kontakte „meiden“, um der Frau die Ernsthaftigkeit der Lage zu verdeutlichen. Dieses Meiden des Ehepartners geschieht im

⁴⁹² Entnommen aus: Die Bedeutung des Korans Bd. I (SKD Bavaria Verlag), Sure 4/34, S. 234 Fn. 89.

privaten Bereich, nicht vor den Kindern oder anderen Menschen.⁴⁹³ Das Eheleben muss aber ansonsten „normal“ bleiben, d.h. der Mann darf nicht einfach alles liegen und stehen lassen und von zu Hause ausziehen.⁴⁹⁴ Über die Erlaubnis zur körperlichen Züchtigung, die im Qur'an scheinbar als dritte Phase in Erscheinung tritt, wird häufig ohne Bedachtnahme auf den Äußerungskontext, in dem diese Offenbarung erfolgte und unter Vernachlässigung der damit verfolgten Ziele diskutiert.

Der angeführte Qur'an-Vers wird häufig auch bewusst als Freibrief zum Schlagen der Ehefrau missgedeutet, obwohl er dem Schlagen einer Frau im „Affekt“ völlig entgegensteht. Prof. *Karaman* schreibt dazu, „daß es sich nur um eine symbolische Züchtigung mit mehr psychologischer Wirkung handeln darf.“⁴⁹⁵

Das islamische Recht setzt bestimmte Schranken für Ausnahmesituationen fest, um einer Affekthandlung, wie sie leider heute wie damals vorkommt, vorzubeugen und selbst dann, nach Einhaltung der vorangehenden Phasen, wenn ein Mann glauben sollte, nicht anders reagieren zu können, als handgreiflich zu werden, sicherzustellen, dass ihm bewusst bleibt, dass er seine Frau nur „tadeln“ darf.⁴⁹⁶ Verursacht der Mann bei Handgreiflichkeiten nicht nur Unbehagen, sondern schlägt oder packt er die Frau an empfindlichen Körperstellen oder am Gesicht oder fasst er sie derart hart an, dass Rückstände bleiben (Gewalt in der Ehe ist häufig an blauen Flecken erkennbar), dann waren nicht und sind das keine

⁴⁹³ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 422.

⁴⁹⁴ Muhammad Ibn Ahmad *Ibn Rassoul*, Die Scheidung nach islamischem Recht 11.

⁴⁹⁵ Prof. Dr. Hyrettin *Karaman*, Erlaubtes und Verwehrtes 117.

⁴⁹⁶ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 404 f.

rechtlich zu tolerierenden Handlungen, sondern dem Islam fremde, ehewidrige Gewalttaten.⁴⁹⁷

d. Seitens der Rechtsgelehrten wird darauf hingewiesen, dass es sich dabei um den Versuch handelt, den Partner zur Vernunft zu bringen, um nicht zu sagen „wach zu rütteln“, indem ein Vergleich zu einem Elternteil gegenüber seinem Kind oder ein persönlicher Lehrmeister gegenüber seinem Schüler gezogen wurde.⁴⁹⁸ Dass es sich nur um eine milde Erziehungsmaßnahme handeln darf, wie die Eltern in manchen Kulturen gegenüber einem Kind oder ein Lehrer gegenüber einem Schüler vorzugehen pflegen, zeigen das Verständnis dieses Verses vor dem damaligen gesellschaftlichen Kontext.⁴⁹⁹ Denn Gewalt in der Ehe widerspricht dem islamischen Eheverständnis, welches der Gesellschaft vom Propheten (s.a.w.s.) „schrittweise“ näher gebracht wurde (und aufgrund etablierter Traditionen auch nur schrittweise erfolgen konnte); das spiegeln zahlreiche Hadithe wieder: *„Am besten unter euch sind diejenigen, die den besten Umgang mit ihren Frauen pflegen.“*⁵⁰⁰ Und weiters: *„Schämt sich etwa der eine von euch dafür nicht, dass er seine Frau wie einen Sklaven schlägt? Er schlägt sie am Beginn des Tages, dann schläft er mit ihr an dessen Ende, schämt er sich etwa nicht?“*⁵⁰¹ Und es berichtet Abu Huraira (r.a.), dass der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *„Ein gläubiger Ehemann soll niemals seine gläubige Frau hassen. Wenn er eine bestimmte Angewohnheit von ihr*

⁴⁹⁷ Vgl. *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 137; *Sachau*, Schafiitische Lehre 44.

⁴⁹⁸ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 423.

⁴⁹⁹ Siehe z.B. *Tanwir al-Miqbas min Tafsir Ibn 'Abbas* zu Sure 4/34.

⁵⁰⁰ *Ibn Madscha*, *Tirmidhi*, *Ahmad*.

⁵⁰¹ *'Abdurrazaq*, *al-Baihaqi*.

nicht mag, so mag er doch eine andere bei ihr finden, die ihm gefällt."⁵⁰²

Zaidan weist darauf hin, dass der moderate Einsatz körperlicher Gewalt (Klaps-Geben, Rütteln usw.) zur Zeit des Gesandten Allahs (s.a.w.s.) in allen damaligen Gesellschaften als Erziehungsmethode anerkannt und üblich war.⁵⁰³ Der Qur'an wird von Muslimen als Botschaft für alle Menschen und zu allen Zeiten, sowie in allen Kulturen verstanden, sodass es nicht verwundert, dass hier auch die körperliche Züchtigung angesprochen wird.⁵⁰⁴ Das Wort „*daraba*“ hat neben schlagen noch zahlreiche andere Bedeutungen, z.B. Prägen von Gleichnissen, Umherziehen, Errichtung von Schallschutz, etwas abwenden, etwas fernhalten, abtrennen, etwas über etwas ziehen, erfassen, überziehen, errichten.⁵⁰⁵

e. Die physische Zurechtweisung wird heute in Europa überwiegend als Erziehungsmaßnahme abgelehnt; das Züchtigungsrecht der Eltern gegenüber ihren Kindern gibt es nicht mehr und auch kein Züchtigungsrecht des Lehrers gegenüber dem Schüler. Körperliche Gewalt wird demzufolge auch gesellschaftlich geächtet und kommt aufgrund dieser Grundeinstellung auch nicht mehr als Methode der Problemlösung in Betracht, weil sie nicht als Maßnahme zur Zurechtweisung

⁵⁰² Muslim. Siehe Mourad, Erläuterungen zu Riyad as-Salihin, S. 74

٢٧٧/٣ وَعَنْ أَبِي هُرَيْرَةَ رَضِيَ اللَّهُ عَنْهُ قَالَ: قَالَ: رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: «لَا يَفْرَقُ مُؤْمِنٌ مُؤْمِنَةً، إِنْ كَرِهَ مِنْهَا خُلُقًا رَضِيَ مِنْهَا آخَرَ» أَوْ قَالَ: «غَيْرُهُ»، رَوَاهُ مُسْلِمٌ.

⁵⁰³ Zaidan, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 152.

⁵⁰⁴ Vgl. Dr. Jamal Badawi, Die Gleichwertigkeit der Geschlechter im Islam, 37; Dr. Jamal Badawi/ Dr. Muzammil H. Siddiqi, Wife Beating in Islamic Perspective, Fatwa vom 21.4.2004 auf islamonline.net.

⁵⁰⁵ Zaidan, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 153 f.

wahrgenommen wird. Mit dem Qur'an-Vers ist aber, wie *Zaidan* folgert, die Problemlösung (Deeskalation) intendiert; keinesfalls soll eine Verschlimmerung der Lage (Eskalation) provoziert werden.⁵⁰⁶

Ist also die physische Zurechtweisung von vornherein nicht zielführend, weil die jeweiligen gesellschaftlichen Verhältnisse nahelegen, dass dieses Mittel nur mehr einen Schaden anrichten kann, dann darf es im Lichte des mit der Erlaubnis verknüpften Zweckes nicht angewendet werden,⁵⁰⁷ würde es doch genau das Gegenteil von dem erzielen, was es eigentlich sollte. Nicht zu vergessen sind die Worte von Aischa (r.a.): „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) hat weder einen Diener noch eine Frau noch etwas mit seiner Hand geschlagen.“⁵⁰⁸ Es berichtet Abu Huraira (r.a.), dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte: *„Der vollendetste Muslim in Glaubensangelegenheiten ist derjenige, der ein vorzügliches Benehmen hat; und die Besten unter euch sind jene, die ihre Ehefrauen am besten behandeln.“*⁵⁰⁹

f. Sollte es zum böswilligen Verhalten des Mannes kommen, steht der Frau das Recht zu, Abhilfe zu verlangen. Wenn Ermahnung nichts bewirkt und auch die Familie nicht vermitteln kann, bleibt der Frau der Weg zum Gericht. Muhammad ibn Ahmad *ibn Rassoul* schreibt, dass Mann und Frau bezüglich der Trennung im Ehebett und der Bestrafung gleich seien, der Unterschied liege nur darin, dass „1. der Mann den Hagr [Anm.: Trennung im Ehebett] ohne richterliche Veranlassung ausüben kann, 2. der Mann auf Veranlassung des

⁵⁰⁶ *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 155.

⁵⁰⁷ Vgl. *Kuduzović*, *Fetve – pravne decizije* 292.

⁵⁰⁸ Muslim, Abu Dawud, Ibn Madscha, Ahmad.

⁵⁰⁹ *Tiirmidhi*, der Hadith ist hasan sahih, *Riyad us-Salihin* (278).

Richters von der Vollzugsbehörde gezüchtigt wird, während die Frau ihre Züchtigung von ihrem eigenen Mann erhält, in ihrer Wohnung und unter Ausschluss der Öffentlichkeit.“⁵¹⁰

Wenn die Ehepartner einander Ungerechtigkeit vorwerfen und die Streitigkeiten nicht bereinigen können, dann sollten nach islamischem Recht zwei Vermittler bestimmt werden, um den Streit zu schlichten. Die Vermittler müssen das Wohl der beiden Ehepartner anstreben.⁵¹¹

Im Qur'an (4/35) heißt es:

وَإِنْ خِفْتُمْ شِقَاقَ بَيْنِهِمَا فَابْعَثُوا حَكَمًا مِّنْ أَهْلِهِ وَحَكَمًا مِّنْ أَهْلِهَا إِنْ يُرِيدَا إِصْلَاحًا يُوَفِّقُ اللَّهُ بَيْنَهُمَا إِنْ اللَّهُ كَانَ عَلِيمًا حَكِيمًا ﴿٣٥﴾

„Und wenn ihr einen Bruch zwischen beiden befürchtet, dann sendet einen Schiedsrichter von seiner Familie und einen Schiedsrichter von ihrer Familie. Wollen sie sich aussöhnen, so wird Allah Frieden zwischen ihnen stiften. Wahrlich, Allah ist Allwissend, Allkundig.“

Bezüglich der Zulässigkeit der Anordnung einer Vermittlung bzw. Schlichtung gegen den Willen der Eheleute gibt es Differenzen, ebenso wie bezüglich der Befugnis der Schlichter, die Ehe (widerruflich) aufzulösen, wenn eine Einigung aussichtslos ist.⁵¹² Allerdings ist die Ansicht vorzuziehen, dass sie keine Auflösung der Ehe bewirken können, wenn der Ehemann sein Recht auf Scheidung nicht an diese

⁵¹⁰ Muhammad Ibn Ahmad *Ibn Rassoul*, Die Scheidung nach islamischem Recht 15.

⁵¹¹ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 429.

⁵¹² Siehe Tafsir von *Ibn Kathir*, S. 175,

übertragen hat, d.h. wenn sie nicht bevollmächtigt sind, eine Scheidung auszusprechen.⁵¹³

⁵¹³ Zur Diskussion der Gelehrten diesbezüglich: *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 119 f.

8. Scheidung und Scheidungsverfahren

8.1 Rechtliche Einordnung

a. Die Zulässigkeit der Scheidung (at-Talaq) ergibt sich aus dem Qur'an, der Sunna und dem Konsens der Gelehrten.⁵¹⁴ Ein Verbot der Scheidung würde in vielen Fällen zu untragbaren Härten und zu gravierenden sozialen Problemen führen.

At-Talaq (Freilassen, Loslassen, Entlassen) bezieht sich in seiner fachspezifischen Bedeutung auf die Scheidung.⁵¹⁵ Eine Scheidung der Sunna entsprechend wird durch den Ausspruch einer Scheidung seitens des Mannes gegenüber seiner Frau bewirkt, sofern dieser Ausspruch zwischen zwei Menstruationsperioden erfolgt und die beiden Ehepartner in dieser Periode noch keinen Geschlechtsverkehr miteinander gehabt haben.⁵¹⁶ Unmittelbar danach setzt die sog. Wartezeit ein. Während der Wartezeit der Frau hat der Mann die Möglichkeit, die Scheidung zu widerrufen, wenn er seine Entscheidung bereut. Falls es aber schon das dritte Mal sein sollte, dass er die Scheidung ausgesprochen hat, dann ist die Scheidung unwiderruflich.⁵¹⁷ Nach allgemeiner Ansicht müssen für die Wirksamkeit der Scheidung keine Zeugen bei Scheidungsausspruch anwesend sein; die Scheidung muss der

⁵¹⁴ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 429.

⁵¹⁵ *Sachau*, *Schafaitische Lehre* 11; *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 32.14.

⁵¹⁶ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 440; *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 75; *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 149; Imam *Malik*, *Muvetta' i.d.F.* und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Band II, Kapitel über die Ehe, S. 35 f; *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 179.

⁵¹⁷ Vor der Beschränkung durch den Islam konnte der Mann die Frau beliebig oft scheiden und die Scheidung widerrufen. Siehe *Karzun*, *Osobitosti uređenja muslimanske porodice*, S. 204.

Ehefrau nur zugehen.⁵¹⁸ Eine Scheidung soll nur bei Vorliegen eines Scheidungsgrundes ausgesprochen werden, nicht einfach weil man „die Lust verliert“.⁵¹⁹

b. Von Talaq (Scheidung) sind sonstige Formen der Eheauflösung bzw. Annullierung (*Fash*) zu unterscheiden, die auf Wunsch der Frau im Einvernehmen mit dem Ehemann, aufgrund eines richterlichen Urteils oder von Rechts wegen automatisch erfolgen. Ein richterliches Urteil könnte in vielen Fällen (zumeist auf Antrag der Ehefrau) zur Eheauflösung führen, wie z.B. bei schädigender langer Abwesenheit und Unterlassung oder Verweigerung der Unterhaltszahlung seitens des Ehemannes; Impotenz des Mannes; einer ansteckenden Krankheit oder Geistesstörung; bei schweren Eheverfehlungen; in gewissen Fällen aufgrund eines Abstinenzschwures oder aufgrund eines Verfluchungschwures (Li'an).⁵²⁰

Allah (s.w.t.) sagt im Qur'an (2/229, 230):

الطَّلُقُ مَرَّتَانٍ فَاِمْسَاكٌ بِمَعْرُوفٍ اَوْ تَسْرِيحٌ بِاِحْسَنِ وَلَا تَحِلُّ لَكُمْ اَنْ
تَاْخُذُوْا مِمَّا ءَاتَيْتُمُوْهُنَّ شَيْئًا اِلَّا اَنْ سَخَا فَا اَلَّا يُقِيْمَا حُدُوْدَ اللّٰهِ فَاِنْ
خِفْتُمْ اَلَّا يُقِيْمَا حُدُوْدَ اللّٰهِ فَلَا جُنَاحَ عَلَيْهِمَا فِيمَا افْتَدَتْ بِهٖ تِلْكَ
حُدُوْدَ اللّٰهِ فَلَا تَعْتَدُوْهَا وَمَنْ يَتَعَدَّ حُدُوْدَ اللّٰهِ فَاُولٰٓئِكَ هُمُ الظَّالِمُوْنَ

⁵¹⁸ Štulanović, Šerijatski pogled 22.

⁵¹⁹ Vgl. Zaidan, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 182.

⁵²⁰ Vgl. Zaidan, Fikhul-ahwaalischach-siyyah, S. 197; siehe Ibnu Hadžer *el-Askalani*, Bulugul-Meram 415 ff.

فَإِنْ طَلَّقَهَا فَلَا تَحِلُّ لَهُ مِنْ بَعْدُ حَتَّى تَنْكِحَ زَوْجًا غَيْرَهُ ۗ فَإِنْ طَلَّقَهَا فَلَا جُنَاحَ عَلَيْهِمَا أَنْ يَتَرَاجَعَا إِنْ ظَنَّا أَنْ يُقِيمَا حُدُودَ اللَّهِ ۗ وَتِلْكَ حُدُودُ اللَّهِ يُبَيِّنُهَا لِقَوْمٍ يَعْلَمُونَ ﴿٣٣٦﴾

„Die Scheidung ist zweimal. Dann (sollen die Männer die Frauen) in angemessener Weise behalten oder im Guten entlassen. Und es ist euch nicht erlaubt, irgendetwas von dem zurückzunehmen, was ihr ihnen (als Brautgabe) gegeben habt, es sei denn, beide (Mann und Frau) befürchten, die Schranken Allahs nicht einhalten zu können. Und wenn ihr befürchtet, dass sie die Schranken Allahs nicht einhalten können, dann liegt kein Vergehen für sie beide in dem, was sie hingibt, um sich damit loszukaufen. Dies sind die Schranken Allahs, so übertretet sie nicht. Und wer die Schranken Allahs übertritt - das sind diejenigen, die Unrecht tun.

Und wenn er sie entlässt, dann ist sie ihm nicht mehr erlaubt, solange sie nicht einen anderen Mann geheiratet hat. Wenn dieser sie entlässt, ist es kein Vergehen für beide, wenn sie zueinander zurückkehren, sofern sie annehmen, dass sie die Gebote Allahs einhalten können. Dies sind die Schranken Allahs, die Er denjenigen klarmacht, die wissen.“

c. Es ist ein vordergründiges islamisches Anliegen, die Ehe bis zum Tod eines der Ehepartner aufrecht zu erhalten.⁵²¹ Die Verbindung zwischen den Eheleuten ist eine besonders feste. Die Scheidung ist in aller Regel ein Übel, das vermieden

⁵²¹ Štulanović, Šerijatski pogled 4.

werden soll. Hat ein Ehepaar Kinder, dann sind diese zumeist die Leidtragenden einer Scheidung. Aber auch für die Kinder ist eine Scheidung oft das geringere Übel verglichen mit einer Ehe der Eltern, die nur noch von Streit und möglicherweise sogar von Gewalt geprägt ist.⁵²²

d. Dem Mann, der zur Versorgung, zum Schutz und zur Erhaltung der Familie verpflichtet ist und aus diesem Grund eher geneigt ist, die Scheidung nicht leichtfertig auszusprechen, steht das Recht auf Scheidung zu, wird aber an verschiedene Bedingungen geknüpft und von einer sog. Wartezeit begleitet, innerhalb derer in der Regel eine Versöhnung und ein Widerruf der Scheidung möglich ist.⁵²³

e. Eine Frau gilt als geschieden, wenn ihr Mann die Scheidung ihr gegenüber ausspricht während er rechtsfähig ist, seinem freien Willen gemäß handelt, die Frau rein von der Menstruationsblutung ist und ihr Mann keinen Geschlechtsverkehr mit ihr in diesem Menstruationszyklus hatte, auch wenn sie schwanger ist.⁵²⁴ Eine Trennung auf Initiative der Ehefrau ist keine Scheidung, sondern eine andere Form der Auflösung der Ehe, entweder im Einvernehmen mit dem Ehemann (siehe *Chul'a*) oder in Form einer gerichtlichen Anordnung.

⁵²² Štulanović, Šerijatski pogled 6.

⁵²³ Štulanović, Šerijatski pogled 11; *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 176 ff; Von Ibn 'Umar (r.a.) wird berichtet, dass der Prophet (s.a.w.s.) sagte, für Allah (s.w.t.) sei Talaq als erlaubte Handlung verhasst. Verzeichnet von abu Dawud und Ibn Madscha. Der Hadith ist sahih mursal, siehe Ibnu Hadžer *el-Askalani*, Bulugul-Meram 407.

⁵²⁴ Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah VI, 19; Fatwa von Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah VI, 31.

f. Sollte der Mann geisteskrank sein, unter Zwang handeln, betrunken sein,⁵²⁵ bewusstlos sein, im Schlaf sprechen oder sollte sein Zorn/Wut derart intensiv sein, dass er nicht begreift, dass er eine Scheidung ausspricht, dann ist die Scheidung in diesem Fall nicht rechtswirksam.⁵²⁶ Wenn der Mann die Scheidung zwar im Zorn oder in einem Wutanfall ausspricht, aber sich der Konsequenzen bewusst ist, dann ist die Scheidung wirksam.⁵²⁷ Wenn der Mann also nicht weiß, was er spricht, ist die Scheidung ungültig und sie ist gültig wenn er weiß, was er spricht, aber aus Zorn heraus spricht. Dazwischen gibt es allerdings noch eine weitere Stufe des Zorns, der Anlass für Meinungsverschiedenheiten unter den Gelehrten gibt. Es geht um den Fall, dass der Mann zwar weiß, was er sagt und was das für Folgen hat, aber sich aufgrund der gefühlsmäßigen Ausnahmesituation derart ärgert, dass er sich nicht mehr unter Kontrolle hat. Sollte ein Mann derart aufgebracht sein, dass er die Scheidung im „Affekt“ ausspricht, weil er sich „nicht mehr unter Kontrolle“ hat und irrational handelt, dann ähnelt die Situation einem Scheidungsausspruch unter Zwang, sodass nach vorzuziehender Ansicht von unter anderem Scheich ul-Islam *Ibn Taimiya* die Scheidung in einem solchen Fall nicht gezählt wird: sie ist ungültig.⁵²⁸ Abu Dawud und Ibn Madscha verzeichnen einen Hadith, wonach eine Scheidung im *Ighlaq-*

⁵²⁵ Das gilt auch dann, wenn ein Muslim sich verbotenerweise bewusst betrinkt, siehe Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 430; *Ibn Taymyyah*, *Fatwa of Muslim Women* 193. Ein Teil der Gelehrten meint aber, dass die Scheidung wirksam ist, wenn der Mann aus freien Stücken betrunken geworden ist, siehe *Štulanović*, *Šerijatski pogled* 19 f.

⁵²⁶ Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* Bd. VI, 19.

⁵²⁷ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 431.

⁵²⁸ *Fatwa* von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 40; *Fatwa* von Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* VI, 54.

Zustand ungültig ist (لا طلاق ولا عتاق في إغلاق); der beschriebene Affektzustand wird unter diesen Begriff subsumiert.⁵²⁹

g. Eine Scheidung, die ausgesprochen wird, während die Frau ihre Menstruationsblutung hat, ist einer Ansicht der Gelehrten zufolge ungültig, weil dadurch die Bestimmungen über die Wartezeit nicht eingehalten werden;⁵³⁰ das ist u.a. die Rechtsmeinung von *Ibn Taimiya*.⁵³¹ Die Mehrheit der Gelehrten steht jedoch auf dem Standpunkt, dass die Scheidung wirksam ist, dass der Mann aber verpflichtet ist, die Frau wieder zu sich zu nehmen und zu warten, bis sie wieder rein ist.⁵³² Dabei wird argumentiert, dass von Ibn 'Umar (r.a.) berichtet wird, dass eine Scheidung, die er während der Menstruation seiner Frau ausgesprochen hatte, für ihn als eine Scheidung gegolten hat.⁵³³ Abdullah Ibn 'Umar (r.a.) berichtete: „Ich sprach zur Zeit des Gesandten Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, die Scheidungserklärung von meiner Frau, während sie ihre Monatsregel hatte. Da fragte (sein Vater) 'Umar Ibn al-Khattab, Allahs Wohlgefallen auf ihm, den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, der zu ihm sagte: *„Befehle ihm, dass er sein eheliches Verhältnis mit seiner Frau wieder herstellt und mit ihr solange wie üblich lebt, bis sie von ihrer Regel frei ist. Dann soll er solange warten, bis sie ihre Regel wieder hat und dann davon wieder frei wird. Dann kann er*

⁵²⁹ Štulanović, Šerijatski pogled 20 f; vgl. *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 419.

⁵³⁰ Siehe *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 440 f.

⁵³¹ Fatwa von Scheich *Ibn 'Uthaimin*, Fatawa Islamiyah VI, 29 f; Fatwa von Scheich *Ibn 'Uthaimin* in El-Musnid, Fetve o ženskim pitanjima, S. 142.

⁵³² Fatwa von Scheich *Ibn 'Uthaimin*, Fatawa Islamiyah VI, 29.

⁵³³ Siehe Scheich *Badawi*, Fiqh 440 f. mit Auszügen aus Fath al-Bari von Ibn Hadschar. Vg. auch *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 77.

*entscheiden bevor er sie berührt. Dies ist die Wartezeit für die Frau, welche Allah für ihre Scheidung vorgeschrieben hat.*⁵³⁴

h. Die Scheidung kann je nach Situation erlaubt, verpönt, erwünscht, geboten oder verboten sein.⁵³⁵

Erlaubt ist die Scheidung, wenn sie für den Ehemann wegen der schlechten Neigung der Ehefrau erforderlich ist, wenn die Anliegen der Ehe nicht erfüllt werden können und die Weiterführung schädliche Wirkung hätte.⁵³⁶ Verpönt (makruh) ist die Scheidung nach einhelliger Meinung dann, wenn es keinen sachlichen Grund dafür gibt, also kein Problem zwischen den Eheleuten besteht;⁵³⁷ nach manchen Gelehrten ist die Scheidung in diesem Fall verboten.⁵³⁸ Ebenso dann, wenn die Frau sich in einer Notlage befindet.⁵³⁹ Erwünscht ist die Scheidung, wenn die Weiterführung der Ehe eine Härte für die Frau darstellen würde, weil es gravierende Differenzen

⁵³⁴ Muslim (2675).

حدثنا يحيى بن يحيى التميمي قال قرأت على مالك بن أنس عن نافع عن ابن عمر أنه طلق امرأته وهي حائض في عهد رسول الله صلى الله عليه وسلم فسأل عمر بن الخطاب رسول الله صلى الله عليه وسلم عن ذلك فقال له رسول الله صلى الله عليه وسلم مره فليراجعها ثم ليتركها حتى تطهر ثم تحيض ثم تطهر ثم إن شاء أمسك بعد وإن شاء طلق قبل أن يمس فتلك العدة التي أمر الله عز وجل أن يطلق لها النساء

⁵³⁵ Vgl Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah VI, 22.

⁵³⁶ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 427; *Štulanović*, Šerijatski pogled 5.

⁵³⁷ Prof. Dr. *Hayrettin Karaman*, Erlaubtes und Verwehrtes 118; Fatwa von Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah VI, 32 f.

⁵³⁸ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 427; *Štulanović*, Šerijatski pogled 5.

⁵³⁹ Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah VI, 22.

zwischen den Ehegatten gibt oder weil die Frau dem Mann gefühlsmäßig abgeneigt ist.⁵⁴⁰

Sollte die Ehefrau gröbste religiöse Verfehlungen begehen und kann sie der Mann nicht davon abbringen, dann kann die Scheidung, je nach den Umständen des Falles, für ihn zur Pflicht werden, etwa im Falle eines Ehebruches (Unzucht).⁵⁴¹ Ebenso hat die Frau das Recht ihren Mann um Scheidung zu ersuchen bzw. sich an das Gericht zu wenden oder eine Scheidung gegen Entschädigung (Chul'a) anzubieten, wenn der Mann grobe Eheverfehlungen begeht.⁵⁴²

i. Sollte die Scheidung wirksam werden, sollte der Mann der Ehefrau nach Auszahlung einer ihr noch ausstehenden Heiratsgabe zusätzlich eine Art einmalige Abfindung bzw. Entschädigungszahlung (Mut'ah) leisten, deren Höhe sich nach dem Vermögen des Mannes richtet.⁵⁴³ Nach *Abu Hanifa* ist diese Zahlung dann verpflichtend, wenn keine Heiratsgabe vereinbart wurde und die Ehe vor ihrem Vollzug geschieden wurde,⁵⁴⁴ während *asch-Schafi'i* sie für verpflichtend hält, wenn die Trennung auf Initiative des Mannes erfolgte, außer wenn die Heiratsgabe fixiert war, die Ehe aber vor Vollzug

⁵⁴⁰ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 428.

⁵⁴¹ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 428.

⁵⁴² Siehe *Muzammil Siddiqi*, When can a Woman Initiate a Divorce?, Fatwa vom 18.8.2003 auf islamonline.net; A Group of Islamic Researchers, The Woman's Right to Demand Divorce, Fatwa vom 22.3.2003 mit einer Bezugnahme auf Scheich Yusuf al-Qaradawi.

⁵⁴³ Vgl. *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 164 f; *Al-Qayrawani*, The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh, Chapter 32.17.

⁵⁴⁴ Imam *Malik*, Muvetta' i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Band II, Kapitel über die Scheidung, S. 62 f.

geschieden wurde.⁵⁴⁵ Sie können sich auf eine Anweisung im Qur'an (2/236)⁵⁴⁶ stützen:

لَا جُنَاحَ عَلَيْكُمْ إِنْ طَلَقْتُمُ النِّسَاءَ مَا لَمْ تَمْسُوهُنَّ أَوْ تَفْرِضُوا لَهُنَّ
فَرِيضَةً^ط وَمَتَّعُوهُنَّ عَلَى الْمَوْسِعِ قَدْرُهُ وَعَلَى الْمَقْتَرِ قَدْرُهُ مَتَّعًا
بِالْمَعْرُوفِ حَقًّا عَلَى الْحَسَنِينَ ﴿٢٣٦﴾

„Es ist für euch keine Verfehlung, wenn ihr von den Frauen die Scheidung vollzieht, bevor ihr sie intim berührt und ihnen eine Pflichtgabe zugesprochen habt. Entschädigt sie (gebt ihnen Mut'ah), der Begüterte nach seinen Mitteln und der Unvermögende nach seinen Mitteln – eine Entschädigung nach dem Üblichen. Es ist eine Verpflichtung, die den Gütigen obliegt.“

8.2 Ausspruch der Scheidung

a. Der Ausspruch der Scheidung kann eindeutig (direkt) oder indirekt gegenüber der Ehefrau erfolgen.⁵⁴⁷ Jedenfalls ist es für die Wirksamkeit einer Scheidung erforderlich, dass die Scheidung ausgesprochen wird;⁵⁴⁸ denkt sich der Mann bloß eine Scheidung, so ist diese unwirksam.⁵⁴⁹ Abweichend vom Erfordernis des Ausspruches ist es für einen stummen Mann zulässig, eine Scheidung auf anderem Wege zu erkennen zu

⁵⁴⁵ Siehe *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 117 f.

⁵⁴⁶ Ebenso Qur'an 33/49.

⁵⁴⁷ Štulanović, Šerijatski pogled 8 f.

⁵⁴⁸ Zur Rolle und Erforderlichkeit der „Scheidungsabsicht“ und den verschiedenen Lehrmeinungen diesbezüglich siehe *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 88 ff.

⁵⁴⁹ Fatwa von Scheich *Ibn 'Uthaimin*, Fatawa Islamiyah VI, 43 ff.

geben. Die Mehrheit der Gelehrten ist auch der Ansicht, dass eine schriftliche Scheidung möglich ist, wenn aufgrund der Umstände erkennbar ist, dass tatsächlich eine Scheidung gewollt ist.⁵⁵⁰

Sagt der Mann etwa ‚Du bist geschieden‘ oder ‚Ich scheide mich von dir‘ oder ähnliches, dann ist die Scheidung wirksam, nicht hingegen (sofern keine Scheidung beabsichtigt war), wenn er z.B. sagt ‚Finde dich mit einer Scheidung ab‘ – hierbei ist nicht ersichtlich, ob eine sofortige Scheidung beabsichtigt ist. Indirekte bzw. mehrdeutige Formen des Scheidungsausspruches sind z.B. ‚Wir sind von nun an getrennt‘ oder ‚Du hast mir gegenüber keine Verpflichtung mehr‘ oder ähnliches.

Im Unterschied zu ausdrücklichen⁵⁵¹ (direkten) Scheidungsaussprüchen, die stets eine wirksame Scheidung begründen, auch wenn sie bloß im Scherz gesprochen werden, kommt es bei indirekten Scheidungsaussprüchen nur dann zur Scheidung, wenn der Mann tatsächlich eine Scheidung beabsichtigt hat.⁵⁵² Sind die verwendeten Ausdrücke mehrdeutig, kann die Frau nicht zweifelsfrei darauf schließen, ob der Mann eine Scheidung bewirken wollte; Trennung muss in der deutschen Sprache z.B. nicht unbedingt Scheidung bedeuten, sondern kann auch nur eine vorübergehende räumliche Trennung bedeuten. Wenn objektiv eindeutig

⁵⁵⁰ *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 429; Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 437; Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah VI, 46; Fatwa: Divorce in writing, Nr. 72291 auf Islam-qa.com.

⁵⁵¹ Auf arabisch tal-laqtuki (ich habe dich von mir geschieden), sar-rahtuki (ich habe dich aus der Ehe entlassen), faaraqtuki (ich habe mich von dir getrennt); siehe *Zaidan*, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 180 f.

⁵⁵² Siehe z.B. Scheich *Badawi*, Fiqh 438; Fatwa von Scheich *Ibn Baz* und Fatwa von Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah VI, 40 ff; *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 151 f; *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 189.

erkennbar ist, dass der Mann eine Scheidung „meint“, dann ist die Scheidung wirksam, auch wenn er keine Scheidung „will“, z.B. wenn die Frau um eine Scheidung ersucht und der Mann daraufhin sagt ‚Dann soll es so sein, wir sind getrennt‘.⁵⁵³

Sollte der Mann sagen, dass ihm seine Frau „verboten“ ist, kann damit eine Scheidung, *Dhihar* oder ein gewöhnlicher Eid gemeint sein: die Rechtsfolgen richten sich nach der jeweiligen Absicht des Mannes.⁵⁵⁴

b. Es ist nach überwiegender Ansicht zulässig, die Scheidung an eine Bedingung zu knüpfen, z.B. ‚Du bist geschieden, wenn du dieses oder jenes machst‘.⁵⁵⁵ Vor derartigen Äußerungen muss man sich aber in Acht nehmen, denn nicht immer ist klar, ob wirklich eine Scheidung beabsichtigt war oder ob die Äußerung ganz wörtlich zu verstehen ist.⁵⁵⁶ Das führt zu zahlreichen unnötigen Problemen, die Rechtsunsicherheit für die Beteiligten bedeuten, weil sie nicht wissen, ob die Äußerung rechtlich unbeachtlich ist, ob die Bestimmungen zum Eid anwendbar sind oder ob es sich doch um eine Scheidung handelt und wenn es eine Scheidung gewesen sein sollte, ob diese nun wirksam geworden ist oder nicht, etwa wenn der Mann sagt ‚Wenn du durch diese Tür gehst, dann bist du geschieden‘ und die Frau anschließend durch eine andere Tür aus dem Haus geht.⁵⁵⁷ Wenn der Mann unsicher ist, ob eine bestimmte Bedingung eingetreten ist oder wenn er

⁵⁵³ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 436 f.

⁵⁵⁴ *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 153 f.

⁵⁵⁵ Nach *Ibn Taimiyya* kommt bei Bedingungen in Form eines Schwurs keine Scheidung zustande, sondern bleibt dem Mann die Möglichkeit, den Eid zu brechen und ein Sühne (*Kaffara*) zu leisten. Siehe *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyah*, S. 185.

⁵⁵⁶ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 439.

⁵⁵⁷ Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* VI, 52 ff.

unsicher ist, wie viele Scheidungen er ausgesprochen hat oder wenn unklar ist, ob ein indirekter Scheidungsausspruch eindeutig als Scheidungsausspruch erkennbar war oder nicht, dann ist die Scheidung unwirksam, weil die Ehe etwas „Sicheres“ ist und Sicherheit nicht aufgrund von Vermutungen beseitigt werden kann.⁵⁵⁸ *Ibn Hazm* hielt die Verknüpfung der Scheidung mit noch nicht eingetretenen Ereignissen überhaupt für unzulässig: die Scheidung werde nur zum Zeitpunkt ihres Ausspruchs wirksam.⁵⁵⁹

c. Der Mann kann auch jemanden bevollmächtigen, eine ihn bindende Scheidung auszusprechen, weil die Scheidung eines seiner Rechte ist; er darf aber nicht zum Ausspruch von drei Scheidungen auf einmal bevollmächtigen.⁵⁶⁰ Er kann eine solche Vollmacht auch der Frau einräumen (*tamlík*), dann darf die Frau (sich selbst gegenüber) eine für den Mann bindende Scheidung aussprechen; er kann sie aber auch bloß vor die Wahl stellen, ob sie bei ihm bleiben möchte oder ob er die Scheidung aussprechen soll (*tachyir*).⁵⁶¹ Auch im Qur'an (33/28-29) wird auf die Zulässigkeit dessen hingewiesen:

⁵⁵⁸ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 439.

⁵⁵⁹ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 96.

⁵⁶⁰ Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 21.

⁵⁶¹ Dazu eingehend: *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 84 ff; vgl. *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 152 f; *Kuduzović*, *Fetve – pravne decizije* 298. Muslim verzeichnet den Haidth von Aischa (r.a.):

حَدَّثَنَا يَحْيَى بْنُ يَحْيَى التَّمِيمِيُّ أَخْبَرَنَا عَثْرَةُ عَنْ إِسْمَاعِيلَ بْنِ أَبِي خَالِدٍ عَنِ الشَّعْبِيِّ
عَنْ مَسْرُوقٍ قَالَ قَالَتْ عَائِشَةُ
فَدَخَّرْنَا رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَلَمْ نَعُدَّهُ طَلًا

يَتَأَيُّهَا النَّبِيُّ قُلْ لِلأَزْوَاجِ كَإِنْ كُنْتُمْ تُرَدُّنَ الْحَيَوةَ الدُّنْيَا وَزِينَتَهَا
 فَتَعَالَيْنَ أُمْتَعِكُنَّ وَأُسْرِحِكُنَّ سَرَاحًا جَمِيلًا ﴿٢٨﴾ وَإِنْ كُنْتُمْ تُرَدُّنَ
 اللَّهُ وَرَسُولَهُ، وَالذَّارَ الآخِرَةَ فَإِنَّ اللَّهَ أَعَدَّ لِلْمُحْسِنَاتِ مِنكُنَّ أَجْرًا عَظِيمًا



„Prophet! Sprich zu deinen Frauen: ‚Wenn ihr das diesseitige Leben und dessen Schmuck anstrebt, dann kommt, damit ich euch von den Verbrauchsgegenständen gebe und mich von euch auf gütige Weise scheide. Solltet ihr Allah, Seinen Gesandten und die jenseitige Wohnstätte anstreben, so bereitet Allah für die Gütigen unter euch eine gewaltige Belohnung.‘“

Aischa (r.a.) berichtete diesbezüglich: „Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) stellte uns vor die Wahl, ob wir bei ihm bleiben oder die Ehescheidung erhalten wollen. Wir entschieden uns für Allah und für Seinen Gesandten. Dies wurde uns nicht als Ehescheidung angerechnet.“ (Buhari)

d. Das Aussprechen der Scheidung „drei Mal hintereinander“ (z.B. ‚Du bist drei Mal geschieden‘), um eine unwiderrufliche Scheidung zu bewirken, wird von der Mehrzahl der Gelehrten trotz Widerspruches zur Sunna als rechtsgültige (aber sündhafte) Handlung behandelt, mit der Folge, dass der Mann die Scheidung nicht mehr widerrufen kann und auch nach Ablauf der Wartezeit keinen neuen Ehevertrag mit der Frau schließen darf, bis sie einen anderen Mann geheiratet hat, mit diesem die Ehe vollzogen hat und von diesem wieder

geschieden wurde oder er verstorben ist.⁵⁶² Keine dreifache Scheidung liegt vor, wenn nicht ersichtlich ist, dass eine solche gemeint ist, z.B. wenn der Mann sagt ‚Du bist geschieden, geschieden, geschieden‘, um dem Scheidungsausspruch Nachdruck zu verleihen oder weil er es in einer gewissen Aufregung ausspricht.⁵⁶³ Sagt der Mann aber z.B. ‚Du bist geschieden, dann geschieden und dann geschieden‘, dann ist erkennbar, dass eine dreifache Scheidung gewünscht ist.

Nach einem Teil der Gelehrten wird die dreifache Scheidung jedoch nur als „eine“ Scheidung gezählt.⁵⁶⁴ Das wird z.B. als Ansicht von Scheich ul-Islam *Ibn Taimiyya* und seinem Schüler *Ibn al-Qayyim* berichtet und ist heute z.B. als Fatwa von Scheich *Ibn Baz* bekannt.⁵⁶⁵ Es ist die gewichtigere der beiden⁵⁶⁶ Rechtsansichten.⁵⁶⁷ Das „Berauben“ der Warte-

⁵⁶² Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 33 f; Fatwa von Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* VI, 28; *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 32.14; Siehe ausführlich *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 180 ff.

⁵⁶³ Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 37.

⁵⁶⁴ Siehe die Hadithe bei Ibnu Hadžer *el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 409; vgl. *Štulanović*, *Šerijatski pogled* 12; *Group of Muftis*, *Ruling on Triple Divorce*, Fatwa vom 5.8.2004 auf islamonline.net; *Ibn Kajjim*, *Poslanikove Fetve* 230 hält fest:

وسئل ﷺ عن رجل طلق امرأته ثلاث تطليقات جميعاً، فقام غضبان، ثم قال:
أيلعب بكتاب الله وأنا بين أظهركم؟ حتى قام رجل فقال: يا رسول الله ألا أقتله؟ [ذكره
النسائي]

⁵⁶⁵ Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 35.

⁵⁶⁶ Es wird aber auch vertreten, dass die dreifache Scheidung gänzlich ungültig ist. Siehe *Sejjid Sabik*, *Fikh-us-Sunne* III, S. 449.

⁵⁶⁷ Vgl. z.B. auch Scheich *Badawi*, *Fiqh* 441 f.

Unter anderem verzeichnet Muslim einen Bericht von Ibn `Abbas (r.a.) der sagte, dass zur Zeit des Gesandten Allahs (s.a.w.s.), Abu Bakr (r.a.) und während der ersten zwei Jahre des Khalifats von `Umar (r.a.) eine

zeit zwischen den Scheidungen würde die Worte im Qur'an „**Du weißt nicht, ob Allah danach etwas (Unvermutetes) geschehen lassen würde.**“⁵⁶⁸ ihrer Bedeutung entledigen, zumal eine Versöhnung der Ehepartner dadurch von vornherein ausgeschlossen wäre.⁵⁶⁹ Sieht man die dreifache Scheidung als „eine“ Scheidung, so kann man sie als gewöhnliche (widerrufliche) Scheidung qualifizieren. Es wird auch versucht, die divergierenden Ansichten derart zu vereinbaren, dass man von einer Scheidung ausgeht, die zwar nicht endgültig, aber auch nicht widerruflich ist, weil es eines erneuten Vertragsabschlusses und damit der Zustimmung der Frau zur Fortführung der Ehe bedarf, die Frau aber keine Ehe mit einem anderen Mann dazwischen eingehen muss.⁵⁷⁰

8.3 Wartezeit und Widerruf der Scheidung

a. Es ist dem Mann, der die Scheidung ausgesprochen hat gestattet, seine Frau während der Wartezeit (al-'Iddah) wieder

dreifache Scheidung als eine gezählt wurde. `Umar sagte dann – dem Bericht von Ibn Abbas zufolge – dass die Leute hastig bei Angelegenheiten geworden seien, in denen sie nicht eilig sein sollten. Daraufhin seien die Scheidung als drei-fache Scheidung gezählt worden. Von Ibn Abbas wird aber auch eine Fatwa überliefert, wonach er eine dreifache Scheidung zugelassen habe. Diejenigen Gelehrten, die eine dreifache Scheidung für wirksam erachten, erklären den Hadith von Ibn Abbas unter anderem derart, dass sich die Gewohnheit der Menschen geändert habe, sodass zunächst davon ausgegangen werden konnte, dass jemand, der drei Mal die Scheidung ausspricht, nur eine Scheidung gewollt habe, während sich später die Gewohnheit geändert habe. Zu alledem siehe ausführlich: *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 182 ff.

⁵⁶⁸ Qur'an Sure 65 Ayah 1.

⁵⁶⁹ *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 73.

⁵⁷⁰ Es wäre dann so, als hätte der Ehemann auf sein Recht auf Widerruf verzichtet. Vgl. dazu *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 154.

zu sich nehmen, die Scheidung also zu widerrufen.⁵⁷¹ Dabei ist es nicht erforderlich einen neuen Ehevertrag zu schließen.⁵⁷² 'Iddah (linguistisch: das Zählen) bezeichnet die nach der Scheidung von der geschiedenen Frau oder nach dem Tod des Ehemannes von der Witwe einzuhaltende festgelegte Frist, innerhalb derer sie keine neue Ehe eingehen darf.⁵⁷³

Im Qur'an (2/229) heißt es:

الطَّلُقُ مَرَّتَانِ ط فَاِمْسَاكِ بِمَعْرُوفٍ اَوْ تَسْرِيحٍ بِاِحْسَانٍ

„Die Scheidung ist zweimal. Dann (sollen die Männer die Frauen) in angemessener Weise behalten oder im Guten entlassen.“

b. Voraussetzung für den Widerruf der Scheidung während der Wartezeit ist, dass der ausgesprochenen Scheidung nicht bereits zwei Scheidungen vorangegangen sind. Wird die erste Scheidung während der Wartezeit widerrufen oder schließen Mann und Frau nach Ablauf der Wartezeit einen neuen Ehevertrag,⁵⁷⁴ dann steht dem Mann eine Scheidung weniger zu, insgesamt somit noch eine widerrufliche und eine unwiderrufliche. Strittig ist, ob sich das Kontingent an Scheidungen wieder auffüllt, wenn die Frau nach Ablauf der Wartezeit einen anderen Mann heiratet, dann von ihm geschieden wird und wieder den früheren Mann heiratet; Imam *Abu Hanifa* meint, ihm stehen wieder zwei widerrufliche

⁵⁷¹ Fatwa des ständigen Komitees, Fatawa Islamiyah VI, 66 f; *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 164.

⁵⁷² Fatwa von Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah VI, 73; *Štulanović*, *Šerijatski pogled* 8.

⁵⁷³ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 448; vgl. *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 204; *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 230.

⁵⁷⁴ Vgl. *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 150.

Scheidungen zu, sein zweiter Schüler *Muhammad* meint hingegen, es müsse an das frühere Kontingent angeknüpft werden.⁵⁷⁵ Der Größenschluss spricht für die Neuentstehung des Rechts: wenn die Heirat mit einem anderen Mann schließlich eine unwiderrufliche Scheidung wieder beseitigt und das Kontingent der zulässigen Scheidungen wieder „auffüllt“, dann muss dies umso mehr für weniger gravierende Fälle der bloß widerruflichen Scheidung gelten.⁵⁷⁶

c. Die Wartezeit beträgt drei Menstruationsperioden (*Quruu'*). Nach der Reinigung von der dritten Menstruation nach Ausspruch einer widerruflichen Scheidung wird die Frau für den Mann „verboten“ und die Scheidung endgültig, d.h. „rechtskräftig“.⁵⁷⁷ Wollen die beiden danach dennoch wieder als Ehemann und Ehefrau zusammen leben, müssen sie einen neuen Ehevertrag (mit neuer Heiratsgabe) schließen.⁵⁷⁸

d. Wenn die Ehefrau nicht schwanger ist und sich im Zustand zwischen zwei Regelblutungen befindet, dann berücksichtigen die Schafi'iten und Malikiten diesen Zyklus bereits als 1. Menstruationsperiode (Qur'),⁵⁷⁹ während den Hanafiten und Hanbaliten zufolge jedenfalls drei darauffolgende vollständige „Menstruations“-perioden eingehalten werden müssen.⁵⁸⁰ Der

⁵⁷⁵ *Štulanović*, Šerijatski pogled 17; Imam *Malik*, Muvetta' i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Band II, Kapitel über die Scheidung, S. 45.

⁵⁷⁶ Diese Ansicht vertraten auch Ibn Abbas (r.a.) und 'Umar (r.a.) *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 155.

⁵⁷⁷ Fatwa von Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah VI, 27 f.

⁵⁷⁸ Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah VI, 71; Fatwa von Scheich *Ibn Jibreen*, Fatawa Islamiyah VI, 72.

⁵⁷⁹ Vgl. *Al-Qayrawani*, The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh, Chapter 33.1.

⁵⁸⁰ *Zaidan*, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 208; *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 166.

Grund für die Auseinandersetzung liegt darin, dass der Begriff Quruu' sprachlich sowohl die Blutungs- also die Menstruationszeit, als auch den menstruationsfreien Zyklus (die Reinigung von der Blutung) bezeichnet und auch sonstige stützende Argumente sich ziemlich die Waage halten, wobei die Argumente der Hanafiten bei ihrer Gesamtwürdigung überzeugender scheinen.⁵⁸¹

e. Für nicht oder nicht mehr menstruierende Frauen beträgt die Wartezeit drei Monate.⁵⁸² Für schwangere Frauen geht die Wartezeit bis zur Geburt des Kindes.⁵⁸³ Sollte sich während der Wartezeit herausstellen, dass die Frau schwanger ist, muss sie die Wartezeit für Schwangere einhalten.⁵⁸⁴

وَالَّتِي يَيْسَنَ مِنَ الْمَحِيضِ مِنْ نِسَائِكُمْ إِنْ ارْتَبْتُمْ فَعِدَّتُهُنَّ ثَلَاثَةُ أَشْهُرٍ
وَالَّتِي لَمْ تَحْضَنْ^ج وَأَوْلَتْ الْأَحْمَالِ أَجَلُهُنَّ أَنْ يَضَعْنَ حَمْلَهُنَّ^ح وَمَنْ يَتَّقِ
اللَّهَ تَجْعَلْ لَهُ مِنْ أَمْرِهِ يُسْرًا ﴿٥٨٤﴾

„Wenn ihr Zweifel hegt (über) jene eurer Frauen, die keine Menstruation mehr erhoffen, (dann wisset, dass) ihre Frist drei Monate beträgt, und (das gleiche gilt für) diejenigen, die noch keine Menstruation gehabt haben. Und für die Schwangeren soll die Frist solange dauern, bis sie zur Welt bringen, was sie getragen haben. Und dem, der Allah

⁵⁸¹ Eingehend dazu: *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 106 ff; Imam *Malik*, *Muvetta'* i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Band II, Kapitel über die Scheidung, S. 75.

⁵⁸² Fatwa des ständigen Komitees, *Fatawa Islamiyah* VI, 67.

⁵⁸³ Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* VI, 98.

⁵⁸⁴ *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 169.

fürchtet, wird Er Erleichterung in seinen Angelegenheiten verschaffen.“ (Qur’an 65/4)

f. Falls eine Frau eine regelmäßige Periode gehabt hat, diese aber plötzlich aussetzt, ohne dass dies am Alter liegt, dann beträgt ihre Wartezeit neun Monate (Dauer einer Schwangerschaft) und zusätzlich drei Monate (für nicht menstruierende Frauen), somit insgesamt ein Jahr;⁵⁸⁵ dies nur wenn sie nicht weiß, woran es liegt, dass die Menstruation ausbleibt.⁵⁸⁶ Weiß die Frau woran es liegt, dass die Menstruation ausbleibt (z.B. eine bestimmte medizinische Behandlung), dann wartet sie, bis der die Menstruation verhindernde Grund wegfällt und wartet dann noch drei Regelperioden, wenn sie wieder menstruiert.⁵⁸⁷ Sollte sie dennoch nicht menstruieren, dann beträgt ihre Wartezeit ein Jahr.⁵⁸⁸

Falls eine Frau irreguläre Blutungen (*Istihada*) hat und ihren gewöhnlichen Zyklus genau kennt, dann berechnet sie die Wartezeit von drei Perioden ihrem gewöhnlichen Zyklus folgend.⁵⁸⁹ Hat sie ihren gewöhnlichen Zyklus vor der irregulären Blutung vergessen oder kennt sie ihn nicht, kann aber das irregulär austretende Blut vom Menstruationsblut unterscheiden, dann zählt sie drei Perioden, in denen sie das

⁵⁸⁵ Štulanović, Šerijatski pogled 33; vgl. *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 109 ff; *El-Hindi*, Skraćena Zbirka 144.

⁵⁸⁶ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 475 f; Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah VI, 99 f.

⁵⁸⁷ Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, Fatawa Islamiyah VI, 99 f.

⁵⁸⁸ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 476.

⁵⁸⁹ Es gibt auch die Ansicht, dass die Wartezeit ein Jahr dauert, siehe Imam *Malik*, Muvetta' i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Band II, Kapitel über die Scheidung, S. 78.

Menstruationsblut erkennt.⁵⁹⁰ Sollte sie den Unterschied nicht erkennen, dann beträgt die Wartezeit drei Monate.⁵⁹¹

Sollte die Frau während der Wartezeit zwei Blutungen bekommen, die Menstruation aber beim dritten Mal aus irgendeinem Grund aussetzen (und keine Schwangerschaft ersichtlich sein), dann kann sie die Wartezeit in Monaten berechnen (3 Monate).⁵⁹²

g. Die Wartezeit sichert das Wohl des Kindes, weil ausreichend Zeit bleibt um festzustellen, ob die Frau schwanger ist. Ebenso sichert die Wartezeit die Versorgung und Sicherheit der schwangeren Frau und des Kindes in ihrem Bauch bis zur Geburt des Kindes.⁵⁹³ Die Wartezeit, während der der Ehemann die Ehefrau wieder zurücknehmen kann, eröffnet aber insb. auch eine Möglichkeit, sich das Ganze noch einmal in Ruhe durch den Kopf gehen zu lassen und noch einen Versuch unternehmen zu können, die Ehe zu retten.⁵⁹⁴ Während dieser Phase sehen die Ehepartner das Ende kommen, es bricht nicht plötzlich über sie herein. Sie sind eher bemüht, sich noch einmal mit aller Kraft für den Erhalt der Ehe einzusetzen und ihre Differenzen zu klären oder eine Einigung für die Zukunft zu erzielen.

h. Während der Wartezeit gilt die widerrufen geschiedene Ehefrau weiterhin als „Ehefrau“,⁵⁹⁵ sodass der Mann weiterhin

⁵⁹⁰ Vgl. *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 167.

⁵⁹¹ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 476.

⁵⁹² *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 169.

⁵⁹³ Fatwa von Scheich *Ibn Jibreen*, *Fatawa Islamiyah* VI, 31.

⁵⁹⁴ *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 166.

⁵⁹⁵ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 442.

zu ihrem Unterhalt und ihrer Versorgung verpflichtet bleibt.⁵⁹⁶
Die Frau bleibt während dieser Zeit im Haus ihres Mannes.⁵⁹⁷

يَأْتِيهَا النَّبِيُّ إِذَا طَلَّقْتُمُ النِّسَاءَ فَطَلِّقُوهُنَّ لِعَدَّتِهِنَّ وَأَحْصُوا الْعِدَّةَ
وَاتَّقُوا اللَّهَ رَبَّكُمْ لَا تُخْرِجُوهُنَّ مِنْ بُيُوتِهِنَّ وَلَا تَخْرُجْنَ إِلَّا أَنْ
يَأْتِيَنَّ بِفَحِشَةٍ مُبَيِّنَةٍ وَتِلْكَ حُدُودُ اللَّهِ وَمَنْ يَتَعَدَّ حُدُودَ اللَّهِ فَقَدْ ظَلَمَ
نَفْسَهُ لَا تَدْرِي لَعَلَّ اللَّهَ يُحْدِثُ بَعْدَ ذَلِكَ أَمْرًا ﴿١﴾

„O du Prophet, wenn ihr euch von den Frauen scheidet, so scheidet euch von ihnen zu ihrer festgesetzten Zeit und berechnet die Zeit und fürchtet Allah, euren Herrn. Treibt sie nicht aus ihren Häusern, noch lasset sie hinausgehen, es sei denn, sie hätten eine offenkundige Schändlichkeit begangen. Und dies sind Allahs Gebote; und wer Allahs Gebote übertritt, der hat sich selber Unrecht getan. Du weißt nicht, ob Allah danach etwas (Unvermutetes) geschehen lassen würde.“ (Quran 65/1)

Die Rechte und Pflichten bleiben dieselben. Geschlechtsverkehr zwischen den beiden ist aber nur zulässig, wenn damit eine Rückholung der Frau, d.h. ein Widerruf der Scheidung bezweckt wird.⁵⁹⁸

⁵⁹⁶ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 451 f; *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 151.

⁵⁹⁷ Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 26 f; Imam *Malik*, *Muветta' i.d.F.* und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Band II, Kapitel über die Scheidung, S. 64 ff.

⁵⁹⁸ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 444. Zu dieser Frage eingehend: *Ibn Ruschd*, *Bidayat al-Mujtahid* 101 f.

i. Der Ausspruch der Rückholung der Ehefrau muss „unbedingt“ erfolgen; der Mann darf nicht etwa sagen: ‚Wenn das und das eintritt, dann nehme ich dich als Ehefrau wieder an‘.⁵⁹⁹ Als Rückholungsausspruch ist jede geeignete Ausdrucksweise zulässig, wie z.B. ‚Ich nehme meine Frau zurück‘ oder ‚Ich kehre zu meiner Frau zurück‘. Es ist nach überwiegender Ansicht auch gestattet, die Rückholung durch den Vollzug von Geschlechtsverkehr mit der Absicht einer Rückholung zu bewirken.⁶⁰⁰ Die Rückholung der Ehefrau sollte unter Beiziehung von Zeugen erfolgen (Sunna), ist aber auch gültig, wenn keine Zeugen beigezogen wurden.⁶⁰¹ Manche halten es allerdings für verpflichtend, Zeugen beizuziehen.⁶⁰²

فَإِذَا بَلَغْنَ أَجَلَهُنَّ فَأَمْسِكُوهُنَّ بِمَعْرُوفٍ أَوْ فَارِقُوهُنَّ بِمَعْرُوفٍ وَأَشْهِدُوا
 ذَوَى عَدْلٍ مِّنكُمْ وَأَقِيمُوا الشَّهَادَةَ لِلَّهِ ۚ ذَٰلِكُمْ يُوعَظُ بِهِ مَن كَانَ
 يُؤْمِنُ بِاللَّهِ وَالْيَوْمِ الْآخِرِ ۖ وَمَن يَتَّقِ اللَّهَ يَجْعَلْ لَهُ مَخْرَجًا ﴿٦٠٢﴾

„Wenn sie aber ihren Termin erreicht haben, dann haltet sie in Güte zurück oder trennt euch in Güte von ihnen; und nehmt als Zeugen Leute von Billigkeit unter euch, und legt Zeugnis vor Allah ab. Dies ist eine Ermahnung für diejenigen, die an Allah und an den Jüngsten Tag glauben;

⁵⁹⁹ Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 443.

⁶⁰⁰ Vgl. Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 444. Vgl. *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 228; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 318 f.

⁶⁰¹ *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 430; Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* VI, 70; siehe *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 101.

⁶⁰² Fatwa des Ständigen Komitees, *Fatawa Islamiyah* VI, 66.

und dem, der Allah fürchtet, verschafft Er einen Ausweg“
(Qur'an 65/2)

Es ist am ehesten davon auszugehen, dass eine geheime Rückholung verboten ist, d.h. ein Widerruf der Scheidung, der nach außen hin für die Gesellschaft nicht erkennbar ist; also sollten die beiden am besten entweder Zeugen beiziehen oder öffentlich die Rückholung verkünden.

Ein Teil der Gelehrten geht davon aus, dass eine Rückholung der Frau nur dann zulässig ist, wenn der Mann tatsächlich eine Einigung anstrebt und sie in angemessener Weise behandeln will.⁶⁰³

j. Falls ein Mann eine Scheidung ausspricht, noch bevor er mit der Frau zum ersten Mal Geschlechtsverkehr gehabt hat, kann er die Scheidung nicht mehr widerrufen, weil in diesem Fall keine Wartezeit einzuhalten ist.⁶⁰⁴ Im Qur'an (33/49) heißt es diesbezüglich:

يَتَأَيُّهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا إِذَا نَكَحْتُمُ الْمُؤْمِنَاتِ ثُمَّ طَلَقْتُمُوهُنَّ مِنْ قَبْلِ أَنْ
تَمْسُوهُنَّ ۖ فَمَا لَكُمْ عَلَيْهِنَّ مِنْ عِدَّةٍ تَعْتَدُونَهَا فَمَتَّعُوهُنَّ وَسَرَخُوهُنَّ
سَرَاحًا حَمِيلاً

„O Ihr, die ihr glaubt! Wenn ihr gläubige Frauen heiratet und danach euch von ihnen scheidet, bevor ihr mit ihnen intim wart, dann habt ihr sie zu keiner Wartezeit zu verpflichten. So gebt ihnen das ihnen Zustehende und entlasst sie auf gütige Weise.“

⁶⁰³ Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 443.

⁶⁰⁴ Štulanović, Šerijatski pogled 30.

k. Der Mann hat keine Möglichkeit seine Frau zurückzunehmen, wenn eine Trennung gegen Entschädigungszahlung (al-Chul'a) vereinbart wurde; dies würde dem Sinn dieser Art der Beendigung der Ehe widersprechen, weil die Entschädigungszahlung auf Betreiben der Frau sinnlos wäre, wenn der Mann die Trennung widerrufen könnte. Es steht den beiden aber frei einen neuen Ehevertrag abzuschließen.⁶⁰⁵ Die Wartezeit beträgt nach manchen Gelehrten drei Menstruationsperioden entsprechend der allgemeinen Rechtsregel; aus einem Hadith, wo berichtet wird, dass sich die Frau von Thabit bin Qais (r.a.) im Wege von Chul'a von ihrem Mann getrennt hat, geht hervor, dass der Prophet (s.a.w.s.) die Einhaltung von nur „einer“ Regelperiode anordnete – dies ist somit die speziellere Regel.⁶⁰⁶

l. Sollte der Mann bereits drei Mal wirksam die Scheidung ausgesprochen haben, dann hat er kein Recht mehr, die dritte Scheidung zu widerrufen.⁶⁰⁷ Nach überwiegender Ansicht hat die unwiderruflich geschiedene Frau (außer im Fall der Schwangerschaft) keinen Anspruch auf Unterhalt.⁶⁰⁸ Die Gelehrten sind aber uneinig und so gibt es die Ansicht, dass sie weder Anspruch auf Unterhalt noch auf Unterkunft hat, dass sie zwar Anspruch auf Unterkunft, aber nicht auf Unterhalt hat⁶⁰⁹ und schließlich, dass sie sowohl Anspruch auf

⁶⁰⁵ Vgl. *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 187.

⁶⁰⁶ Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* VI, 100; Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 101.

⁶⁰⁷ Fatwa des ständigen Komitees, *Fatawa Islamiyah* VI, 67.

⁶⁰⁸ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 452; Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* VI, S. 92; *Ibn Kajjim*, *Poslanikove Fetve* 256.

⁶⁰⁹ *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 33.7.

Unterkunft als auch Unterhalt hat.⁶¹⁰ ‘Umar Ibn Al-Khattāb kam zu Ohren, dass Fātima Bint Qais gesagt hat, dass ihr Ehemann sich drei Mal von ihr schied und der Prophet – Allahs Segen und Friede auf ihm – ihr weder eine Unterkunft noch Unterhalt zu-geschrieben hat. ‘Umar sagte daraufhin: „Wir lassen nicht vom Buch Allahs und der Sunna unseres Propheten auf Grund der Aussage ‚einer‘ Frau ab, bei der man ‚nicht weiß‘, ob sie das behalten oder vergessen hat. Ihr stehen eine Unterkunft sowie der Unterhalt zu. Allah, der Erhabene und Herrliche, sagt: „Treibt sie nicht aus ihren Häusern, noch lasst sie hinausgehen, es sei denn, sie hätten eine offenkundige Schändlichkeit be-gangen.“⁶¹¹

Eine erneute Heirat zwischen einem Mann und der von ihm drei Mal geschiedenen Frau ist auch nur dann (wieder) zulässig, wenn die Frau in der Zwischenzeit einen anderen Mann geheiratet, die Ehe auch vollzogen wurde und sich von diesem wieder geschieden hat.⁶¹² Der Scheidung ist der Tod des neuen Ehemannes gleichzuhalten.⁶¹³ Dabei ist es erforderlich, dass der neue Mann die Ehe aus freiem Willen eingeht,

⁶¹⁰ Mit den entsprechenden Belegen: *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 114 f; *El-Gazali*, *As-Sunna An-Nabawiyya*, S. 44 ff; *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 343.

⁶¹¹ Muslim (1480). Vgl. *Heider*, *Ferid*, *Einführung in die Hadithwissenschaften* 28 f.

عَنْ أَبِي إِسْحَاقَ قَالَ كُنْتُ مَعَ الْأَسْوَدِ بْنِ يَرِيدَ جَالِسًا فِي الْمَسْجِدِ الْأَعْظَمِ وَمَعَنَا الشَّعْبِيُّ فَحَدَّثَ الشَّعْبِيُّ بِحَدِيثِ فَاطِمَةَ بِنْتِ قَيْسٍ أَنَّ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ لَمْ يَجْعَلْ لَهَا سُكْنَى وَلَا نَفَقَةً ثُمَّ أَخَذَ الْأَسْوَدُ كَفًّا مِنْ حَصْصِي فَحَصَبَهُ بِهِ فَقَالَ وَبِئْسَ مُحَدَّثٌ يَمِيلُ هَذَا قَالَ عُمَرُ لَا تَنْتَرِكُ كِتَابَ اللَّهِ وَسُنَّةَ نَبِيِّنَا صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ لِقَوْلِ امْرَأَةٍ لَا تَدْرِي لَعَلَّهَا حَفِظَتْ أَوْ نَسِيَتْ لَهَا السُّكْنَى وَالنَّفَقَةَ قَالَ اللَّهُ عَزَّ وَجَلَّ { لَا تُخْرِجُوهُنَّ مِنْ بُيُوتِهِنَّ وَلَا يُخْرِجَنَّ إِلَّا أَنْ يُأْتِيَنَّ بِفَاحِشَةٍ مُبِينَةٍ }

⁶¹² Mr. Muharem Štulanović, *Šerijatski pogled na razvod, vjenčani dar i period čekanja*, S. 2 f; Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 72 f.

⁶¹³ Vgl. z.B. *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyah*, S. 190.

nur um die Frau zur Ehefrau zu nehmen und nicht, um die frühere Ehe der Frau mit ihrem Ex-Mann wieder erlaubt zu machen.⁶¹⁴

فَإِنْ طَلَّقَهَا فَلَا تَحِلُّ لَهُ مِنْ بَعْدُ حَتَّى تَنْكِحَ زَوْجًا غَيْرَهُ ۖ فَإِنْ طَلَّقَهَا فَلَا
جُنَاحَ عَلَيْهِمَا أَنْ يَتَرَاجَعَا إِنْ ظَنَّا أَنْ يُقِيمَا حُدُودَ اللَّهِ ۗ وَتِلْكَ حُدُودُ اللَّهِ

يُبَيِّنُهَا لِقَوْمٍ يَعْلَمُونَ ﴿٢٣٠﴾

„Sollte er von ihr dann (zum dritten Mal) die Scheidung vollzogen haben, so wird sie für ihn danach nicht mehr erlaubt, bis sie einen anderen Ehemann heiratet. Sollte dieser (danach) von ihr die Scheidung vollzogen haben, dann ist es für beide keine Verfehlung, wenn beide wieder heiraten, wenn beide glauben, sie könnten nun Allahs Richtlinien einhalten. Diese sind Allahs Richtlinien, Er erläutert sie für Leute, die wissen.“ (Qur’an 2/230)

Aischa (r.a.) berichtete, dass Rifa’ah al-Quradhiy eine Frau heiratete und sich danach von ihr schied. Daraufhin heiratete sie einen anderen Mann. Später kam sie zum Propheten (s.a.w.s.) und erzählte ihm, dass dieser mit ihr nicht verkehrte und nur etwas hat, was einem Stummel ähnelt, (und fragte, ob sie zu ihrem geschiedenen Ehemann zurück könne)? Er (s.a.w.s.) sagte: *„Nein! Nicht bevor ihr miteinander den Beischlaf genossen habt.“* (Buhari)

⁶¹⁴ Fatwa von Scheich Ibn Jibreen, Fatawa Islamiyah VI, 73. Im Detail bestehen Uneinigkeiten zwischen den Gelehrten, siehe eingehend: *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 105.

8.4 Warte- und Trauerzeit der Witwe

a. Im Falle des Todes des Mannes ist ebenfalls eine Wartezeit einzuhalten, bevor die Frau einen anderen Mann heiraten darf. Die Wartezeit der Witwe beträgt vier (Mond-)Monate und 10 Tage, unabhängig davon, ob der verstorbene Ehemann vor seinem Tod Geschlechtsverkehr mit der Witwe hatte oder nicht.⁶¹⁵

Stirbt ein Mann während der Wartezeit einer widerruflich geschiedenen Frau, so hält diese von diesem Zeitpunkt an die im Todesfall vorgesehene Wartezeit für Witwen ein.⁶¹⁶ Wurde sie unwiderruflich geschieden, dann vollendet sie nur die noch ausstehende Zeit als Geschiedene und nicht als Witwe.⁶¹⁷

⁶¹⁵ Fatwa des ständigen Komitees, Fatawa Islamiyah VI, 90.

⁶¹⁶ *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 169; *Štulanović*, Šerijatski pogled 34.Muslim (2728) verzeichnet:

و حدثني أبو الطاهر وحرمة بن يحيى وتقاريا في اللفظ قال حرمة حدثنا و قال أبو الطاهر أخبرنا ابن وهب حدثني يونس بن يزيد عن ابن شهاب حدثني عبيد الله بن عبد الله بن عتبة بن مسعود أن أباه كتب إلى عمر بن عبد الله بن الأرقم الزهري يأمره أن يدخل على سبيعة بنت الحارث الأسلمية فيسألها عن حديثها وعما قال لها رسول الله صلى الله عليه وسلم حين استفتته فكتب عمر بن عبد الله إلى عبد الله بن عتبة يخبره أن سبيعة أخبرته أنها كانت تحت سعد بن حولة وهو في بني عامر بن لؤي وكان ممن شهد بدرًا فتوفي عنها في حجة الوداع وهي حامل فلم تنشب أن وضعت حملها بعد وفاته فلما تعلق من نفاسها تجملت للخطاب فدخل عليها أبو السنابل بن بعكك رجل من بني عبد الدار فقال لها ما لي أراك متجملة لعلك ترجين النكاح إنك والله ما أنت بناكح حتى تمر عليك أربعة أشهر وعشر قالت سبيعة فلما قال لي ذلك جمعت علي ثيابي حين أمسيت فأتيت رسول الله صلى الله عليه وسلم فسألته عن ذلك فأفتاني بأني قد حللت حين وضعت حملي وأمرني بالتزوج إن بدا لي

⁶¹⁷ Vgl. *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 207.

Sollte die Witwe schwanger sein, dann geht die Wartezeit bis zur Geburt des Kindes.⁶¹⁸

Hadith von Zainab Bint Gahsch, Allahs Wohlgefallen auf ihr: „Zainab Bint Abi Salama, sagte: Ich kam zu Zainab Bint Gahsch, als ihr Bruder starb. Sie ließ sich Parfüm bringen, rieb sich damit ein und sagte: Bei Allah, ich habe kein Bedürfnis, mich zu parfümieren. Ich hörte aber den Gesandten Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, auf der Kanzel sagen: „Eine Frau, die an Allah und den Jüngsten Tag glaubt, soll nicht länger als drei Tage um einen Toten trauern; es sei denn, der Tote war ihr Ehemann. In diesem Fall dauert die Trauerzeit vier Monate und zehn Tage.“⁶¹⁹

Hadith von Subai`a (r.a.): `Umar Ibn `Abdullah schrieb an `Abdullah Ibn `Utba, um ihm mitzuteilen, dass Subai`a ihm mitteilte, sie war die Frau von Sa`d Ibn Khaula, der zu Banu `Amer Ibn Lu`ay gehörte, und am Tag der Schlacht von Badr teilnahm. Er (Sa`d Ibn Khaula) starb bei der Abschiedspilgerfahrt, während sie schwanger war. Gleich nach seinem Tod brachte sie zur Welt, was sie getragen hatte. Als sie wieder von den Leiden der Geburt gesund wurde, schmückte sie sich für die Bewerber um ihre Hand. Abu As-Sanabel Ibn Ba`kak, ein Mann von Banu `Abd Ad-Dar, kam zu ihr und sagte: Warum schmückst du dich? Möchtest du heiraten? Bei Allah! Du kannst nicht heiraten, bis vier Monate und zehn Tage (die Wartezeit) vorüber sind! Subai`a sagte: „Als er mir das

⁶¹⁸ Fatwa des ständigen Komitees, Fatawa Islamiyah VI, 93.

⁶¹⁹ Muslim (2731).

قالت زينب

ثم دخلت على زينب بنت جحش حين توفي أخوها فدعت بطيب فمست منه ثم قالت والله ما لي بالطيب من حاجة غير أني سمعت رسول الله صلى الله عليه وسلم يقول على المنبر لا يحل لامرأة تؤمن بالله واليوم الآخر تحد على ميت فوق ثلاث إلا على زوج أربعة أشهر وعشرا

mitteilte, zog ich meine Kleidung an, und als es dunkel wurde, ging ich zum Gesandten Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, und fragte ihn danach. Da gab er mir ein Rechtsgutachten, dass es mir nach meiner Entbindung erlaubt, wieder zu heiraten; und er sagte mir, dass ich heiraten kann, wie ich will.⁶²⁰

b. Lässt sich ein (tod)kranker Mann von seiner Frau unwiderruflich scheiden (um sie vom Erbrecht auszuschließen), woraufhin er dann stirbt, gibt es verschiedene Ansichten in Bezug auf die rechtliche Würdigung eines solchen Falles.⁶²¹ Berichtet wird, dass 'Uthman (r.a.) zugunsten des Erbrechts auch nach Ablauf der Wartezeit urteilte, während 'Umar (r.a.) das Erbe nur während der Wartezeit sicherte.⁶²² Letztere Ansicht überwiegt.⁶²³

c. Die Witwe soll ihre Wartezeit als Trauerzeit⁶²⁴ zu Hause verbringen und in keinem anderen Haus übernachten.⁶²⁵ Sie ist jedoch nicht daran gehindert, notwendige Besorgungen zu machen⁶²⁶ oder zur Arbeit zu gehen.⁶²⁷ Während der Warte-

⁶²⁰ Muslim (2728).

⁶²¹ Siehe Štulanović, Šerijatski pogled 34; *Al-Sadlaan*, The Fiqh of Marriage 46; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 459 ff.

⁶²² Abu Hanifa war letzterer Ansicht, siehe Imam *Malik*, Muvetta' i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Band II, Kapitel über die Scheidung, S. 51 f.

⁶²³ Vgl. *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 221.

⁶²⁴ Vgl. *Al-Qayrawani*, The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh, Chapter 33.3.

⁶²⁵ *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 171; Imam *Malik*, Muvetta' i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Band II, Kapitel über die Ehe, S. 39.

⁶²⁶ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 472; *Ibn Kajjim*, Poslanikove Fetve 254:

وسألته رَضِيَ اللهُ عَنْهُ خالة جابر بن عبد الله وقد طلقت: هل تخرج تجدُ نخلها؟ فقال: فجُدِّي
تخلك؛ فإنك عسى أن تصدقي أو تفعلی معروفًا. [ذكره مسلم].

und zugleich Trauerzeit soll die Witwe ihre Trauer auch darin zum Ausdruck bringen, dass sie es unterlässt, ihre Kleidung mit dekorativen Elementen zu verschönern und außergewöhnliche Kleidung zu tragen, Parfüm zu benützen, sich zu schminken⁶²⁸ oder Schmuck zu tragen.⁶²⁹ Scheich *Ibn 'Uthaimin* weist darauf hin, dass einiges, was der Frau während der Wartezeit üblicher-weise aufgetragen wird, keine Grundlage im islamischen Gesetz hat, wie z.B. dass sie mit niemandem reden soll, dass sie den Garten ihres Hauses unter keinen Umständen verlassen darf, dass sie nur schwarz tragen soll, dass sie sich nicht duschen soll außer freitags, dass sie den Mond nicht anschauen darf usw.⁶³⁰ Ob sich die Verpflichtung zur Einhaltung der Trauerzeit nur auf muslimische Frauen bezieht oder auch auf Andersgläubige, hängt davon ab, ob man die Einhaltung der Trauerzeit als einen gottesdienstlichen Akt sieht oder nicht.⁶³¹

8.5 Todeserklärung und Wartezeit

a. Wird der Ehemann einer Frau vermisst und ist unklar, ob er lebt oder bereits verstorben ist, kann der Richter eine den Umständen nach angemessene Frist – nach malikitischen Gelehrten für gewöhnlich vier Jahre – festsetzen, die verstreichen muss, damit der Mann für tot erklärt werden und

⁶²⁷ Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 114 f.

⁶²⁸ Imam *Malik*, *Muvetta'* i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Band II, Kapitel über die Scheidung, S. 63. Es spricht jedoch nichts gegen normale „Pflege“ mit irgendwelchen Substanzen: Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 108.

⁶²⁹ Siehe Ibnu Hadžer *el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 421 ff.

⁶³⁰ Fatwa von Scheich *Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* VI, 105; Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin* in *El-Musnid*, *Fetve o ženskim pitanjima*, S. 144.

⁶³¹ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 152.

die Frau wieder heiraten darf.⁶³² Über die Details gibt es verschiedene Ansichten, je nachdem, unter welchen Umständen, ob in Friedenszeiten oder im Krieg und in welchem Land (ob in einem muslimischen oder nicht) der Mann verschwunden ist.⁶³³ Was die Vermögensrechte des Mannes betrifft so wird gesagt, dass diese nicht beeinträchtigt werden dürfen, bis so viel Zeit vergangen ist, dass der Mann unmöglich noch leben kann. Beim Recht der Frau auf Todeserklärung geht es also nicht um eine endgültige Todeserklärung, sondern um ihren Schutz: sie soll durch die Abwesenheit und Ungewissheit nicht geschädigt werden.

b. Danach muss die Frau in Analogie zur Wartezeit einer Witwe eine Wartezeit von vier Monaten und 10 Tagen einhalten.⁶³⁴ Ist die Wartezeit vorüber, darf sie einen anderen Mann heiraten. Sollte der für tot erklärte Mann wieder auftauchen, hat er nach überwiegender Ansicht das Recht, die Wiederherstellung seiner Ehe mit der Frau zu verlangen oder die zweite Ehe der Frau unberührt zu lassen und die Rückerstattung seiner Heiratsgabe zu verlangen.⁶³⁵

8.6 Al-Chul'a

⁶³² *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 61 f; *Al-Qayrawani*, The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh, Chapter 32.20.

⁶³³ So kann es sein, dass in Kriegszeiten bloß ein Jahr zuzuwarten ist. Siehe *Kurdić*, Brak 101 f.

⁶³⁴ Vgl. *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 168.

⁶³⁵ Dies wird als Ansicht von *Ibn Taimiyya* und der hanbalitischen Schule berichtet; Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 477. Es gibt aber auch die Ansicht, dass die Frau wählen kann, ob sie beim zweiten Mann verbleibt oder zum ersten zurückkehrt. Siehe *Kurdić*, Brak 102.

a. *Chul'a* bezeichnet eine Form der Auflösung der Ehe, bei der sich ein Ehepaar trennt und die Frau dem Mann dafür eine vereinbarte Entschädigung bezahlt.⁶³⁶ Diese Form der Auflösung der Ehe ist zulässig, wenn ein rechtfertigender Grund dafür besteht.⁶³⁷ Über die höchstzulässige Höhe der Entschädigung gibt es divergierende Lehrmeinungen der Gelehrten:⁶³⁸ ein Teil lässt keine über die Höhe bzw. den Wert der bei Eheabschluss vereinbarten Heiratsgabe hinausgehende Entschädigung zu,⁶³⁹ während ein anderer Teil auch höhere Entschädigungszahlungen für zulässig hält, zumindest dann, wenn die Ehefrau die überwiegende Schuld an der Zerrüttung der Ehe trifft.⁶⁴⁰ Jedenfalls ist es unerwünscht, mehr als den Wert der ursprünglichen Heiratsgabe zu verlangen.⁶⁴¹

Wenn es keine Zuneigung seitens des Ehemannes gegenüber der Ehefrau gibt, das Zusammenleben für die Frau

⁶³⁶ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 443; *Ibn Taymyah*, *Fatwa of Muslim Women* 180; *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 32.15.

⁶³⁷ Abu Bakr ibn 'Abd Allah *al-Mazini* nimmt eine von der Mehrheit abweichende Haltung ein und hält die Entgegennahme einer Entschädigung für unzulässig, weil er die entsprechende Belegstelle im Qur'an 2/229 durch Qur'an 4/20 als abrogiert betrachtet. Letztere Stelle bezieht sich jedoch nicht auf eine „einvernehmlich“ einbehaltene Entschädigung. Über die Zulässigkeit von *Chul'a* einer (tod)kranken Frau gibt es aufgrund der Gefahr der Schädigung der Erben unterschiedliche Ansichten: so etwa, dass es nur bis zu einem gewissen Grad zulässig ist, wie 1/3 der potenziellen Erbmasse oder bis zur Höhe der ursprünglichen Heiratsgabe oder auch nur bei Zulässigerklärung durch den Sultan bzw. das Gericht. Zu alledem siehe *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 79 f, 81.

⁶³⁸ Vgl. *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 485 ff.

⁶³⁹ *Tafsir von Ibn Kathir*, S. 151; vgl. *Ibn Kajjim*, *Poslanikove Fetve* 234.

⁶⁴⁰ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 80. Siehe auch *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 254 ff.

⁶⁴¹ *Imam Malik*, *Muvetta' i.d.F. und mit Anm. von asch-Schaibani*, Band II, Kapitel über die Scheidung, S. 42; *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 156; *El-Hindi*, *Skračena Zbirka* 146.

unerträglich wird und keine Versöhnung gelingt, dann ist der Mann verpflichtet, sich von der Frau gütlich zu trennen, um ihr nicht zu schaden.⁶⁴² Sollte sich aber die Frau vom Mann trennen wollen, ohne dass eine Zerrüttung der Ehe besteht, weil sie ihn nicht (mehr) liebt oder eine Abneigung gegen ihn hegt und fürchtet, seine ehelichen Rechte aufgrund ihm gegenüber nicht gebührend beachten zu können, dann ist es ihr erlaubt, von sich aus um eine Trennung anzusuchen, indem sie eine Entschädigung anbietet.⁶⁴³ Im Qur'an (2/229) heißt es:

وَلَا يَحِلُّ لَكُمْ أَنْ تَأْخُذُوا مِمَّا آتَيْتُمُوهُنَّ شَيْئًا إِلَّا أَنْ تَخَافَا أَلَّا يُقِيمَا
 حُدُودَ اللَّهِ ۗ فَإِنْ خِفْتُمْ أَلَّا يُقِيمَا حُدُودَ اللَّهِ فَلَا جُنَاحَ عَلَيْهِمَا فِيهَا
 أَفْتَدَتْ بِهِ

„Es ist für euch (Ehemänner) nicht erlaubt, irgendetwas von dem zu nehmen, was ihr ihnen gegeben habt, außer wenn beide befürchten, dass sie Allahs Richtlinien nicht einhalten könnten. Solltet ihr befürchten, dass beide Allahs Richtlinien nicht einhalten könnten, dann ist es für beide keine Verfehlung, wenn sie eine Entschädigung zahlt, (um die Scheidung zu bewirken).“

Ibn `Abbas berichtete: „Die Frau von Thabit Ibn Qais kam zum Propheten, Allahs Segen und Friede auf ihm, und sagte zu ihm: „O Gesandter Allahs, ich habe nichts gegen Thabit Ibn Qais auszusetzen, weder seines Charakters noch seines Glaubens wegen. Aber ich hasse es, mich als Muslima wie eine Ungläubige zu benehmen.“ Der Gesandte Allahs,

⁶⁴² Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 422.

⁶⁴³ Vgl. El-Džezairi, Minhadschu-l-Muslim II, S. 156.

Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte: „*Bist du bereit, ihm seinen Obstgarten zurückzugeben?*“ Sie sagte: „Ja!“ Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, sagte dann zu Thabit Ibn Qais: „*Nimm den Obstgarten an und vollziehe von ihr eine einmalige Scheidung.*“

Wenn also die Weiterführung der Ehe in ständigem Krach und Missachtung der gegenseitigen Rechte ausarten würde und die Ehepartner es nicht zustande bringen, die Ehe in gutem Verhältnis weiterzuführen ohne die Grenzen, die Allah (s.w.t.) gesetzt hat, zu überschreiten, dann ist es zulässig, dass die Ehefrau die Initiative ergreift und um Trennung gegen Entschädigung ersucht und der Mann darf einer solchen Trennung zustimmen.⁶⁴⁴

b. Um Missbrauch zu verhindern gilt die Bestimmung, dass der Mann kein Recht auf eine (abgemachte) Entschädigung hat, wenn er seine Frau dadurch, dass er sich nicht gebührend um sie kümmert, dazu bringen wollte, eine Trennung gegen Zahlung einer Entschädigung anzubieten.⁶⁴⁵ Im Qur'an (4/19) heißt es:

يَأْتِيهَا الَّذِينَ ءَامَنُوا لَا تَحِلُّ لَكُمْ أَنْ تَرِثُوا النِّسَاءَ كَرِهًا ^ط وَلَا تَعْضُلُوهُنَّ
لِتَذْهَبُوا بِبَعْضِ مَا ءَاتَيْتُمُوهُنَّ إِلَّا أَنْ يَأْتِيَنَّ بِفَنْحِشَةٍ مُبَيِّنَةٍ ^ج وَعَاشِرُوهُنَّ
بِالْمَعْرُوفِ فَإِنْ كَرِهْتُمُوهُنَّ فَعَسَىٰ أَنْ تَكْرَهُوا شَيْئًا وَجَعَلَ اللَّهُ فِيهِ خَيْرًا

كَثِيرًا 

⁶⁴⁴ Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 422.

⁶⁴⁵ Scheich Badawi, Fiqh 445.

„O ihr, die ihr glaubt, euch ist nicht erlaubt, Frauen gegen ihren Willen zu beerben. Und hindert sie nicht (an der Verheiratung mit einem anderen), um einen Teil von dem zu nehmen, was ihr ihnen (als Brautgabe) gabt, es sei denn, sie hätten offenkundig Hurerei begangen. Verkehrt in Billigkeit mit ihnen; und wenn ihr Abscheu gegen sie empfindet, empfindet ihr vielleicht Abscheu gegen etwas, in das Allah reiches Gut gelegt hat.“

c. Sollte die Trennung nicht in Form einer Scheidung erfolgen sondern in entsprechender Betonung, dass eine Trennung gegen Entschädigung erfolgt (Chul'a) und der Mann keine Scheidung (Talaq) beabsichtigt, dann beeinträchtigt diese Trennung nach vorzuziehender Rechtsmeinung nicht die Anzahl der zulässigen Scheidungen, weil es sich nicht um eine „Scheidung“, sondern um eine besondere Form der „Auflösung“ der Ehe handelt, auch wenn in der Alltagssprache derselbe Begriff verwendet wird.⁶⁴⁶ Dies beruht auf der Auffassung von *Ibn Abbas* (r.a.), dass im Qur'an (2/229) der Reihenfolge nach zunächst die Rede von zwei Scheidungen ist, dann von einer Trennung gegen eine Entschädigung und dann wieder von einer Scheidung; würde Chul'a einer Scheidung gleichzusetzen sein, dann würde es vier Scheidungen geben, was unzulässig wäre, weil eine Scheidung nur drei Mal erfolgen darf.⁶⁴⁷ Auch Scheich-ul-Islam *Ibn Taimiyah* bevorzugte diese Meinung.⁶⁴⁸

⁶⁴⁶ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 446 f. Sehr viele Details um Chul'a sind unter den Rechtsgelehrten höchst umstritten. Siehe *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 79 ff.

⁶⁴⁷ Tafsir von *Ibn Kathir*, S. 151; vgl. Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 425.

⁶⁴⁸ Vgl. z.B. *Ibn Taymyah*, *Fatwa of Muslim Women* 187; siehe auch *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 458 f.

d. Die Wartezeit beträgt bei Chul'a nur eine Regelperiode⁶⁴⁹ und der Mann hat kein Recht dazu, die Frau während der Wartezeit zurückzunehmen, denn es handelt sich um eine Trennung im Interesse der Frau.⁶⁵⁰

8.7 Iilâ' (Abstinenzschwur) und Dhihar (uneingeschränkter Abstinenzschwur)

a. Eine Sonderregelung besteht für den Fall, dass ein potenter Mann bei Allah schwört, für einen vier Monate übersteigenden Zeitraum keinen Geschlechtsverkehr mit seiner für den Geschlechtsverkehr physisch fähigen Ehefrau zu haben (Abstinenzschwur – *Al-Iila'*).⁶⁵¹ Im Qur'an (2/226-227) heißt es dazu:

لِّلَّذِينَ يُؤَلُّونَ مِن نِّسَائِهِمْ تَرَبُّصُ أَرْبَعَةِ أَشْهُرٍ ۖ فَإِن فَاءُوا فَإِنَّ اللَّهَ غَفُورٌ رَّحِيمٌ ﴿٢٢٦﴾ وَإِن عَزَمُوا الطَّلَاقَ فَإِنَّ اللَّهَ سَمِيعٌ عَلِيمٌ ﴿٢٢٧﴾

⁶⁴⁹ Tafsir von *Ibn Kathir*, S. 152; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 496; *Ibn Kadjim*, Poslanikove Fetve 234:

وعند النسائي أن النبي ﷺ أفاتها أن تتربصَ حيضة واحدة، وعند أبي داود أن النبي ﷺ أمرها أن تعتدَ بحیضة واحدة.

⁶⁵⁰ Scheich *Badawi*, Fiqh 446 f. Sollte die Beendigung mit einem Scheidungsauspruch erfolgt sein, gibt es auch die Ansicht, dass eine Zurücknahme der Scheidung möglich ist, wenn der Mann die Entschädigung zurückzahlt. Siehe *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 83 f; *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 157.

⁶⁵¹ Al Iila' bezeichnet linguistisch das Schwören oder die Eidleistung; siehe *Zaidan*, Fikhul-ahwaalischach-siyyah, S. 197; *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 157.

„Diejenigen, die Enthaltbarkeit von ihren Frauen beschwören, sollen vier Monate warten. Wenn sie sich dann von ihrem Schwur entbinden wollen, ist Allah wahrlich Allverzeihend, Barmherzig. Doch wenn sie den festen Entschluss zur Scheidung gefasst haben, dann ist Allah wahrlich Allhörend, Allwissend.“

Wenn die vier Monate vorbei sind und sich der Mann immer noch weigert, geschlechtlich mit seiner Frau zu verkehren, wird ihm seitens einer befugten Person (des Richters) angeordnet, entweder zum normalen Eheleben zurückzukehren und geschlechtlich mit seiner Frau zu verkehren oder sich von der Frau scheiden zu lassen, wenn sie das wünscht.⁶⁵²

Wenn der Richter den Mann nicht zum Ausspruch der Scheidung bringen kann, dann scheidet der Richter die Ehefrau an Stelle des Mannes und löst die Ehe auf.⁶⁵³ Die analoge Anwendung der Regelungen zu *Ila'* wird von einem Teil der Gelehrten (insb. Imam Malik) erwogen, wenn sich der Mann

⁶⁵² *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 158. Hanafitische Gelehrte meinen hingegen, dass die Scheidung automatisch nach vier Monaten wirksam wird, wenn der Mann innerhalb der vier Monate keinen Geschlechtsverkehr mit seiner Frau hat, siehe dazu *Ibn Ruschd*, *Bidayat al-Mujtahid* 122; *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 245; Imam *Malik*, *Muvetta'* i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Band II, Kapitel über die Scheidung, S. 54 f.

⁶⁵³ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 450; *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 32.25; Ob eine Wartezeit einzuhalten ist, wenn während der Abstinenz drei Menstruationsperioden verstrichen sind, ist strittig: *Ibn Ruschd*, *Bidayat al-Mujtahid* 124 f. Strittig ist auch, ob die Scheidung widerruflich ist oder nicht; nach *Abu Hanifa* ist sie nicht widerruflich, weil dies zu einer Schädigung der Frau führen würde. Siehe *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 363.

ohne Schwur grundlos und der Frau schädigend weigert, länger als vier Monate mit ihr geschlechtlich zu verkehren.⁶⁵⁴

b. Schwört der Mann, keinen intimen Kontakt für einen kürzeren Zeitraum als vier Monate zu haben, dann soll er den Schwur brechen und die Sühne leisten, die im Qur'an 4/89 vorgesehen ist:⁶⁵⁵ nach manchen Rechtsgelehrten werden die Rechtsfolgen von Ila' auch ausgelöst, wenn sich der Schwur auf einen kürzeren Zeitraum bezieht.⁶⁵⁶ Ein Eid für eine kürzere Zeit ist zulässig, sofern damit etwas Positives bewirkt werden soll; anders gewendet: Unzulässig ist auch ein Enthaltensamkeitseid für eine kürzere Periode, wenn damit dem Ehepartner Schaden zugefügt wird oder eine Schädigung beabsichtigt ist.⁶⁵⁷

c. Ein uneingeschränkter Abstinenzschwur (*adh-Dhihar*)⁶⁵⁸ liegt dann vor, wenn der Mann – wenn er nicht mit ihr geschlechtlich verkehren will – zu seiner Frau sagt, sie sei für ihn wie der Rücken seiner Mutter, sie also mit einer Frau vergleicht, die ihm aufgrund der Blutsverwandtschaft zu heiraten absolut verboten ist.⁶⁵⁹ Eine solche herabwürdigende

⁶⁵⁴ *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 123; Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 450.

⁶⁵⁵ Scheich *Badawi*, Fiqh 431.

⁶⁵⁶ Siehe *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 123 f.

⁶⁵⁷ *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 157.

⁶⁵⁸ Dhihar kommt von Dhahr: "Rücken"; Zur Terminologie: *Zaidan*, Fikhul-ahwaalischach-siyyah, S. 199; *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 159.

⁶⁵⁹ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 451; vgl. *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 159. Ausführlich zu verschiedenen Rechtsfragen im Zusammenhang mit Dhihar: *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 127 ff.

Äußerung, die vor dem Islam üblich war, ist verboten. Im Qur'an (58/2) heißt es:

الَّذِينَ يُظَاهِرُونَ مِنْكُمْ مِمَّن نَسَايَهُمْ مَا هُنَّ أُمَّهَاتُهُمْ إِنَّ أُمَّهَاتُهُمْ إِلَّا
الَّتِي وَلَدْنَاهُمْ وَإِنَّهُمْ لَيَقُولُونَ مُنْكَرًا مِنَ الْقَوْلِ وَزُورًا وَإِنَّ اللَّهَ
لَعَفُوفٌ غَفُورٌ ﴿٢﴾

„Diejenigen von euch, die sich von ihren Frauen scheiden, indem sie sagen: "Du bist mir (verboten) wie der Rücken meiner Mutter", (irren; denn) ihre Mütter sind sie nicht; ihre Mütter sind einzig jene, die sie geboren haben; und sie äußern da nur Worte, die unziemlich und unwahr sind; doch wahrlich, Allah ist Tilger der Sünden, Allvergebend.“

Bei Ausspruch von Dhihar darf der Mann nicht mit der Frau intim verkehren, bevor er eine Sühne (Kaffara) geleistet hat.⁶⁶⁰ Er muss einen Sklaven befreien, wenn dies nicht möglich ist (heute allgemein) dann muss er zwei Monate hintereinander fasten und wenn er auch dazu nicht im Stande ist, dann muss er sechzig Arme speisen.⁶⁶¹

⁶⁶⁰ Vgl. *El-Hindi*, Skraćena Zbirka 143; *Ibn Kajjim*, Poslanikove Fetve 236:

وستل ﷺ عن رجل ظاهراً من امرأته، ثم وقع عليها قبل أن يكفر قال: وما حملك على ذلك يرحمك الله، قال: رأيت خلخالها في ضوء القمر، قال: لا تقرها حتى تفعل ما أمرك الله عز وجل. حديث صحيح.

⁶⁶¹ Das Fasten darf nicht ausgesetzt werden, außer um verpflichtendes Fasten im Ramadan einzuhalten und es darf nicht unterbrochen werden, außer an Tagen, an denen das Fasten nicht erlaubt ist oder im Falle einer berechtigten Entschuldigung, insb. einer anstrengenden Reise oder einer Krankheit. Was das Speisen der Armen angeht, so sollte man einem Armen einen Mudd Getreide oder einen halben Sa' sonstige Nahrungsmittel geben. Siehe Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* VI, 77.

وَالَّذِينَ يُظَاهِرُونَ مِنْ نِسَائِهِمْ ثُمَّ يَعُودُونَ لِمَا قَالُوا فَتَحْرِيرُ رَقَبَةٍ مِنْ قَبْلِ
 أَنْ يَتَمَاسَّآ ذَٰلِكُمْ تَوْعَظُونَ بِهِ ۚ وَاللَّهُ بِمَا تَعْمَلُونَ خَبِيرٌ ﴿٦٦﴾ فَمَنْ
 لَمْ يَجِدْ فَصِيَامَ شَهْرَيْنِ مُتَتَابِعَيْنِ مِنْ قَبْلِ أَنْ يَتَمَاسَّآ ۖ فَمَنْ لَمْ يَسْتَطِعْ
 فَأِطْعَامُ سِتِّينَ مِسْكِينًا ۚ ذَٰلِكَ لِتُؤْمِنُوا بِاللَّهِ وَرَسُولِهِ ۚ وَتِلْكَ حُدُودُ اللَّهِ
 وَلِلْكَافِرِينَ عَذَابٌ أَلِيمٌ ﴿٦٧﴾

„Und jene nun, die ihre Frauen Mütter nennen und dann zurücknehmen möchten, was sie gesagt haben - (die Buße dafür) ist die Befreiung eines Sklaven, bevor sie einander berühren. Dies (wird euch gesagt), um euch zu ermahnen. Und Allah ist dessen wohl kundig, was ihr tut. Wer aber keine Möglichkeit (zur Freilassung eines Sklaven) findet, (soll) dann zwei Monate hintereinander fasten, bevor sie einander berühren. Und wer es nicht vermag, (soll) dann sechzig Arme speisen. Dies (soll so sein), damit ihr an Allah und Seinen Gesandten glaubt. Das sind die Schranken Allahs; und den Ungläubigen wird eine qualvolle Strafe zuteil sein.“ (Qur’an 58/3-4)

8.8 Li’an (Verfluchungsschwur)

a. Es ist verboten, andere Leute fälschlich der Unzucht zu bezichtigen.⁶⁶² Verleumdung wegen Unzucht ist nach islamischem Recht strafbar, wenn keine vier redlichen Zeugen

⁶⁶² Siehe *Pacic*, Islamisches Strafrecht 36.

beigebracht werden können oder die Sonderregelung für Eheleute (Li'an)⁶⁶³ nicht greift.

b. Beschuldigt der Ehemann seine Ehefrau Ehebruch begangen zu haben und hat er keine ausreichenden Beweise dafür, die das strenge islamische Strafprozessrecht fordert, wird ihm die Möglichkeit gegeben, einen *Schwur* zu leisten.⁶⁶⁴ Er schwört viermal bei Gott, dass die Ehefrau Unzucht begangen hat und ein fünftes Mal, dass der Fluch Gottes über ihn komme, falls er lügt. Dadurch bleibt die Anklage wegen Unzucht aufrecht und die Frau muss nun den Entlastungsbeweis führen. Die Strafe wird dadurch abgewendet, dass die beschuldigte Frau viermal bei Gott schwört, keinen Ehebruch begangen zu haben und ein fünftes Mal, dass der Fluch Gottes über sie komme, falls sie lügt. Die Rechtsfolge dieses Verfahrens ist die Auflösung der Ehe, die Statuierung eines Eheverbotes für die beiden Parteien und die Feststellung, dass das Kind nicht vom Ehemann abstammt, wenn und weil dieser bestritten hat, dass er der Mutter beigezogen hat.⁶⁶⁵

⁶⁶³ Siehe *Ibn Kathir*, Tafsir zu Sura An-Nur, Details of Al-Li'an; The reason why the Ayah of Li'an was revealed. Siehe auch Dr. Abdul-Azeem *Badawi*, S. 591.

⁶⁶⁴ Vgl. *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 161 ff.

⁶⁶⁵ Vgl. *Ibn Kajjim*, *Poslanikove Fetve* 237 f; *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 32.12. Strittig ist jedoch, wann und wodurch die die Auflösung der Ehe erfolgt, ob mit Beendigung des Li'an selbst, ob durch Ausspruch der unwiderruflichen Scheidung seitens des Mannes oder durch Richterspruch. Letztere Ansicht ist Imam *Abu Hanifa*. Siehe *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 266 f.

وَالَّذِينَ يَرْمُونَ أَزْوَاجَهُمْ وَلَمْ يَكُنْ لَهُمْ شُهَدَاءُ إِلَّا أَنْفُسُهُمْ فَشَهَدَةُ
 أَحَدِهِمْ أَرْبَعُ شَهَدَاتٍ بِاللَّهِ إِنَّهُ لَمِنَ الصَّادِقِينَ ﴿٦﴾ وَالْخَمْسَةَ أَنْ
 لَعْنَتُ اللَّهِ عَلَيْهِ إِنْ كَانَ مِنَ الْكَاذِبِينَ ﴿٧﴾

„Und (was) jene (betrifft), die ihren Gattinnen (Ehebruch) vorwerfen und keine Zeugen (dafür) außer sich selber haben - von solchen Leuten soll die Aussage des Mannes allein (genügen), wenn er viermal bei Allah schwört, dass er die Wahrheit rede; und (sein) fünfter (Eid) soll sein, dass der Fluch Allahs auf ihm lasten möge, falls er ein Lügner sei.“ (Qur’an 24/6-7)

c. Dieses Verfahren wurde bei der Beschuldigung der Ehefrau, Unzucht begangen zu haben, und bei der Bestreitung der Vater-schaft angewandt.⁶⁶⁶ Die Vaterschaft konnte auf diese Weise bestritten werden (wenn es gute Gründe dafür gibt, dass sie ausgeschlossen ist), ohne dass die Mutter wegen Unzucht bestraft wird.⁶⁶⁷ Der Mann kann auf das Li’an-Verfahren

⁶⁶⁶ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 141.

⁶⁶⁷ Sahl Ibn Sa’d As-Sa’idiyy berichtete von der Begebenheit mit ’Uwaimer, der den Gesandten Allahs (s.a.w.s.) darüber befragte, wie zu verfahren sei, wenn der Mann seine Frau beim Ehebruch erwischt. Daraufhin wurde das Li’an-Verfahren angewendet. Muslim verzeichnet:

zurückgreifen, um zu verhindern, dass das in der Ehe geborene Kind von Gesetzes wegen ihm zugeschrieben wird. Die Mutterschaft der Mutter steht hingegen durch die Geburt

و حَدَّثَنَا يَحْيَى بْنُ يَحْيَى قَالَ قَرَأْتُ عَلَى مَالِكٍ عَنْ ابْنِ شِهَابٍ أَنَّ سَهْلَ بْنَ سَعْدٍ السَّاعِدِيِّ أَخْبَرَهُ أَنَّ غُوَيْرًا الْعَجَلَانِيَّ حَاءَ إِلَى عَاصِمِ بْنِ عَدِيٍّ الْأَنْصَارِيِّ فَقَالَ لَهُ أَرَأَيْتَ يَا عَاصِمُ لَوْ أَنَّ رَحُلًا وَحَدَّ مَعَ امْرَأَتِهِ رَحُلًا أَيَقْتُلُهُ فَتَقْتُلُونَهُ أَمْ كَيْفَ يَفْعَلُ فَسَلَّ لِي عَنْ ذَلِكَ يَا عَاصِمُ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَسَأَلَ عَاصِمٌ رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَكَرِهَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ الْمَسَائِلَ وَعَابَهَا حَتَّى كَثُرَ عَلَى عَاصِمٍ مَا سَمِعَ مِنْ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَلَمَّا رَجَعَ عَاصِمٌ إِلَى أَهْلِهِ حَاءَهُ غُوَيْرٌ فَقَالَ يَا عَاصِمُ مَاذَا قَالَ لَكَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَالَ عَاصِمٌ لِعُوَيْرٍ لَمْ تَأْتِنِي بِخَيْرٍ قَدْ كَرِهَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ الْمَسْأَلَةَ الَّتِي سَأَلْتُهُ عَنْهَا قَالَ غُوَيْرٌ وَاللَّهِ لَا أَتَّبِعِي حَتَّى أَسْأَلَهُ عَنْهَا فَأَقْبَلَ غُوَيْرٌ حَتَّى أَتَى رَسُولَ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ وَسَطَّ التَّلَاسِ فَقَالَ يَا رَسُولَ اللَّهِ أَرَأَيْتَ رَحُلًا وَحَدَّ مَعَ امْرَأَتِهِ رَحُلًا أَيَقْتُلُهُ فَتَقْتُلُونَهُ أَمْ كَيْفَ يَفْعَلُ فَقَالَ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ قَدْ نَزَلَ فِيكَ وَفِي صَاحِبَتِكَ فَادْهَبْ فَأَتَ بِهَا قَالَ سَهْلٌ فَتَلَاعَنَّا وَأَنَا مَعَ التَّلَاسِ عِنْدَ رَسُولِ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَلَمَّا فَرَغَا قَالَ غُوَيْرٌ كَذَبْتَ عَلَيْهَا يَا رَسُولَ اللَّهِ إِنْ أُمْسِكْتَهَا فَطَلَقَهَا تَلَاثًا قَبْلَ أَنْ يَأْمُرَهُ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ

قَالَ ابْنُ شِهَابٍ فَكَانَتْ سِنَّةَ الْمُتْلَاعَتَيْنِ وَحَدَّثَنِي خُرَّمَةُ بْنُ يَحْيَى أَخْبَرَنَا ابْنُ وَهْبٍ أَخْبَرَنِي يُونُسُ عَنْ ابْنِ شِهَابٍ أَخْبَرَنِي سَهْلُ بْنُ سَعْدٍ الْأَنْصَارِيِّ أَنَّ غُوَيْرًا الْأَنْصَارِيَّ مِنْ بَنِي الْعَجَلَانِ أَتَى عَاصِمَ بْنَ عَدِيٍّ وَسَأَلَ الْخَدِيثَ بِمِثْلِ خَدِيثِ مَالِكٍ وَأَدْرَجَ فِي الْخَدِيثِ قَوْلَهُ وَكَانَ فِرَاقُهُ إِبَاهَا بَعْدَ سِنَّةٍ فِي الْمُتْلَاعَتَيْنِ وَزَادَ فِيهِ قَالَ سَهْلٌ فَكَانَتْ حَامِلًا فَكَانَ ابْنُهَا يُدْعَى إِلَى أُمِّهِ ثُمَّ حَرَتْ السُّنَّةُ أَنَّهُ يَرْتُهَا وَتَرَتْ مِنْهُ مَا فَرَضَ اللَّهُ لَهَا وَحَدَّثَنَا مُحَمَّدُ بْنُ رَافِعٍ حَدَّثَنَا عَبْدُ الرَّزَّاقِ أَخْبَرَنَا ابْنُ خُرَيْجٍ أَخْبَرَنِي ابْنُ شِهَابٍ عَنْ الْمُتْلَاعَتَيْنِ وَعَنِ السُّنَّةِ فِيهِمَا عَنْ خَدِيثِ سَهْلِ بْنِ سَعْدٍ أَحْيَى بَنِي سَاعِدَةَ أَنَّ رَحُلًا مَعَ الْأَنْصَارِ حَاءَ إِلَى النَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَقَالَ يَا رَسُولَ اللَّهِ أَرَأَيْتَ رَحُلًا وَحَدَّ مَعَ امْرَأَتِهِ رَحُلًا وَدَكَرَ الْخَدِيثَ بِقِصَّتِهِ وَزَادَ فِيهِ فَتَلَاعَنَّا فِي الْمَسْجِدِ وَأَنَا شَاهِدٌ وَقَالَ فِي الْخَدِيثِ فَطَلَقَهَا تَلَاثًا قَبْلَ أَنْ يَأْمُرَهُ رَسُولُ اللَّهِ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَفَارَقَهَا عِنْدَ النَّبِيِّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ فَقَالَ النَّبِيُّ صَلَّى اللَّهُ عَلَيْهِ وَسَلَّمَ ذَاكُمْ التَّفْرِيقُ بَيْنَ كُلِّ مُتْلَاعَتَيْنِ

bereits fest; folglich wird das Kind nur der Mutter zugeschrieben.⁶⁶⁸

⁶⁶⁸ Vgl. *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 163; Imam *Malik*, Muvetta' i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Band II, Kapitel über die Scheidung, S. 62.

9. Stillen und Milchverwandtschaft

a. Was die Beziehung zwischen Milchverwandten und ihren Umgang miteinander angeht, so gelten die Bestimmungen über Blutsverwandte.⁶⁶⁹ Ibn `Abbas (r.a.) berichtete: Es wurde dem Propheten, Allahs Segen und Heil auf ihm, die Tochter von Hamza zur Ehe angeboten. Er aber sagte: *„Es ist mir nicht erlaubt sie zu heiraten, weil sie die Tochter von meinem Milchbruder ist. Und die Milchgeschwisterschaft verbietet das, was die Blutsverwandtschaft auch verbietet.“*⁶⁷⁰

b. Milchverwandtschaft entsteht durch Stillen. Von Stillen spricht man allgemein, wenn ein Kleinkind Milch von der Brust einer Frau trinkt.⁶⁷¹ Darüber, wie oft eine Frau ein Kind stillen muss, damit eine Milchverwandtschaft entsteht, gibt es unterschiedliche Ansichten. Manche meinen, jede beliebige Menge führe bereits zur Milchverwandtschaft,⁶⁷² sofern man nur von „Stillen“ sprechen kann.⁶⁷³ Andere berufen sich auf einen Hadith⁶⁷⁴ des Propheten (s.a.w.s.) wonach ein oder zwei

⁶⁶⁹ Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 484.

⁶⁷⁰ Muslim (2624).

و حدثنا هدا بن خالد حدثنا همام حدثنا قتادة عن جابر بن زيد عن ابن عباس
أن النبي صلى الله عليه وسلم أريد على ابنة حمزة فقال إنها لا تحل لي إنها ابنة أخي من الرضاعة ويحرم من
الرضاعة ما يحرم من الرحم

⁶⁷¹ Fatwa von Scheich Ibn Baz, Fatawa Islamiyah VI, 116 f; Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 484.

⁶⁷² Muhammad asch-Schaibani meint, auch nur ein Schluck sei ausreichend: Imam Malik, Muvetta' i.d.F. und mit Anm. von asch-Schaibani, Kapitel über die Ehe, S. 86.

⁶⁷³ El-Džezairi, Minhadschu-l-Muslim II, S. 144.

⁶⁷⁴ Ibn Kajjim, Poslanikove Fetve 221:

Mal Stillen noch keine Verwandtschaft bewirkt und ziehen daraus den Umkehrschluss, dass drei Mal bereits Milchverwandtschaft bewirkt.⁶⁷⁵ Wenn z.B. die Hanafiten meinen, ein Mal Stillen reiche aus, so hat dies damit zu tun, dass die Ayah 23 der Sure 4 im Qur'an (...**eure Ammen, die euch gestillt haben.**) allgemein und unspezifiziert verstanden wird.⁶⁷⁶ Der vorzuziehenden Ansicht (insb. von Imam *asch-Schafi'i*) zufolge ist Voraussetzung für die Milchverwandtschaft, dass das Baby mindestens „fünf Mal“ gestillt wurde (und die Milch in seinen Bauch gelangt ist).⁶⁷⁷ Von Aischa (r.a.) wird berichtet, dass zunächst 10 Mal Stillen festgesetzt war und diese Bestimmung dann aufgehoben wurde, woraufhin das fünfmalige Stillen für ausreichend befunden wurde.⁶⁷⁸ Trinkt ein Baby von der Brust und macht dann eine Atempause und lässt die Brust los, bevor es weitertrinkt oder wird dem Baby dann von der zweiten Brust Milch gegeben, dann zählt

وسأله عليه السلام أعرابي فقال: إني كان لي امرأة، فتزوجتُ عليها أخرى، فزعمت امرأتي الأولى أنها أرضعت امرأتي الحداثاء رَضْعَةً أو رَضَعَتَيْنِ، فقال: لا تحرم الإملاجة ولا الإملاجتان. [ذكره مسلم].

⁶⁷⁵ *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid

⁶⁷⁶ *Zaidan*, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 229; vgl. auch *Tuhmaz*, Hanefijski Fikh II, S. 72 f.

⁶⁷⁷ Tafsir von *Ibn Kathir* zu Qur'an 4/23-24, S. 266; Siehe *Ahmetović*, Broj dojenja uslijed kojeg dolazi do srodstva po mlijeku, El-Asr 35/2010; vgl. Scheich *Badawi*, Fiqh 393; Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, Fatawa Islamiyah VI, 121 f; *El-Hindi*, Skraćena Zbirka 135; *Sachau*, Schafiitische Lehre 17; *Kudzović*, Fetve – pravne decizije 301.

⁶⁷⁸ Muslim (1452); siehe Imam *Malik*, Muvetta' i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 83; Ibnu Hadžer *el-Askalani*, Bulugul-Meram 429.

das bereits als „zwei“ Mal stillen, auch wenn es im Alltag insgesamt bloß als einmaliges Stillen betrachtet wird.⁶⁷⁹

Aischa (r.a.) berichtete: Der Prophet, Allahs Segen und Heil auf ihm, trat bei mir ein, während sich ein Mann bei mir befand. Er ärgerte sich sehr darüber. Ich sagte zu ihm: Er ist doch mein Milchbruder. Der Prophet erwiderte: *„Seht richtig, wer eure Brüder sind; denn die Milchgeschwisterschaft (Rada`a) ist nur durch Stillen des Hungers.“*⁶⁸⁰

c. Eine weitere Voraussetzung für die Milchverwandtschaft ist, dass das Stillen des Babys in seinen ersten beiden Lebensjahren erfolgt.⁶⁸¹ Die Mehrheit sieht ein späteres Stillen

⁶⁷⁹ Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 123; Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 485.

⁶⁸⁰ Muslim (2642).

حدثنا هناد بن السري حدثنا أبو الأحوص عن أشعث بن أبي الشعثاء عن أبيه عن مسروق قال
قالت عائشة دخل علي رسول الله صلى الله عليه وسلم وعندني رجل قاعد فاشتد ذلك عليه ورأيت
الغضب في وجهه قالت فقلت يا رسول الله إنه أخي من الرضاعة قالت فقال انظرن إخوتكن من الرضاعة فإنما
الرضاعة من الجماعة

⁶⁸¹ Tafsir von *Ibn Kathir* zu Qur'an 4/23-24, S. 266; vgl. Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* VI, 143; *El-Hindi*, *Skračena Zbirka* 135; ausführlich *Ibn Kadjim*, *Poslanikove Fetve* 222; *Kuduzović*, *Fetve – pravne decizije* 301. Ein (von Muslim verzeichneter) Hadith berichtet von der Erlaubnis an *Sahla bint Suhail* zum (indirekten) Stillen von *Salim*, der ein erwachsener Mann war. Es handelt sich hierbei aber um eine Spezialbestimmung für den konkreten Fall, die keine verallgemeinerungsfähige Bedeutung hat und vereinzelt heißt es auch, der Hadith sei derogiert worden. Siehe *Ahmetović*, *Propis dojenja odrasle osobe*, *El-Asr* 36/2010; ausführlich *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* III, S. 227 ff.

حدثنا عمرو الناقد وابن أبي عمر قالوا حدثنا سفيان بن عيينة عن عبد الرحمن بن القاسم عن أبيه عن
عائشة قالت

جاءت سهلة بنت سهيل إلى النبي صلى الله عليه وسلم فقالت يا رسول الله إني أرى في وجه أبي حذيفة

nicht als verwandtschaftsbegründend an; manche meinen aber, dass späteres Stillen auch Milchverwandtschaft begründet, wenn das Kind noch nicht entwöhnt ist.⁶⁸² Imam *Abu Hanifa* (r.a.) sagte, auch das Stillen innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des zweiten Lebensjahres sei milchverwandtschaftsbegründend,⁶⁸³ während seine beiden Schüler *Muhammad* und *Abu Yusuf* diese Ansicht nicht teilten.⁶⁸⁴

Hat das Kind schon vor Ablauf von zwei Jahren aufgehört, Muttermilch zu trinken und wird später, aber vor dem zweiten Lebensjahr gestillt, geht *Malik* davon aus, dass dieses Stillen kein Eheverbot bewirkt, wohingegen *Schafi'i* und *Abu Hanifa* von einem Verbot ausgehen.⁶⁸⁵ Der Grund für die Auseinandersetzung liegt im zuvor wiedergegebenen Hadith, wonach Milchverwandtschaft nur durch Stillen des Hungers begründet wird, wobei sich die Frage stellt, ob es auch darauf ankommt, dass das konkrete Kind tatsächlich die Milch für seine Entwicklung braucht oder ob sich die Aussage des Propheten (s.a.w.s.) allgemein auf die Zeitspanne bezieht, innerhalb derer das Trinken der Milch die Entwicklung des

من دخول سالم وهو حليفه فقال النبي صلى الله عليه وسلم أرضعته قالت وكيف أرضعته وهو رجل كبير فتبسم رسول الله صلى الله عليه وسلم وقال قد علمت أنه رجل كبير زاد عمرو في حديثه وكان قد شهد بدرا وفي رواية ابن أبي عمر فضحك رسول الله صلى الله عليه وسلم

⁶⁸² *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 42.

⁶⁸³ Abstellend auf Sure 46/15 wo es heißt: „... und ihn zu tragen und ihn zu entwöhnen erfordert dreißig Monate ...“. Siehe *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh II*, S. 164 f.

⁶⁸⁴ Imam *Malik*, *Muvetta' i.d.F.* und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 86.

⁶⁸⁵ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 43; vgl. *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 32.30.

Kindes beeinflussen kann, was die vorzuziehende Ansicht ist, die an Qur'an 2/233 angelehnt ist, wo es heißt:

﴿ وَالْوَالِدَاتُ يُرْضِعْنَ أَوْلَادَهُنَّ حَوْلَيْنِ كَامِلَيْنِ لِمَنْ أَرَادَ أَنْ يُتِمَّ الرَّضَاعَةَ
 وَعَلَى الْمَوْلُودِ لَهُ رِزْقُهُنَّ وَكِسْوَتُهُنَّ بِالْمَعْرُوفِ لَا تُكَلَّفُ نَفْسٌ إِلَّا وُسْعَهَا
 لَا تُضَارَّ وَالِدَةٌ بِوَلَدِهَا وَلَا مَوْلُودٌ لَهُ بِوَالِدِهِ ۗ وَعَلَى الْوَارِثِ مِثْلُ ذَلِكَ
 فَإِنْ أَرَادَا فِصَالًا عَنْ تَرَاضٍ مِنْهُمَا وَتَشَاوُرٍ فَلَا جُنَاحَ عَلَيْهِمَا ۗ وَإِنْ أَرَدْتُمْ
 أَنْ تَسْرِعُوا فَأَوْلَدِكُمْ فَلَا جُنَاحَ عَلَيْكُمْ إِذَا سَلَّمْتُمْ مَا آتَيْتُم بِالْمَعْرُوفِ
 وَاتَّقُوا اللَّهَ وَاعْلَمُوا أَنَّ اللَّهَ بِمَا تَعْمَلُونَ بَصِيرٌ ۝﴾

„Und die Gebärenden stillen ihre Geborenen zwei volle Jahre für denjenigen, der die Stillzeit vollständig durchführen will. Und demjenigen, dem geboren wurde, obliegt ihr Rizq und ihr Bekleiden nach dem Gebilligten. Einer Seele wird nicht auferlegt, außer was sie vermag. Weder einer Gebärenden darf wegen ihres Geborenen Schaden zugefügt werden, noch demjenigen, dem geboren wurde, wegen seines Geborenen; und dem Erben obliegt Gleiches wie dies. Und sollten beide sich zum Abstillen im gegenseitigen Einvernehmen und nach Beratung entschließen, dann ist es für beide keine Verfehlung. Und wenn ihr eure Kinder (durch andere) stillen lassen wollt, dann ist es keine Verfehlung für euch, wenn ihr das gebt, was ihr vereinbart habt, nach dem Gebilligten. Und handelt Taqwa gemäß Allah gegenüber und wisst, dass Allah gewiss dessen, was ihr tut, allsehend ist.“

d. Einer Meinung unter den Gelehrten zufolge macht es einen Unterschied, ob das Baby an der Brust der Frau gestillt wird

oder die Milch auf anderem Wege einnimmt, z.B. über ein Fläschchen. Die Mehrheit scheint hierbei aber keinen Unterschied zu machen.⁶⁸⁶

Der Grund für die Auseinandersetzung liegt in der Frage, ob sich die Bestimmungen über das Stillen auf das Trinken der Milch durch das Baby beziehen oder auf das Stillen des Kindes auf gewöhnlichem Weg, also darauf, was gewöhnlich unter Stillen verstanden wird. *Malik* befürwortet die erste Sichtweise, während z.B. *Ibn Hazm* meint, dass nur durch ein Trinken der Milch von der Brust der Frau Milchverwandtschaft begründet werden kann.⁶⁸⁷ Der zweiten Ansicht liegt der Gedanke zugrunde, dass die Milchverwandtschaft über die „Milchmutterschaft“ begründet wird und Mutterschaft mehr erfordert, also bloß das Ernähren mit einer Körperflüssigkeit einer Frau, nämlich auch die Zuneigung und Fürsorge für das Kind, die über das An-Sich-Heran-Ziehen des Kindes hin zu einem intimen Bereich der Frau hergestellt wird.⁶⁸⁸

Wenn man davon ausgeht, dass das Stillen nicht an der Brust der Frau erfolgen muss, stellt sich die Frage, ob die Milchverwandtschaft durch Trinken einer Milch begründet wird, die mit etwas anderem „gemischt“ wurde. Hier wird darauf abzustellen sein, ob man noch von Milch sprechen kann, ähnlich wie beim Wasser, welches in Berührung mit anderen Substanzen gekommen ist, wo man sich fragt, inwieweit noch reines und reinigendes Wasser gegeben ist.⁶⁸⁹

⁶⁸⁶ *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 225.

⁶⁸⁷ *Topoljak*, Savremena fikhska pitanja 76.

⁶⁸⁸ *Topoljak*, Savremena fikhska pitanja 75 mit Bezug auf eine Fatwa von Scheich al-Qaradawi (El-Fetava el-mu'sire, 2/550-556).

⁶⁸⁹ *Ibn Rushd*, Bidayat al-Mujtahid 44; *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 224 f.

e. Wurde durch das Stillen eine Milchverwandschaft begründet, dann besteht zwischen Milchmutter und Kind ein Mutter-Kind-Verhältnis und damit neben einem Eheverbot die Erlaubnis zum Umgang miteinander wie mit Blutsverwandten; es gelten also keine Beschränkungen, was das Alleinsein zwischen Männern und Frauen angeht, die milchverwandt sind.⁶⁹⁰

Die Milchverwandschaft ist aber eine schwächere Verwandtschaft als die Blutsverwandschaft, was sich beispielsweise im Erbrecht äußert oder daran erkennbar wird, dass der Milchmutter kein Unterhaltsanspruch gegenüber ihrem Milchkind zusteht oder sich im Haftungsrecht zeigt, weil das Kind nicht verpflichtet ist, Blutgeld (Schadenersatz) zu zahlen, wenn die Milchmutter fahrlässig jemanden tötet oder verletzt.⁶⁹¹

f. Von praktischer Relevanz ist die Frage, ob der Ehemann der Milchmutter als „Milchvater“ anzusehen ist, sodass Eheverbote auch ihm gegenüber und in seiner Linie begründet werden.⁶⁹² *Malik, Abu Hanifa* und *Schafi'i* bejahen die Milchvaterschaft, verschiedene andere Gelehrte verneinen sie.⁶⁹³ Die erste Ansicht ist gewichtiger; es wird insb. über Ibn Abbas (r.a.) berichtet, dass er eine Ehe zwischen einem Jungen und einem Mädchen, die jeweils von einer der beiden Frauen eines

⁶⁹⁰ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 485.

⁶⁹¹ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 485.

⁶⁹² Vgl. *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 144; *Ibn Kajjim*, *Poslanikove Fetve* 221.

وسألته ﷺ عائشة أم المؤمنين فقالت: إن أفلح أخوا أبي القعيس استأذن علياً؛
وكانت امرأته أرضعتني، فقال: ائذني له، إنه عمك. [متفق عليه].

⁶⁹³ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 44.

Mannes gestillt wurde, mit dem begründenden Hinweis verbot, es sei doch der Samen eines Mannes.⁶⁹⁴

Milchvater ist also der Mann, der die Erzeugung der Milch in der Brust der Milchmutter bewirkt hat, also derjenige, der ihre vorangehende Schwangerschaft ausgelöst hat oder durch Geschlechtsverkehr die Milchproduktion angeregt hat.⁶⁹⁵ Scheich *Ibn 'Uthaimin*⁶⁹⁶ erklärt, dass es nicht verwundern darf, dass jemand eine Milchmutter, aber keinen Milchvater oder einen Milchvater, aber keine Milchmutter hat: Wenn eine Frau aufgrund der von ihrem Mann bewirkten Schwangerschaft ein Kind zwei Mal stillt und dann erst wieder nach einer von einem späteren Ehemann bewirkten Schwangerschaft das selbe Kind noch drei Mal stillt, dann hat das Kind eine Milchmutter, weil diese ihn fünf Mal gestillt hat, aber keinen Milchvater, weil die Milch keinem der beiden Männer „fünf Mal“ zugeschrieben werden kann, weswegen die Voraussetzungen der Milchverwandtschaft zu den Männern nicht erfüllt sind. Gleichfalls, wenn ein Mann zwei Frauen hat und eine stillt das Kind zwei Mal und die andere drei Mal, dann ist die Milchvaterschaft begründet, denn die Milch beider Frauen wird dem Mann zugeschrieben, aber die Milch keiner der beiden Frauen hat das Kind fünf Mal getrunken, weswegen es keine Milchmutter hat.

g. Was den Mahram-Status angeht, so wird dieser durch die Milchverwandtschaft ebenso begründet wie durch die Blutsverwandtschaft,⁶⁹⁷ sowohl von Seiten des Milchvaters und

⁶⁹⁴ Imam *Malik*, *Muvetta'* i.d.F. und mit Anm. von *asch-Schaibani*, Kapitel über die Ehe, S. 80 f.

⁶⁹⁵ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 486.

⁶⁹⁶ Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* VI, 125 f.

⁶⁹⁷ Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 133 f.

seiner Verwandten als auch von Seiten der Milchmutter und ihrer Verwandten, aber nur in Bezug auf das Milchkind und dessen Nachkommen, nicht jedoch in Bezug auf die Blutsverwandten des Milchkindes in seitlicher oder aufsteigender Linie.⁶⁹⁸ In einer Fatwa bestätigt Scheich *Ibn Baz* beispielsweise den (Milch-)Bruder-Status von jemandem, der als Sohn eines Milchvaters mit einer anderen Frau als der eigentlichen Milchmutter geboren wurde.⁶⁹⁹

Wird ein Bub von seiner Großmutter gestillt, dann wird er zum Milchbruder seiner Onkel und Tanten und darf aus diesem Grund z.B. nicht die Tochter seines Onkels oder seiner Tante (Cousine) heiraten, weil er ihr Milch-Onkel geworden ist.⁷⁰⁰

Die Mehrheit der Gelehrten hält die Ehe zwischen einem Mann und einer ehemaligen Frau des Milchsohnes für unzulässig, doch wird von manchen die Zulässigkeit mit dem Argument vertreten, dass die Milchverwandtschaft bezüglich der Eheverbote der Blutsverwandtschaft gleichzusetzen sei, die Ehe mit der Frau des Sohnes aber nicht aufgrund von Bluts-, sondern aufgrund der Verschwägerung verboten sei.⁷⁰¹

Aischa (r.a.) berichtete: Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, war bei mir. Inzwischen hörte ich einen Mann in dem Haus von Hafsa um Einlass bitten. Da sagte Aischa: ‚O Gesandter Allahs, dieser Mann bittet in deinem Haus um Einlass.‘ Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte: ‚*Ich sah ihn Soundso, einen Onkel von Hafsa auf Grund der Milchgeschwisterschaft.*‘ Ich sagte:

⁶⁹⁸ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 486; vgl. auch *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 145.

⁶⁹⁹ Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 116.

⁷⁰⁰ Fatwa von Scheich *Ibn Baz*, *Fatawa Islamiyah* VI, 117.

⁷⁰¹ *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 145.

„Wäre Soundso, ihr Onkel auf Grund der Milchgeschwisterschaft, noch lebendig, dürfte er in mein Haus eintreten?“ Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, antwortete: *„Ja, denn was wegen der Geburt verboten ist, ist auch wegen der Milchgeschwisterschaft verboten (d.h. Milchgeschwister dürfen einander nicht heiraten).“*⁷⁰²

h. Werden zwei Kinder mit der Milch desselben Tieres gefüttert dann bewirkt das keinerlei Milchverwandtschaft zwischen diesen beiden; nur die Milch einer Frau kann Milchverwandtschaft bewirken.⁷⁰³ Bluttransfusionen bewirken kein Verwandtschaftsverhältnis.⁷⁰⁴ Da gibt es keine Analogiegrundlage.

i. Die Milchverwandtschaft wird auf selbem Wege festgestellt wie im Zivilprozess, grundsätzlich also zwei männliche redliche Zeugen oder ein männlicher und zwei weibliche Zeuginnen, wiewohl (zum Teil) eine Trennung empfohlen wird, wenn bloß die redliche Amme bezeugt, dass sie die Betroffenen gestillt hat.⁷⁰⁵ Teilweise wird aber auch vertreten,

⁷⁰² Muslim (2615).

حدثنا يحيى بن يحيى قال قرأت على مالك عن عبد الله بن أبي بكر عن عمرة أن عائشة أخبرتها أن رسول الله صلى الله عليه وسلم كان عندها وإنما سمعت صوت رجل يستأذن في بيت حفصة قالت عائشة فقلت يا رسول الله هذا رجل يستأذن في بيتك فقال رسول الله صلى الله عليه وسلم أراه فلانا لعم حفصة من الرضاعة فقالت عائشة يا رسول الله لو كان فلان حيا لعمها من الرضاعة دخل علي قال رسول الله صلى الله عليه وسلم نعم إن الرضاعة تحرم ما تحرم الولادة

⁷⁰³ Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 486.

⁷⁰⁴ Fatwa des ständigen Komitees, Fatawa Islamiyah VI, 138.

⁷⁰⁵ Tuhmaz, Hanefijski Fikh II, S. 170 ff. 'Uknah bin al-Harith berichtete, dass er mit Umm Yahya bint Abi Ihaab verheiratet war, eine Frau aber dann sagte, sie habe beide gestillt und nach Erwähnung der Begebenheit gegen-über dem Propheten (s.a.w.s.) habe er (s.a.w.s.) ihn gefragt, wieso er

dass die Zeugenaussage der aufrichtigen Amme, also einer Frau, für ausreichend befunden werden kann, um rechtliche Regelungen bezüglich Milchverwandtschaft für die Betroffenen in Kraft zu setzen oder dass zwei Frauen die Milchverwandtschaft bezeugen können, falls diese allgemein (in der betroffenen Gemeinde) bekannt ist (so malikitische Lehre) oder aber, dass anstelle eines Mannes und zwei Frauen auch vier Frauen (ohne Männer) als Zeuginnen ausreichen (so schafi'itische Lehre), weil der Stillvorgang eher von Frauen gesehen wird als von Männern.⁷⁰⁶ Es darf jedenfalls kein Zweifel an der Wahrhaftigkeit aufkommen und es muss sicher sein, dass das Kind fünf Mal gestillt wurde.⁷⁰⁷ Eine Ehe zwischen Milchverwandten wird ungültig und sie müssen sich trennen, sobald sie von der Verwandtschaft erfahren; die Kinder werden aber rechtlich beiden Elternteilen gleichermaßen zugeschrieben.⁷⁰⁸ „Zweifel“ darüber, ob bzw. ein Verdacht, dass Milchverwandtschaft bestehen könnte, beeinträchtigt die Rechtsgültigkeit der Ehe nicht.⁷⁰⁹

j. In diesem Zusammenhang sei kurz auf sog. „Milchbanken“ eingegangen. Wenn Milch von verschiedenen Frauen gesammelt wird und die Kinder damit ernährt werden, dann folgt daraus einer Rechtsansicht gemäß schon deswegen keine Milchverwandtschaft, weil die Kinder nicht derart gestillt

denn zögere, sich von ihr zu scheiden bzw. wieso er sie als Ehefrau behält, nachdem die Frau bezeugte, beide gestillt zu haben. Der entsprechende Hadith wird von Buhari (827) verzeichnet.

⁷⁰⁶ *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne III, S. 230.

⁷⁰⁷ Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* VI, 158.

⁷⁰⁸ Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* VI, 127.

⁷⁰⁹ *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh* II, S. 168; Fatwa von Scheich *Ibn Uthaimin*, *Fatawa Islamiyah* VI, 144 f.

werden, dass sie an die Brust genommen werden.⁷¹⁰ Wenn Muttermilch mit anderer Kindernahrung gemischt und in Fläschchen abgefüllt wird, ist der Anteil der eigentlichen Muttermilch oft gering, sodass aufgrund des Gemisches, das nicht als Muttermilch bezeichnet werden kann, keine Milchverwandschaft entsteht. Wenn man aber der Rechtsansicht beipflichtet, dass es für das Stillen im hier relevanten Sinne nicht erforderlich ist, dass das Kind an die Brust genommen wird, dann ist das Entstehen einer Milchverwandschaft bei Ernährung eines Kindes mit Milch aus einer Milchbank zwar möglich. Aufgrund des Zweifels von wem die Milch stammt und ob von der fraglichen Frau genügend Milch getrunken wurde, um eine Milchverwandschaft zu begründen, folgt rechtlich jedoch kein Eheverbot für Kinder, die Milch aus der gleichen Milchbank getrunken haben.

⁷¹⁰ *Topoljak, savremena fikhska pitanja* 78.

10. Kindschaftsrecht

10.1 Feststellung der Abstammung

a. Die Zuordnung eines Menschen zu seiner Familie und die Bestimmung des jeweiligen Verwandtschafts- und Verschwägerungsgrades sind äußerst wichtig und lösen unterschiedliche Rechtsfolgen aus: es geht insb. um die Feststellung von Ehehindernissen, um Unterhaltsansprüche, Obsorgeberechtigungen und Obsorgeverpflichtungen, die Befugnis Schutzbeauftragter (Wali) bei der Verehelichung einer Frau zu sein und um die korrekte Erbfolge sowie die Bestimmung der Zulässigkeit testamentarischer Verfügungen.⁷¹¹

Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *„Jede Frau, die einer Familie ein Kind zuschreibt, das nicht zu ihr gehört, hat bei Allah nichts. Und Allah wird sie nicht in das Paradies eintreten lassen. Auch jeder Mann, der sein Kind aberkennt, während er sich seiner Abstammung von ihm sicher ist, wird Allahs Gnade nicht erfahren, und Er wird ihn vor den Ersteren und den Letzteren am Jüngsten Tag bloßstellen.“* (Abu Dawud, Ibn Madscha, an-Nasa’i).

b. Die Abstammung von der Mutter wird durch die Geburt festgestellt. Die alte Maxime „mater semper certa est“- „Wer die Mutter ist, ist immer gewiss“ stimmt heute in manchen Fällen nicht mehr. Wer ist denn die Mutter, wenn eine Frau die befruchtete Eizelle einer anderen Frau als „Leihmutter“ austrägt?⁷¹²

⁷¹¹ Vgl. Zaidan, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 213.

⁷¹² Zum Problem der Leihmutterchaft: Jamal Abdul-Surur/ Abdel Azeem Al-Mat’ani/ Abdullah ibn Jibreen, Surrogate Motherhood: Legal and Social Complications, Fatwa vom 28.5.2009 auf islamonline.net.

Karaman berichtet, dass einige zeitgenössische Rechtsgelehrte zum Schluss gekommen seien,⁷¹³ dass es zulässig sei, dass eine Frau das befruchtete Ei einer anderen Frau austrägt, wenn der Mann, mit dessen Samen das Ei befruchtet wird, mit beiden Frauen verheiratet ist.⁷¹⁴ Ein Teil der Gelehrten hält die das Kind austragende Frau für die Mutter, während ein anderer Teil die genetische Mutter für die eigentliche Mutter hält.⁷¹⁵ Unklar ist jedenfalls das Verhältnis zur „anderen“ Frau; am ehesten könnte man an ein der Milchmutterchaft ähnliches Verhältnis denken.

c. Die Abstammung vom Vater wird durch die Geburt während der aufrechten Ehe festgestellt.⁷¹⁶ Bringt eine Frau ein Kind zur Welt und ist es medizinisch möglich, dass dieses Kind in der Ehe gezeugt wurde (die Gelehrten sagen: wenn es sechs Monate nach Ehevertragsabschluss zur Welt kommt),⁷¹⁷ gilt ihr Ehemann rechtlich als Vater des Kindes.⁷¹⁸ Der Ehemann *gilt* als Vater, auch wenn das Kind ihm ganz und gar nicht ähnlich

⁷¹³ Beschluss der Akademie für Islamisches Recht vom 3.6.1986, Nr. 4; fünfte Entscheidung der Ratsversammlung Islamischer Rechtsgelehrter in deren siebentem Plenum.

⁷¹⁴ Prof. Dr. Hayrettin *Karaman*, Erlaubtes und Verwehrt 121.

⁷¹⁵ *Topoljak*, *Savremena fikhska pitanja* 134 ff.

⁷¹⁶ *Ibn Kazzim*, *Poslanikove Fetve* 249:

واختصم إليه عليه السلام سعد بن أبي وقاص وعبد بن زَمْعَةَ في الغلام، فقال سعد: هو ابن أخي عتبة بن أبي وقاص عهد إلي أنه ابنه، انظر إلى شبهه، وقال عبد بن زَمْعَةَ: هو أخي، ولد على فراش أبي من وليدته، فنظر رسول الله ﷺ إلى شبهه، فرأى شيئاً يبيِّنُ بعتبة، فقال: هو لك يا عبد، الولد للفراش وللعاهر الحجر، واحتجبي منه يا سودة، فلم تره سودة قط [متفق عليه]. وفي لفظ البخاري: هو أخوك يا عبد.

⁷¹⁷ Nach Qur'an 46/15 beträgt die Zeit der vollständigen Entwöhnung 30 Monate. Zieht man davon die vollständige Stillzeit von zwei Jahren gemäß Qur'an 2/233 ab, so verbleiben 6 Monate.

⁷¹⁸ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 463.

schaut oder wenn ein Vaterschaftstest das Gegenteil besagt.⁷¹⁹ Es handelt sich um eine Regelung zum Schutz der Familie und der Kinder, die eine gewisse Stabilität der Familienverhältnisse sichert. Ist sich der Ehemann sicher, nicht der Vater des Kindes zu sein, dann hat er die Möglichkeit die Vaterschaft im Zuge des Li'an-Verfahrens zu bestreiten, bei welchem er die Mutter des Kindes des Ehebruchs beschuldigt und welches die Auflösung der Ehe zur Folge hat.

Aischa (r.a.) berichtete: S'ad Ibn Abi Waqqas stritt mit `Abdullah Ibn Zam`a über ein Kind. Sa`d sagte: ‚O Gesandter Allahs, er ist der Sohn meines Bruders `Utba Ibn Abi Waqqas. Er (`Utba Ibn Abi Waqqas) erklärte mir ausdrücklich, dass es (das Kind) sein Sohn ist. Sieh die Ähnlichkeit zwischen ihnen.‘ `Abdullah Ibn Zam`a sagte aber: ‚O Gesandter Allahs, es ist mein Bruder. Es wurde auf dem Bett meines Vaters von seiner Dienerin geboren.‘ Da sah der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Heil auf ihm, die Ähnlichkeit zwischen den beiden; und er sah eine deutliche Ähnlichkeit zwischen dem Kind und `Utba. Trotzdem sagte er: *‚Er ist Deins, o `Abdullah. Das Kind gehört ja zu demjenigen, auf dessen Bett es geboren wurde, und die Steinigung ist für den Hurer (`Utba, den echten Vater des Kindes). Du, Sauda Bint Zam`a, sollst den Schleier vor ihm (das Kind) tragen.‘*⁷²⁰ Abu Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: ‚Ein Mann von Banu Fazaara kam zum Propheten, Allahs Segen und Heil auf ihm, und sagte: O Gesandter Allahs, meine Frau hat mir einen schwarzen Sohn zur Welt gebracht. Der Prophet, Allahs Segen und Heil auf ihm, sagte zu ihm: *Besitzt du Kamele?* Der Mann sagte: Ja. Da fragte er (der Prophet): *Welche Farbe haben sie?* Der Mann sagte: Sie sind rot. Da sagte er (der Prophet): *Gibt es unter*

⁷¹⁹ Prof. Dr. Hayrettin Karaman, Erlaubtes und Verwehrt 119.

⁷²⁰ Muslim (2645).

diesen auch dunkle Kamele? Er (der Mann) sagte: Ja, unter denen gibt es auch ein dunkles Kamel. Er (der Prophet) sagte: *Woher kommt es denn?* Der Mann antwortete: Es kann von einer alten Rasse durch-gekommen sein. Der Prophet sagte: *Dein Sohn mag auch nach einer früheren Abstammung gekommen sein.*⁷²¹

d. Die islamischen Gelehrten sind sich in Bezug auf die Maximallänge der Schwangerschaft uneinig. So sagte *Ibn Qudama*, wenn kein (islamisch-)rechtlicher Text vorliegt, dann müsse man sich die einzelnen Fälle anschauen, d.h. das in Betracht ziehen, was an Fällen zur Länge der Schwangerschaft bekannt ist.⁷²² Dabei wählten die Gelehrten den sichersten Weg und zogen alles in Betracht, was über die Schwangerschaftsdauer in der Gesellschaft bis dahin berichtet wurde. Ausgehend von solchen Erfahrungsberichten nahmen die Gelehrten teilweise an, dass die Vaterschaft eines Ex-Ehemannes anzunehmen sei, wenn die Frau innerhalb von vier Jahren nach der Scheidung ein Kind zur Welt bringt, weil davon ausgegangen werden könne, dass die maximale Dauer der Schwangerschaft (bzw. der Überlebensfähigkeit des Spermiums im Körper) vier Jahre beträgt.⁷²³ Diese Annahme ist

⁷²¹ Muslim (2756).

وحدثناه قتيبة بن سعيد وأبو بكر بن أبي شيبة وعمرو الناقد وزهير بن حرب واللفظ لقتيبة قالوا حدثنا سفیان بن عيينة عن الزهري عن سعيد بن المسيب عن أبي هريرة قال جاء رجل من بني فزارة إلى النبي صلى الله عليه وسلم فقال إن امرأتي ولدت غلاما أسود فقال النبي صلى الله عليه وسلم هل لك من إبل قال نعم قال فما ألوانها قال حمر قال هل فيها من أورك قال إن فيها لورقا قال فأني أتاها ذلك قال عسى أن يكون نزع عرق قال وهذا عسى أن يكون نزع عرق

⁷²² Siehe Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 470.

⁷²³ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 463 f.

medizinisch fragwürdig. Bei den heutigen Möglichkeiten sollte die Vaterschaft in solchen Fällen am besten mit einem Vaterschaftstest festgestellt werden, weil dies weit überzeugendere Ergebnisse liefert als derartige Vermutungen.

Zur Bekräftigung einer bestehenden Verwandtschaft besteht die Möglichkeit eines Anerkenntnisses mit Zustimmung des (volljährigen oder zumindest verständigen) Kindes, falls die Abstammung bisher nicht erwiesen ist oder der Bezeugung der Abstammung vor Gericht (im Wege eines mittelbaren Zeugenbeweises).⁷²⁴

e. Sollte eine Schwangerschaft auf natürlichem Wege nicht möglich sein ist nach überwiegender Ansicht zeitgenössischer islamischer Gelehrter eine in-vitro Befruchtung zulässig,⁷²⁵ sofern Mann und Frau in einer aufrechten Ehe leben, die Befruchtung im beiderseitigen Einvernehmen erfolgt und ein (medizinischer) Grund für die In-vitro-Fertilisation besteht.⁷²⁶ Ein derart gezeugtes Kind wird wie ein natürlich gezeugtes Kind seinen mit einander verheirateten Eltern zugeschrieben, also dem Mann, dessen Spermien verwendet wurden und der Frau, deren Eizelle befruchtet wurde. Sollte sich eine verheiratete Frau mit dem Sperma eines fremden Mannes befruchten lassen, so wird das Kind dennoch dem Ehemann der Frau zugeschrieben, der die Vaterschaft nur im Wege des

⁷²⁴ Prozessuale Details: *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyah*, S. 220 ff.

⁷²⁵ Aufgrund verschiedener Befürchtungen, insb. der Vermischung der Abstammung durch zufälligen oder absichtlichen Austausch des Spermas in Verbindung mit der Ansicht, dass die Unfruchtbarkeit keine „Krankheit“ sei, die zu Heilen erforderlich wäre und demzufolge sich die Frau oft ohne Notwendigkeit den intimen Blicken fremder Männer aussetzt, stehen manche der in-vitro-Befruchtung skeptisch oder ablehnend gegenüber. Vgl. *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh II*, S. 19 ff.

⁷²⁶ *Topoljak*, *Savremena fikhska pitanja* 129 f.

Li'an-Verfahrens bestreiten kann.⁷²⁷ Bei einer unehelichen Zeugung führt das Kind die Abstammung rechtlich nur von der Mutter.

f. Über die Zulässigkeit der Befruchtung mit ehemals eingefrorenem Spermia des eigenen Ehemannes „nach dem Tod“ des Ehemannes gibt es geteilte Meinungen unter den zeitgenössischen Rechtsgelehrten: ein Teil hält eine solche Befruchtung nach dem Tod des Mannes für zulässig (aber unerwünscht) wenn feststeht, dass der Ehemann der (genetische) Vater ist, während ein anderer sie für unzulässig erachtet, weil die Ehe mit dem Tod eines Ehepartners endet.⁷²⁸ Am ehesten ist von einem dritten, differenzierenden Standpunkt auszugehen, wonach sich die Zulässigkeit auf die Zeit während der Wartezeit nach dem Tod des Mannes erstreckt, zumindest dann, wenn das Ehepaar bereits während der Ehe beabsichtigt hat, die künstliche Befruchtung durchzuführen, weil in diesem Fall die Abgabe des Spermias während der Ehe nur der zulässigen Befruchtung in aufrechter Ehe und keinem anderen Zweck gedient hat und die nachträgliche Befruchtung einem Fall gleichzuhalten ist, in dem der Mann beim Geschlechtsverkehr ejakuliert, aber bei einem gleich anschließenden Unfall stirbt, noch bevor das Spermia die Eizelle erreicht.

10.2 Adoption

a. Verwaiste oder von ihren Eltern allein gelassene Kinder zu versorgen, sie aufzunehmen, zu pflegen und zu erziehen ist eine große Wohltat.⁷²⁹ Abu Huraira (r.a.) überliefert, dass der

⁷²⁷ Vgl. *Topoljak*, *Savremena fihkska pitanja* 136 ff.

⁷²⁸ *Topoljak*, *Savremena fihkska pitanja* 138 ff.

⁷²⁹ Vgl. *Kuduzović*, *Fetve – pravne decizije* 302.

Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *"Ich und einer, der sich einer Waise annimmt, gleich ob er mit ihr verwandt ist oder ihr fremd, werden wie diese (Zeigefinger und Mittelfinger) im Paradies sein."*⁷³⁰

Ein Kind in der Weise an Kindes Statt zu nehmen, dass das Kind einem leiblichen Kind gleichgestellt wird und wie ein solches behandelt wird, wie es bei der Adoption in vielen Staaten üblich ist, ist nach islamischen Bestimmungen allerdings unzulässig.⁷³¹ Die Abstammung des Kindes darf nicht dadurch verschleiert werden, dass das Kind den Namen der aufnehmenden Familie übernimmt, die Adoptiveltern nach außen hin als leibliche Eltern auftreten oder das Kind die Adoptiveltern als seine eigentlichen Eltern bezeichnet.⁷³²

Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: *„Wer wissentlich einen anderen als den eigenen leiblichen Vater vorgibt, dem wird der Eintritt ins Paradies untersagt.“* (Buhari, Muslim)

b. Die Annahme eines Kindes bewirkt nach islamischem Recht kein Verwandtschaftsverhältnis zwischen Adoptiveltern und Adoptivkind, weswegen das Großziehen eines Pflegekindes zur Übertretung verschiedener islamischer Bestimmungen führen

⁷³⁰ Muslim, Riyad us-Salihin Nr. 263.

⁷³¹ Vgl. Dr. Salah al-Sawi, *Marrying a Pregnant Woman*, Fatwa vom 1.10.2009 auf islamonline.com; Prof. Dr. Hayrettin Karaman, *Erlaubtes und Verwehrtes* 119 f.

⁷³² Vgl. Karzun, *Osobitosti uredenja muslimanske porodice*, S. 37 ff; In einer Fatwa des *Islamic Religious Council of Singapore* (How to Name an Adopted Child, Fatwa vom 19.3.2006 auf islamonline.net) wird empfohlen, beim Adoptivkind nach dem „bin“ – d.h. „Sohn des“ den Namen „Abdullah“ anzugeben, denn die Bedeutung dieses Namens ist schließlich „Diener Allahs“ und könnte als allgemeine Bezeichnung für einen Menschen verwendet werden, wenn der Name nicht bekannt ist (vorausgesetzt der Adoptivvater heißt nicht Abdullah).

kann. Wird das Kind aber von der Pflegemutter gestillt, entsteht „Milchverwandschaft“.

أَدْعُوهُمْ لِأَبَائِهِمْ هُوَ أَقْسَطُ عِنْدَ اللَّهِ ۚ فَإِنْ لَمْ تَعْلَمُوا آبَاءَهُمْ
فَإِخْوَانُكُمْ فِي الدِّينِ وَمَوَالِيكُمْ ۚ وَلَيْسَ عَلَيْكُمْ جُنَاحٌ فِيمَا أَخْطَأْتُمْ
بِهِ ۚ وَلَكِنْ مَا تَعَمَّدَتْ قُلُوبُكُمْ ۚ وَكَانَ اللَّهُ غَفُورًا رَحِيمًا ﴿٣٥﴾

„Nennt sie (eure Adoptivöhne) nach ihren leiblichen Vätern. Das ist gerechter vor Allah. Wenn ihr jedoch ihre Väter nicht kennt, so sind sie eure Brüder im Glauben und eure Schützlinge. Und wenn ihr versehentlich darin gefehlt habt, so ist das keine Sünde von euch, sondern (Sünde ist) nur das, was eure Herzen vorsätzlich tun. Und Allah ist wahrlich Allverzeihend, Barmherzig.“ (Qur’an 33/5)

10.3 Obsorge (al-Hadana)

a. Obsorge bezeichnet den physischen und psychischen Schutz und den Einsatz für das Wohlergehen eines Kindes (oder eines geistig nicht ausreichend entwickelten bzw. geisteskranken oder –schwachen Erwachsenen).⁷³³ Sie obliegt den Eltern.⁷³⁴ Weil Kinder und geistig beeinträchtigte Erwachsene sich nicht (ausreichend) um sich selbst und um ihre Angelegenheiten kümmern können, benötigen sie einen obsorgeberechtigten Vormund.

⁷³³ Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 489; Scheich Badawi, Fiqh 453; vgl. *El-Džezairi*, Minhadschu-l-Muslim II, S. 174.

⁷³⁴ *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne IV, S. 35.

Zwischen den Eltern und dem Kind als Frucht der Ehe bestehen verschiedene rechtliche und moralisch-sittliche Rechte und Pflichten.⁷³⁵ „Unterhalt, Versorgung, Erziehung und Ausbildung des Kindes ist in materieller Hinsicht Obliegenheit des Vaters, in geistigseelischer Hinsicht gemeinsame Obliegenheit der Mutter und des Vaters“ schreibt *Karaman*.⁷³⁶

Die Namensgebung für das Kind ist ein Akt der Wahrnehmung elterlicher Verantwortung,⁷³⁷ weil das Kind mit diesem Namen leben muss, der Name gewisse Assoziationen hervorruft, die negativ oder positiv sein können.⁷³⁸ Der erste Akt der Sicherung des Wohls der Kinder beginnt aber viel früher, nämlich bei der Auswahl des Ehepartners, der das Kind mit erzieht.⁷³⁹

Für gewöhnlich endet die Unterhaltspflicht für männliche Kinder mit Eintritt der Volljährigkeit, wenn diese in der Lage sind, sich selbst zu versorgen und bei weiblichen Kindern zum Zeitpunkt ihrer Heirat.⁷⁴⁰

b. Uneinigkeit besteht unter den Rechtsgelehrten hinsichtlich der Frage, ob die Mutter dann, wenn sie physisch und psy-

⁷³⁵ *Karzun*, *Osobitosti uredenja muslimanske porodice*, S. 155 ff. Zur islamischen Erziehung der Kinder und verschiedenen von Geburt an zu beachtenden Empfehlungen und Pflichten (z.B. in Bezug auf Aqiqah, Namensgebung, Beschneidung usw.) siehe z.B. Abdullah Nasih 'Ulwan, *Child Education in Islam (Tarbiyatu Al-Awlaad fi Al-Islam)*, Dar Al-Salam (2004).

⁷³⁶ Prof. Dr. Hayrettin *Karaman*, *Erlaubtes und Verwehrtes* 121.

⁷³⁷ *Kuduzović*, *Fetve – pravne decizije* 383.

⁷³⁸ Siehe *El-Karadavi*, *Suvremene Fetve* 123 ff.

⁷³⁹ *Kuduzović*, *Fetve – pravne decizije* 383 f; *Tuhmaz*, *Hanefijski Fikh II*, S. 274 f.

⁷⁴⁰ *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim II*, S. 173; *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 33.10.

chisch dazu in der Lage ist, verpflichtet ist, ihr Kind selbst zu stillen oder ob nur die Empfehlung besteht, das Kind selbst zu stillen.⁷⁴¹ Argumentiert wird von der Mehrheit, die das Stillen als Soll-Handlung (Empfehlung) und nicht als Verpflichtung sieht, dass es keine Option zur Auswahl einer Amme gäbe, wenn die Frau verpflichtet wäre, das Kind zu stillen. Im Qur'an (2/233) heißt es nämlich:

﴿ وَالْوَالِدَاتُ يُرْضِعْنَ أَوْلَادَهُنَّ حَوْلَيْنِ كَامِلَيْنِ لِمَنْ أَرَادَ أَنْ يُتِمَّ الرَّضَاعَةَ ۗ وَعَلَى الْمَوْلُودِ لَهُ رِزْقُهُنَّ وَكِسْوَتُهُنَّ بِالْمَعْرُوفِ ۚ لَا تُكَلَّفُ نَفْسٌ إِلَّا وُسْعَهَا ۚ لَا تُضَارَّ وَالِدَةٌ بِوَلَدِهَا وَلَا مَوْلُودٌ لَهُ بِوَالِدِهِ ۗ وَعَلَى الْوَارِثِ مِثْلُ ذَلِكَ ۗ فَإِنْ أَرَادَا فِصَالًا عَنْ تَرَاضٍ مِّنْهُمَا وَتَشَاوُرٍ فَلَا جُنَاحَ عَلَيْهِمَا ۗ وَإِنْ أَرَدْتُمْ أَنْ تَسْتَرْضِعُوا أَوْلَادَكُمْ فَلَا جُنَاحَ عَلَيْكُمْ إِذَا سَلَّمْتُمْ مَا آتَيْتُم بِالْمَعْرُوفِ ۗ وَاتَّقُوا اللَّهَ وَاعْلَمُوا أَنَّ اللَّهَ بِمَا تَعْمَلُونَ بَصِيرٌ ۝۸۸ ﴾

„Und die Mütter stillen ihre Kinder zwei volle Jahre. (Das gilt) für die, die das Stillen vollenden wollen. Und es obliegt dem, dem das Kind geboren wurde, für (die Mütter) ihre Nahrung und Kleidung auf gütige Weise Sorge zu tragen. Von keiner Seele soll etwas gefordert werden über das hinaus, was sie zu leisten vermag. Einer Mutter soll nicht wegen ihres Kindes Schaden zugefügt werden, und dem, dem das Kind geboren wurde, nicht wegen seines Kindes. Und für den Erben gilt das gleiche. Und wenn sie beide in gegenseitigem Einvernehmen und nach Beratung (das Kind

⁷⁴¹ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 66.

vorzeitig) entwöhnen wollen, dann liegt darin kein Vergehen für sie. Und wenn ihr eure Kinder stillen lassen wollt, so ist es kein Vergehen für euch, sofern ihr das, was ihr vereinbart habt, in gütiger Weise bezahlt. Und fürchtet Allah und wisset, dass Allah wohl sieht, was ihr tut.“

أَسْكُنُوهُنَّ مِنْ حَيْثُ سَكَنْتُمْ مِنْ وُجْدِكُمْ وَلَا تُضَارُّوهُنَّ لِتُضَيِّقُوا عَلَيْهِنَّ
 وَإِنْ كُنَّ أُولَاتٍ حَمَلٍ فَأَنْفِقُوا عَلَيْهِنَّ حَتَّىٰ يَضَعْنَ حَمَلَهُنَّ ۚ فَإِنْ أَرْضَعْنَ
 لَكُمْ فَآتُوهُنَّ أُجُورَهُنَّ ۗ وَأَتَمِّرُوا بَيْنَكُمُ الْمَعْرُوفِ ۗ وَإِن تَعَاَسَرْتُم فَسْتَزِيعٌ
 لَهُنَّ أُخْرَىٰ ﴿٦﴾

„Lasst sie wohnen, wo ihr wohnt, gemäß euren Mitteln; und tut ihnen nichts zuleide in der Absicht, es ihnen schwer zu machen. Und wenn sie schwanger sind, so bestreitet ihren Unterhalt, bis sie zur Welt bringen, was sie getragen haben. Und wenn sie (das Kind) für euch stillen, (dann) gebt ihnen ihren Lohn und geht gütig miteinander um; wenn ihr aber Schwierigkeiten miteinander habt, dann soll eine andere (das Kind) für den (Vater) stillen.“ (Qur’an 65/6)

Einigkeit besteht dahingehend, dass der Mutter für das Stillen keine Entschädigung gebührt, außer im Falle der unwiderruflich geschiedenen Frau und der Witwe, die einen Unterhaltsanspruch höchstens bis zum zweiten Lebensjahr des Kindes haben.⁷⁴²

⁷⁴² Zaidan, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 227.

c. Im Übrigen ist der Vater verpflichtet, für den Unterhalt des Kindes aufzukommen, d.h. für die Kosten aufzukommen, die mit der Erziehung und Betreuung des Kindes, seiner Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung und Hygieneartikeln sowie seiner Unterkunft zusammenhängen.⁷⁴³

d. Mehrere Kinder sollen gleich behandelt werden. Zuwendungen an ein Kind sollen auch anderen Kindern zu Gute kommen. Über die Wirkungen von Ungleichbehandlungen sind die Gelehrten zum Teil verschiedener Meinung. Manche sehen differenzierende Zuwendungen als unwirksam an, andere halten sie für rechtswirksam, bejahen aber die Pflicht, von ihnen zurückzutreten.⁷⁴⁴

Mehrheitlich werden gleiche Zuwendungen als erwünscht, ungleiche als verpönt bezeichnet, wenn keine berechtigten Gründe wie z.B. Erkrankung und dergleichen vorliegen. Der Prophet (s.a.w.s.) sagte: „... *Sei bewusst und fürchte Allah. Sei gerecht, billig und gleich in der Behandlung deiner Kinder.*“ (Buhari).

Abu Huraira, Allahs Wohlgefallen auf ihm, berichtete: „Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, küsste (sein Enkelkind) Al-Hasan Ibn `Alyy in der Gegenwart von Al-Aqra' Ibn Habis At-Tamimyy, der dort saß. Al-Aqra' sagte: „Ich habe zehn Kinder, und nie habe ich eines von ihnen geküsst!“ Der Gesandte Allahs, Allahs Segen und Friede auf ihm, schaute ihn an und sagte: „*Wer nicht barmherzig ist, der findet auch kein Erbarmen.*“⁷⁴⁵

⁷⁴³ *Ibn Kazzim*, Poslanikove Fetve 259; *Zaidan*, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 227.

⁷⁴⁴ Prof. Dr. Hayrettin Karaman, Erlaubtes und Verwehrtes 122.

⁷⁴⁵ Buhari (5997).

e. Ab dem siebten Lebensjahr sollen die Kinder zum Gebet angehalten werden.⁷⁴⁶ Im Alter von 10 Jahren sind die Kinder in ihren Betten spätestens zu trennen. Ob sich die Trennung bei Burschen und Mädchen auf das Bett oder auf das Zimmer bezieht ist strittig, doch ist die räumliche Trennung besser, wenn die Möglichkeit dazu besteht.⁷⁴⁷ Amru ibn Schu'aib (r.a.) überliefert, dass sein Vater ihm berichtete, dass sein Großvater (r.a) sagte: Der Gesandte Allahs (s.a.w.s.) sagte: "*Wenn eure Kinder das Alter von sieben Jahren erreichen, befiehlt ihnen, das Gebet zu verrichten, und züchtigt sie bei Nachlässigkeit darin, wenn sie zehn Jahre alt sind, und lasst sie in getrennten Betten schlafen.*" (Abu Dawud)

10.4 Kindschaftsrecht nach Ehescheidung

a. Kommt es zu einer Trennung der Eltern und ist das Kind unter „sieben“ Jahre alt, dann hat die Mutter mehr Anrecht auf das Kind, während der Vater für den Unterhalt des Kindes aufkommen muss.⁷⁴⁸ Der Mutter steht die Obsorge so lange zu, bis sie wieder heiratet.⁷⁴⁹ Heiratet sie nämlich wieder, dann ist das Wohl des Kindes insoweit gefährdet, als der neue Ehemann keine rechtliche Verpflichtung gegenüber dem Kind hat; heiratet die Mutter allerdings jemanden von den Verwandten des Kindes väterlicherseits, dann bleibt ihr Obsorgerecht unberührt.⁷⁵⁰ Manche der Juristen, die die Überlieferung des

⁷⁴⁶ Vgl. *Ibn al-Djauzi*, Kitab ahkam al-nisa', S. 20.

⁷⁴⁷ *Kudzović*, Fetve – pravne decizije 387.

⁷⁴⁸ *Sejjid Sabik*, Fikhus-Sunne IV, S. 36 ff; vgl. z.B. *Sachau*, Schafitische Lehre 18.

⁷⁴⁹ Vgl. *Ibn Kadjim*, Poslanikove Fetve 264; Ibnu Hadžer *el-Askalani*, Bulugul-Meram 435.

⁷⁵⁰ *Scheich Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 495 f.

Propheten (s.a.w.s.), wonach die Mutter das Primärrecht hat, solange sie nicht wieder heiratet, nicht als authentisch betrachten, bleiben auch im Falle der Heirat der Mutter bei der allgemeinen Regel.⁷⁵¹

b. Wie *Ibn Rushd* zu den verschiedenen Reihenfolgen sagte, gibt es keine rechtlich zwingende Basis für den Wechsel der Obsorge von der Mutter zu irgendeiner anderen Person als dem Vater.⁷⁵² Generell lehren die Gelehrten aber, dass Kleinkinder unter weiblicher Obhut besser aufgehoben sind, als unter männlicher;⁷⁵³ das schlägt sich auch in verschiedenen von ihnen vertretenen Reihenfolgen (je nach Verwandtschaftsnähe) der Obsorgeberechtigung durch.

Verliert die Mutter die Obsorge, dann wird diese in der Regel der Großmutter mütterlicherseits, also der Mutter der Mutter des Kindes zugesprochen.⁷⁵⁴ Auch der Tante wird ein Vorrangstatus eingeräumt.⁷⁵⁵ Einige Gelehrte vertreten allerdings einen Vorrang der weiblichen Verwandten väterlicherseits vor den Verwandten mütterlicherseits.⁷⁵⁶ Bei Fehlen von weiblichen Verwandten werden die männlichen Erbberechtigten und dann die Kognaten herangezogen. Sollte das Kind weiblich sein und der Obsorgeberechtigte nicht ihr Mahram sein, muss er eine aufrichtige und vertrauenswürdige

⁷⁵¹ *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 67.

⁷⁵² *Ibn Rushd*, *Bidayat al-Mujtahid* 67.

⁷⁵³ Vgl. *Ahmetović*, *Kome pripada pravo odgoja djeteta*, *El-Asr* 37/2010.

⁷⁵⁴ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 491.

⁷⁵⁵ *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 175; vgl. *Ibn Kajjim*, *Poslanikove Fetve* 263; Siehe *Ibnu Hadžer el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 436: *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 33.9.

⁷⁵⁶ Vgl. *Fatwa* Nr. 107472 (*Custody of children for a woman whose husband has died and she wants to remarry*) auf islam-qa.com.

Frau mit der Obsorge beauftragen.⁷⁵⁷ Stehen mehrere für die Obsorge gleichberechtigte Personen zur Verfügung, dann entscheidet nach manchen Gelehrten die Frömmigkeit und dann das Alter, nach anderen das Los.⁷⁵⁸

Die zur Obsorge verpflichtete Person erhält keine Entlohnung dafür, dass sie sich um das Kind kümmert, aber eine Entschädigung für die damit verbundene Arbeit.⁷⁵⁹

c. Sollte einer der Elternteile dauerhaft und nicht nur vorübergehend „auswandern“ (an einen Ort, zu dem man nicht bloß hinfährt, sondern „reist“ und dabei die Gebete kürzen darf), erlischt das Vorrecht der Mutter auf die Obsorge und wird nach Ansicht der Mehrheit dem Vater zugesprochen, weil er für die Sicherheit bzw. den Schutz und den rechten Lebenswandel des Kindes verantwortlich ist und seine Aufgaben ansonsten nicht wahrnehmen könnte.⁷⁶⁰ Es wird teilweise differenziert und auch (in gewissen Fällen) der Mutter die Obsorge zugesprochen oder generell auf das Kindeswohl abgestellt.⁷⁶¹

Aufgrund der heutigen Verkehrsverbindungen, die es den Menschen erlauben, weite Strecken in kurzer Zeit zurückzulegen und der heutigen Kommunikationsmittel, die es erlauben, über weite Distanzen miteinander zu sprechen und einander beim Kommunizieren auch noch zu sehen, muss die Frage des Obsorgewechsels von Mutter zu Vater in jedem Einzelfall genau untersucht werden und erlaubt aufgrund der geänderten Verhältnisse keine pauschale Beurteilung mehr. Es muss geprüft werden, ob dem Vater aufgrund der Distanz und

⁷⁵⁷ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 491 ff.

⁷⁵⁸ Vgl. *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 233.

⁷⁵⁹ *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 233.

⁷⁶⁰ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 496.

⁷⁶¹ Siehe *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne IV*, S. 49 ff.

der ihm zur Verfügung stehenden und zumutbaren Mittel das Wahrnehmen seiner Aufgaben weiterhin möglich ist. Dann ist ein Urteil im Lichte der Ziele der islamischen Obsorgebestimmungen zu fällen. Sollte ein Elternteil dauerhaft übersiedeln, muss mit Blick auf das Kindeswohl entschieden werden, wo es bleibt.⁷⁶²

d. Ein über „siebenjähriges“ Kind darf zwischen seinen Eltern „wählen“.⁷⁶³ Malikitische (und hanafitische) Gelehrte belassen die Obsorge über das männliche Kind über das siebente Lebensjahr des Kindes hinaus unverändert bis dieses volljährig wird und über das weibliche Kind solange, bis dieses heiratet,⁷⁶⁴ während zahiritische Gelehrte keinen Unterschied zwischen dem Geschlecht machen und die Obsorge generell erst mit dem Ende des Eintrittes der Volljährigkeit enden lassen.⁷⁶⁵

Imam *Ahmad* meint, der Vater habe zunächst das Recht auf Obsorge für ein über siebenjähriges Mädchen, außer das Wohlergehen des Mädchens ist bei der Mutter eher sichergestellt als beim Vater oder die Umstände beim Vater (z.B. das Verhältnis zu einer neuen Ehefrau des Vaters) wirken sich nachteilig auf das Mädchen aus.⁷⁶⁶

Diejenigen, die dem Vater die Obsorge zusprechen, beachten dennoch das Wohl des Kindes im Einzelfall und befürworten einen Verbleib bzw. eine Rückübertragung der

⁷⁶² *El-Džezairi*, *Minhadschu-l-Muslim* II, S. 177; *Sejjid Sabik*, *Fikhus-Sunne* IV, S. 52.

⁷⁶³ Scheich *Badawi*, *Fiqh* 454. So die schafi'itische und hanbalitische Ansicht: *Zaidan*, *Fiqhul-ahwaalischach-siyyah*, S. 234; *Sachau*, *Schafiitische Lehre* 18; Siehe insb. *Ibnu Hadžer el-Askalani*, *Bulugul-Meram* 345 ff.

⁷⁶⁴ *Al-Qayrawani*, *The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh*, Chapter 33.9.

⁷⁶⁵ *Ahmetović*, *Kome pripada pravo odgoja djeteta*, *El-Asr* 37/2010.

⁷⁶⁶ Scheich *Al-Fawzan*, *A Summary of Islamic Jurisprudence* Bd. II, 498.

Obsorge bei bzw. an die Mutter, wenn der Vater die Obsorge nicht angemessen wahrnehmen kann oder wenn er z.B. erneut geheiratet hat und das Kind überhaupt nicht mit der Stiefmutter auskommt.⁷⁶⁷

e. In bestimmten Fällen besteht ein Obsorgehinderungsgrund bzw. kann die Obsorge in gewissen Fällen zum Wohl des Kindes entzogen werden.⁷⁶⁸ Das ist zum einen – wie erwähnt – der Fall, wenn die Mutter einen anderen Mann heiratet, sofern sich die Beteiligten nicht auf die Beibehaltung der Obsorge durch die Mutter einigen.⁷⁶⁹ Sie erhält aber das vorrangige Obsorgerecht zurück, wenn sie sich wieder scheiden lassen sollte. Zum anderen steht ein schlechter Lebenswandel einer Person (Trunksucht, Kriminalität usw.) der Obsorgeberechtigung solange entgegen, bis die Person bereut und sich bessert.⁷⁷⁰ Die obsorgeberechtigte Person muss volljährig und geistig wie körperlich in der Lage sein, die Obsorge wahrzunehmen.

Der Unglaube kann auch ein Obsorgehinderungsgrund sein, weil das Kind der Gefahr ausgesetzt wird, vom Islam abgebracht zu werden.⁷⁷¹ Dies ist die Ansicht schafi'itischer und hanbalitischer Gelehrter, während Hanafiten Schriftbesitzer unter bestimmten Bedingungen als Obsorgeberechtigte zulassen und Malikiten Andersgläubige prinzipiell zulassen und bei Befürchtung einer Gefährdung des Kindes bzw. seiner islamischen Erziehung den Einsatz eines muslimischen Begleiters empfehlen, der zusätzlich auf das Wohl des Kindes

⁷⁶⁷ Ahmetović, Kome pripada pravo odgoja djeteta, El-Asr 37/2010.

⁷⁶⁸ El-Džezairi, Minhadschu-l-Muslim II, S. 175.

⁷⁶⁹ Ahmetović, Kome pripada pravo odgoja djeteta, El-Asr 37/2010.

⁷⁷⁰ Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 495 f; Tuhmaz, Hanefijski Fikh II, S. 238.

⁷⁷¹ Scheich Al-Fawzan, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 495.

Acht gibt, indem er den Umgang des Obsorgeberechtigten mit dem Kind im Auge behält und hin und wieder überprüft.⁷⁷²

f. Der Elternteil, bei dem das Kind lebt, hat kein Recht, einen Besuch des anderen Elternteils zu verhindern bzw. zu verhindern, dass der andere Elternteil das Kind in die Schule bringt oder dergleichen.

Lebt das Kind bei der Mutter muss sie dem Vater die Gelegenheit geben, seinen Pflichten hinsichtlich Ausbildung, Erziehung und Schutz des Kindes nachzukommen, weil der Vater hierfür verantwortlich ist.⁷⁷³ Nach hanafitischer Ansicht darf das Kind dem Vater nicht länger als eine Woche vorenthalten werden, während Malikiten und Schafi'iten die Möglichkeit des täglichen Kontaktes für unerlässlich erachten.⁷⁷⁴

⁷⁷² *Ahmetović*, Kome pripada pravo odgoja djeteta, El-Asr 37/2010.

⁷⁷³ Scheich *Al-Fawzan*, A Summary of Islamic Jurisprudence Bd. II, 498.

⁷⁷⁴ *Zaidan*, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, S. 234.

Literaturverzeichnis

Abbasi, Medeni, Kćerke ćasnog Poslanika sallallahu alejhi ve sellem, Druck: Emanet d.o.o. Zenica, Sarajevo 2003.

Abdul-Surur/ Al-Mat'ani/ ibn Jibreen, Surrogate Motherhood: Legal and Social Complications, Fatwa vom 28.5.2009 auf islamonline.net.

Ahmetović, Hajruddin Tahir, Broj dojenja uslijed kojeg dolazi do srodstva po mlijeku, El-Asr (infomativni islamski ćasopis) 35/2010

Ahmetović, Hajruddin Tahir, Kome pripada pravo odgoja djeteta, El-Asr (infomativni islamski ćasopis) 37/2010.

Ahmetović, Hajruddin Tahir, Propis dojenja odrasle osobe, El-Asr (infomativni islamski ćasopis) 36/2010.

Al'-Alawani, Taha Jabir, Marital Life should be on Mutual Trust & Understanding, Fatwa vom 09.11.2000 auf islamonline.net.

Al-Albani, Muhammad Nasiruddin, Der Gesichtsschleier (an-Niqab), ¼bersetzt aus dem Arabischen von Dr. Bilal Philips, (2006), Text auf: salaf.de.

Al-Bayan, Hadith-Sammlung, Islamische Datenbank (online auf islamische-datenbank.de).

Al-Fawzan, Salih Al Mulakhkhas Al-Fiqh - A Summary of Islamic Jurisprudence Band II (2005), Al-Maiman Publishing House, E-Book auf: <http://kalamullah.com>.

Al-Jaziri, Abd al-Rahman, Al-Fiqh ‘Ala al-Madhahib al-Arba’ah (Islamic Jurisprudence According to the Four Sunni Schools Band I, Fons Vitae (2009).

Al-Kanadi, Abu Bilaal Mustafa, The Islamic Ruling on Music and Singing (1986), E-Book auf kalamullah.com.

Al-Munadschid, Hidschaab der Ansaari Frauen, Nr. 0073 auf fataawa.de und Nr. 898 auf islam-qa.com.

Al-Qaradawi, Yusuf, Etiquette on Wedding Night, Fatwa vom 20.3.2005 auf islamonline.net.

Al-Qaradawi, Yusuf, Women Holding Public Positions, Fatwa vom 15.8.2005 auf islamonline.net.

Al-Qayrawani, Abdullah ibn Abi Zayd, Ar-Risala –The Risala: A Treatise on Maliki Fiqh, mit Kommentar von ath-Thamr ad-Dani von *al-Azhari*, übersetzt von Alhaj Bello Mohammad Daura, MA, London, E-Book online auf: http://www.iiu.edu.my/deed/lawbase/risalah_maliki/index.html und kalamullah.com; in gedruckter Fassung Arabisch und Englisch erschienen unter dem Titel: Matn Ar-Risala: Ibn Abi Zayd Al-Kairawani, englische Übersetzung von: Amira Zrein Matraji, Dar El-Fikr, Beirut 1994.

Al-Sadlaan, Saalih ibn Ghaanim, Fiqh – made easy (aus dem Arabischen von Jamaal al-Din M. Zarabozo), Skriptum der Muhammad Ibn Saud Islamic University Riyadh, Al-Basheer Publications, E-Book z.B. auf: www.islamhouse.com.

Al-Sadlaan, Saalih ibn Ghaanim, The Fiqh of Marriage in the Light of the Quran and Sunnah, ins Englische übertragen von Jamaal al-Din M. Zarabozo, Boulder 1999, Printed at the Expense of the Late Qasim Darwish Fakhrou, Kalamullah.com.

Al-Sawi, Salah, Marrying a Pregnant Woman, Fatwa vom 1.10.2009 auf islamonline.com.

An-Nawawi, Riyad us Salihin, SKD Bavaria Verlag.

Auszüge aus Sahih *Al-Buhariyy*, Hadith-Sammlung, Muhammad ibn Ahmad ibn Rassoul, IB Verlag.

Ayyoub, Hasan, Fiqh of the Muslim Family, herausgegeben von Salma Cook Islamic Inc. Publishing & Distribution, Kairo.

Badawi, Abdul-Azeem, The Concise Presentation of the FIQH of Sunnah and the noble Book, Islamic International Publishing House (2007).

Badawi, Jamal, Die Gleichwertigkeit der Geschlechter im Islam, Cordoba-Verlag, Karlsruhe 2001.

Badawi, Jamal/ *Siddiqi*, Muzammil H., Wife Beating in Islamic Perspective, Fatwa vom 21.4.2004 auf islamonline.net.

Die Bedeutung des Korans, 5 Bände, 2. Auflage, SKD Bavaria Verlag, München (1998).

El-Askalani, El-Hafiz Ibnu Hadžer, Bulugul Meram min edilleti el-ahkam – Vrhunac Čežnje za šerijatskim dokazima, arabisch und bosnisch, herausgegeben von Stichting, Dzemat Hidzra, Niederlande 2009.

El-Džezairi, Ebu Bekr Džabir, Minhadschu-l-Muslim - Put Pravog Muslimana, Band II, herausgegeben von: Organizacija aktivne islamske omladine, Zenica 2000.

El-Gazali, Muhammed, As-Sunna An-Nabawiyya bayna Ahl al-Fikh wa Ahl al-Hadis, Vjerovjesnikov Sunnet između šerijatskih pravnika i znanstvenika hadisa, herausgegeben von Muftijstvo Tuzlansko, Harfo-Graf, Tuzla 1998.

El-Hindi, Ali bin Ferid, Skraćena Zbirka Fikhskih Propisa, Organizacija islamskog preporoda Bahrejn, übertragen von: Hasan Makić (keine Jahresangabe).

El-Karadavi, Jusuf, Razumijevanje suneta, Metodološke smjernice i pravila, Bemsut, Sarajevo 2001, Original: *Kejfe nete'amelu me'a-s-sunneti-n-nebevijje: me'alim ve davabit*, Herndon: The International Institute of Islamic Thought (1990).

El-Karadavi, Jusuf, *Suvremene Fetve*, Harfo-Graf, Tuzla 1997.

El-Mubarekfuri, Safijurrahman, Er-Rahikul-Mahtum, Zapečaćeni Dženetski Napitak, herausgegeben von „Visoki saudijski komitet za pomoć BiH“ und Kulturni centar „Kralj Fahd“, Sarajevo 2001.

El-Musnid, Muhammed, *Fetve o ženskim pitanjima (Fetava el mer'e)*, bosnisch und arabisch, Sarajevo 2001.

En Nesai, Sunen, Hadithsammlung, Bemsut, Sanski Most 2005.

Erläuterungen zu Riyad as-Salihin von Imam An-Nawawi, Auszüge aus „Nuzhatul-muttaqin – scharch riyad as-salihin“ von *Al-Khin/ Al-Yugha/ Mistu/ Asch-Schirdschi/ Lufti*, aus dem Arabischen von Samir Mourad, DidI, An-Nur Verlag, Karlsruhe 2001.

Es-San'ani, Muhammed b. Isma'il, *Subulu's-Selam*, Band I (arabisch und bosnisch), Fakultät der Islamischen Wissenschaften (Fakultet Islamskih Nauka), Sarajevo (2003).

Estes, Yusuf, *Meaning of Wife's Obedience to her Husband*, Fatwa vom 17.8.2009 auf islamonline.net.

Fawzi, Rif'at, Man and His Career Wife's Salary, Fatwa vom 17.1.2002 auf islamonline.net

Group of Muftis, Islamic View on Marrying Cousins, Fatwa vom 2.1.2003 auf islamonline.net.

Group of Muftis, Ruling on Triple Divorce, Fatwa vom 5.8.2004 auf islamonline.net

Hadith Collection, Bukhari, Muslim, Malik, Dawud, E-Book auf imaanstar.com.

Heider, Ferid, Einführung in die Hadithwissenschaften, 2. Auflage, DIDI-Verlag, Karlsruhe 2009.

Ibn al-Djauzi, Kitab ahkam al-nisa' – Das Buch der Weisungen für Frauen, Verlag der Weltreligionen im Insel Verlag (2009).

Ibn Kajjim El-Dževzije, Poslanikove Fetve, Originaltitel: Fetava Imami-l-Muftijjine ve Resuli-r-Rabbi-l- 'Alemine Nebijji s.a.w.s., bosnisch und arabisch, Nacionalna i univerzitetska biblioteka Bosne i Hercegovine, Sarajevo 2004.

Ibn Kathir, Tafsir – in gedruckter Fassung: Tefsir Ibn Kesir, herausgegeben von „Visoki saudijski komitet za pomoc BiH”, 2. Auflage, Sarajevo 2002.

Ibn Qayyim el Džewzi, Knjiga o duši, 2. Auflage, Bemsut, Sarajevo 2003.

Ibn Rassoul, Muhammad Ibn Ahmad, Die Scheidung nach islamischem Recht, Islamische Bibliothek Verlag.

Ibn Ruschd, Bidayat al-Mujtahid wa Nihayat al-Muqtasid, The Distinguished Jurist's Primer, Volume II, Garnet Publishing.

Ibn Taymyah, Fatwas of Muslim Women, Dar Al-Manarah, Al-Mansoura 2000.

Idrees, Abdel-Fattah, Women's Work: Any Restrictions?, Fatwa vom 5.2.2007 auf islamonline.com.

IOL Shari'ah Researchers, Husband and Wife: mutual Rights and Obligations, Fatwa vom 21.04.2004 auf islamonline.net.

Islamic Religious Council of Singapore, How to Name an Adopted Child, Fatwa vom 19.3.2006 auf islamonline.net

Karaman, Hayrettin, Erlaubtes und Verwehrt, Publikationen der türkischen Religionsstiftung, Ankara 1990.

Karzun, Ahmed Hasan, Osobitosti uređenja muslimanske porodice, Es-Sunne (ohne Jahresangabe).

Kuduzović, Safet, Fetve (pravne decizije), Stichtag Hižra, Sarajevo 2009.

Kurdić, Šefik, Brak i intimni odnos u islamu, ID "Kelimeh", Novi Pazar 2005.

Kutty, Ahmad, Career Wife & Children's Responsibility, Fatwa vom 4.8.2005 auf islamonline.net.

Kutty, Ahmad, Husband is abusive: what to do?, Fatwa vom 11.11.2009 auf islamonline.com.

Ljakić, Zijad, Stav islama prema abortusu (drugi dio), El-Asr (infomativni islamski časopis) 31/2009.

Ljakić, Zijad, Stav islama prema abortusu (treći dio), El-Asr (infomativni islamski časopis) 32/2009.

Malik ibn Enes, Muvetta' in der Version von Muhammad ibnul-Hasan *asch-Schaibani* (Eš-Šejbani), des Schülers von Imam Abu Hanifa, 2 Bände, bosnisch und arabisch, herausgegeben von Elci Ibrahim-pasina medresa Travnik (2004).

Mostafa, Zienab, Can a Woman Be a Nation's Leader?, Fatwa vom 7.2.2007 auf islamonline.net

Mostafa, Zienab, Forcing Wife to Make Love, Fatwa von 29.1.2009 auf islamonline.net.

Mourad, Samir / *Mourad*, Roula / *Mittendorfer*, Sylvia, Tazkija – Charakterreinigung, DIDI Verlag, Karlsruhe 2008.

Mourad, Samir, Einführung in das Verhältnis zwischen Muslimen und Nichtmuslimen, 2. Auflage, DIDI Verlag (2009)

Mourad, Samir, Hadithe der rechtlichen Bestimmungen mit Erläuterungen, Gottesdienstliche Handlungen und Handelsrecht, basierend auf Auszügen aus dem klassischen Werk „Subul as-Salam“ von Mohammad ibn Ismail As-San'ani, 2. Auflage, DIDI-Verlag, Karlsruhe 2009.

Mourad, Samir/ *Toumi*, Said, Methodenlehre der Ermittlung islamischer Bestimmungen aus Koran und Sunna², DIDI-Verlag, Karlsruhe 2009.

Muslimova Zbirka Hadisa, Hadith-Sammlung, el-Kalem, Sarajevo 2004.

Pacic, Jasmin, Islamisches Strafrecht, 3. Auflage, DIDI-Verlag, Karlsruhe 2009.

Rajab Abu Maleeh, Fatwa vom 17.12.2009 auf www.islamonline.net.

Reidegeld, Ahmad, Handbuch Islam, Spohr, Ulm 2005.

Sachau, Eduard, Muhammedanisches Recht nach schafiiischer Lehre [zitiert: Schafiiische Lehre], W. Spemann, Stuttgart / Berlin 1897, 1902 übergegangen in den Verlag von Georg Reimer Berlin.

Salman, Maschur Hasan, Bei Männerkleidung zu vermeidende Fehler, online auf salaf.de (2002).

Sejjid Sabik, Fikhus-Sunne Bd. III und IV, Bemsut, herausgegeben von Bookline d.o.o., Sarajevo 2008.

Štulanović, Muharem, Šerijatski pogled na razvod, vjenčani dar i period čekanja žene nako razvoda, IPA Bihać (ohne Jahresangabe).

Tafsir Ibn Abbas, Tanwir al-Miqbas min Tafsir Ibn Abbas, Royal Aal al-Bayt Institute for Islamic Thought (2008), englische Übersetzung von Mr. Mokrane Guezou, <http://www.altafsir.com/Ibn-Abbas.asp>.

Topoljak, Sulejman, Savremena Fikhska Pitanja, El-Kelimeh, Novi Pazar 2009.

Tuhmaz, Abdulhamid Mahmud, Hanefijski Fikh Bd. II, original: Al-Fiqh al-hanafi fi thawbihi al-dschadid, Bemsut, Sarajevo 2003.

Ulwan, Abdullah Nasih, Child Education in Islam (original: Tarbiyatu Al-Awlaad fi Al-Islam), herausgegeben von Khalifa Ezzat Abu Zeid / Selma Cook, Dar Al-Salam, Kairo 2004.

Von der Sunna des Propheten, Hadith-Sammlung, Muhammad ibn Ahmad ibn Rassoul, IB Verlag.

Zaidan, Amir, At-Tafsir, Eine philologisch, islamologisch fundierte Erkäuterung des Qur'an-Textes, Adib-Verlag, Offenbach 2000.

Zaidan, Amir, Fiqhul-ahwaalischach-siyyah, Gebote der Bekleidung, Ernährung und Personenstandsangelegenheiten, herausgegeben vom Islamologischen Institut, Verleger IBIZ, Wien 2010.